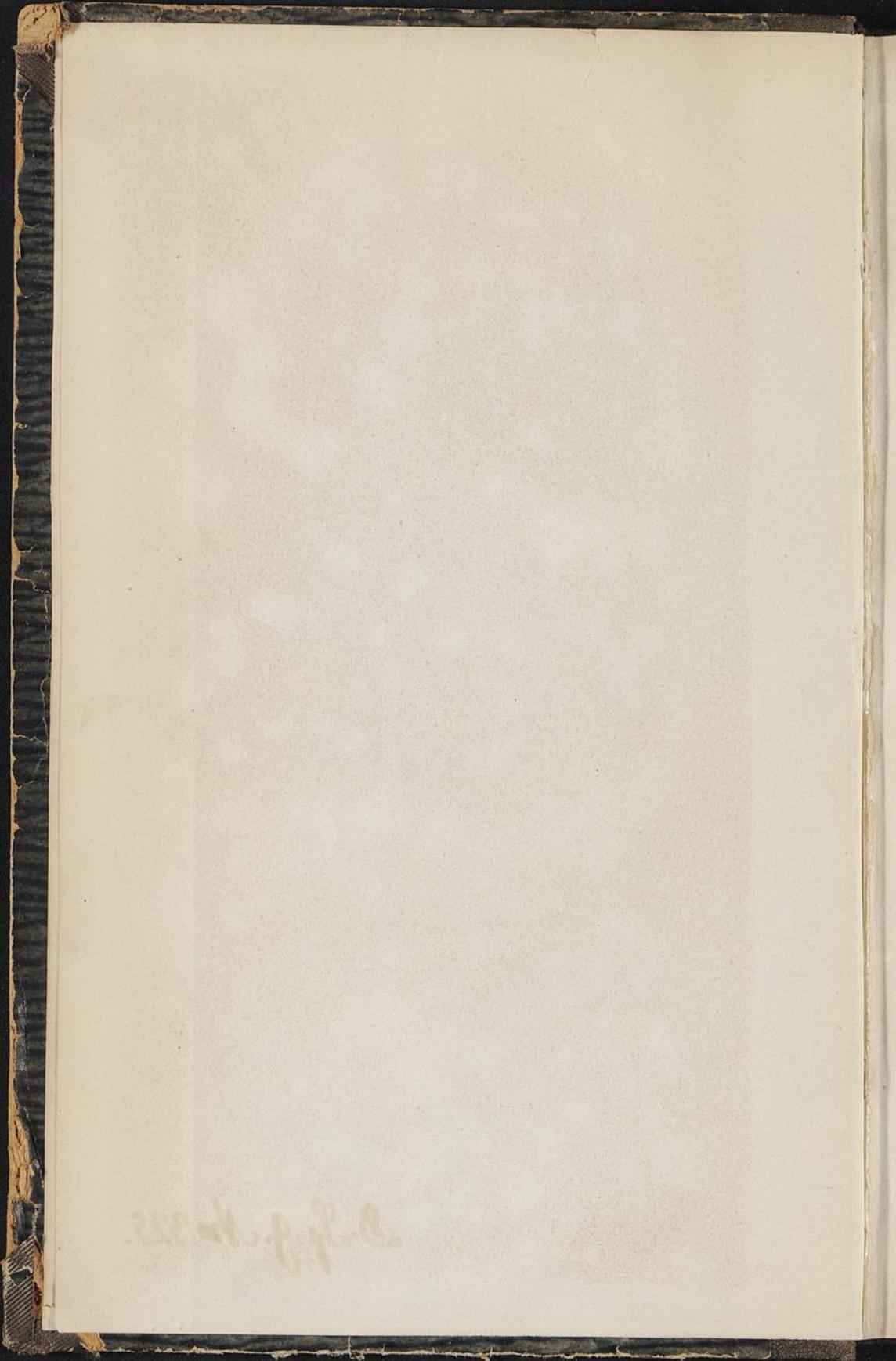


G.  
5



+4056 541 01

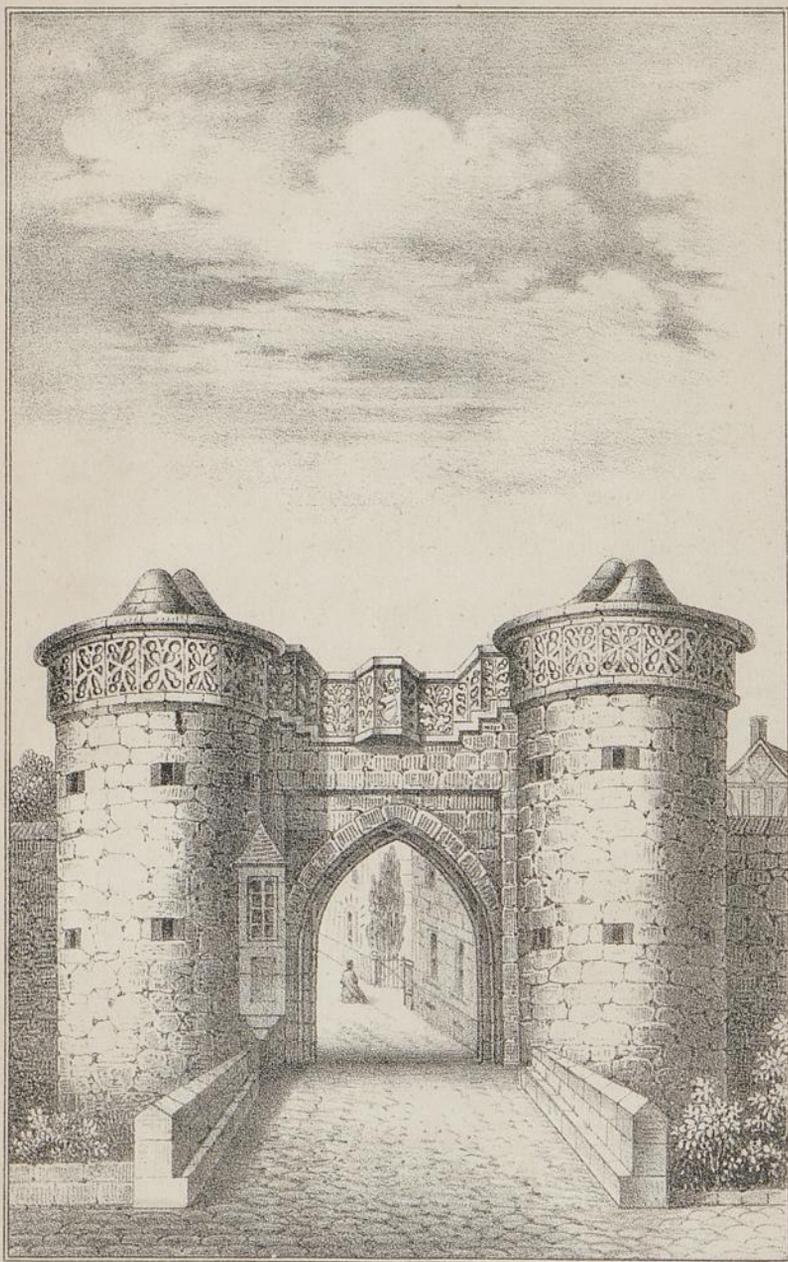
D. L. g. No 325.



*Faint, illegible markings, possibly bleed-through from the reverse side of the page.*



Zum Titel.



Das Jerusalem's Thor zu Büdingen.

Melior

Die Geschichte  
des reichsständischen Hauses  
**Hsenburg und Büdingen.**

Von

**G. Simon,**  
Dekan und Hosprediger zu Michelstadt.

Erster Band:

Die Geschichte des Hsenburg-Büdingen'schen Landes.

Mit einer Karte und drei Zeichnungen.

---

Frankfurt a. M.

Heinr. Ludw. Brönnner's Verlag.

1865.

*h. v. g. 325*

*Bm*



## Vorrede.

---

Wenn ich der Geschichte des Henburg-Büdinger'schen Hauses in dem vorliegenden 1. Bande eine detaillirte Landesgeschichte vorausgehen lasse, so wird dieß für den Kenner der vaterländischen Geschichtsforschung kaum einer Entschuldigung bedürfen. Wer sich jemals eingehender mit der Geschichte eines einzelnen Hauses beschäftigt hat, wird nicht in Abrede stellen, daß sich ein klares Bild desselben nur durch eine gründliche Erörterung seines Besitzes und des Schauplatzes der Thätigkeit seiner einzelnen Glieder ermöglichen läßt. Eine Menge von Irrthümern, welche sich in älteren Spezialgeschichtswerken vorfinden, haben ihren Grund in der unrichtigen Erklärung einzelner Lokalitäten. Nach meiner auf eigne Erfahrung gegründeten Ueberzeugung ist die möglichst genaue Erforschung der Territorialverhältnisse für eine richtige Darstellung der dynastischen und Familienverhältnisse geradezu unentbehrlich. Der Spezialhistoriker darf sich dieselbe um so weniger erlassen, als sie zwar der schwierigste, aber vielleicht doch auch der lohnendste Theil seiner Aufgabe ist. Bietet ja doch die Entwicklung gerade unserer deutschen Territorien während eines Jahrtausend ein so hohes Interesse dar, daß es sich wol der Mühe verlohnt, ihre Wandlungen durch die Jahrhunderte hin zu ver-

folgen. Ich erinnere an die Entwicklung, welche die politischen und kirchlichen Verhältnisse, die Gerichtsverfassung, das Eigenthums- und Jagdrecht mit sammt unserer Sprache selbst, erfahren haben!

Diejenigen meiner Leser, welche vielleicht vorzugsweise aus Familieninteresse sich mit den Ergebnissen meiner Forschungen beschäftigen werden, bitte ich um der angegebenen Gründe willen um Entschuldigung, wenn ich näher, als es ihnen vielleicht nöthig scheint, in die Territorialgeschichte eingegangen bin, während ich auf der andern Seite vielleicht manche andere Leser, welche das Lokalinteresse an mein Werk führt und denen darum etwa des lokalen Stoffes noch nicht genug ist, bitten muß, die relative Kürze der Geschichte ihrer Stadt oder ihres Dorfes mit dem Zwecke des Werkes entschuldigen zu wollen, welches keine Sammlung von Stadt- und Dorfchroniken sein soll, sondern eine gedrängte Darstellung der Entwicklung eines größern Gebietes und seiner einzelnen Bestandtheile, eine Landesgeschichte.

Es ist, wie mir zur Genüge bekannt ist, schwer, beinahe unmöglich, alle Anforderungen, welche von sehr verschiedenen Seiten her an ein solches Werk gestellt werden, zu befriedigen und gerade diejenigen, welche am wenigsten dazu competent sind, pflegen oftmals mit ihrem Urtheile die schnellsten zu sein.

Sollte es mir indeß, nach dem Urtheile von Fachmännern, gelungen sein, mit dem vorliegenden Bande einen, wenn auch kleinen Stein zum Aufbau der vaterländischen Geschichte geliefert zu haben, so würde ich mich glücklich schätzen. Jedenfalls hat es uns bisher an einer genaueren historisch-topographischen Beschreibung des Hsenburg-Büdingen'schen Landes gefehlt. Außer dem unbedeutenden Schriftchen von Höck ist im Grunde gar Nichts darüber vorhanden.

Man könnte sich darüber mit Grund verwundern, wenn man erwägt, daß im vorigen Jahrhunderte Männer, wie Kopp und Buri in den Hsenburgischen Archiven gearbeitet

haben. Der erstere scheint sich indeßen, nach seiner noch in mehreren Abschriften vorhandenen handschriftlichen Geschichte des Hsenburgischen Hauses vorzugsweise mit der Erforschung der Genealogie desselben beschäftigt zu haben, während Buris Werk über den Dreieicher Wildbann lediglich den Character einer juristischen Deduction der Hsenburgischen Berechtigungen in der Dreieich an sich trägt, auch nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Hsenburg-Büdingen'schen Landes in den Bereich seiner Forschungen gezogen hat.

Wenn dagegen der Büdinger Wald, wol eine der interessantesten Erscheinungen der vaterländischen Geschichte, der mit seiner gerichtlichen und administrativen Organisation uns einen tiefern Blick in die Verhältnisse der alten Zeit nach einer Seite hin eröffnet, welche man bis dahin weniger beachtet hat, bisher noch keinen Geschichtsschreiber hatte, so liegt die Ursache davon ohne Zweifel in dem tief gewurzelten Mißtrauen der frühern Zeit, welches theilweise selbst in unsern Tagen noch nicht ganz verschwunden ist, daß die Veröffentlichung der alten Urkunden Veranlassung zu Rechtsstreitigkeiten geben würde, während im Gegentheile nach meiner bestimmten Ueberzeugung die gründliche Erforschung der Entwicklung unserer alten Geschlechter und ihres Besitzes eine Menge landläufiger Vorurtheile gegen sie zerstreuen, ihnen von moralischem Nutzen sein, und ihnen auch in materieller Hinsicht keinesfalls Schaden bringen wird.

Daß die Durchlauchtigen und Erlauchten Herren aus dem Hause Hsenburg und Büdingen dieß mit klarem Blicke erkannt und mein Werk mit der größten Liberalität auf alle Weise unterstützt haben, verpflichtet mich darum zu aufrichtigstem Danke, welchen hiermit auch öffentlich auszusprechen ich mich gedrungen fühle.

In Beziehung auf einige, glücklicher Weise nicht bedeutende Lücken, welche sich in dem vorliegenden Bande in Beziehung auf den Nachweis des Uebergangs einiger frühern

Ysenburgischen Besitzungen an andere Häuser bemerklich machen, z. B. des Antheils an Minzenberg, Wilbel 2c. bitte ich mit dem Umstande entschuldigen zu wollen, daß mir die unbeschränkte Benutzung nur des einen der beiden Ysenburgischen Hauptarchive verstattet war, während mir in dem andern nur die, immerhin sehr dankenswerthe Vergünstigung zu Theil wurde, von den ältesten Urkunden Einsicht nehmen zu dürfen.

Michaelstadt am Michaelistage 1864.

Der Verfasser.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erster Abschnitt.

### Die alte Herrschaft Büdingen.

Einleitung. — Lage, Berge, Flüsse, Bäche, Producte und Bewohner. S. 1–9.

#### I. Die Herrschaft Büdingen, S. 9–124.

##### §. 1. Der Büdinger Wald, S. 9–28.

Der Wildbann des Büdinger Waldes, S. 11. — Die Erbburggrafen zu Gelnhausen als Oberforstmeister des Büdinger Waldes, S. 18. — Die Forstmeister von Gelnhausen, S. 21. — Die Förster, S. 22. — Forstämter und Forsthuben, S. 23. — Die Waldmänner S. 25 — Die Förstergerichte, S. 26.

##### §. 2. Das Grafengericht zu Selbold, S. 28–33.

##### §. 3. Die Cent Selbold, S. 33–52.

- a) Das Gericht Langen-Selbold, S. 40. — Das Dorf Langen-Selbold, S. 40. — Bruder-Diebach; der Baumwieser Hof; Hüttengesäß; Neuwiedermus, S. 41.
- b) Das Gericht Merholz, S. 42. — Neuen-Haflau; Nieder-Mittlau, S. 42. — Gonsroth; Merholz; Hailer, S. 43.
- c) Das Gericht Langen-Diebach, S. 44. — Die Konneburg, S. 45. — Das Dorf Langen-Diebach, S. 49. — Kavalzhausen; Rüdigen, S. 50. — Rüdigheim, S. 51.

##### §. 4. Die Cent Grindau, S. 52–58.

Nieder- und Mittel-Grindau; Lieblos, S. 55. — Rothenbergen; Roth; Gettenbach, S. 56. — Haiz und Kaltenborn, S. 57.

##### §. 5. Das Gericht Wächtersbach, S. 58–62.

Wächtersbach, Burg und Stadt, S. 59. — Hesselendorf; Weilers, S. 61. —

##### §. 6. Die Cent Spielberg, S. 62–67.

- a) Das Gericht Udenhain, S. 62. — Das Dorf Udenhain; Hellslein, S. 63. — Neuen Schmitten, S. 64. —
- b) Das Gericht Spielberg, S. 64. — Das Dorf Spielberg, S. 64. — Wittgenborn; Leisenwald; Streitberg; Helfersdorf, S. 65. — Schächelburg; Schlierbach; Breitenborn, Waldensberg, S. 66.

§. 7. Die Cent Reichenbach oder Birstein, S. 68—76.

Das Schloß Birstein, S. 70. — Das Dorf Birstein, S. 71. — Unter-Reichenbach, Ober-Reichenbach, Ober- und Unter-Sotzbach; Gettersroth, S. 72. Fischborn; Radmühl; Kirch-Bracht; Mauswinkel; Wüß-Willeroth; Wettges; Bösgesäß, S. 73. — Eichenroth; Bülzberg; Katholisch-Willeroth; die Höfe, S. 74.

§. 8. Die Cent Wenings oder Flosbach, S. 76—82.

Die Burg Bracht, S. 77. — Wenings, S. 79. — Merkenfriz; Wenings, S. 80. Bösgesäß; Gelnhar; Bindsachsen; Allenrode, S. 81.

§. 9. Die Cent Wolferborn, S. 82—87.

Wolferborn; Michelau; S. 85. — Bindsachsen; Hitzkirchen; Kesenroth; Rinderbiegen, S. 86.

§. 10. Die Cent Bidingen, S. 87—107.

Die Burg Bidingen, S. 91. — Die Stadt Bidingen, S. 96. — Lorbach; der Haag, S. 100. — Die Hardeck, S. 102. — Bonhaußen; Diebach am Haag; Calbach, S. 103. — Orleshausen; Büches; Aulen-Diebach; Wolf, S. 104. — Dudenroth; Pferdsbach; Christinenhof; Hain-Grindau; Mittel-Grindau, S. 105. — Der Thiergarten, S. 106.

§. 11. Die Cent Bergheim oder Eckartshausen, S. 107—117.

Marienborn, S. 109. — Eckartshausen, S. 114. — Himbach; Bergheim; Wiedermus; Hainchen, S. 115.

§. 12. Die Cent Gledern, S. 117—120.

Gledern; Volkartshain; Ober- Mittel- und Unter-Semen, S. 119. — Illhausen, S. 120.

§. 13. Pfennburgische Berechtigungen in der Cent Orb, S. 120—122.

§. 14. Pfennburgische Berechtigungen im Amte Bückerthal und im Freigerichte Raichen, S. 122—124.

II. Die Herrschaft Ortenberg, S. 124—153.

1) Das Landgericht Ortenberg, S. 127—142.

a) Das Pfennburgische Drittel: Dübelsheim, Findorf, Rohrbach, S. 134. — Stockheim, S. 135. — Leustadt, S. 136. — Aulen-Diebach, Calbach, Orleshausen, Eßfolderbach, S. 137.

b) Der Stolbergische Antheil: Ortenberg, S. 137. — Glauberg, S. 138. — Ufenborn, S. 139. — Steinberg, Hirzenhain, Raustadt, S. 140.

c) Das Hanauische Drittel: Bleichenbach, S. 140. — Bergheim, Ensheim, Gelnhar, Selters, Wippenbach, S. 141.

2) Das Gericht Staden, S. 142—149.

Staden, Burg und Stadt, S. 146. — Stammheim, S. 146. — Ober- und Nieder-Florstadt, S. 146. — Ober- und Nieder-Mockstadt, S. 147. — Hegheim, S. 147. — Sternbach und Wickstadt, S. 147 u. 148.

3) Stadt und Schloß Dieburg, S. 149—153.

4) Die Cent Schotten, S. 153—158.

Die Vertheilung der Herrschaft Bidingen an die Bidingischen Erben, S. 158—160.

Zweiter Abschnitt.

Die Hsenburgischen Erwerbungen aus der Falkenstein-Minzenbergischen Erbschaft, S. 161—227.

§. 1. Die Herrschaft Falkenstein und Minzenberg, S. 161.

§. 2. Der Hsenburgische Antheil an der Herrschaft Falkenstein und Minzenberg in der Wetterau, S. 165—180.

- 1) Der Hsenburgische Antheil an Schloß und Stadt Minzenberg, S. 165.
- 2) In dem Gerichte Assenheim, S. 167. — Assenheim, S. 172. — Bönstadt, S. 174. — Bruchenbrücken, S. 174. — Ober-Wöllstadt, S. 175. —
- 3) Die Hsenburgischen Erwerbungen im Niddagau und deren Wiederveräußerung, S. 175. — Peterweil, S. 175. — Ober-Erlenbach, S. 177. — Bilbel, S. 177. — Bischofsheim, S. 178. — Der Patronat zu Marköbel, S. 179.

§. 3. Die Herrschaft Dreieich, S. 180. —

- 1) Der königliche Vannforst zur Dreieich, S. 180; — seine Grenzen, S. 181—184; — seine Wildhuben, S. 185; — seine Königsburgen, S. 185; — der Königsforst bei Frankfurt, S. 191; — Die Maidinge zu Langen, S. 192. —
- 2) Die Herrschaft Dreieich, S. 194.

Die Grafschaft Haselberg und das Landgericht zum Hain, S. 194.

a) Das Amt Dffenbach, S. 199—216.

Dffenbach, Schloß und Stadt, S. 199.

Die Paragialherrschaft Hsenburg-Philippseich, S. 203.

Der Hain, S. 203. — Götzenhain, S. 206. — Dffenthal, S. 206. —

Philippseich, S. 207.

Sprendlingen, S. 207. — Neu-Hsenburg, Königstädten, S. 209. —

Geinsheim, S. 210. — Dudenhofen, S. 211. — Münster-

Werlach, S. 212. — Urberach, Weissenau, S. 213. — Sechts-

heim, Driftel, S. 214. —

b) Das Amt Langen oder Kelfterbach, S. 216—220.

Langen, S. 216. — Mörfelden, Egelsbach, Gunthof, Kelfterbach,

S. 218. — Nauheim, S. 219. — Ginsheim, S. 220. —

c) Hsenburgische Erwerbungen aus der Falkenstein-Minzenbergischen Erbschaft, welche vor der Theilung der Grafschaft Hsenburg veräußert worden sind. S. 221—224.

Trebur, S. 221. — Güter zu Rierstein, S. 223. — Antheil an den

Schlössern Pfeddersheim und Kalsmunt, S. 224.

Der niedere Adel in der Herrschaft Dreieich, S. 224. —

Dritter Abschnitt.

Altisenburgische Besitzungen des Hsenburg-Büdingischen Hauses, S. 228—237.

§. 1. Das Amt Grensau, S. 228. — §. 2. Das Amt Vilmar, S. 230. —

§. 3. Das Amt Cleberg, S. 232.

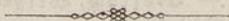
Vierter Abschnitt.

Der Hsenburg-Büdingen'sche Lehnhof, S. 239—258.

Die Lehnen der Herru: von Bellersheim, S. 239; von dem Berge genannt  
Kefeler, von Berlepsch, S. 240; von Babenhäusen, von Breiden-  
bach, von Buches, S. 241; von Bünau, von Carben, von Cleberg,  
von Colnhäusen, S. 243; von Cronberg, von Deckenbach, von  
Dernbach, von Düdelsheim, S. 244; von Erßen, von Erpe, von  
Elkershausen, S. 245; von Faulhaber, von Fischborn, von Forst-  
meister, von Frankenstein, S. 246; von Fuchs, von Gayling, von  
Glauburg, von Habern, von Hattstein, S. 247; von Herde, von  
Heyger, von Hohenweissel, von Hundsbach, von Hube, von Hut  
zu Sonnenberg, von Küchenmeister, S. 248; von Lauter, Lesch  
von Molnheim, von Liederbach, Löw von Steinfurt, S. 249; von  
Merlau, Meyden, von Pommersheim, von Praunheim, von  
Rabenost, S. 250. von Reinberg, Repprecht von Büdingen, von Nied-  
eser, S. 251; von Reiffenberg, Nievesel von Bellersheim, von  
Rodenhausen, von Rulshäusen, S. 252; von Rüdighelm, von  
Rodenstein, von Ros, von Sassen, S. 253; von Scharffenstein,  
Schelm von Bergen, Schenk von Schweinsberg, Schlaun von  
Großen-Lindau, S. 254; von Schott, von Schuyppar, genannt Mits-  
ling, von Schwalbach, Specht von Pubenheim, von Stockheim,  
S. 255; von Trohe, von Ulner, von Bisbel, von Wambold, S. 256;  
von Waldmann, von Wallbrunn, Weß von Fauerbach, von  
Winthäusen, Wolfstel von Bantsberg, von Wymar, S. 257.

Das Kloster Kouradsdorf.

Nachtrag zu S. 132.



## Erster Abschnitt.

### Die alte Herrschaft Büdingen.

---

#### Einleitung.

---

Lage, Berge, Flüsse, Bäche, Produkte und Bewohner.

Im östlichen Theile der Wetterau, des alten Gaues Wettereiba, an der südlichen Abdachung des Vogelberges liegt, gegen Osten von den westlichen Vorläufern des Rhöngebirges und des Spefarts, im Süden von der Mainebene und im Westen von dem Hügellande der westlichen Wetterau begrenzt, ein ziemlich beträchtliches Gebiet, welches man noch zur Wetterau rechnet und das wirklich in alter Zeit zu diesem großen Gaue gehört hat. Dasselbe hat aber seine besondere Geschichte, wie es sich denn auch durch seine Lage zwischen den Flüssen Kinzig und Nidder als ein Ganzes kennzeichnet, und deshalb schon seit längerer Zeit ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Geschichtsforscher war. Eine eingehendere historisch-topographische Beschreibung desselben wird deshalb zunächst unsere Aufgabe sein.

Es läßt sich das Ländchen, in Beziehung auf seine geographische Lage, in zwei Thalgebiete eintheilen, nemlich in das der Kinzig und in das der Nidder.

Die Kinzig, im J. 900 Kincicha genannt,<sup>1)</sup> entspringt im Rhöngebirge, wendet sich von ihrem Ursprunge nach Südwesten, berührt

---

<sup>1)</sup> Dronke, cod. dipl. Fuld. p. 296.

auf ihrem Wege die, jetzt zu Kurhessen gehörigen Städtchen Schlüchtern und Steinau und tritt bei Salmünster in unser Gebiet. Hier fließt sie an Wächtersbach, Gelnhausen und unweit Langen-Selbold vorüber und ergießt sich bei Hanau in den Main.

Die hauptsächlichsten Bäche, welche sie auf ihrem Laufe aufnimmt, sind, soweit sie uns hier angehen, folgende:

1) Die Salz oder der Salzbach, im J. 900 Salzaha. Sie entspringt im Vogelsberge, unweit des Dorfes Lichenroth im Pfenzburgischen Amte Birstein, bildet, von Norden nach Süden fließend, im Allgemeinen die östliche Grenze desselben und mündet bei Salmünster in die Kinzig;

2) Die Bracht, im J. 900 Brahtaha, entspringt ebenfalls im Vogelsberge, bei dem, im vormaligen Gerichte Gedern gelegenen Dorfe Volkartshain, bildet auf einer längeren Strecke die Grenze zwischen diesem, später Stolbergischen Amte und dem Amte Birstein, durchströmt dann das Pfenzburgische Amt Spielberg, wo sie den Reichenbach, im J. 900 Riehenbach, nachdem er sich zuvor bei Birstein mit dem Nietbach und dann mit dem Sozbach, im 9. Jahrh. Sotesbah, vereinigt, aufnimmt und bei Neudorf, unweit Wächtersbach, in die Kinzig fällt.

3) Die Grindau<sup>1)</sup>, im 12. Jahrh. Grinda und Grindaha, entspringt mitten im Büdinger Walde im Amte Spielberg, unterhalb Waldensberg, bildet zunächst unter dem Namen des „Grenzbaches“ die Grenze zwischen dem Wächtersbachischen und Büdingischen Antheile an demselben und hierauf die Grenze zwischen den ehemaligen Gerichten Grindau und Büdingen und mündet bei Langen-Selbold in die Kinzig.

4) Der Fallbach oder Diebach, im 14. Jahrh. Diepach genannt, nimmt seinen Ursprung bei dem Dorfe Diebach am Haag im Büdinger Gerichte, bildet hierauf die Grenze zwischen den alten Gerichten Selbold und Eckartshausen, bis sie bei dem Dorfe Kavalzhausen (bei Hanau) in das Langen-Diebacher Gericht eintritt und unweit Hanau in die Kinzig fällt.

Der lokalen Nähe wegen erwähnen wir auch noch:

5) den Kandel- oder Schandelbach, welcher die Grenze

---

<sup>1)</sup> Bei der Glashütte unterhalb Breitenborn nimmt der Grenzbach ein unterhalb Spielberg entspringendes Bächlein, der Littergrundbach genannt, auf und heißt eigentlich erst von da an die Grindau.

zwischen dem Merholzer und Altenhaslauer Gerichte bildet und bei Gelnhäusen in die Kinzig fällt, und endlich

6) den Krebsbach, bereits im J. 1435 unter diesem Namen bekannt, sonst auch Rebelbach geheißen. Er entspringt im Gerichte Büdingen bei dem Dörfchen Kalbach, fließt durch das Gerichte Eckartshausen, berührt bei Rüdigheim das ehemalige Gerichte Langen-Diebach und mündet bei Dörnigheim, unterhalb Hanau, in den Main.

Wie diese Bäche, welche mit Ausnahme der zuletzt genannten ihre Wasser der Kinzig zuführen und mit dieser in südwestlicher Richtung ihren Lauf nehmen, so ist dieß auch mit dem Thalgebiete der Nidder und ihrer Nebenbäche der Fall.

Die Nidder, im 9. Jahrh. Nitorn<sup>1)</sup> und Nitorne genannt, hat ihre Quellen auf dem hohen Vogelsberge, im s. g. Oberwalde bei dem Dorfe Sichenhausen im vormaligen Gerichte Schotten, tritt unweit Gubern in die alte Herrschaft Büdingen ein, berührt auf ihrem Laufe die Städtchen Lisberg, Ortenberg und Lindheim, durchströmt das alte Landgericht Ortenberg der Länge nach, tritt bei Lindheim in das ehemalige Freigerichte Raichen und durchfließt dann das vormalige Hanauische, jetzt Kurhessische Amt Windecken, um sich bei Gronau, unweit Bilbel, mit der Nidda zu vereinigen.

Während dieses Laufes nimmt die Nidder folgende Bäche in sich auf:

1) den Hillersbach, welcher ebenfalls im Oberwalde entsteht, beinahe in paralleler Richtung mit der Nidder gegen Südwesten fließt und sich bei Lisberg mit derselben vereinigt;

2) die Bleiche. Sie entspringt bei Wenings im altbündingischen Gerichte Floßbach, scheidet von dem Dorfe Gelnhäusen an eine Strecke weit dieses Gerichte von dem alten Landgerichte Ortenberg und fällt bei Stockheim in die Nidder;

3) den Samenbach, im 14. Jahrh. Syemen genannt. Derselbe entsteht ebenfalls im Oberwalde, und zwar im Gerichte Gubern bei dem Dorfe Ober-Semen, tritt bei Allenrode in das Gerichte Wolferborn und, nachdem er dasselbe seiner Länge nach durchströmt, unterhalb Rinderbiegen in das Gerichte Büdingen, welches er bei dem Dorfe Büches wieder verläßt, fließt an Düdelsheim vorüber und fällt bei Lindheim in die Nidder.

<sup>1)</sup> Dronke, Trad. Fuld. p. 110.

Der Samenbach nimmt auf diesem seinem Laufe noch folgende Seitenbäche in sich auf:

a) den Lorbach, schon im 15. Jahrh. so genannt. Er entsteht bei dem gleichnamigen Dorfe und fällt in der Nähe von Büdingen in die Samen;

b) den Kälberbach, 1489 Kelberbach. Er hat seinen Ursprung bei Dudenroth und fällt ebenfalls bei Büdingen, nur von der entgegengesetzten Seite, in den Samenbach;

c) den Wolfbach. Er entspringt bei dem Dorfe Windsachsen fließt bei dem Dorfe Wolf vorüber und vereinigt sich bei Büches mit dem Samenbache.

Die Thäler, durch welche alle diese Flüsschen und Bäche ihren Lauf nehmen, werden durchgehends von den südwestlichen und südlichen Ausläufern des Vogelberges, im 9. Jahrh. Fugelesberg, 1236 Vogilsparg genannt, gebildet. Dieselben ziehen sich in abwechselnder Höhe und unter verschiedenen Benennungen in paralleler Richtung mit den Bächen theils nach der Mainebene, theils nach dem Hügellande der westlichen Wetterau hin.

Die höchsten Erhebungen des Vogelberges in der alten Herrschaft Büdingen finden sich in den vormaligen Aemtern Wenings und Birstein. In dem letzteren erheben sie sich bis zu einer Höhe von 1800 Fuß. Das hierher gehörige Dorf Bülzberg ist 1480, das Schloß Birstein 1000 Fuß über der Meeresfläche.

In geologischer Beziehung besteht der Vogelberg vorherrschend aus Basalt. In der Basaltregion aber liegen die Thäler hoch und haben eine, meist flache, muldenförmige Gestalt. Erst gegen Süden und Südwesten tritt der Sandstein zu Tage. Und hier bilden denn auch die Thäler tiefere Einschnitte und steilere Thälwände.

Dem Anscheine nach hat diese verschiedene Gebirgsformation in der ältesten Zeit auch Veranlassung zu der Eintheilung der hierher gehörigen Centgerichte gegeben. Während die Cent Reichenbach (Amt Birstein) der Basaltregion angehört, beginnt südlich davon im Gerichte Udenhain der Sandstein. So liegt das ganze Gericht Wolfersborn im Basalt, dagegen genau in der Gegend, wo im Thale des Samenbaches, südlich vom Dorfe Rinderbiegen der Sandstein beginnt, ist auch die Grenze des Gerichtes Büdingen. Während das Gericht Wenings der Basaltregion angehört, beginnt die Sandsteinregion gegen Westen an der Grenze des Landgerichtes Ortenberg, in welchem der Sandstein vorherrschend ist.

Nach dieser Verschiedenheit von Lage und Boden modificieren sich

denn auch Klima und Produkte in der alten Herrschaft Bidingen. In der Basaltregion ist zwar der Boden kräftig und fruchtbar, die Temperatur dagegen beträchtlich tiefer, als in der Region des Sandsteines. In dieser, namentlich wo der Wetterauer Lehm sich mit dem Sande verbindet, zeigt der Boden einen hohen Grad von Ergiebigkeit.

In Beziehung auf die Produkte, welche die Natur in diesem Gebiete hervorbringt, bemerken wir, daß hier, soweit die Nachrichten hinaufreichen, viel Getreide gebaut wurde. Im Norden, in den Thälern des Vogelsberges, vorherrschend Roggen und Hafer, im Süden und Südwesten auch Weizen, Erbsen u. dergl. Aber auch der Weinbau hatte eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen. Weinberge, Weingärten, Weingehnten und Güten kommen in den Gerichten Selbold, Grindau, Eckartshausen und Bidingen verhältnismäßig schon sehr frühe vor, ebenso im ganzen Landgerichte Ortenberg. Auch von Hopfengärten ist in der Gegend von Bidingen und in der Herrschaft Ortenberg bereits im 13. Jahrh. mehrfach die Rede.

Das Innere des Ländchens, also namentlich die Gerichte Wolferhorn, Wenings, Udenhain zc. scheint übrigens erst ziemlich spät angebaut worden zu sein. Kein einziger Ort in denselben wird vor dem 11. Jahrhunderte genannt. Der erste Anbau scheint zumeist von Süden, vom Mainstrome her ausgegangen zu sein. War ja die Maingegend um Hanau schon von den Römern kultiviert worden, wie denn auch im Gerichte Langen-Diebach römische Denkmäler gefunden worden sind. Auf der Westseite muß die Herrschaft Bidingen am frühesten im Landgerichte Ortenberg bebaut worden sein, weil hier die Orte Glauberg, Dübelsheim, Enzheim u. a. schon sehr frühe, im 8. und 9. Jahrh., genannt werden. Um diese Zeit kommt auch schon das unbedeutende Dörfchen Lorbach im Bidingen Gerichte vor. Dasselbe ist merkwürdiger Weise mit dem, schon ziemlich rauhen Gerichte Reichenbach (Amt Birstein) der Fall. Es erklärt sich dieß daraus, daß dasselbe sehr frühe an das Hochstift Fulda kam und von den fleißigen Mönchen früher kultiviert wurde, als manche mildere Gegenden.

Der Hauptnahrungszweig der Bewohner bestand von Anfang an bis heute in Ackerbau und Viehzucht. Doch boten auch die großen, zusammenhängenden Forsten unsers Gebietes schon frühzeitig manche Erwerbszweige dar. Namentlich kommen vor die Wagner (wayner), die Bretterschneider (bredeman) und die Schüssler (schosseler), d. i. Schüsselschnitzer, welche hölzerne Schüsseln, Teller und anderes Hausgeräthe verfertigten. Der letztere Erwerbszweig ist in beschränktem Maßstabe noch jetzt vorhanden. In dem, mitten im Bidingen

Walbe gelegenen Dorfe Breitenborn wird derselbe noch jetzt betrieben. Man nennt diese Schüßler jetzt Bollhauer.

Ob die Römer in der Herrschaft Bidingen bleibende Niederlassungen gegründet, ist, wie schon angedeutet, wenigstens für das Innere derselben, zweifelhaft. Wahrscheinlich ist es aber, daß sie vom Mainthale aus in dem Kinzigthale aufwärts vorgebrungen sind. Vielleicht verdankt ihnen Gelnhausen seine erste Anlage.

Auf der Westseite scheinen sie nicht weiter, als in das Landgericht Ortenberg gekommen zu sein. Die Spuren eines Grabens, der sich aus der Nähe von Lindheim an den Westgrenzen der Gerichte Startshausen und Langen-Selbold bis an die Mündung der Grindau in die Kinzig, bald unter dem Namen des Saugrabens, bald unter dem der Landwehr hinzieht, möchten wahrscheinlich die Grenze des römischen Gebietes bezeichnen. Hier zeigt er zugleich die Grenze der beiden oben genannten Gerichte. Da derselbe lediglich die Fortsetzung eines Grabens ist, der sich von Echzell über Staden nach Altenstadt zieht, wo er Nichts mit den spätern Gerichtsgrenzen zu thun hat, so möchte er doch wol römischen Ursprungs, später aber von den Deutschen theilweise als Gerichtsgrenze benutzt worden sein, zumal derselbe allem Anscheine nach die beiden alten Grafschaften der Wettereiba, die zu Malfat und die zu Selbold schied, obwol die späteren Verhältnisse hier die alte Grenze vielfach verrückten.

Nach dem Umsturze der römischen Herrschaft besetzten bekanntlich die Allemannen das westliche Deutschland, bis sie von den siegreichen Franken vertrieben wurden. Diese waren denn auch in diesen Gegenden vom Ende des 5. Jahrh. an der herrschende Stamm. Sie vertheilten das Land unter sich. Jeder Freie ließ sich auf seinem, ihm zugefallenen Grunde und Boden nieder, und denselben durch seine Knechte (*servi mancipia*) bebauen. Daher denn auch hier die Erscheinung, daß sich im Mittelalter auf jedem Gute eine ablige Familie findet, welche später ihren Familiennamen gewöhnlich von ihrem, allmählig zum Dorfe oder Dörfchen herangewachsenen Stammgute annimmt, wie hinwiederum der Sitz selbst in unzähligen Fällen nach dem Vornamen des ersten Besitzers genannt worden sein muß.

Einzelne unter diesen Familien erscheinen schon sehr frühe vor den andern bevorzugt durch Reichthum und Ansehen. Beides haben sie wol ursprünglich durch ihre Verdienste erworben, sei's als Anführer im Kriege, sei's durch besondere Einsicht im Rathe der Könige, von welchen sie darum in ihre nähere Umgebung gezogen worden sein mögen. Es waren dieß die Edlen (*nobiles und majores*), welche wir schon

unter Karl dem Großen erwähnt finden. Sie bildeten bald einen bevorzugten Stand, den Adel der Nation. Die Angehörigen dieses Standes erbauten sich denn zum Schutze im Kriege vom 11. Jahrhundert an feste Sitze, Burgen, zogen die freien und waffenfähigen Leute vom Lande als Burgmänner zur Vertheidigung hinein, und nahmen sie auch sonst in ihre Dienste.

Es ist dieß der Herrenstand (die Dynasten). Wie er sich selbst aus dem Gefolge der Könige entwickelt hatte, so erschien er nun selbst mit seinem bewaffneten Gefolge in Krieg und Frieden. Je nach den Umständen und den Aemtern, welche die Herren im Auftrage des Königs verwalteten, hießen sie auch Grafen, ließen aber auch den Grafentitel mit dem Amte wieder fallen. Denn einen Stand der Grafen gab es anfänglich nicht. Sie hatten sich bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Landesherren in ihrer Herrschaft (dominium) emporgeschwungen, was durch die bekannte Constitution Kaiser Friedrichs II. vom J. 1232, wornach jeder Dominus terrae zur Ausübung der früher vom Könige ausgehenden hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbanns, befugt war, gesetzliche Sanction empfing.

Diese Herren bildeten den hohen Adel, die Freien und Waffenfähigen in ihrem oder des Kaisers Gefolge und Dienste, den niedern.

Diese beiden Klassen des deutschen Adels: Herren und Freie finden wir denn auch in der Herrschaft Bidingen, die letzteren sehr zahlreich, vertreten, wie der Verlauf unserer Untersuchungen zeigen wird. Unter ihnen standen die Hörigen, von denen wieder mehrere Klassen unterschieden werden, als: Colonen, welche Landsiedellehen inne hatten und zinspflichtige Bauern, endlich Hintersassen oder eigentliche Leibeigene (servi, mancipia), später gewöhnlich armlute genannt. Sie waren wol zweierlei Ursprungs: entweder Kriegsgefangene und Angehörige der überwundenen Völkerschaften, oder solche, die sich späterhin freiwillig ihrer Freiheit begaben, um des Schutzes der Herren zu genießen und sich der Pflicht des Heerbanns zu entziehen. Die ersteren standen wol auf der niedersten Stufe. Daß unter ihnen in der Herrschaft Bidingen auch Slaven waren, ist urkundlich bezeugt. Ohne Zweifel waren sie in den Kriegen gegen die slavischen Stämme des östlichen Deutschlands als Gefangene weggeführt und an die einzelnen Herren vertheilt worden. So hatte das Stift Fulda im 9. und 10. Jahrhunderte im Gerichte Reichenbach 18 Colonen, 30 Slaven, 18 Dienstleute (servitores) und 40 einzelne Zinspflichtige (tributarii) <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Dronke, Trad. Fuld. p. 123. N. 59.

Dieses ziemlich beträchtliche Gebiet zwischen Kinzig und Nidder stellt sich uns in mehrfacher Beziehung als ein wol arrondirtes Ganze dar. In der ältesten Zeit umfaßte dasselbe einen kaiserlichen Bannforst, im 13. Jahrhunderte war es eine Herrschaft, die Herrschaft Bidingen, das Dominium der alten Dynasten von Bidingen, welche dieselbe theils als Allodium besaßen, theils als Gnadenlehen (beneficium) vom Reiche erworben hatten. Deshalb liegt die Vermuthung nahe, daß dasselbe in sehr alter Zeit, nebst noch einigen über Kinzig und Nidder hinausgehenden kleinern Gerichten, eine große Cent, ein altes Grafengericht (comecia) gebildet haben mag, für welches der Name des Kinziggaues, welcher indessen nur ein einzigesmal urkundlich vorkommt, und zwar im 10. Jahrh.<sup>1)</sup> durchaus geeignet wäre. Der Gerichtsstuhl dieses Grafengerichts war aber zu Selbold, denn zu Anfang des 12. Jahrh. kommt ein Graf Dietmar von Selbold<sup>2)</sup> vor, derselbe, welcher damals das dortige Kloster gestiftet hat und sonst auch ein Graf von Gelnhausen genannt wird. Er hatte demnach vom Kaiser das Grafenamt bei dem Centgerichte zu Selbold und zugleich das Erbburggrafenamt in der Reichsburg Gelnhausen. Folglich scheinen beide Ämter in einer Person vereinigt gewesen zu sein. Lag nun Selbold nicht in dem Mittelpunkte des Gebietes, welches seine Gerichtsprenkel umfaßte, so erklärt sich dieß leicht dadurch, daß eben die mildere Gegend an der Kinzig früher angebaut und bevölkert war, als das, hierher gehörige nach dem Vogelsberge hin aufsteigende Land.

Betrachtet man nun dieses Gebiet nach seiner geschichtlichen Entwicklung, so zeigt sich uns bald, daß es als Einheit nicht von jeher bestand. Der östliche Theil desselben zwischen der Kinzig und dem Salzbach im Osten und dem Semnbache im Westen war in alter Zeit vorherrschend Reichsgut, welches aber nach und nach durch Schenkung, Pfandschaft und als Beneficium in andere Hände kam, was sich bereits zu Ende des 13. Jahrh. vollzogen hatte.

Der westliche Theil desselben, zwischen dem Semnbache und der Nidder, theilweise noch über die Nidder hinaus, war Allodialgut einer, dem Herrenstande angehörigen Familie, welche uns unter dem Namen

<sup>1)</sup> Guden, I, p. 351. König Otto übergiebt hier die Orte: „Wertheim, Cassele, Hosti in pago Kinzechewes“ der Kirche zu Aschaffenburg am 28. Febr. 976. — Diese Orte liegen in der Cent Orb auf dem linken Ufer der Kinzig und gehörten ebenfalls zur Herrschaft der alten Dynasten v. Bidingen.

<sup>2)</sup> Genßler, Geschichte des Grafesdes, II. S. 285, Anm.

der Herren von Büdingen am geläufigsten ist, obwohl sich ihre Glieder nach damaliger Sitte nach ihren jeweiligen Residenzen auch andere Namen beilegten.

Im 12. Jahrh. erkennen wir nemlich in diesem westlichen Theile des Dominiums der Herren von Büdingen eine besondere Herrschaft, die man nach dem Schlosse Ortenberg die Herrschaft Ortenberg nannte.

Neben diesen Herren von Ortenberg kommen aber gleichzeitig im 12. Jahrh. auch Herren von Büdingen vor, die sich nach dem gleichnamigen Schlosse nannten und damals die Gerichte Büdingen, Eckartshausen und Wenings besessen haben mögen. Endlich findet man noch eben in demselben Jahrh. Grafen und Herren von Gelnhausen, welche als Erbburggrafen dieser Reichsburg dort ihren Sitz und ringsumher ihre Besitzungen hatten, die jedoch keine besondere Herrschaft bildeten. Kann nun auch mit urkundlicher Gewißheit nicht nachgewiesen werden, daß diese drei Familien eines Stammes waren, so kann doch kein Zweifel daran aufkommen, daß sie in naher Verwandtschaft mit einander standen.

Zu Ende des 12. Jahrh. nemlich finden wir keine Herren von Ortenberg und keine Grafen von Gelnhausen mehr. Dagegen erscheinen nun die Herren von Büdingen im Besitze der Güter, Rechte und Aemter derselben.<sup>1)</sup>

Haben wir demnach in unserm Gebiete, das seinen Hauptbestandtheilen nach zwischen Kinzig und Nidder liegt, zwei gesonderte Herrschaften gefunden, welche zwar zu Anfang des 13. Jahrh. an eine Familie gekommen waren, trotzdem aber auch in ihrer spätern Entwicklung einen getrennten Gang einschlugen, so haben wir auch hier jede derselben besonders zu behandeln und zunächst die Geschichte der Herrschaft Büdingen, die dazu gekommenen Besitzungen der Grafen von Gelnhausen mit eingeschlossen, und sodann die der Herrschaft Ortenberg nach ihren einzelnen Bestandtheilen zu betrachten.

---

<sup>1)</sup> Im 2. Theile dieses Werkes kommen wir ausführlicher auf diese Verhältnisse zurück.

## I. Die Herrschaft Büdingen.

### §. 1.

#### Der Büdinger Wald.

Der Mittelpunkt der alten Herrschaft Büdingen, der zugleich durch seine eigenthümlichen Verhältnisse ein besonderes historisches Interesse erweckt, ist der Büdinger Wald.

Derselbe war, vermöge seiner besondern Verfassung und seines besondern Gerichtes recht eigentlich ein Bestandtheil der Comecia Selbold. Denn die Grafen von Selbold waren als Erzburggrafen zu Gelnhausen, seine Vögte und Schirmer, oder mit andern Worten seine Oberforstmeister, kraft der ihnen vom Reiche dazu verliehenen Gewalt. Von ihnen aber kam dies Amt durch Erbschaft an die Herren von Büdingen, und der Büdinger Wald bildete nunmehr, vermöge seiner Eigenschaft als Beneficium, einen Bestandtheil der Herrschaft Büdingen.

Was ist nun der Büdinger Wald?

Mit diesem Namen hat man im Mittelalter zwei Objecte bezeichnet, welche zwar zusammenfallen und zusammengehören, aber doch strenge gesondert werden müssen, wenn nicht, wie dieß vielfach seit Jahrhunderten geschehen, eine vollständige Verwirrung der Begriffe daraus hervorgehen soll.

Der Büdinger Wald im engeren Sinne, war ein ursprünglich dem Reiche gehöriger Forst, eine königliche Waldmark. Zu diesem Reichsforste gehörte aber ein Jagd- oder Wildbannsgelände, welches sich weit über die Grenzen des Reichswaldes ausdehnte, ein kaiserlicher Bannforst.

Was nun zunächst die Natur der königlichen Bannforste oder Wildbanne (zur Zeit der Depravirung der deutschen Orthographie: „Wildbahnen“ genannt) im Allgemeinen betrifft, so bemerken wir, daß sie bestimmt abgegrenzte Bezirke waren, in welchen dem Könige oder dem Kaiser allein, und demjenigen, der von ihm Auftrag und Vollmacht dazu hatte, das Jagdrecht zustand. Diese Bezirke umfaßten aber nicht bloß königliche Waldungen und Güter, sondern ebensowol auch den Grund und Boden des Adels, und der Gemeindefürstlichen, und nicht bloß Wald, sondern auch Feld und Wiesen.

Diese Bannforste kommen bereits unter den alten fränkischen Königen vor und erscheinen unter Karl dem Großen in der-

selben Weise organisiert, wie wir sie im spätern Mittelalter finden. Dieser Kaiser nennt sie seine *forestes*, die er seinen Beamten wol zu bewahren gebot, damit ihm sein Wild nicht gestohlen werde. Den Namen empfingen sie von dem Königsbanne oder der Strafe von 60 Schillingen für den, der in denselben frevelte. Es war dieß die höchste Buße und eine für jene Zeiten sehr bedeutende Summe.<sup>1)</sup>

Im ganzen Reiche hin und her fanden sich nämlich aus der Zeit der Eroberung des Landes durch die Franken viele und große königliche Kammergüter mit dazu gehörigen Waldungen. Ihr Jagdgebiet zur bessern Hegung des Wildes zu vergrößern, dehnten nun die alten Könige ihren Wildbann auch über fremdes Eigenthum von Herren und Markgenossen aus, die indessen ihre Zustimmung dazu geben mußten. Denn außerhalb dieser gebannten Forste gehörte das Wild dem Grundbesitzer. Ihm stand das Jagdrecht zu, soweit sein Grund und Boden reichte. Jenseits seiner Grenze hatte er kein Recht mehr daran. Da indessen im Mittelalter nur der Freie im eigentlichen Sinne Grundeigenthum besaß, so ist es klar, daß nur die freien Grundbesitzer, der Adel, das Recht hatten, auf ihrem Grunde und Boden zu jagen. Eine Fiction wäre es deshalb, aus den uralten Bestimmungen des germanischen Jagdrechtes ein allgemeines Jagdrecht im modernen Sinne ableiten zu wollen.<sup>2)</sup>

In den Bannforsten aber war dieß anders. Wer hier ohne ausdrückliche Vollmacht jagte, war dem Königsbanne verfallen. Nur die Jagd auf reißende Thiere, auf Wölfe, Bären, auch Eber war frei gegeben. Nur mit ungepannter Armbrust oder Bogen und bedecktem Köcher durfte der Nichtberechtigte durch einen Bannforst reiten und seine Jagdhunde mußten gekoppelt sein.

Von diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir über zu dem Büdinger Bannforste selbst und betrachten zunächst seine Grenzen.

Das Weisthum des Büdinger Waldes<sup>3)</sup>, — nach zwei im Gau-

---

<sup>1)</sup> Man vergl. damit meine Abhandl. im IV. Supplemente der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung: „Zur Geschichte des Deutschen Forst- und JagdweSENS“ S. 59.

<sup>2)</sup> cf. den Schwabenspiegel in dem Art. „Wie man das Wild jagen soll.“ S. 108 der Ausg. v. Laßberg. — Der Sachsenpiegel sagt daselbe.

<sup>3)</sup> Daselbe ist öfter gedruckt, so bei Lünig R. A. Spicil. sec. p. 1603 sqq., leider sehr fehlerhaft; sodann besser bei Grimm, Weisth. III, p. 416 ff. nach einem Abdrucke von 1721, der nach einer Abschrift v. 1380 gefertigt ist. Derselbe liegt mir vor, sowie eine sehr schön ausgestattete Abschrift v. 1425 mit der Bestätigung des Kaisers Sigismund.

zen gleichlautenden Abschriften von 1380 und 1425, — gibt dieselben folgendermaßen an:

Der Wildbann des Bübinger Waldes beginnt an der Mündung der Grindau in die Kinzig, von da mitten in der Kinzig hinauf bis an die Mündung des Salzaches in dieselbe, — die Salz hinauf bis nach Korbzalza, — das jetzige Dorf Salz in der Nähe des Ursprungs des Salzaches, von da bis an die Stelle, wo die Ridder (Nydorn) anfängt zu springen; dann die Ridder hinab bis an die Brücke, welche bei Altenstadt (unterhalb Lindheim) über dieses Flüsschen führt, und von dieser Brücke, bei welcher die Grenze die Ridder verläßt, geht sie wieder an die Mündung der Grindau in die Kinzig, von wo sie ausgegangen war.

Die Erklärung dieses Grenzzuges bietet keine Schwierigkeiten dar. Gegen Südosten und Osten ist es der Lauf der Kinzig und des Salzaches, wodurch sie gebildet wird. Nur gegen Norden und Südwesten ist offenes Land. An beiden Stellen aber wird sie durch unzweifelhafte Gerichtsgrenzen bezeichnet.

Vom Ursprunge des Salzaches bis dahin, wo die Ridder anfängt zu springen, zieht sich die nördliche Grenze des Gerichtes Reichenbach, welche dieses von den Gerichten Freien-Steinau und Kreienfeld trennt, sowie die Nordgrenze des Gerichtes Gubern, welche dasselbe von dem Gerichte Burkhardts oder dem alten Kirchspiele Wingershausen scheidet. — Die Annahme, daß hier, wo die Grenze nicht durch den Lauf des Wassers bezeichnet wird, dieselbe nach den Gerichtsgrenzen zu bestimmen ist, kann hier um so weniger zu bezweifeln sein, da die Grenze hier überall altbüdingisches Gebiet einschließt, in welchem die Herren von Büdingen den Wildbann hatten, während sie jenseits dieser Grenze nach Norden niemals das Jagdrecht besaßen.

Im Südwesten aber, von der Brücke über die Ridder unweit Altenstadt bis zur Mündung der Grindau in die Kinzig gehörte die südlichste Spitze des Landgerichtes Ortenberg und das Gericht Eckartshausen mit den Orten Hainchen, Himbach und Langen-Bergheim, sowie das (spätere) Gericht Selbold mit dem Bruder-Diebacher Hofe und dem Dorfe Selbold noch in den Bannforst. Die Grenze des Bannforstes ist hier identisch mit derjenigen zwischen dem Landgerichte Ortenberg und dem Freigerichte Raichen, in welchem letzterm der Wildbann niemals büdingisch war, während das Landgericht Ortenberg und das Gericht Eckartshausen altbüdingisch sind. Ferner werden von dem Bannforste das Hanauische

Gericht Marköbel und das vordem Mainzische Gericht Langen-Diebach begrenzt, in welchen die Jagd den Herren von Hanau gehörte, die selbige als Kurmainzisches Lehen besaßen. Die Grenze von der Altenstadter Brücke bis zur Mündung der Grindau wird theils durch den schon oben erwähnten Saugraben, theils durch die s. g. alte Landwehr bezeichnet, welche das Selholder von dem Langen-Diebacher Gerichte scheidet. Beide Gräben sind also ebensowol Gerichts-, als Bannforstgrenze.

Es würde übrigens ein großer Irrthum sein, wenn man sich das, von den obigen Grenzen eingeschlossene Gebiet des Büdinger Wildbanns in jener Zeit lediglich mit Wald bedeckt denken wollte, wie dieß ältere Geschichtsforscher ausgesprochen haben. Dagegen spricht schon das frühzeitige Vorkommen vieler Orte in demselben, welche, wie im Landgerichte Ortenberg und im Gerichte Reichenbach theilweise schon im 9. und 10. Jahrh., und vieler anderer Orte in den andern Theilen dieses Gebietes, welche schon von Anfang des 12. Jahrh. an urkundlich genannt werden.

Ein nicht minder schwerer Irrthum wäre es, wenn man den sämtlichen Grund und Boden des Bannforstes für Eigenthum des Reichs annehmen wollte. Es finden sich vielmehr innerhalb desselben sehr bedeutende Waldungen, welche schon aus der ältesten Zeit her theils Herrenwaldungen, theils Communal- oder Markwaldungen gewesen sein müssen. Von erstern nennen wir den Rozenhain zwischen Udenhain und Neudorf, den Lichtenberg bei Helsenstein im Gerichte Udenhain, den Konneburger Wald u. s. w., welche, wie sich dieß aus späteren Urkunden ergibt, Eigenthum der Herren von Büdingen waren.<sup>1)</sup> Von Communalwaldungen sind namentlich anzuführen: der Büdinger Markwald, die Hardeck, der Eckartshausen Gerichts- und der s. g. Centwald. An diesen waren schon im Mittelalter die Angehörigen der umliegenden Gerichte theilhaftig. Vermuthlich bildeten die Gerichte Wolferborn, Büdingen, Eckartshausen ursprünglich eine Mark und theilten sich später ab. So hatten noch im 16. Jahrh. die Einwohner von Wolferborn vermuthlich die, unterhalb des Wertborns, Antheil an dem Walde, der die Hardeck genannt wird u. s. w. u. s. w.

Innerhalb dieses Bannforstes lag und liegt nun der Büdinger

---

<sup>1)</sup> Am Rozenhain hatten außer den Herren v. Büdingen einige Adlige Antheil, die denselben später an Ffenburg verkauften.

Wald im engern Sinne, der vormalige Reichsforst, welcher eine Zubehörung der uralten Reichsburg Gelnhausen war.

Wir betrachten zunächst Umfang und Grenzen desselben.

Läßt uns hierbei das oben erwähnte Weisthum des Bübinger Waldes im Stiche, so lernen wir dagegen die alte Grenze aus andern Urkunden kennen. Dieselbe begann im Osten an der noch jetzt so genannten Würgenbach, welche zwischen Gelnhausen und dem Dorfe Haitz in die Kinzig fällt, ging dann die Kinzig hinauf bis zur Mündung der Bracht und an dieser aufwärts bis zur Gemarkung von Hitzkirchen im Wolferborner Gerichte, zog sich dann in südöstlicher Richtung, genau die Grenze dieses Gerichtes einhaltend, auf der Höhe hinab nach dem Gelsbache, welcher bei dem Dorfe Kinderbiegen in den Samenbach fällt und dann an diesem Bache hinab bis zur Stadt Bidingen, und wendet sich nun in südöstlicher Richtung, die Dorfgemarkungen von Lorbach, Bonhausen und Hain-Grindau zur Rechten lassend, zwischen der Gemarkung des Dorfes Gettenbach, welches in den Bübinger Wald gehört, und dem Grindauer Gerichte, dann an der Mark von Gelnhausen vorüber, nach der Mündung der Würgenbach in die Kinzig, wo sie ihren Anfang genommen hatte.

Ohne Zweifel war dieser Bezirk in der ältesten Zeit bewaldet, etwa nur die, dem Forstpersonale angehörigen Wohnsitze ausgenommen. Mit der Zeit konnte es jedoch nicht fehlen, daß sich auch innerhalb dieses Forstes Einwohner niederlassen mußten, zumal der Schutz des Waldes und die Bedürfnisse der Forstbeamten weitere Menschenhände erforderten. Und so entstand denn nach und nach im Bübinger Walde eine Anzahl von Dörfern, welche dem alten Reichsforste ihre Entstehung verdanken. Aus der Art und Weise, wie einzelne dieser Orte selbst in verhältnißmäßig neuerer Zeit entstanden sind, können wir auch auf die Entstehung der andern schließen. Im J. 1600 existirte z. B. das Dörfchen Breitenborn noch nicht. Nach der Bübinger Waldordnung von 1609 hatte Graf Wolfgang Ernst I. von Pfenburg hier kurz vorher eine Försterei errichtet. Später gründeten die Grafen von Pfenburg eine Glashütte an dem Orte. Man zog Arbeiter herbei, deren beide Anstalten bedurften, und so entstand allmählig ein Dorf. Das übrigens sehr alte Städtchen Wächtersbach verdankt seinen Ursprung dem hier befindlichen kaiserlichen Jagdschloße u. s. w.

Kurz, im 14. Jahrh. kommen innerhalb des Bübinger Waldes bereits folgende Orte vor: Wächtersbach, Haitz, Gettenbach,

Spielberg, Streitberg und Schlierbach, wozu dann, vermuthlich als spätere Ansiedlungen noch die Orte Leisenwald, Witgenborn und Helfersdorf, sowie mehrere Höfe, kamen. Breitenborn ist, wie gesagt, eine Ansiedlung aus der neueren Zeit, und noch neuer ist das, von Waldensern gegründete Waldensberg.

In alter Zeit nun stand der ganze oben beschriebene Bezirk des Büdinger Waldes mit seinen Bewohnern unter keinem Centgerichte, sondern unter der Gerichtsbarkeit des Förstergerichtes des Büdinger Waldes.<sup>1)</sup>

Daraus erklärt es sich denn zunächst, daß auf dem Forstgerichte des Büdinger Waldes nicht bloß Forst- und Jagdfrevel, sondern auch Criminalfälle: Totschläge, Verwundungen und Schlägereien mit Prügeln und Fäusten, abgeurtheilt wurden. Sodann, daß hier nicht bloß Waldbäume, sondern Aepfel-, Birnen-, Kirschen- und Nußbäume „geforstetes Holz“ waren, daß Frevel an denselben gerade so bestraft wurden, wie die Frevel im Walde. Es bezieht sich diese Bestimmung auf die Obstbäume der in den Büdinger Wald gehörigen Dörfer und Höfe. Es erklärt sich daraus endlich auch, warum man bisher nicht recht anzugeben wußte, in welches Centgericht die im Büdinger Walde liegenden Orte gehörten, namentlich Gettenbach, Haiß und Wächtersbach mit den zu letzterem gehörigen Dörfern und Höfen.

Uebrigens änderte sich diese Competenz des Förstergerichtes schon frühzeitig, jedenfalls im Laufe des 14. Jahrh., und zwar ohne Zweifel in Folge der auch hier gestiegenen Bevölkerung. Man errichtete nämlich zu Spielberg ein besonderes Gericht für die umliegenden Orte des Büdinger Waldes: Witgenborn, Schlierbach, Schächelburg, Streitberg, Leisenwald und Helfersdorf, wozu denn später noch Breitenborn und Waldensberg kamen, und vereinigte dasselbe mit dem kleinen Gerichte Udenhain, jenseits der Bracht, welches ursprünglich außer diesem Dorfe nur noch Helenstein und Neuen Schmidten in sich begriff, und verlegte den Gerichtssitz nach Spielberg. Hierdurch klärt sich denn auch der Umstand auf, daß das Gericht Spielberg in keinem kaiserlichen Lehnbriefe vor-

<sup>1)</sup> Eine bisher wenig beachtete Stelle des Büdinger Weisthums gibt darüber deutlichen Aufschluß: „auch hat der Budenger walt dye fryheid von des riches wegen, das nyeman ime selber do inne richten sol, oder nyeman dem andern das sine da inne ane griffen oder nemen sol, he du eiz dan mit gerichtte an dem forsterdinge“ etc. Von den einzelnen, oben genannten Orten wird in der Geschichte der einzelnen Gerichte genauer die Rede sein.

kommt, was zur Folge hatte, daß Graf Heinrich von Pfenberg, von der Konneburger Linie, dieses Gericht als eine Allodialbesitzung seines Hauses ansah, und dasselbe seinen Seitenverwandten vermachen zu dürfen glaubte. Der größte Theil des Gerichts mit dem Amtssitze Spielberg selbst war eben ein Bestandtheil des Bübinger Waldes und war in den Lehnbriefen unter diesem begriffen. — Wahrscheinlich vollzog sich diese Errichtung des Gerichts Spielberg, und beziehungsweise dessen Vereinigung mit dem Gerichte Udenhain, nach dem Kaufe des letztern von Konrad von Trimberg durch Heinrich II. von Pfenberg. Hierauf scheint man auch das Dorf Gettenbach abgezweigt und dem Grindauer Centgerichte untergeben zu haben. Denn im J. 1369 war ein Einwohner von Gettenbach Schöffe am Gerichte zu Grindau. Ebenso Haiß. Wächtersbach aber mit den dazu gehörigen Orten, als einer der ersten angebauten Punkte im Bübinger Walde, scheint schon zur Zeit, als die Cent Orb noch bübdingisch war, also im 13. Jahrh., diesem Gerichte zugetheilt worden zu sein.

Wenn dessenungeachtet das Förstergericht des Bübinger Waldes im Weisthume vom J. 1380 noch mit allen seinen Attributen aufgeführt wird, so kommt dieß daher, daß man bei der Aufstellung der Weisthümer gewöhnlich ein früheres Weisthum zu Grunde legte und es häufig unterließ, die unterdessen vorgenommenen Veränderungen zu wahren, wie man dieß unter Anderm auch an den Grenzbeschreibungen derselben wahrnimmt.

Da wir unten auf das Forstgericht des Bübinger Waldes zurückkommen werden, so werfen wir zunächst noch einen prüfenden Blick auf das Gebiet dieses ehemaligen Reichsforstes selbst, dessen Grenzen wir oben kennen gelernt haben.

Da ist denn vor Allem zu bemerken, daß ein beträchtlicher Theil desselben sich nach seinen geschichtlichen Verhältnissen etwas verschieden von dem Haupttheile desselben gestaltet hat, so daß man in älterer und neuerer Zeit seine frühere Zugehörigkeit zum alten Reichswalde bezweifelt hat. Es ist dieß nemlich der nordöstliche Theil desselben, welcher in seiner Gesamtheit der „Herrenwald“ genannt wird und dessen vornehmste Distrikte die Namen: Küchenwald, Leyte und Herzberg führen. Seine Grenze geht an dem Wächtersbache hinauf auf dem alten Wege nach Witgenborn durch den f. g. Leichweiher und durch das Dorf Witgenborn hinauf, an den Gemarkungen von Spielberg und Streitberg her durch das Dorf Leisenwald und stößt hier an die Grenze des Wolferborner Gerichts. Diese Grenze ist überall kenntlich und mit sehr alten Steinen bezeichnet. Dieselben stammen

darum wol aus der Zeit, in welcher die Kemter Wächtersbach und Spielberg von dem Forstgerichte des Büdinger Waldes getrennt wurden. Die in diesem Bezirke liegenden Waldungen, etwa 4000 Morgen, gehören heutzutage zum Hsenburg-Wächtersbachischen Forste Schlierbach und unterscheiden sich von den meisten andern Bestandtheilen des Büdinger Waldes dadurch, daß sie frei von Servituten sind.

Die in und um den Büdinger Wald liegenden Orte haben nemlich in demselben gewisse Berechtigungen an Holz, Streu, Waldfutter und Mastung. Diese Berechtigungen stammen noch aus der Zeit der alten Kaiser, wurden indeßen gegen gewisse Gegenleistungen an Geld, Wein, Futter und Mahl geleistet. Schlägt man den hohen Werth des Geldes in der damaligen Zeit an, so wird man bekennen müssen, daß die Rechte den Pflichten ziemlich nahe gekommen sind. So weit man aus den alten Urkunden und den Akten aus den letzten Jahrhunderten sehen kann, wurden die einberechtigten Orte von Hsenburgischer Seite niemals verkürzt, obwol zahllose Prozesse von Seiten der Berechtigten deshalb geführt wurden, weil man den rechtlichen Erwerb des frühern Reichswaldes durch die Grafen von Hsenburg aus absichtlichem oder unabsichtlichem Mißverstände in Zweifel ziehen zu dürfen meinte.

Uebrigens finden sich auch noch einige, wenn gleich kleinere servitutfreie Distrikte im Büdinger Walde, z. B. der Distrikt Thiergarten bei Büdingen, der Wehstein bei Gettenbach u. s. w.

Vorauß nun diese Freiheit des „Herrenwaldes“ beruht, ist nicht ermittelt. Möglich, daß derselbe ein besonderes Beneficium der Erburggrafen von Gelnhausen war, vielleicht auch, daß dieselbe mit der Abzweigung der Gerichte Spielberg und Wächtersbach vom Försterdinge des Büdinger Waldes in Verbindung steht, welche seiner Zeit eine große Wohlthat für die Untertanen gewesen sein muß.

Weiter haben wir von diesem „Herrenwalde“ zu berichten, daß schon sehr frühe im Norden desselben die Gegend um Leisenwald ausgerodet wurde. Hier findet sich die einzige größere Fläche, welche nicht mehr bewaldet ist, und zwar schon vor mehreren hundert Jahren, wie man dies unter Anderem aus der Waldordnung Wolfgang Ernst's I. vom J. 1609 sieht.

Daß im Uebrigen der angegebene größere Distrikt früher wirklich zum Reichsforste gehörte, daran kann kein Zweifel sein. Denn bereits im J. 1377 wird die Bracht als die Nordostgrenze des Büdinger Waldes angegeben. Bei einer Grenzbegehung im J. 1521 wird diese Be-

hauptung wiederholt und in der oben angeführten Waldordnung von 1609 ganz bestimmt bestätigt.<sup>1)</sup>

Nachdem wir also Lage und Grenzen, sowol des Bübinger Bannforstes oder Wildbanns, als auch des Reichsforstes, kennen gelernt, gehen wir nunmehr auf die Eigenthümer und Besizer, sowie auf das für beide angestellte Forstpersonal über.

Der Obereigenthümer von Beiden war das Reich, der Kaiser. Der ganze östliche und südliche Theil des zwischen Kinzig und Nidder liegenden Gebietes erweist sich uns als Reichsgut. Der Mittelpunkt dieses kaiserlichen Kammergutes war die alte Reichsburg Gelnhausen. Hier war die Königspfalz, von welcher aus die alten Kaiser und Könige bei ihrem jeweiligen Aufenthalte dem Waidwerke oblagen im Wildbanne des Bübinger Waldes.

Beides aber, den Bannforst wie den Reichswald hatte der Kaiser seinem obersten Beamten über die Reichsburg und den Königspalast, dem Erburggrafen zu Gelnhausen als Lehen übergeben. Dieser war der Vogt, d. i. der Schirmer und Gerichtsherr des Bübinger Waldes, des Reiches Oberforstmeister und die oberste Aufsichtsbehörde, im Namen des Kaisers, zu dem Ende aber mit Bannforst und Wald, unter gewissen Modalitäten, belehnt. Unter ihm standen der erbliche Forstmeister des Römischen Reiches im Bübinger Walde und 12 Förster.

Der Kaiser hatte also, wie gesagt, das Ganze als Lehen weggegeben und sich nur gewisse Vorrechte vorbehalten. Sie sind im Weisthume des Bübinger Waldes so definit: „Dies ist des Reiches Recht über den Bübinger Wald: das „Reich“ ist oberster Märker über den Wald, und darnach wenn „das Reich“ (d. i. der Kaiser) in der Burg zu Gelnhausen liegt, so soll ein Forstmeister, der von Alters her darin geboren, dabei sein und dem Reiche, wenn es birschen will, von Rechtswegen halten einen weißen Bracken in der Burg zu Gelnhausen mit „bedraufften“, d. i. herabhängenden Ohren, der soll liegen auf einer seidenen „Kolbern“ (Decke) und auf einem seidenen Kissen und sein Leitseil soll von Seide sein und sein Halsband von Silber und übergoldet. Ebenso einer zu Bünden und einer zu Wächtersbach. Auch soll er (der Forst-

<sup>1)</sup> Man sehe im Urf.-Buche N. 193. — In der Waldordnung von 1609 heißt es: „In den Bübinger Wald ist die Pflicht (= das Revier), das „Leiden und Hirzberg“ genannt, ohne einigen Zweifel gehörig . . . demnach derselbe im Spezial Vorstande zwischen den beiden Wässern, der Samen und Bracht, fürters der Kinzig eingeschlossen ist.“

meister) bereit halten eine Armbrust mit einem „Hornbogen“ (von Ebenholz) und seine „Syle“ (Kolben) „arnsbaumen“ (von Ahornholz), und die Sehne von Seide und die „Nöße“ (Bolzen) helfenbeinen, und die „Sträle“ (Spitze) von Silber und die „Zeinen strußen“ und mit „Fahen-Federn gefübert“, d. i. die Bolzen oder Pfeile sollen mit Straußen- und Pfauenfedern besiedert sein. „Und wär es“, so heißt es weiter, „daß ein Kayser vnd das Rych wulde über Berg, und es den Forstmeister manete, so solde der Forstmeister ym dienen mit eyne wyßen Noße vf des Ryches Costen vund Schaden.“

Ähnliche Vorrechte waren dem Kaiser auch in andern Bannforsten vorbehalten, namentlich in der Dreieich und im Wildbanne der alten Reichsabtey Lorsch.<sup>1)</sup>

Daß die Kaiser der älteren Zeit, namentlich Friedrich I. von diesem Vorrechte Gebrauch gemacht, ist nicht zu bezweifeln. Die öftere Anwesenheit dieses Kaisers zu Gelnhausen, sowie die noch vorhandenen Volksagen, sind Zeugnisse dafür. Vom Anfange des 14. Jahrh. aber scheint sich kein Kaiser mehr in Gelnhausen aufgehalten zu haben. Die alte Reichsburg ward mehrfach verpfändet und zerfiel, und mit ihr kamen die kaiserlichen Vorrechte in Abgang.<sup>2)</sup> Von Beidem wurde kein Gebrauch mehr gemacht.

Als die ersten Erb-Burggrafen von Gelnhausen erscheinen in der Geschichte die Grafen und Herren von Gelnhausen, wahrscheinlich eines Stammes mit den Dynasten von Büdingen. Sie kommen vom Anfange des 12. Jahrhunderts an mehrmals vor, müssen aber in der zweiten Hälfte desselben ausgestorben sein. Ihre Erben, auch in dem genannten Burggrafenamte, waren die Herren von Büdingen. Da aber auch dieses Geschlecht um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Mannsstamme erlosch, so kam dieses Amt an die 4 Büdingischen Tochtermänner Konrad von Hohenlohe-Braunegg, Albert von Trimberg, Eberhard I. von Breunberg und Ludwig von Hsenburg. Von diesen wurde jeder mit einem Viertel des Burggrafen-Amtes zu Gelnhausen und seiner Zubehör, d. i. des Büdinger Waldes belehnt. In diesem gemeinschaftlichen Besitze blieben dieselben auch bis zu Anfang des 14. Jahrh., und zwar als

<sup>1)</sup> Von dem Wildbanne zur Dreieich ist später ausführlicher die Rede. Wegen des Lorsch Wildbanns cf. Dahl, Gesch. des Klosters Lorsch.

<sup>2)</sup> Schon Kaiser Ludwig IV. verpfändete Gelnhausen im J. 1330 an seinen Landvogt in der Wetterau Ulrich Herrn zu Hanau, Karl IV. 1349 an die Grafen v. Schwarzburg und Hohnstein. Von diesen kam die Burg und Stadt im 15. Jahrh. an Hanau und Kurpfalz und von diesen im 18. Jahrh. an Hessen-Kassel.

Ganerben, so daß für den Fall des Erlöschens eines Stammes die andern Erben nachfolgten, auch keiner der Theilhaber seinen Antheil verkaufen durfte, bevor er seinen Ganerben den Kauf angeboten hatte. Bevor jedoch dieser Fall bei einem der Ganerben eintrat, verkaufte Gottfried III. von Brauned, ein Enkel jenes Konrad von Hohenlohe, im J. 1324 seinen Antheil am Burggrafenrechte zu Gelnhausen und dem Bübinger Walde an seine Ganerben Luther von Hsenburg und Konrad IV. von Trimberg, einen Enkel Alberts von Trimberg, wozu Kaiser Ludwig IV. alsbald seine lehnherrliche Einwilligung gab. Kurz darauf aber trat auch der Trimberger seinen Antheil an diesem Kaufe an seinen Vetter von Hsenburg, unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs, ab, so daß nun das Hsenburgische Haus im Besitze der Hälfte des Bübinger Waldes war.

Um diese Zeit war aber das Breubergische Haus ausgestorben und damit fiel auch das Breubergische Viertel am Bübinger Walde den überlebenden Ganerben Hsenburg und Trimberg zu. Erstere hatten nun  $\frac{5}{8}$ , letztere  $\frac{3}{8}$  an diesem Besitze. Als nun auch Konrad VI. von Trimberg und sein gleichnamiger Sohn im J. 1365 ihren Antheil am Bübinger Walde an Heinrich II. von Hsenburg-Büdingen um 2000 Pfund Heller verkauft hatten, wobei sich jene nur die Nutzungen eines 8. Theiles davon vorbehielten<sup>1)</sup>, überdies auch das Trimbergische Geschlecht sechs Jahre später ausstarb und so auch der letzte Rest nach Ganerbeirecht an Hsenburg gefallen war, so war dieses Haus nunmehr (von 1371 an) im alleinigen Besitze des Bübinger Waldes, und empfing von da an fortlaufend die kaiserliche Belehnung mit demselben bis zur Auflösung des Deutschen Reiches.<sup>2)</sup>

Von den Erbburggrafen von Gelnhausen, als den Oberforstmeistern, Bögten und Lehnsträgern des Bübinger Waldes gehen wir über zu den Forstmeistern des Reichs in demselben.<sup>3)</sup>

Waren die Erbburggrafen zu Gelnhausen die Bögte und Schirmer, so waren die ebenfalls erblichen Forstmeister des Reichs die ober-

<sup>1)</sup> Urf.-Buch N. 178. Wegen des Verkaufes des Braunedischen Antheils cf. Ebendas. N. 98. 99. u. 101.

<sup>2)</sup> Der erste Lehnbrief über die Hsenburg. Reichslehn ist vom J. 1386 für Johann I., der zweite von 1395 für Johann II., beide von König Wenzel, s. Urf.-Buch N. 201 u. 209.

<sup>3)</sup> Wegen des Oberforstmeister- und Forstmeisteramtes in den deutschen Reichswäldern vergl. man S. 70 f. in meiner oben angeführten Abhandl. im IV. Supplemente der Allgem. Forst- u. Jagdzeitung v. J. 1862.

sten Aufseher über den Büdinger Wald. Dieses Amt wurde vom Kaiser verliehen und war mit bedeutenden Berechtigungen und Einkünften verbunden. Der Reichsforstmeister hatte seine Wohnung in der Vorburg zu Gelnhausen und eine Forsthube, das Recht, 100 Schweine in die Mast zu treiben, seinen vollen Bedarf an Bau- und Brennholz zu beziehen und viele Gefälle an Abzug und Geld bei der Abgabe von Holz und den Gutberechtigungen, sowie bei den Förstergewichten. Eine adlige Familie zu Gelnhausen hatte dasselbe seit unvordenklichen Zeiten als Reichs-Erblehn. Die Glieder derselben nannten sich von ihrem Amte „Forstmeister“, in lateinischen Urkunden auch *forestarius* von Gelnhausen. Bereits im 13. Jahrh. kommen sie unter diesem Namen vor, was mit Wahrscheinlichkeit auf einen weitaus früheren Besitz des Amtes schließen läßt. So erscheint 1264 ein Erpho *forestarius*, 1293 ein Heinricus *forestarius*, und 1292 ein Heinemann Forstmeister.<sup>1)</sup> Nur einmal kommt im 14. Jahrh. hierin eine Abweichung von der Regel vor. Friedrich Forstmeister, der im J. 1354 nach Heinrich Forstmeisters Tode von Kaiser Karl IV. mit dem Forstmeisteramte belehnt worden war, war um's J. 1360 gestorben und nun ertheilte derselbe Kaiser am 12. Mai d. J. dem Diez Mulich von Uffenau<sup>2)</sup> das Lehen. Zehn Tage später empfing aber auch Johann Forstmeister, der Sohn jenes Friedrich, einen gleichlautenden Lehubrief. Woher diese Irregularität kam, darüber findet sich keine Auskunft. Da aber nun beide auf das Forstmeisteramt Anspruch machten, so verglichen sie sich unterm 30. Juli d. J. dahin, daß Diez Mulich dasselbe auf Lebenszeit haben sollte, dagegen aber die Wittve und die Kinder Friedrichs in der Weise zu entschädigen versprach, daß er sie in der Forstmeisterwohnung der Burg Gelnhausen wohnen ließ, ihnen von den 100 Schweinen eines Forstmeisters 20 abtrat, außerdem der Wittve eine Gelbentschädigung, ihrem Sohne Johann aber seine Forsthube gab.<sup>3)</sup> Später aber erscheint die Forstmeisterische Familie wieder in dem ununterbrochenen Besitze ihres Amtes mit allen seinen Nutzungen. So 1377 Dietrich, vom J. 1401 an Volprecht, von 1442 an Martin und von 1446 an Balthasar Forstmeister.

Da indessen zwischen den Grafen von Henburg, als „Herren“

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 16. 61. 64.

<sup>2)</sup> Ich glaube nicht zu irren, wenn ich in diesem Mulich v. Uffenau oder Winauwe einen Ahnen der Familie finde, die sich später v. Bünau nannte.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 153. 156. 166. 168. und 169.

des Bübinger Waldes, — so werden sie im Bübinger Waldweisthume ausdrücklich genannt, — und den, vom Kaiser belehnten Forstmeistern, welche jenen untergeordnet waren, öftere Streitigkeiten ausbrachten, so schloß im J. 1463 Graf Ludwig von Hsenburg mit Balthasar und Caspar, Martin Forstmeister's sel. Söhnen, einen Vergleich, worin die Berechtigungen der Forstmeister genauer bestimmt und abgegrenzt wurden. Um aber schließlich aus allen diesen Händeln herauszukommen, kaufte endlich derselbe Graf Ludwig das Reichsforstmeister-Amt mit allen Rechten und Einkünften im J. 1484 dem Balthasar Forstmeister von Gelnhausen für die Summe von 1460 Goldgulden erb- und eigenthümlich und ohne allen Vorbehalt ab, und empfing noch in demselben Jahre von Kaiser Friedrich III. die Belehnung mit demselben.<sup>1)</sup> Nachdem nun schon Graf Johann I. im J. 1386 von König Wenzel die Erlaubniß empfangen, über den vom Reiche zu Lehen gehenden Bübinger Wald einen „Amtmann“, d. i. einen Forstmeister zu setzen<sup>2)</sup>, so wurde dieser Wald von jetzt an durch Hsenburgische Forst- und Jägermeister verwaltet.

Was nun die Förster des Bübinger Waldes betrifft, so weiß man aus dem mehrerwähnten Weisthume, sowie aus andern Nachrichten, daß sich ihre Anzahl auf zwölf belief. Jeder hatte eine f. g. Forsthube, welche vom Reiche zu Lehen ging und, mit kaiserlicher Bewilligung, vererbt und verkauft werden konnte. Außerdem hatten sie bei dem Verkaufe von Holz, wie bei der Abgabe desselben an die berechtigten Dörfer, deren Einwohner die „geforsteten Lüde“ hießen, und bei den Forstgerichten oder „Försterdingen“, gewisse Abgaben an Geld, Wein und Abung, zu beziehen. Sie waren die berittenen Aufseher über Wald und Jagd, die Schöffen bei den Forstgerichten, und gehörten sämmtlich dem niedern Adel an.

Leider ist es schwer, über die Eintheilung der Forstbezirke, namentlich aber auch über die Lage der Forsthuben, Gewißheit zu erlangen. Diese letztern kamen schon frühe in andere Hände, wurden verkauft und verpfändet und kamen allmählig sämmtlich auf diese Weise in die Hände der Grafen von Hsenburg, welche schon zu Anfang des 16. Jahrh. in dem Besitze der meisten derselben waren.

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 272. u. Anm. — König, R. A. spicil. sec. p. 1611. Es widerlegt sich hierdurch der weitverbreitete Irrthum, als ob die Grafen v. Hsenburg erst durch den Kauf des Forstmeister-Amtes mit seinen Berechtigungen in den Besitz des Bübinger Waldes gekommen wären.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 199.

Durch den Kauf des Reichsforstmeisteramtes hatten diese Herren ohnehin freie Hand, die Verwaltung des Büdinger Reichswaldes nach eigenem Ermessen zu ordnen. In Folge deß hatten die Forsthuben schon zu Ende des 15. Jahrh. ihren eigenthümlichen Charakter verloren und wurden gleich den andern herrschaftlichen Gütern verwerthet. Doch steht zu vermuthen, daß sie auch später noch theilweise den Hsenburgischen Forstbeamten angewiesen wurden. Es ist nemlich ersichtlich, daß der Büdinger Wald in 4 Forstämter eingetheilt war. Jedem derselben standen 3 Förster vor. Gegen Osten finden wir zunächst ein Vorderamt, das östlich von dem Würgenbach bei Haiz bis an den Kaltenborner Hof reichte, dort von der Kinzig begrenzt wurde und wahrscheinlich den Wald von dem Dorfe Gettenbach bis an die Kinzig umfaßte. Es ist dieses Vorderamt ohne Zweifel der jetzt Hsenburg-Merholzische Antheil des Büdinger Waldes. Die drei Förster dieses Amtes waren im J. 1377: Gerlach Rutscher, Siegfried von Breidenbach und Peter Fuchslein, (spätere Familie v. Fuchs). Ihre Forsthuben sind demnach in dieser Gegend, also zu Haiz, Kaltenborn und Gettenbach zu suchen. Zu Kaltenborn und Gettenbach wohnen noch jetzt 2 Merholzische Revierförster.

Vom Kaltenborner Hofe an der Kinzig und der Bracht hinauf zog sich die östliche Grenze des Hinteramtes, welches vermuthlich sich westlich nach dem Dorfe Breitenborn hinüberzog und gegenwärtig zum Hsenburg-Wächtersbachischen Antheile des Büdinger Waldes gehört. Die drei Förster waren in dem oben genannten Jahre: Henne Forstmeister, Henne von Creienfeld und Kunz Stefen. Ihre Forsthuben lagen also wahrscheinlich zu Wächtersbach, Schlierbach und Wittgenborn. In letzterem Orte wohnte bis zum J. 1830 ein Wächtersbachischer Forstjäger (Revierförster), während die beiden ersteren noch jetzt die Sitze von 2 Revierförstern derselben Linie sind.

Ein drittes Forstamt, das Oberamt geheißen, begriff wahrscheinlich den nördlichen Theil des Büdinger Waldes zwischen den Dörfern Wolferborn, Hitzkirchen und Spielberg. Dasselbe wird nur einmal urkundlich erwähnt. Im J. 1394 verkaufte nemlich Herte Focke seine Forsthube, „die man nennit daz aberAmpt“ an Johann I. von Hsenburg, Herrn zu Büdingen.<sup>1)</sup> Warum diese eine Forsthube hier ausschließlich das „Oberamt“ genannt wird, ist nicht

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 208.

erklärt. Urkundlich gewiß ist nur, daß im Büdinger Walde 12 Förster waren, und daß diese sich auf 4 Forstämter vertheilten, so daß, wie auf das Vorder- und Hinteramt je 3 Förster kamen, dieselbe Eintheilung auch bei den zwei andern Aemtern Statt gefunden haben muß. Die Sitze der 3 Förster des Oberamtes, welches ebenfalls zum Wächtersbachischen Antheile des Büdinger Waldes gehört, waren aber vermuthlich: Spielberg, Leisenwald und Wolferborn. Zu Spielberg war nemlich ein Jagdschloßchen, welches der Sage nach, die Kaiser benutzt haben sollen, Leisenwald am Herzberge (langen Harn) hatte noch bis 1835 einen Förster, obgleich der Wald verschwunden war. Das dortige Gut war vermuthlich die fragliche Forsthube. Dasselbe gehörte bis etwa 1690 den Herren von Hutten, von welchen es damals von der Pfenburgischen Herrschaft gekauft wurde, und zu Wolferborn wurden zuweilen die Forstgerichte des Büdinger Waldes gehalten, weshalb man diesem Dorfe mit Wahrscheinlichkeit eine Forsthube vindiciren kann.

Dieses Oberamt setzt aber ohne Zweifel ein Unteramt voraus, welches zwar urkundlich nicht vorkommt, aber nach den angegebenen Verhältnissen nicht fehlen kann. Dieses Unteramt dürfte der, östlich von der Stadt Büdinger gelegene Theil des Büdinger Waldes gewesen sein, welcher gegenwärtig der Pfenburgischen Linie zu Büdinger gehört. Die in demselben gelegenen Forsthuben waren wol da, wo noch jetzt Reviere dieses Theils des Büdinger Waldes befindlich sind: zu Rinderbiegen, Büdinger und Thiergarten.

Die 6 Förster des Ober- und Unteramtes waren im J. 1377: Hartmann Meyden, von einer Büdinger Adelsfamilie, Luther Horwade, Winther Barbe, dessen Familie ebenfalls in Büdinger öfter vorkommt, Focke, der im Oberamte seine Forsthube hatte, Kunz Nutscher und Frik Knuße, ebenfalls aus einer in Büdinger ansässigen adligen Familie.<sup>1)</sup>

Die Forsthuben wechselten übrigens, wie schon erwähnt, nicht selten ihre Besitzer. So verkaufte Hermann von Bünau, dessen Name im 14. Jahrh. unter den Förstern noch nicht vorkommt, im J. 1413 die Forsthube, welche Gerlach Nutscher, der oben erwähnte Förster im Vorderamte, vor ihm besaß, an Hermann von Stockheim; Rudolf von Büches im J. 1428 eine solche an Johann von Glauburg, nachdem sie jenem von der Pfenburgischen Herrschaft verpfändet worden; 1433 veräußerte Henne von

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 193.

Eleberg seine Forsthuben an die Gebrüder Friedrich und Heinrich Forstmeister und 1459 ist Craft Trohe im Besitze einer Forsthuben, welche Hsenburgische Pfandschaft war und von derselben Herrschaft zu Lehen ging.<sup>1)</sup> Alle diese Forsthuben erscheinen um diese Zeit von den Grafen von Hsenburg pfandweise an ihre Nutznießer abgegeben. Sie müssen darum von diesen Herren vorher käuflich erworben worden sein, und wurden dann nicht mehr als erbliches, sondern zeitweiliges Lehen verliehen.<sup>2)</sup>

Außer diesen bisher erwähnten, ursprünglich kaiserlichen Forstbeamten haben wir hier der s. g. Waldmänner, im Mittelalter „Waldblüde“ genannt, zu gedenken, welche schon sehr frühe<sup>3)</sup> vorkommen und deren Amt sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Aus jedem eingeforsteten Dorfe der Gerichte Spielberg und Wächtersbach wird nemlich unter den wohlhabendsten und bestbezeugten

<sup>1)</sup> Ebendas. N. 223. mit den, dazu gehörigen Anm. u. N. 243.

<sup>2)</sup> Einige Anhaltspunkte über die Lage der Forsthuben gewährt die mehrerwähnte Bädinger Waldordnung v. 1609, nach welcher Graf Wolfgang Ernst, statt der 12 reitenden adligen Förster folgende Förster anstellte:

1) zu Bädlingen 2 Förster, von welchen wahrscheinlich der eine im Thiergarten; 2) zu Gettenbach 2 Förster; 3) zu Breitenborn einen, welche Stelle damals dort zuerst errichtet wurde; 4) zu Hais 2, wovon vermuthlich der eine zu Kaltenborn wohnte; 5) zu Wächtersbach einen reitenden Förster; 6) zu Witgenborn einen; 7) zu Leisenwald 2; 8) zu Rinderbiegen 2 und 9) zu Hefeldorf einen, im Ganzen 12 Förster. — An den meisten dieser Orte, mit Ausnahme von Breitenborn, mögen auch die frühern Forsthäuser mit ihren Forsthuben gewesen sein.

<sup>3)</sup> Im Bädinger Waldweisthume v. 1380 und in der Urk. v. 1377 im Urkundenbuche N. 193. — In jenem sind die Funktionen der Waldmänner so beschrieben: 1) in Beziehung auf die Eckern: „Auch soln die forster vnde waltlud e die sie darzu heischen, daz eckern besehen vnd sollen iz achten, vnd wie siez achten, also sol iz der forstmeister bestellen.“ 2) In Beziehung auf die Wolfsfallen: „Item auch sol der forstmeister haben von jeder hude (Schweinhute) vm den walt vnf schillinge pennige, vnd darum sol he geben den waltluden wolfisengel, die iz begeren.“ Endlich 3) in Beziehung auf die Förstergerichte: „Auch mag ein iclich man des andern gut off dem wald bekummern (Beschlagnahme) mit dem forstmeister, mit den forstern oder mit syme gesworn knecht. mochte man der keinen gehaben, so mag man iz bekummern mit eyne waltmanne bis an eyne Forsterdinge.“ Und weiter: „Auch wer dem forstmeister, sine gesworn knecht oder den forstern sine phant werit, der ist virvallen mit der hosten buzse, mit namen ein freynsckz (fränkisches) fuder wyns, vnde vff iclichem reyffe eyne wizen becher, vnd iclichem forster eyne grawen rock (die Winterkleidung der Jäger) und X phunt pundischer penge, vnd idem geforsten waltmanne X phenge.“

Einwohnern von der Herrschaft zu Wächtersbach je ein Waldmann auf Lebenszeit bestimmt und durch ein herrschaftliches Rescript zu diesem Ehrenamte ernannt. Sie sind eine Art von Waldschöffen, welche bei Grenzbestimmungen zu Rathe gezogen werden, über die Mast zu urtheilen und in alter Zeit vermuthlich auch darauf zu sehen hatten, daß im Büdinger Walde Alles nach dem alten Herkommen zugehe. In der ganz alten Zeit mußten sie den Förstergerichten beiwohnen, hatten in manchen Fällen die Förster zu vertreten, durften in Mastjahren zum Schutze der Schweine Wolfsangeln oder Fallen von dem Forstmeister verlangen und hatten mitunter einen Antheil an den, bei den Förstergerichten verhängten Strafen. Noch jetzt kommen sie bei eintretenden Mastjahren mit den Forstmeistern und Förstern im Dorfe Breitenborn zusammen und werden in 3 Abtheilungen durch die 3 Stammtheile des Büdinger Waldes, den Wächtersbachischen, Merholzischen und Büdingen'schen, geführt, um zu sehen, ob Mast vorhanden, und ob diese als halbe, drittels oder ganze Mast anzusprechen ist. Dann kehrt man von 3 Seiten nach Breitenborn zurück und macht die Weisung über die Mast, von der es dann abhängt, ob die 3 Schillinge von allen Schweinen in den eingeforsteten Dörfern gezahlt werden müssen oder nicht. Wenn sie Mast erkannt haben, so erhält jeder Waldmann einen s. g. Mastheister, d. h. einen Baum, der etwa  $\frac{1}{2}$  Klafter Holz ausgibt.

Daß die Waldmänner nur von der Hsenburg-Wächtersbachischen Linie ernannt werden, hängt vermuthlich mit dem Besitze des oben erwähnten Herrenwaldes zusammen und dürfte unsere Conjectur unterstützen, daß dieser ein besonderes Beneficium der Erbburggrafen von Gelnhausen, als der Ober-Forstmeister des Büdinger Waldes, war. Ueberhaupt scheint der Herrenwald mit dem darin liegenden Spielberg u. u. schon in alter Zeit eine Dependenz der Burg Wächtersbach gewesen zu sein. Wenigstens erscheint Spielberg von 1324 an im Besitze der Herren von Trimberg, welche damals Alleinbesitzer von Wächtersbach waren.

Die Förstergerichte des Büdinger Waldes, bei welchen die 12 Förster als Schöffen, der Forstmeister als Schultheiß und Vorsitzender, die Grafen von Büdingen als Gerichtsherren fungierten, und denen auch die Waldmänner beiwohnen mußten, wurden theils in der Vorburg zu Gelnhausen, theils zu Wolferborn gehalten. Die Frevel, welche dabei gerügt wurden, waren theils Jagd-, theils Waldfrevel. Auch Verwundungen und Todtschläge, welche innerhalb des Büdinger Waldes verübt worden, wurden vor diese Gerichte gezogen.

Die Strafen für Jagdfrevel, welche verhängt wurden, waren theils Leibes-, theils Geldstrafen. Ein „Druher“, d. i. ein Schlingen- und Fallensteller, hatte den rechten Daumen, ein „Lußer“ (von Lußen = lauschen), der das Wild beschlich, die rechte Hand verwirkt. Für einen gefrevelten Hirsch mußte ein fahler Dohse, für ein Stück Wild eine fahle Kuh, für ein Reh eine fahle Ziege gegeben oder entsprechende Geldstrafen erlegt werden u. s. w.

Ein Todtschlag mußte vor dem Försterdinge mit dem Leben gebüßt werden, Raufereien, wobei fließende Wunden vorkamen, wurden mit 10 Pfund Pfennigen für den Forstmeister und 5 Schillingen für jeden Förster, Prügeleien mit Fäusten oder „Bengeln“ mit 3 Pfund Pfennigen für den Forstmeister und 20 Pfennigen für jeden Förster, bestraft. Nur wenn solche Fälle bei Widerseßlichkeiten im Walde von Seiten des Forstpersonals vorkamen, so waren sie straf-frei. Diese Försterdinge fingen jedoch schon zu Anfang des 15. Jahrh. an, in Abgang zu kommen und in der zweiten Hälfte desselben hörten sie ganz auf, wie dieß in dem Vertrage des Grafen Ludwig von Henburg mit den Forstmeistern von Gelnhäusen vom J. 1463 ausdrücklich bemerkt ist.

Nachdem überhaupt auf die oben angezeigte Weise der ganze Büdinger Wald mit allen Rechten und Gerechtigkeiten auf die Grafen von Henburg übergegangen war, änderte sich auch die alte Verfassung desselben. Dieselben ließen ihn von da an durch ihre eignen Forstbeamten beaufsichtigen und verwalten. An die Stelle des Reichsforstmeisters traten später die Henburgischen Forstmeister und Oberjägermeister und an die der Reichsförster die Henburgischen Forstjäger, Wild- und Forstbereiter u. s. w.

Bei der ersten Theilung der Grafschaft Henburg-Büdingen zu Anfang des 16. Jahrh. kam der Büdinger Wald, soweit er in und an den Gerichten Grindau, Wächtersbach und Spielberg lag, an die Ronneburger, soweit er beim Wolferborner Gerichte liegt, an die Birsteiner Linie. Der am Büdinger Gerichte liegende Theil blieb beiden gemeinschaftlich. Ebenso die Jagd im ehemaligen Reichswalde.<sup>1)</sup> Bei der zweiten definitiven Theilung von 1683 in die Offenbach-Birstein'sche und die Büdingerische Linie, erhielt die letztere den Büdinger Wald, der dann im vorigen Jahrhunderte unter die drei Büdingerischen Linien zu Büdingen, Wächtersbach und Mer-

<sup>1)</sup> In Folge der fortwährenden Streitigkeiten zwischen der Ronneburger und Birsteiner Linie soll im 16. Jahrh. der Wald in großen Schaden gekommen sein.

holz vertheilt wurde, und zwar so, daß die Merholzer Linie das frühere „Vorderamt“ mit den Revieren Lieblos, Gettenbach und Kaltenborn, die Wächtersbacher das „Hinteramt“ mit den Förstereien Wächtersbach, Breitenborn und Wittgenborn und das Oberamt mit den Förstereien Spielberg, Schlierbach und Leisenwald, die Büdinger endlich das Unteramt mit den Revieren oder Förstereien Rinderbiegen, Büdigen und Thiergarten erhielt.

§. 2.

Das königliche Grafengericht zu Selbold.

Bereits oben war von Gelnhäusen an der Kinzig als von einer Reichsburg, einer alten Königspfalz die Rede, von welcher der Büdinger Wald nebst dem gleichnamigen Bannforste eine Zubehör war. Aber nicht allein diese Burg mit der Stadt, welche sich um dieselbe gebildet hatte und dem Büdinger Walde war königliches Eigenthum. Auch die benachbarten Gerichte waren entschieden Reichsgut. So die Centen Grindau, Selbold, Udenhain und Wolkerborn. Auch mit der Cent Reichenbach verhielt es sich in frühester Zeit ebenso. Sie war von König Pipin an das Hochstift Fulda gekommen. Und da die Cent Büdigen ebenfalls, wenigstens zum Theil in den Büdinger Wald geforstet, jedenfalls seit unvordenklichen Zeiten Lehen des Reichs war, so ist es wahrscheinlich, daß auch sie ursprünglich königliches Eigenthum war. Ähnlich verhält es sich mit der Cent Bergheim (Eckartshausen). Sie war würzburgisches Lehen der Herren von Büdigen, aber seit so alter Zeit, daß davon nach dem Herkommen Briefe weder gegeben, noch genommen wurden. Bei der Freigebigkeit der alten Könige gegen das Hochstift Würzburg ist es wahrscheinlich, daß auch dieses Gericht in der ältesten Zeit Reichsgut war. Außerdem gab es noch zu Ende des 15. Jahrh. „Königsleute“ (königliche Leibeigne) zu Selbold<sup>1)</sup>, ein Königsgut zu Roth (Rode) bei Gelnhäusen, und zu Bonnhäusen im Büdinger Gerichte hatten die Herren von Hanau den s. g. Dinghof als Reichsburglehn zu Gelnhäusen<sup>2)</sup>.

Diese Angaben mögen genügen, um darzuthun, daß wir hier innerhalb der oben angegebenen Grenzen des Büdinger Bannforstes, zwischen den Flüssen Nidder und Kinzig, ein zusammenhängendes

<sup>1)</sup> Urk.-Bndh, N. 279.

<sup>2)</sup> Hanau-Nünzenberg. Landesbeschreib. p. 30.

Gebiet vor uns haben, welches dem größeren Theile nach, ursprünglich königliches Eigenthum war.

Der Mittelpunkt dieses großen Königsgutes war die Reichsburg Gelnhausen. Wie im spätern Mittelalter jedes Amt von einem festen Schlosse aus regiert und beschützt wurde, so hatte auch dieses königliche Gebiet seine Königsburg: Gelnhausen.

Die Burgen standen aber niemals unter den Centgerichten. Sie hatten ihr Burggericht, dessen Vorsitz der Burggraf, dessen Schöffen die Burgmänner waren. Im Gegensatz dazu standen die Centgerichte, unter welchen die Landbewohner standen. Dieselben wurden niemals in einem Schlosse, sondern auf einer offenen Malstätte unter freiem Himmel gehegt.

Wo war nun die Centgerichtsstätte für die Landbewohner in dem, um Gelnhausen herum liegenden königlichen Gebiete? Wir haben auf diese Frage keine, urkundlich über allen Zweifel erhobene Gewissheit, sondern nur Vermuthungen. Im J. 1108 stiftete ein Graf Dietmar, welcher in einer spätern Urkunde als Graf von Gelnhausen bezeichnet wird, das Kloster Selbold. Im darauf folgenden Jahre aber wird er Dietmar Graf von Selbold genannt.<sup>1)</sup> Daß beide Benennungen eine und dieselbe Person bezeichnen, kann um so weniger bezweifelt werden, da Gelnhausen und Selbold im genauesten lokalen, wie geschichtlichen Zusammenhange stehen und es überdies in jener Zeit, wo man noch keine feststehenden Familiennamen hatte und vornehme Herren sich bald nach diesem, bald nach jenem Schlosse nannten, etwas sehr Gewöhnliches war, daß man mit dem Zunamen wechselte.

Wenn dieser Dietmar ein Graf von Gelnhausen genannt wird, so zeigt dies an, daß er damals das königliche Erbburggrafenamt zu Gelnhausen bekleidete. Wenn er auch ein Graf von Selbold heißt, so setzt dies, da Selbold mit dem, dazu gehörigen Gebiete königliches Eigenthum war, voraus, daß daselbst ein königliches Cent- oder Grafengericht (*comecia*) gehegt zu werden pflegte, welchem Graf Dietmar, der Erbburggraf zu Gelnhausen, vorstand. War ja doch selbst noch Jahrhunderte nachher zu Selbold ein Centgericht, welches die Untergerichte zu Langen-Diebach und zu Merholz in sich begriff. Dieses königliche Grafengericht Selbold umfaßte aber höchst wahrscheinlich im 11. und zu Anfang des 12. Jahrh. noch ein größeres

<sup>1)</sup> Oenßler, Geschichte des Grabfeldes II, S. 285. Anm.

Gebiet, als die spätere Cent Selbold. Es ist kaum zu bezweifeln, daß dasselbe ursprünglich alle die Gerichte um Gelnhausen und den Bädinger Wald in sich begriff. Die Grafschaft Selbold, d. i. das Gebiet, welches unter dem zu Selbold gehegten königlichen Grafengerichte stand, war höchst wahrscheinlich eine große Cent der Wetterau, auf welche allerdings der Name des Kinziggaus paßt, der von dieser Gegend, wenn auch nur einmal, gebraucht wurde.<sup>1)</sup>

Daß aber diese Gegend zur Wetterau gerechnet wurde, sieht man schon daraus, daß nicht nur verschiedene Orte im Landgerichte Ortenberg, wie Enzheim, Dübelsheim u. a., sondern auch Lorbach und Bergheim, sowie Bracht und Reichenbach als zur Wettereiba gehörig erwähnt werden.<sup>2)</sup>

Ueber den Umfang der alten Grafschaft Selbold läßt sich mit urkundlicher Gewißheit Nichts bestimmen. Die Untersuchungen über die ursprüngliche Eintheilung der Gebiete in Grafschaften und Centen gehören überhaupt zu den schwierigsten unserer vaterländischen Geschichte. Dieß gilt ganz besonders auch von dem hier in Frage stehende Gebiete, weil der beständige Wechsel der herrschaftlichen Verhältnisse fortwährend dahin wirkte, die frühern Gerichtsbezirke zu verändern.

Stetiger blieben die kirchlichen Verhältnisse bis zur Reformation. Und da die kirchlichen und weltlichen Gebiete vielfach zusammenfallen, so bietet diese kirchliche Eintheilung, über welche sich mehr Nachrichten erhalten haben, wenn auch nicht überall entscheidende Merkmale, so doch mancherlei Anhaltspunkte für die Bestimmung der alten Gerichtsbezirke dar.

Die ganze Wetterau stand unter dem Archidiafonate des Collegiatstiftes der heil. Maria ad Gradus zu Mainz, und war in zwei Landkapitel, nemlich in das zu Friedberg und in das zu Rostorf eingetheilt. Zu dem letzteren gehörte die südöstliche Wetterau mit allen Pfarreien und Kirchen in den Gerichten um den Bädinger Wald.

Es scheint darum nicht allzugewagt, die meisten zu dem alten Ruralkapitel zu Rostorf gehörigen Gebiete als die Grafschaft Selbold oder, wenn man diesen Namen lieber will, als den Kin-

---

<sup>1)</sup> Guden, I, p. 351. Die vorerwähnten Orte Wirtheim, Cassel und Höchst liegen auf dem linken Kinzigufer in der Cent Orb, welche wahrscheinlich auch zur Grafschaft Selbold und zur Herrschaft Bädlingen gehörte.

<sup>2)</sup> Schannat, Tradit. F. p. 269 sq. Cod. Laur. II, p. 624. 627 et 643.

ziggau zu bezeichnen. Allerdings zeigen sich auch hier einige Abweichungen. So kommt Bischofsheim am Main unter den Pfarreien des Landkapitels zu Rostorf vor, kann aber nicht unter dem alten Centgerichte zu Selbold gestanden haben, weil es in die Grafschaft zum Bornheimer Berge gehörte, welche die Dörfer um Frankfurt herum in sich begriff.<sup>1)</sup>

Auch die Dörfer des s. g. Freigerichts Raichen, obwol zum Landkapitel Rostorf gerechnet, dürften nicht zum Grafengerichte zu Selbold, sondern vielmehr zur alten Grafschaft „Wettereiba“, welche mitunter auch die Grafschaft „Malstat“ hieß, gehört haben, weil sie ihren Centthurm zu Assenheim hatte, in dessen Nähe jene alte Malstätte der Grafschaft Wettereiba, im engeren Sinne, lag.

Wie darum die westliche Grenze der Wettereiba von dem Pfahlgraben bei Friedberg, die Ostgrenze derselben aber von einem andern Pfahlgraben, der sich bei Wertheim von der Kinzig an der Salzbach hinauf in den Vogelsberg zog, gebildet wurde, so scheint in ganz alter Zeit ein dritter Graben, der von Echzell über Staden und Altenstadt nach der Kinzig zog, derselbe, den wir schon bei der Grenzbeschreibung des Büdinger Bannforstes unter dem Namen des Saugrabens kennen gelernt, den Gau Wettereiba in 2 große Grafschaften getheilt zu haben, von welchen die östliche die zu Selbold, die westliche die zu Malstat genannt wurde. Trifft nun gerade dieser Graben nicht überall mit den spätern Gerichtsgrenzen zusammen, so läßt sich dieß theils daraus erklären, daß diese Gräben wol ältern Ursprungs waren und erst nachher theilweise als Gerichtsgrenzen von den Deutschen benutzt wurden, theils durch die, zum Theil früh-

---

<sup>1)</sup> Die Controverse über das Zusammenfallen der weltlichen und kirchlichen Gebiete hat wol auf beiden Seiten zuviel behauptet. Wenn die Mannheimer Akademie nach den Bisthümern die Gaue, nach den Archidiaconaten die Grafschaften und nach den Pfarreien die Centen bestimmen wollte, so hat sie Etwas behauptet, was sie nicht beweisen konnte. Auf der andern Seite ist es aber ebenfalls zu weit gegangen, wenn man die kirchliche Einteilung des Landes als ganz und gar unabhängig von den Gaue, Centen &c. &c. hinstellen will. Die alten Pfarreien fallen in den Gegenden des Mittelrheins, im alten Rheinfrankenlande, in den meisten Fällen mit den Centen zusammen, wie im Odenwalde, in der alten Herrschaft Büdinger &c. &c. Ebenso geben die Archidiaconate und Landkapitel vielfache Fingerzeige, in Beziehung auf die alten Grafschaften und Centen. Es gibt allerdings auch viele Ausnahmen. Dieselben stoßen aber die Regel nicht um, und alle Gegengründe konnten mich bis dahin nicht überzeugen, daß das Zusammentreffen der geistlichen und weltlichen Grenzen etwas Zufälliges sei.

zeitige Zerreißung der alten Gerichtssprengel, in Folge der dynastischen Verhältnisse.

Zu dem Landkapitel Rostorf gehörten aber außerdem die Kirchen im Hanauischen Amte Bücherthal, in den Hanauischen Gerichten Windecken und Marköbel, im Centgerichte Selbold mit seinen Untergerichten Langen-Diebach und Merholz, in den Centen Eckartshausen, Büdingen, Grindau mit der Stadt Gelnhausen, im Mainzischen Gerichte Orb und Aussenau mit Wächtersbach, in den Gerichten Wenings, Gedern, Ortenberg und Lisberg. <sup>1)</sup>

Die Kirche im Gerichte Reichenbach (Birstein) stand dagegen nicht unter dem Mainzischen Archidiaconate zu den Greben, und unter dem Kapitel zu Rostorf. Dieß erklärt sich indeßen leicht aus der Thatsache, daß dasselbe schon in so sehr früher Zeit an das Stift Fulda kam.

Ob nun freilich das ganze übrige Gebiet des Rostorfer Landkapitels zur Zeit, als Graf Dietmar das Kloster Selbold stiftete, noch unter dem Gerichtssprengel von Selbold stand, steht dahin. Jedenfalls wurde die Comecia Selbold schon sehr frühe zerplittert. Bereits im 13. Jahrhunderte zeigen sich fast alle oben genannte Gerichte als Centgerichte, die also den Blutbann hatten. Doch scheint das Centgericht zu Selbold auch späterhin noch einen Vorrang vor den Gerichten in der Herrschaft Büdingen gehabt zu haben. Darauf deutet unter Anderm hin, daß hier im 14. und 15. Jahrhunderte die Centgrafen dem Adel angehörten. So finden sich im J. 1393 der Edelknecht Hermann Schmelzgin und 1473 der Ritter Wolf von Partenheim als Centgrafen zu Selbold.

Die Veranlassung zu der so frühzeitigen Auflösung der Grafschaft Selbold war die frühzeitige Zerplitterung dieses Gebietes. Theile davon finden sich im 13. Jahrh. in Kurmainzischen, Hanauischen und Büdingischen Händen. Andere, wie die Centen Selbold und Grindau, waren zu Ende dieses Jahrh. an die Herren von Brenberg verpfändet. Der Grundsatz aber, daß der Landesherr (dominus) als solcher auch den Centgrafen zu bestellen und folglich den Blutbann auszuüben habe, welchen Kaiser Friedrich II. im J.

---

<sup>1)</sup> Wärdtwein, dioec. Mog. III, p. 7. 119. 178 sqq. — Daß auch das Amt Bücherthal zur Grafschaft Selbold gehört habe, erscheint mir ebenfalls zweifelhaft. Offenbar sind die Untersuchungen über diesen Gegenstand noch zu keinem Abschlusse gediehen.

1232 <sup>1)</sup> zum Gesetze erhob, war ohne Zweifel schon vorher practisch geübt worden. Jedenfalls war dadurch die Aufhebung der uralten Gauverfassung, und damit die Zerstückelung der königlichen Grafschaften gegeben, ja gesetzlich gestattet. Und so verlor sich denn auch nicht nur der Name des alten Grafengerichts zu Selbold oder des Kinziggaus, und der Titel eines Grafen zu Selbold, als auch dieses Gericht selbst mit seinen königlichen Attributen. An der Stelle desselben erscheint nun in der Gegend eine Anzahl von kleinern Centgerichten mit den dazu gehörigen Bezirken. — Diese genauer zu betrachten, soweit sie zur alten Herrschaft Büdingen oder zur spätern Grafschaft Hsenburg-Büdingen gehörten, wird nunmehr unsere Aufgabe sein.

§. 3.

Die Cent Selbold.

Wir verstehen hier unter der Cent Selbold selbstverständlich nicht die königliche Grafschaft Selbold, von welcher wir im vorigen §. geredet, sondern vielmehr das Centgericht Selbold, wie es sich uns vom 13.—15. Jahrh. darstellt. Dasselbe begriff außer Selbold selbst noch zwei Untergerichte, das zu Merholz und, wie wir unten sehen werden, das zu Langen-Diebach mit den dazu gehörigen Dörfern und Höfen in sich. Die Grenzen desselben lassen sich darum leicht bestimmen. Gegen Norden wurde es von dem Hanauischen Gerichte Marköbel und von den Gerichten Eckarts hausen, Büdingen und Grindau, gegen Osten von dem letzteren, gegen Süden von dem Maingau, gegen Westen von dem Hanauischen Amte Bückerthal begrenzt. Die Kinzig, welche die Gemarkung von Selbold von dem Untergerichte Merholz trennt und die Grindau durchfließen dasselbe. Die letzten Vorberge des Vogelsberges finden wir in ihm gegen Süden, während das Gericht Merholz an dem westlichen Abhange des Speharts nach der Kinzig hin sich ausbreitet. Das Ganze erscheint als eine äußerst gesegnete, fruchtbare Gegend, worin Wein, Getreide und Obst in Fülle gewonnen werden.

Diese ganze Cent war, von Selbold und Merholz mit den dazu gehörigen Orten ist dieß gewiß, ursprünglich königliches Eigenthum.

<sup>1)</sup> „Centumgravii recipiant centas a Domino terrae . . . Item locum centae nemo mutabit sine consensu Domini.“ Constitut. K. Friedrichs II. von Mai 1232.

Das Gericht Langen-Diebach aber gehörte seit unvordenklichen Zeiten dem Erzstifte Mainz, welches dasselbe wol auch vom Reiche erworben haben mag. Zu Ende des 13. Jahrh. erscheint nun, abgesehen vom Mainzischen Antheile, die Cent Selbold zu  $\frac{2}{3}$  den Herren von Breuberg und zu  $\frac{1}{3}$  denen von Hsenburg verpfändet. Schon Kaiser Rudolf hatte es nebst einem Weinberge bei Gelnhausen und der Münze daselbst im J. 1282 dem Edlen Gerlach von Breuberg, seinem Landvogte in der Wetterau, für 100 Mark Silber pfandweise abgetreten.<sup>1)</sup> Nicht lange darauf aber erscheint das Hsenburgische Haus in dem Besitze eine Drittheils dieser Pfandschaft. Denn bei einem Schiedsgerichte, welches um 1290 verschiedene Streitigkeiten zwischen denen von Breuberg und von Hsenburg schlichtete, wurde den letzteren der 3. Theil der Selbolder Gerichtsgefälle zugesprochen und aus zwei andern Urkunden von 1317 und 1321 stellt sich dasselbe Verhältniß heraus. Im erstern Jahre gestattet nemlich Kaiser Ludwig IV. seinem Landvogte in der Wetterau, Eberhard III. von Breuberg, seine Gemalin und seine Töchter auf seine Reichslehen, unter andern auch auf 2 Drittheile des Gerichtes Selbold zu bewittumen. Daß aber das 3. Drittheil damals den Herren von Hsenburg gehörte, sieht man aus der Urkunde vom J. 1321, also 4 Jahre später, in welcher Luther von Hsenburg mit seinem Schwager Runo von Falkenstein einen Vertrag abschließt, worin er diesem die Nachfolge in seinen Gütern für den Fall zusichert, daß er ohne männliche Erben sterben sollte. Und unter diesen Gütern führt denn Luther auch ein Drittel des Gerichtes Selbold an.<sup>2)</sup>

Der Breubergische Antheil an der Reichspfandschaft des Selbolder Gerichtes fiel aber nach dem Tode Eberhards III. an dessen Tochtermann, den Grafen Rudolf von Wertheim. Da nun dieser um's J. 1354 seine Tochter Sophie an Johann I. von Hsenburg verheirathete, so muß dieser Antheil durch diese Heirath an Hsenburg gekommen sein. Denn unterm 21. April 1355 wiesen Heinrich II. von Hsenburg, Herr zu Büdingen und sein Sohn Johann I. nach, daß dieser letztere den Wertheimischen Antheil am Selbolder Gerichte rechtlich erworben habe und dasselbe seit Jahr und Tag in dem Besitze desselben sei.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Joannis, spicil. p. 379.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 56. — Böhmer, c. d. Moenofr. p. 438. — Weuß, II, S. 281 der Urk.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 155. Dafür, daß Wertheim den Breubergischen Antheil am Gerichte Selbold erhielt, scheint die, an Gottfried v. Eppenstein vermählte Lucardis v. Breuberg, das Gericht Grindau empfangen zu haben, an welchem die Grafen v. Wertheim keinen Antheil hatten.

Bald darauf aber, nemlich im J. 1366 lernen wir noch einen andern Theilhaber am Gerichte Selbold kennen. Es ist dieß, wie gesagt, das Erzstift Mainz, welches ein Drittel des Ganzen besaß und davon den 3. Theil der Selbolder Gerichtsgefälle bezog.<sup>1)</sup> Wir würden über dieses Mainzische Drittel völlig im Unklaren sein, wenn uns dasselbe hier nicht als eine Zubehör der Ronneburg bezeichnet würde. So aber wissen wir durch Nachrichten aus dem 15. Jahrh., daß das Kurmainzische Amt Ronneburg, außer diesem Schlosse selbst, noch aus den Dörfern Langen-Diebach und Ravalzhausen bestand. Diese Dörfer also müssen das Mainzische Drittheil an der Cent Selbold gewesen sein und folglich zu dieser Cent gehört haben.<sup>2)</sup> Da nun aber Langen-Diebach und Ravalzhausen mit den Dörfern Rüdigheim und Rüdlingen ein Märkergericht hatten, so folgt daraus, daß wahrscheinlich auch diese ursprünglich zur Cent Selbold gehört haben müssen, aber später als feste Orte von dem Centgerichte eximiert wurden und ihre eignen Burggerichte erhielten.

Das Langen-Diebacher Vogteigericht stand übrigens schon zu Anfang des 14. Jahrh. und wahrscheinlich schon früher unter dem Mainzischen Amtmanne auf der Ronneburg. Denn im J. 1317 gab ein Einwohner zu Ravalzhausen dem Kloster Arnsburg 2 Malter Korn von einigen Grundstücken daselbst an dem Gerichte zu Langen-Diebach und unter dem Siegel des Ritters Wolfram von Braunheim, Amtmanns zu Ronneburg, zu Kaufe.<sup>3)</sup> Daß derselbe Mainzischer Amtmann war, schließen wir daraus, daß Kurmainz um diese Zeit im Besitze der Ronneburg war. Erzbischof Mathias verließ nemlich einige Jahre später, 1327, dem Edlen Konrad von Trimberg ein Burglehn auf der Ronneburg. Ebenso war im J. 1344 Johann von Rüdigheim Mainzischer Amtmann daselbst.<sup>4)</sup>

Ueber die Art und Weise, wie Kurmainz in den Besitz dieses Schlosses gekommen, gewährt eine Urkunde von 1227 einen Anhaltspunkt. In derselben gibt nemlich Friedrich von Kelberau sein Schloß Ronneburg dem Erzbischofe von Mainz mit der Bestimmung zu Lehen auf, daß bei seinem kinderlosen Absterben die eine Hälfte desselben an das Erzstift fallen, die andere aber von ihm an beliebige Per-

<sup>1)</sup> Grimm, Weisth. III, 448.

<sup>2)</sup> Ebendaf.

<sup>3)</sup> Baur, Arnsb. Urk.-B. N. 476 und Urk.-B. N. 240.

<sup>4)</sup> Guden, I, p. 926. — Urk.-Buch, N. 135.

sonen vergeben werden dürfte.<sup>1)</sup> Mit diesem Friedrich von Kellerau aber muß diese, unzweifelhaft dem Herrenstande angehörige Familie ausgestorben sein. Denn 1266 scheint Kurmainz schon Antheil an der Burg gehabt zu haben<sup>2)</sup> und von Anfang des 14. Jahrh. an finden sich, wie gesagt, Mainzische Amtmänner daselbst, welche zugleich dem Gerichte Langen-Diebach vorstanden, wie denn dieses Gericht seit dieser Zeit fortwährend als Kurmainzischer Besitz, der mit der Ronneburg verbunden war, vorkommt. Uebrigens kommen wir unten bei der Geschichte der Ronneburg selbst auf die geschichtlichen Verhältnisse dieses Schloßes zurück. Hier war es uns nur darum zu thun, die Zugehörigkeit des Gerichtes Langen-Diebach zur Cent Selbold nachzuweisen.

Selbold selbst blieb indeßen der Sitz des Hochgerichtes für Selbold und die Untergerichte Merholz und Langen-Diebach nur bis zum J. 1495. Damals nemlich verlegte Graf Ludwig von Pfenzburg seine reichslehnbaren Hochgerichte sämmtlich nach Bidingen, wozu Kaiser Maximilian I. in demselben Jahre seine Zustimmung gab.<sup>3)</sup>

Daß übrigens schon die Grafen von Gelnhausen und noch später die Herren von Bidingen in der Cent Selbold einen bedeutenden Allodialbesitz hatten, sieht man eines Theils aus den Gütern, mit welchen Graf Dietmar das Kloster Selbold ausstattete, anderntheils aus dem Umstande, daß Gerlach von Bidingen im J. 1233 seine Güter zu Selbold dem Grafen Otto von Selbern für 200 Mark zu Lehn auftrug.<sup>4)</sup>

In kirchlicher Beziehung stand die Cent, wie schon erwähnt, unter dem Archidiaconate des Stiftes St. Maria zu den Greden in Mainz. Die, dem heil. Petrus geweihte Pfarrkirche, wahrscheinlich die Mutterkirche der ganzen Cent, war zu Selbold. Sie war schon im 12. Jahrh. mit ihren Filiationkapellen und Gütern dem dortigen Kloster incorporiert. Solche Filiationkapellen waren zu Mittlau und Gonsrode im Gerichte Merholz, welche dem Filiationkloster zu Merholz im 13. Jahrh. übergeben wurden, und zu Hittengesäß. Die Schloßkapelle auf der Ronneburg stand ebenfalls unter dem Kloster Selbold.<sup>5)</sup> Nur Langen-Diebach hatte bereits im 14. Jahrh. ebenfalls eine Pfarrkirche mit einer Filiationkapelle zu Rückingen,

<sup>1)</sup> Gudén, I, p. 926 sq.

<sup>2)</sup> Ibid. p. 719.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 287.

<sup>4)</sup> Lünig, R. A. Spicil. sec. p. 1591.

<sup>5)</sup> Wend, II, p. 99.

welche Erzbischof Mathias im J. 1324 dem Kloster Eberbach einverleibte. Die Kapelle zu Kavalzhausen dagegen stand unter der Kirche und dem Plebane der Commende des Johanniterordens zu Rüdighheim.<sup>1)</sup>

Außerdem befanden sich in der Cent Selbold 2 Klöster, nemlich das oben erwähnte Prämonstratenser Mannskloster zu Selbold und das demselben untergeordnete Frauenkloster desselben Ordens zu Merholz. Das erstere wurde im J. 1108 durch den Grafen Dietmar von Selnhäusen gestiftet und von demselben reichlich mit Gütern ausgestattet. Nicht lange darauf, im J. 1143 schenkte ihm König Konrad III. seinen Zehnten zu Selbold. Einen andern Zehnten daselbst, genannt „auf der Hart“, stiftete demselben im J. 1327 die Gräfin Mechthilde von Waldeck, die Wittwe Eberhards III., Herrn zu Breuberg, zu ihrem und ihres verstorbenen Gemales Seelenheile.<sup>2)</sup> Auch außerdem besaß es vor seiner Säkularisation beträchtliche Güter und Einkünfte. Außer der Kirche zu Selbold selbst hatte es noch die sämtlichen Kirchen und Kapellen zu Selnhäusen und zu Grindau.

Außer dem Kloster zu Merholz stand ferner das Frauenkloster zu Konradsdorf unter dem Abte zu Selbold, und damit zugleich die geistliche Jurisdiktion über die Mutterkirche im Landgerichte Ortenberg, zu Glauberg mit den Kirchen und Kapellen zu Ortenberg, Selters, Bleichenbach, Rohrbach, Oberau, Nsenhorn und Düdelsheim.

Die Bögte und Schirmherren dieses angesehenen Klosters waren seine Stifter, die Grafen und Herren von Selnhäusen. Nach ihrem Erlöschen ging diese Vogtei auf die Herren von Büdingen über, welche auch sonst als die Erben jener Grafen erscheinen. Nach diesen kam dieselbe an die Herren von Breuberg. Dagegen scheint es nicht, daß die andern Büdingischen Erben daran betheilt waren. Von den Breubergen ging die Vogtei des Klosters Selbold auf den Grafen Rudolf von Wertheim, einen Breuburger Tochtermann, über. Graf Eberhard von Wertheim aber, der Sohn des Grafen Rudolf und der Elisabeth von Breuberg, verpfändete das Amt mit seinen Rechten und Einkünften an das Kloster selbst, trat indessen später das Auslösungsrecht an seinen Vetter und Schwiegervater

<sup>1)</sup> Würdtwein, III, p. 126 et 135.

<sup>2)</sup> Wendt, l. c. p. 57. — urf.-Buch, N. 4 und N. 106.

Heinrich II. von Hsenburg-Büdingen, ab.<sup>1)</sup> Daß dieser dasselbe wirklich an sich brachte, ersieht man daraus, daß von dieser Zeit an die Schirmvogtei über das Kloster bei dem Hsenburgischen Hause blieb. Uebrigens lebten auch hier, wie andernwärts, die Aebte in häufigen Zwistigkeiten mit ihren Schirmern. Namentlich war es der wilde Johann I. von Hsenburg, durch welchen die Mönche hart bedrängt wurden.

Im J. 1543 wurde das Kloster von dem Grafen Anton von Hsenburg, von der Ronneburger Linie, säcularisirt. Der letzte Abt zu Selbold, Konrad Jäger, versammelte nemlich am 27. Febr. d. J. seine noch übrigen Mönche. Es waren durchgehends alte und schwache Männer. Die jüngern hatten bereits das Kloster verlassen und theilweise Pfarrstellen übernommen, theilweise bürgerliche Gewerbe angetreten. Der Convent beschloß hier, das alte Gotteshaus seinem Landesherrn, dem Nachkommen des Stifters, dem Grafen Anton mit allen seinen Gütern und Einkünften zu übergeben. Der Abt zerbrach hierauf das Conventsiegel in zwei Stücke. Das eine übersandte er dem Grafen Anton, das andere dem Magistrate zu Gelnhausen, und zog sich hierauf mit seinen Conventsbrüdern in's Privatleben zurück. Eine Pension, die sie sich vorbehalten hatten, bezogen sie bis an ihren Tod. Die Güter und Einkünfte wurden von der Hsenburgischen Verwaltung eingezogen und zur Errichtung und Erhaltung von Pfarreien und Schulen verwendet, deren in Folge defß eine beträchtliche Anzahl gestiftet wurde.

Das Prämonstratenser Nonnenkloster Merholz ist, dem Anscheine nach, im J. 1173 von dem Kloster Selbold errichtet worden. In diesem Jahre kommt dasselbe nemlich zum erstenmale vor. Hier werden ihm verschiedene Gefälle zu Gelnhausen, in der Cent Grindau und in andern benachbarten Orten von dem Kloster zu Selbold zugewiesen.<sup>2)</sup> Indessen wurde dasselbe nicht bedeutend. Es fehlte ihm zwar nicht an Schenkungen und Vermächtnissen. Dagegen entbehrte es den Schutz und die Fürsorge eines mächtigen Hauses, wodurch später das Kloster Marienborn bei Büdingen so reich und angesehen wurde. Es findet sich hier keine Meisterin, keine Conventualin aus hochadligem Geschlechte, wie sie dort so häufig vorkommen. Man findet lediglich Töchter aus niedern Adelsgeschlechtern und von Bürgern zu Gelnhausen. Deshalb waren auch die meisten Vermäch-

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 144 und 147.

<sup>2)</sup> Wend, II, p. 108.

nisse, welche ihm zu Theil wurden, von keinem besondern Belange, und seine Besitzungen, obwol es nicht gerade arm war, erstreckten sich nicht weit über die nähern Umgebungen hinaus. Pfarreien wurden ihm keine übergeben. Nur die Filialkapelle zu Mittlau, bisher dem Kloster Selbold zuständig, wurde ihm im J. 1265 von diesem, und im J. 1294 von dem Erzbischofe Gerhard von Mainz die St. Gotthardskapelle bei Gelnhausen incorporiert.<sup>1)</sup>

Defen ungeachtet scheint um diese Zeit der Zubrang von Frauen zu demselben ziemlich stark gewesen zu sein. Denn Erzbischof Gerhard von Mainz setzte im J. 1295 die höchste Anzahl der Conventualinnen auf 40 Personen fest, was im J. 1313 Erzbischof Petrus wiederholte.<sup>2)</sup>

Die Klosterkirche wurde von einem der Mönche aus Selbold versehen, und derselbe vertrat auch die Stelle eines Propstes. Ein anderer Conventsbruder von da versah den Gottesdienst in der Kapelle zu Mittlau.

Zur Zeit der Reformation scheint eine wahre Flucht von Seiten der Nonnen aus dem Kloster Statt gefunden zu haben. Im J. 1554 waren deren nur noch drei vorhanden. Darum übergab in diesem Jahre die letzte Meisterin, Anna von Muschenheim, in Gemeinschaft mit ihren beiden Conventschwestern, dem Grafen Anton die Klosterkirche, sowie die damalige Filialkapelle zu Mittlau<sup>3)</sup>, und setzte zur Anstellung eines Pfarrers aus Klostergütern und Gefällen eine Besoldung aus. Im folgenden Jahre aber übergaben die drei Schwestern, gegen Zusicherung einer lebenslänglichen Pension, dem Grafen das Kloster selbst mit seinen noch übrigen Besitzungen und Einkünften. Das Klostergebäude, welches im Laufe der Zeit alt und haufällig geworden war, ließ kurze Zeit darauf Graf Georg, der älteste Sohn des genannten Grafen Anton, abbrechen und an dessen Stelle ein Schloß erbauen, welches der zweite Sohn, Graf Wolfgang, nach dem Tode seines Bruders Georg vollendete.

Dieser Bau wurde die Veranlassung zu einem heftigen Streite zwischen der Stadt Gelnhausen und den Grafen von Hsenburg. Das Schloß war, der damals so nöthigen Sicherheit wegen, mit Mauer und Graben versehen worden. Dagegen klagte nun der Rath zu Gelnhausen bei dem Kaiser. Die alte Reichsstadt hatte nemlich aus

<sup>1)</sup> Würdtwein, l. c. p. 219 sqq. und Urf.-Buch, N. 64, a.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 67 und 83.

<sup>3)</sup> Würdtwein, l. c. p. 227.

alter Zeit ein Privilegium, wornach in dem Umkreise von einer Stunde um Gelnhausen keine feste Burg angelegt werden durfte. Indessen half die Beschwerde Nichts. Die Grafen bauten das Schloß ohne weitere Störung aus. In seiner jetzigen Gestalt wurde es erst in diesem Jahrhunderte neu erbaut. Dasselbe ist gegenwärtig die Residenz der gräflichen Linie zu Hsenburg-Merholz. Von den alten Klostergebäuden ist auch nicht die kleinste Spur mehr vorhanden.

Nach dieser Darstellung der politischen und kirchlichen Geschichte der Cent Selbold betrachten wir die einzelnen Theile derselben mit den darin gelegenen Orten. Wir theilen sie nach den alten Verhältnissen in die drei Gerichte: Langen-Selbold, Merholz und Langen-Diebach.

a.) Das Gericht Langen-Selbold.

1) Langen-Selbold; es heißt 1108 Selboldt, 1143 Selbolt, später auch Selbold.<sup>1)</sup> Die erste Sylbe des Namens sel dürfte = sal sein; ein Salgut war ein königliches Gut. Die zweite Sylbe bolt ist wahrscheinlich gleichbedeutend mit Wald. Dann wäre die ursprüngliche Bedeutung des Namens: „königlicher Wald“, was insofern hier zutrifft, als die ganze Umgegend Reichsgut war, auch Selbold noch zum Gebiete des Büdinger Bannforstes gehörte. Dasselbe ist ein großes Dorf an der Grindau, unweit der Mündung dieses Baches in die Kinzig. An der Stelle des alten Klosters wurde zu Anfang des vorigen Jahrh. das dasige Hsenburg-Birsteinische Schloß erbaut, in unsern Tagen von 1849—1854 der Wohnsitz des Infanten Don Miguel von Portugal. Die gegenwärtige Kirche wurde, doch nicht an derselben Stelle, wo die uralte, dem Kloster gehörige Pfarrkirche stand, zwischen den Jahren 1727—1735 von dem Fürsten Wolfgang Ernst I. zu Hsenburg-Birstein erbaut. Der Ort ist jedenfalls sehr alt. Man sieht dieß unter Anderem daraus, daß er sowol der Sitz eines alten Centgerichtes, als, schon zu Anfang des 12. Jahrh., einer Pfarrkirche war. Dieselbe war dem Apostel Petrus geweiht. Ihre Uebergabe an das Kloster mit allen zu ihr gehörigen Gütern und Einkünften, fand schon im J. 1139 Statt. Nach der Säcularisation stellten die Grafen von Hsenburg wieder eine selbstständige Pfarrei her. Im Mittelalter wurde hier ein starker Wein-

<sup>1)</sup> Die Lesart Selbold bei Wenck vom J. 1108 ist aus einem Copialbuche des 16. Jahrh., in der Originalurkunde von 1143 im Urk.-Buche heißt der Ort: Selbolt, was jedenfalls authentisch ist.

bau getrieben, welcher in beschränkterem Maßstabe noch gegenwärtig vorhanden ist. Die Gemeinde, welche eigentlich aus 4 Dörfern: Oberndorf, Hirslerdorf, Hausen und Klosterberg nebst mehreren Mühlen besteht, hat dormalen ohngefähr 2600 Einwohner.

2) Bruderdiebach; 1238 Diebach, 1366 bruder dyepach, jetzt ein Pfenzburgisches Hofgut, zur Gemeinde Langen-Selbold gehörig. Dasselbe war schon im J. 1238 Eigenthum des dasigen Klosters, von welchem es noch im J. 1503 zu Landsiedel-Lehen vergeben wurde.

3) Der Baumwieser-Hof; 1238 Bennerwisen, 1264 Bennewisen<sup>1)</sup>, wahrscheinlich: „die Bannwiesen“, auf denen der Königsbann ruhte. Die Stelle liegt an der südwestlichsten Grenze des Büdinger Bannforstes. Der Hof gehörte ebenfalls vordem dem Kloster Selbold und wurde nach der Reformation ein Pfenzburgisches Hofgut, welches gleichfalls zu der obigen Gemeinde gehört.

4) Hittengesäß; 1151 Hittengesesse, 1238 und 1264 Hittengesee (wahrscheinlich: der Sitz des Hiddi), Pfarrdorf an dem Diebache, der jetzt Fallbach genannt wird. Hier stand im Mittelalter eine, zur Pfarrei Selbold, und dann dem Kloster daselbst gehörige Filialkapelle, welche im J. 1700 zur Pfarrkirche erhoben wurde. Im J. 1309 verkaufte das Kloster Eberbach seine hiesige Gefälle dem Kloster Arnshurg.<sup>2)</sup> Gegenwärtige Einwohnerzahl: etwa 1000 Seelen.

Ein Filial davon ist:

5) Neu-Wiedermus, welches früher der Fuchsgraben genannt wurde. Im 30jährigen Kriege wurde es zerstört und erst 1702 unter der Regierung des Grafen Johann Philipp zu Pfenzburg-Offenbach unter seinem jetzigen Namen aufgebaut. Einwohner: 170.

Ausgegangen ist das, im J. 1238 erwähnte Gut Lindenloch, jetzt ein Walddistrikt, Lindenloch genannt.

Dies der Bestand des Gerichtes Langen-Selbold im engsten Sinne.

In demselben kommen im 13. Jahrh., und zum Theil auch noch später, mehrere dem niedern Adel angehörigen Familien vor, namentlich die Herren von Selbold und die von Hittengesäß, vielleicht eines Stammes. Sie hatten jedenfalls in den Dörfern, nach welchen sie sich benannten, ihre Stammsitze und trugen altbüdingische, später pfenzburgische Lehen. So kommt schon zwischen 1219 und 1240 ein

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 8 und N. 13.

<sup>2)</sup> Baur, Arnsh. Urk.-B., N. 370.

Petrus, 1230 ein Friedrich, 1272 und 1292 ein Eberhard von Hittengesäß vor. Zwischen dem J. 1261 und 1300 erscheint urkundlich ein Hermann, 1264 und 1280 ein Werner, 1278 ein Siegfried von Selbold u. s. w. Die von Hittengesäß müssen zu Anfang des 14. Jahrh. ausgestorben sein, weil sie später nicht mehr vorkommen. Dagegen findet sich in 1370 ein Wäppner Fris von Selbold und 1433 ein Edelknecht Heinrich von Selbold u. s. w.<sup>1)</sup> Später hört man aber auch diesen Namen nicht mehr.

Das Gericht Langen-Selbold gehört jetzt der Linie Isenburg-Birstein.

b.) Das Gericht Merholz oder Mittlau.

Es war dieß ein Märker- oder Vogteigericht, welches durch das ganze Mittelalter hindurch unter dem Centgerichte zu Selbold stand; wie es denn auch in den kaiserlichen Lehnbriefen nie besonders genannt, sondern jedenfalls als Zubehör zur Cent Selbold unter dieser begriffen wird. Daß alle zu demselben gehörigen Dörfer eine Mark bildeten, geht eben daraus hervor, daß dieselben ein gemeinschaftliches Märkergericht hatten.

Dieses Gericht liegt auf dem linken Ufer der Kinzig, welche es von den Gerichten Langen-Selbold und Grindau trennt. Gegen Süden grenzt dasselbe an den großen Maingau, indem es hier an die Gerichte Alten-Haslau und Mzenau stieß, wie es denn selbst an den nordwestlichen Vorbergen des Speharts liegt. Nach Alten-Haslau zu bildete, wie noch jetzt, der Kandel- oder Schandelbach die Grenze. Dasselbe begreift folgende Orte in sich, welche sämmtlich zur Grafschaft Isenburg-Merholz gehören:

1) Neuen-Haslau; 1240 Hasela, 1296 Haselaha, = der Bach in den Haselheiden. Hier stiftete der Ritter Rudolf von Rückingen im J. 1344 eine Kapelle<sup>2)</sup>, von welcher jedoch keine Spuren mehr vorhanden zu sein scheinen. Das Dorf ist ein Filial der Pfarrei Mittlau und zählt jetzt ohngefähr 450 Seelen.

2) Nieder-Mittlau; 1238 Mittela. Mittela ist der Bach in der Mitte, entweder zwischen zwei Bächen oder zwischen zwei Bergen.

<sup>1)</sup> Man sehe im Urk.-Buche, bei Guden, I und bei Wend, II die betreffenden Urkunden in den genannten Jahren. Ebenso im Urk.-B., N. 184. In einer ungedruckten Urkunde von 1433 verzichtet der Edelknecht Heinrich v. Selbold auf seine Klage, die er wegen seines Antheils am großen Zehnten im Grindauer Gerichte gegen das Kloster Arnsburg hat.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 134.

Die hier schon im J. 1238 vorkommende Kapelle gehörte, wie die andern in diesem Gerichte vorkommenden Kapellen, zur Pfarrei Selbold und wurde von dem dortigen Kloster 1265 dem Kloster Merholz übergeben. Dieses letztere hatte schon vorher, 1258, einen Theil des hiesigen Zehnten von dem Ritter Helfrich von Rüdighelm käuflich an sich gebracht.<sup>1)</sup> Nach der Reformation wurde die Kapelle Pfarrkirche mit den Filialen Neuen-Haslau und Gonsroth. Das Dorf hat 600 Seelen.

3) Gonsroth; 1238 Gunsrode, 1312 Gunsrode; wahrscheinlich: die Rodung des Gunt. Auch hier war vor der Reformation eine Kapelle, wie noch jetzt eine solche vorhanden ist. Nach diesem Dörfchen nannte sich eine adlige Familie, von welcher sogleich weiter die Rede sein wird. Dasselbe hat 270 Einwohner.

4) Merholz; 1240 Miroldis; 1282 Meroldis; 1349 Merultz und 1369 Myrolts genannt. Auf die Erklärung des Namens leitet uns eine Adelsfamilie, die sich bald „Meheruldis“, bald „Heroldis“ schrieb und sich wol nach diesem Orte nannte. Wahrscheinlich hieß die ursprüngliche Benennung desselben: zume heroldis, zu suppliren: Hof oder Gut. Demnach bedeutet der Name nach dem ersten, oder einem der ersten Ansiedler nichts Anders, als: „Zum Herolds“, d. i. Gut oder Hof, woraus allmählig das Wort Miroldis u. s. w. entstand.<sup>2)</sup> Der Name Herold kommt im frühern Mittelalter ziemlich häufig vor. Von dem frühern Nonnenkloster war schon oben die Rede. Ebenso von dem, an seiner Stelle erbauten gräflich Pfenzburgischen Schloße, welches von freundlichen Gartenanlagen umgeben, in einer reizenden Gegend liegt. Die frühere Klosterkirche wurde nach der Reformation Pfarrkirche mit dem Filiale Hailer. Ein Theil des hiesigen Zehntens gehörte im 13. Jahrh. den Dynasten von Lisberg, womit sie die Herren von Orba belehnt hatten.<sup>3)</sup> Da ihnen derselbe zurückgefallen war, so übergaben sie ihn im J. 1278 dem hiesigen Kloster als Schenkung. Einwohner: gegen 700.

5) Hailer; 1320 Heyler, vielleicht eine verdorbene Form für das althochdeutsche: „Hiwilara“ = Heirathshaus, Familienhaus; Filialdorf von Merholz. Hier wurde, vom Anfange des 17. Jahrh.

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 11.

<sup>2)</sup> Ebendas. N. 167. — Wend, I, Urk. p. 198, f. Der hier vorkommende Hermann von Heruldis, ein Bruder des Götz v. Heruldis, ist offenbar mit dem, im J. 1360 im Urk.-Buche erwähnten Hermann v. Meheruldis identisch. Er war Zeuge bei der oben erwähnten Grenzbegehung des Bidingen Waldes im J. 1377.

<sup>3)</sup> Wend, II, p. 210.

an, Gold-, Silber- und Kupfererz gewonnen. Damals wurde der Bergbau von der Hsenburgischen Verwaltung auf eigne Rechnung getrieben und Graf Wolfgang Ernst I. ließ die ersten Hsenburgischen Münzen von den hier gewonnenen edlen Metallen prägen.<sup>1)</sup> Im J. 1702 aber wurden die Gruben an den Sächsischen Berghauptmann von Uetteroth zum Scharfstein verpachtet, später aber wieder aufgegeben. — Einwohner: 650.

Ausgegangen ist das, von 1312 an häufig neben Neuen-Haslau genannte Dorf Laubersbach oder Lowerspach, soviel als Bach des Grabens, von lowen = graben. Der Name hat sich in einem Feld- und Walddistrikte bei Neuen-Haslau noch erhalten.

Vom niedern Adel waren in diesem Gerichte angesehen die Herren von Gonsrode. Im J. 1267 kommt ein Konrad von Gonsrot, 1300 ein Hartwig, 1312 ein Hartmann v. Gonsrode vor. Die Familie wird noch im 17. Jahrh. genannt. Später erscheinen die Herren von Günderrode hier begütert. Dieselben veräußerten im J. 1780 ihr Gut zu Merholz an die von Reichenstein, welche dasselbe indessen schon 3 Jahre später an den Grafen von Hsenburg-Merholz verkauften. Ein Edelknecht Hermann von Meheroldis oder Heruldis, welcher im J. 1360 der Kirche zu Reichenbach ein Vermächtniß zuwendete, scheint ebenfalls hierher zu gehören. Auch waren die Herren von Rüdigen in dem Gerichte mit reichslehnbaren Gütern angesehen, und die von Rüdighheim hatten zu Neuen-Haslau, Mittlau und Laubersbach Brauneckische Lehen. Ferner die Herren von Bardenhausen und die Schliedorn von Haslau, als deren Erben im 15. Jahrh. die Herren von Gutten erscheinen.<sup>2)</sup>

#### c.) Das Gericht Langen-Diebach.

Dieses Gericht hat eine, von der der andern Bestandtheile der Cent Selbold verschiedene Geschichte. Dasselbe gehörte nemlich schon im 13. Jahrh. dem Erzstifte Mainz und war kein Bestandtheil der Herrschaft Bidingen. Daß dasselbe mit der hohen Gerichtsbarkeit unter dem Centgerichte zu Selbold stand, davon war schon am Anfange dieses §. die Rede. Ebenfowenig, wie zur Herrschaft Bidingen

<sup>1)</sup> Derselbe ließ Hsenburgische Thaler und andere Münzen mit der Jahreszahl 1618 und, außer dem Wappen und Titel, mit der Inschrift: „Donum Dei ex fodinis Heiler“, schlagen.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 18. N. 11. N. 134. N. 167 und N. 263.

gehörte es in den Bannforst des Bübinger Waldes. Von diesem war es, wie gleichfalls schon erwähnt, durch eine s. g. Landwehr getrennt, welche es zugleich von der Gemarkung Langen-Selbold schieb. Eine andere Landwehr aber schieb dieses Gericht ebensowol auch von dem Hanauischen Amte Bücherthal, oder der Cent Köbel. Der Wildbann in demselben war Reichslehn der Herren von Hanau. Auch in kirchlicher Beziehung unterschied es sich von den andern Theilen der Cent Selbold dadurch, daß es schon im 13. Jahrh. zu Langen-Diebach eine eigne Pfarrkirche hatte, dieselbe war also damals schon unabhängig sowol von der Pfarrei, als von dem Kloster zu Selbold. Dieß Alles beweist nichts Anderes, als daß die dynastischen Verhältnisse hier schon in früher Zeit eine andere Entwicklung genommen, als dort, daß das Erzstift Mainz bereits in sehr alter Zeit in den Besitz desselben gekommen sein muß.

Wir haben oben gesehen, daß es zwei Umstände sind, welche es unzweifelhaft machen, daß das Langen-Diebacher Gericht unter der Cent Selbold stand. Zunächst, weil Kurmainz den dritten Theil der Gerichtsgefälle daselbst, den s. g. 3. Pfennig bezog, und dann der Umstand, daß zu Langen-Diebach selbst kein Cent-, sondern nur ein Märkergericht war.

Der Mainzische 3. Pfennig am Centgerichte zu Selbold kommt zwar zuerst in verhältnismäßig später Zeit vor, nemlich im Selbolder Centweisthume von 1366. <sup>1)</sup> Allein dieß beweist bekanntlich Nichts gegen das frühere Vorhandensein dieser Berechtigung. Dieser 3. Pfennig zu Selbold war eine Intrade des Mainzischen Amtes Ronneburg, zu welchem das Langen-Diebacher Gericht gehörte. Die Vermuthung liegt also sehr nahe, daß dieser 3. Pfennig wegen der Mainzischen Unterthanen im Langen-Diebacher Gerichte bezahlt wurde, weil sie in peinlichen Fällen dem Centgerichte Selbold untergeordnet gewesen sein müssen.

Im Uebrigen hängt die Geschichte des Langen-Diebacher Gerichts mit der Ronneburg zusammen, welche, obwol nicht innerhalb seiner Grenzen gelegen, doch der Amtssitz für dasselbe war.

Wir schicken daher der Betrachtung der einzelnen Theile desselben die Geschichte dieser interessanten Burg voran.

1) Die Ronneburg; im J. 1227 Ronnenburg, 1234 Ronnenbere, und 1309 Rannenber genannt, liegt auf einer, weit in das Land, namentlich nach Süden hinschauenden Anhöhe, an einer

<sup>1)</sup> Grimm, a. a. O.

Stelle, wo das Selbolder, Büdinger und Bergheimer Gericht an einander stoßen, ohne daß mit Sicherheit zu bestimmen ist, in welchem dieser Gerichte sie lag. Es gibt uns dieß ein Beispiel, wie wenig die dynastischen Interessen bei der Eintheilung der Gebiete in Aemter sich nach der alten Gerichtseintheilung richteten. Der zu derselben gehörige Ronneburger Wald gehörte übrigens unbestritten zum Gerichte Büdingen, weshalb man auch die Burg selbst diesem Gerichte zurechnen könnte, obwol selbst diese Thatsache nicht entscheidend ist.

Die Burg kommt zum erstenmale im J. 1227 vor. Der dem Herrenstande angehörige Friedrich von Kelberau, der sich aber auch wenige Jahre später einen Herrn von Ronneburg nannte <sup>1)</sup>, war ihr erster bekannter Besitzer. Ob er auch ihr Erbauer war, ist unbekannt. Derselbe trug in jenem Jahre seine eigenthümliche Burg Ronneburg (*proprietas castri mei Ronneburg*) dem Erzbischofe Mainz mit der Bestimmung zu Lehn auf, daß für den Fall seines kinderlosen Todes die eine Hälfte dieses Lehens dem Erzbischofe, die andere aber denjenigen zufallen solle, die er zu seinen Erben bestimmen werde. Hinterlasse er aber legitime Nachkommen, so sollten diese mit dem Ganzen belehnt werden. <sup>2)</sup> Der letzte Fall trat indeßen nicht ein. Denn bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. erscheint Kurmainz als Mitbesitzer der Burg. Aus einem Sühnevergleiche zwischen dem Erzbischofe Werner und den Grafen von Niened vom J. 1266 geht nemlich hervor, daß die letzteren die Burg in einer Fehde mit dem Erzbischofe weggenommen hatten. Sie sollte nun zurückgegeben und zerstört werden. <sup>3)</sup> Ob diese Zerstörung wirklich vorgenommen wurde, ist unbekannt. Doch steht dieß darum zu bezweifeln, weil gegen Ende des 13. Jahrh. ein Mainzischer Amtmann auf der Ronneburg vorkommt. <sup>4)</sup>

Doch erscheint im 13. und 14. Jahrh. außerdem noch eine, dem niedern Adel angehörige Familie, welche sich von Ronneburg nannte, als Mitbesitzerin des Schloßes. Im J. 1309 nemlich nahm die Wittve Johann's von Ronneburg die Herren von Eppenstein und von Hanau als Ganerben in ihren Besitzungen auf. Darunter war denn auch die Ronneburg, natürlich nur soweit, als sie Antheil daran hatte. <sup>5)</sup> Da diese Familie hier im Besitze auch an-

<sup>1)</sup> Baur, Urstb. Urk.-Buch, N. 23.

<sup>2)</sup> Guden, I, p. 926 sq.

<sup>3)</sup> Guden, I, p. 719.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch, N. 240.

<sup>5)</sup> Senckenberg, Sel. jur. et hist. III, p. 528.

derer Kelberauischer Güter erscheint, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie solche mit ihrem Antheile an der Konneburg von dem erwähnten Friedrich von Kelberau geerbt hat. Legitime Nachkommen desselben können die Herren von Konneburg indeßen nicht gewesen sein, weil sie, selbst abgesehen davon, daß der Mainzische Mitbesitz an der Burg in diesem Falle dem oben erwähnten Lehnsauftrage von 1227 widersprochen hätte, — dem niedern Adel angehörten, während Friedrich von Kelberau ein Mitglied des Herrenstandes war.<sup>1)</sup> Man hätte sie darum entweder als illegitime Kinder, oder als unebenbürtige Seitenverwandte desselben anzusehen, die er nach jenem Vertrage zu Miterben der Konneburg bestimmen durfte und die dann von der Burg ihren Namen annahmen.

Im J. 1357 verkaufte nun ein Friedrich von Konneburg von seinem Theile des Burgbaues  $\frac{2}{3}$  an Eberhard von Eppenstein und Ulrich von Hanau. Der erste war damals noch Besitzer der Cent Grindau, der andere ohnehin in der Nähe begütert. Deshalb waren beide gleich interessiert, Theil an der festen Burg zu haben. Da in der Verkaufsurkunde zugleich nähere Verabredungen wegen des Wiederaufbaues der Burg getroffen wurden, so muß dieselbe, was wenigstens den Antheil der Herren von Konneburg betrifft, damals sehr zerfallen gewesen sein. Zugleich versprach der Verkäufer, die Einwilligung „seines gnädigen Herrn von Mainz“ zu diesem Vertrage zu erwirken.<sup>2)</sup> Wenige Jahre darauf, 1362, kommen noch drei Brüder von der Konneburg vor, wo sie einen Antheil vom Zehnten zu Lindheim verkaufen.<sup>3)</sup> Später aber hört man Nichts mehr von ihnen und da die Konneburg zu Ende des 14. Jahrh. in dem Alleinbesitze von Kurmainz war, so muß die Familie vorher ausgestorben sein. Vermuthlich zog hierauf das Erzstift die Burg, mit Einschluß des an Hanau und Eppenstein verkauften Antheils, als erledigtes Lehen ein. Doch blieb sie nicht lange in Mainzischen Händen. Schon zu Ende des 14. Jahrh., bereits vor dem Erzbischofe Johannes (einem gebornen Grafen von Nassau) finden wir sie an den Ritter Walthar von Cronberg verpfändet. Später wurde sie wieder eingelöst. Im J. 1422 aber versetzte Erzbischof Konrad (geb. von Weinsberg) dem Grafen Diether von Pfenberg „des Stiftes arme Leute im Gerichte Selbold und den 3. Pfennig an dem-

<sup>1)</sup> Guden, I, p. 100 etc.

<sup>2)</sup> Senckenberg, I. c. p. 587 sqq.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 170.

selben Gerichte“, also das Gericht Langen-Diebach, — denn außerdem hatte Kurmainz Nichts im Gerichte Selbold, — um 3000 Gulden. Vermuthlich war auch die Ronneburg dabei, obwol sie in der Urkunde nicht ausdrücklich genannt ist. Da aber die Mainzisch-Hsenburgischen Schuldverhältnisse im J. 1428 als geordnet erscheinen, so ist anzunehmen, daß damals auch diese Pfandschaft von Mainz wieder eingelöst war. Nicht lange darauf aber erscheint die Ronneburg mit dem Gerichte Langen-Diebach im pfandschaftlichen Besitze der Herren zu Hanau, in deren Händen sie im J. 1461 noch war.<sup>1)</sup> Zwei Jahre darauf indeßen, 1463, nachdem der verheerende Krieg zwischen den beiden Erzbischöfen Diether (von Hsenburg) und Adolf (von Nassau) durch den Frieden zu Frankfurt beendet wurde, empfing Graf Ludwig von Hsenburg-Büdingen die Ronneburg mit dem Gerichte Langen-Diebach als Entschädigung für seine, während des Krieges in Mainzischem Interesse aufgewendeten Kriegskosten erb- und eigenthümlich, und beide sind von da an im Hsenburgischen Besitze geblieben.

Zu Anfang des 16. Jahrh. machte sie Graf Anton der Aeltere zu seiner Residenz, weshalb seine Linie die Ronneburger heißt. Er errichtete hier viele ganz neue Gebäude und that Vieles zu ihrer Verschönerung und zweckmäßigen Einrichtung. Später wohnte sein jüngster Sohn, Graf Heinrich, hier. Er baute die innern Gebäude ganz neu wieder auf. Die Inschriften und Wappen an den einzelnen Bestandtheilen des weitläufigen Schloßes zeigen die Zeit ihrer Erbauung, beziehungsweise Erneuerung, wie ihre Erbauer und Wiederhersteller. Nach dem, im J. 1601 ebenfalls auf der Ronneburg erfolgten Tode des Grafen Heinrich, mit welchem die Ronneburger Linie der Grafen zu Hsenburg erlosch, kam die Burg zunächst in die Hände des Grafen Wolfgang Ernst I. Doch hatte er sich vorher mit Gewalt in den Besitz derselben setzen müssen, weil die weiblichen Verwandten des verstorbenen Grafen Heinrich, die Grafen von Salm und von Kirchberg, dieselbe in Besitz genommen hatten. Nach dem kinderlosen Absterben von vier Söhnen Wolfgang Ernst's kam sie bei der Theilung der beiden Hauptlinien im J. 1684 an die zu Birstein.

<sup>1)</sup> Ugedr. Weisthum des Langen-Diebacher Märtergerichts von c. 1436: „— vnd ist solches by hrn Walthern von Cronberg seligen, als der das schlos Ronnenburg in pfandes wise inne hatte, also geholten worden, vnd darnach by Ertzbischoffe Johan seligen vnd von dem vff Ertzbischoffen Conradt seligen vnd itzunt by vnserm gn. herren von Hanau.“

Im J. 1698 verkaufte sie Graf Wilhelm Moritz von Birstein mit Zubehör an die Vormundschaft der Kinder des Grafen Johann Casimir zu Büdingen für 15,000 fl. Später erwarb sie Graf Karl August zu Hsenburg-Marienborn, und nach dessen kinderlosem Tode (1725) kam sie an die Linie Hsenburg-Wächtersbach.

Graf Ferdinand Maximilian II. von Wächtersbach setzte die Burg im ersten Drittheil des vorigen Jahrhunderts seinem Bruder, dem Grafen Wilhelm als Aparagium aus. Dieser wohnte mit seiner Gemahlin Polyrene von Leiningen einige Jahre hier, zog dann nach Gelnhausen und vermietete die leeren Räume der Konneburg an allerlei Leute. Daher kam es, daß die alte Burg von da an der Sammelplatz von Separatisten, Juden und allerlei Gefindel aus aller Herren Länder wurde. Bekannter wurde sie durch den ersten Aufenthalt des Grafen Zinzendorf, des StifTERS der Brüdergemeinde in der Wetterau, welcher hier eine Zeit lang wohnte, bevor er die Brüdercolonieen zu Marienborn und Herrnhag angelegt hatte. Seine Befehrungsversuche an dem hier hausenden Volke blieben indeßen erfolglos. Doch blieb auch nach seinem Weggange die Konneburg vor wie nach der Aufenthalt von einer Anzahl herren- und heimathlosen Volkes bis auf den heutigen Tag. Eine Separatistengemeinde, welche sich schon zu Zinzendorfs Zeit hier niedergelassen hatte, bestand aus wolhabenden Leuten, welche auch den zu der Burg gehörigen Hof in Pacht hatten und dabei Wollenweberei trieben. In Folge verschiedener Maßregeln von Seiten der Großh. Hessischen Regierung sahen sie sich jedoch im J. 1840 zur Auswanderung veranlaßt und ließen nur den Bodensaß der Bewohner zurück. <sup>1)</sup>

Von der Konneburg, dem Amtssitze des einstigen Amtes Konneburg, welche seit 1816 unter Hessen-Darmstädtischer Oberhoheit steht, gehen wir nunmehr über zu den Dörfern des Gerichtes Langen Diebach, soweit sie zu diesem Amte gehörten.

2) Langen-Diebach; 1232 Ditpach, 1272 und 1335 Catzendypach, im 15. Jahrh. Langen Dippach. Die ursprüngliche Form war vermuthlich entweder Diotbach = Volksbach, oder Diopah = Mägdebach oder Bach der Leibeignen. Die hiesige Pfarrkirche war die Mutterkirche des Gerichtes. Sie kommt als solche schon im J. 1232 vor, wo Walthar von Aschenburnen als Pfarrer zu Ditpach genannt

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 231. Ann. 236. — Uebrigens hatte Graf Ludwig schon früher für seine aufgewendeten Kriegskosten Schloß und Stadt Steinheim mit dem dazu gehörigen Zolle von dem Erzbischofe Diether erhalten, welche er bei dieser Gelegenheit gegen die Konneburg mit den, dazu gehörigen Dörfern wieder an Kurmainz abtrat.

wird.<sup>1)</sup> Die Herren von Rüdgingen besaßen hier das Patronat-recht. Als Graf Wolfgang Ernst I. zu Ende des 16. Jahrh. das reformierte Bekenntniß einführte, den Altar, die Bilder u. s. w. aus der hiesigen Kirche wegnehmen ließ, widersetzten sich dem die streng lutherischen Herren von Rüdgingen. Es kam zu höchst ärgerlichen Ausritten und selbst zu Gewaltthätigkeiten. Nach langem Hader verglichen sich endlich die Grafen von Hsenburg mit den von Rüdgingen dahin, daß letztere den reformierten Gottesdienst in Langen-Diebach nachgaben, dafür aber ihre Kapelle zu Rüdgingen mit Pfarrrechten für die Lutheraner der Umgegend ausstatten durften. Im J. 1740 aber verkaufte der Lehnsnachfolger der ausgegangenen Familie von Rüdgingen, der Hessen-Darmstädtische geh. Kriegsrath Christian Eberh. Rameytsky von Elstibor, das hiesige Pfarrrecht mit dem dazu gehörigen großen Zehnten an den Fürsten Wolfgang Ernst I. zu Hsenburg-Birstein. Wahrscheinlich aus der Zeit, in welcher das Dorf dem Erzstifte Mainz gehörte, stammte ein kleines besetztes Schloß, welches noch vorhanden ist und von Miethleuten bewohnt wird. — Mit dem, in der Nähe liegenden Neußerhof, welcher mit dem ganzen Gerichte von Mainz an Hsenburg kam, hat die Gemeinde etwa 1300 Einw.

3) Rauloltzhausen; 1299 Ranveldeshusen, 1317 Ranfoldeshusin<sup>2)</sup>, im 15. Jahrh. Rauloltzhausen genannt, liegt, wie das vorhergehende Dorf, an dem Diebache oder Fallbache. Das Dorf hatte im Mittelalter eine Kapelle, welche zu der, dem Johannitter-hause zu Rüdigheim zustehenden Pfarrkirche daselbst als Filial gehörte. Nach der Reformation pfarren die Grafen das Dorf nach Langen-Diebach, im Anfang des vorigen Jahrh. erhielt es indeßen einen eignen Pfarrer und seit 1739 eine besondere Kirche. — Einw.: 600.

4) Rüdgingen; 1173 Ruckingen, wahrscheinlich von den Eigennamen Ruggo oder Roeko, also Wohnung der Rugginge, d. i. der Nachkommen des Ruggo, ein großes Dorf an der Kinzig. Das-selbe gehörte zur einen Hälfte den Herren von Rüdgingen und zur andern den Herren von Rüdigheim. Beide Familien besaßen hier ein Schloß, ein großes Hofgut und sonstige Einkünfte. Die letztere Familie besaß ihre hiesigen Güter und Reventien als Braunedtisches,

<sup>1)</sup> Baur, Hess. Urk.-Buch, S. 70. — Katendiebach heißt das Dorf bei Baur, Arnsh. Urk.-B., N. 136, v. S. 1272 und im Hsenb. Urk.-B., N. 118. Ann. im J. 1335.

<sup>2)</sup> Baur, Arnsh. Urk.-B., N. 476.

folglich Altbüdingisches und später Ifenburgisches Lehen.<sup>1)</sup> Im J. 1401 ließ König Ruprecht auf seinem Zuge in die Wetterau die Burg Rüdlingen zerstören, weil ihre Eigenthümer sich Räubereien aus derselben hatten zu Schulden kommen lassen. (Sanßen, Frankf. Reichs-correspondenz.) Nach dem, um die Mitte des 17. Jahrh. erfolgten Erlöschen dieser Familie, zogen die Grafen von Ifenburg ihre Güter, und darunter auch ihren Antheil an Rüdlingen und Langen-Diebach, als heimgefallenes Lehen ein, und verliehen die letzteren Lehnstücke an die Herren von Fargel. Als dieselben im J. 1714 auch von diesen zurückfielen, belehnten sie den oben erwähnten Kameytzky von Elstibor damit. Nach dem im J. 1759 erfolgten Tode dieses Mannes fiel das Lehen abermals, und zwar an das Ifenburgische Gesamtthaus, als gemeinschaftliches Besitztum zurück. Erst in neuerer Zeit kaufte das Birsteinische Haus die Antheile der andern Linien an sich.

Daß hier früher eine Filiationkapelle der Pfarrei Langen-Diebach mit einem besonderen Kaplane war,<sup>2)</sup> davon war schon die Rede. Ebenso, daß die hiesige Gemeinde lutherisch blieb und die Kapelle zum Gottesdienste für die treugebliebenen Lutheraner der ganzen Umgegend benutzt wurde. — Einw. 800.

Wahrscheinlich gehörte auch das Dorf Rüdighheim, im 13. Jahrh. Rudenkeim, Heimath des Rüdinger, ursprünglich in das Langen-Diebacher Gericht. Da es indessen der Sitz einer Johannitterordens-Commende war, so mag die Gemeinde durch dieselbe von dem Gerichte getrennt und hier ein besonderes Gericht constituirert worden sein. Nähere Untersuchungen deßhalb anzustellen, liegt nicht in dem Zwecke dieses Werkes, indem das Dorf weder altbüdingisch noch ifenburgisch war.

Vom niedern Adel im Langen-Diebacher Gerichte haben wir von den Familien von Rüdlingen, von Rüdighheim und von Ronneburg zu berichten. Die beiden ersteren waren hier und in den umliegenden Gerichten reich begütert und kommen vom 13. Jahrh. an häufig vor; ein Dietrich von Rüdlingen schon 1173. Sie erloschen im 17. Jahrh. im Mannsstamme, während die von Ronneburg schon zu Ende des 14. Jahrh. ausgestorben zu sein scheinen. Die Familie von Buchen hatte in Navolzhausen einen Hof als

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 263. — Von der Beschaffenheit und Geschichte der Brauneckschen Lehen in der Herrschaft Bidingen werden wir später zu reden haben.

<sup>2)</sup> Würtwein, III, p. 120.

Braunefisches Lehen. Heinrich von Buchen verkaufte denselben im J. 1299 an das Kloster Selbold.<sup>1)</sup> Später hört man nichts mehr von ihr.

§. 4.

Die Cent Grindau.

Dieses Gericht stößt in Südwest an das Gericht Selbold, östlich an die Gemarkung von Gelnhausen und den Büdinger Wald, bei der Gemarkung des Dorfes Gettenbach, wird südlich von der Kinzig, welche übrigens schon im 16. Jahrh. mehrfach ihren Lauf verändert hatte, und nördlich von dem Grindaubache (Grindaha) begrenzt.<sup>2)</sup>

Daselbe erscheint bereits im 13. Jahrh. als Centgericht, folglich mit dem Blutbanne belehnt. Denn schon im J. 1248 wird hier ein Centgraf erwähnt.<sup>3)</sup>

Das Gericht war, wie die ganze Umgegend, bis gegen das Ende des 13. Jahrh. Reichsgut und wird ausdrücklich als eine Zubehörung der Reichsburg Gelnhausen bezeichnet. Ohne Zweifel lag diese Reichsstadt selbst auf dem Grund und Boden dieser Cent, bis sie als Burg ihr eigenes Burggericht empfing. Gegen Ende des 13. Jahrh. kam jedoch die Cent durch Pfandschaft in andere Hände. Vermuthlich war es Kaiser Rudolf I., der sie an Gerlach, Herrn zu Breunberg, seinen Landvogt in der Wetterau, versetzte. Sie war also nicht in Büdinger Händen, sondern die Herren von Breunberg besaßen sie allein, zunächst, wie gesagt, als Reichspfandschaft und dann als Reichslehn. Wäre sie, wie man gesagt hat, bereits dem letzten Büdinger verpfändet worden, so hätten die Büdinger Erben jedenfalls, wie bei den andern Büdinger Reichslehn, ein Ganerbenrecht daran gehabt, wovon sich indeßen keine Spur findet. Wir finden vielmehr nur die Breunberger, und nach deren Erlöschen, nur ihre speziellen Erben daran betheilig.

Im J. 1317 erlaubte nämlich Kaiser Ludwig Oerhard III., Herrn zu Breunberg, seinem Landvogte in der Wetterau, auf seine Reichslehen, und unter diesen auch auf das Gericht Grindau, seiner Gemahlin, und nach deren Tode, seinen Töchtern ein Leibgedinge von 1000 Mark Silber anweisen zu dürfen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 71.

<sup>2)</sup> Ich wählte die alte Orthographie: Grindau, statt des modernen, aber unrichtigen: „Gründau“. Grindaha bedeutet entweder „Grindwasser“ oder auch „Kieswasser.“

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 11.

<sup>4)</sup> Böhmer, c. d. p. 438.

Aber auch Arros von Breuberg, der Oheim jenes Eberhard, hatte Antheil an dem Gerichte Grindau, nämlich einen 6. Theil davon, indem Kaiser Ludwig, ebenfalls 1317, den Töchtern desselben die Nachfolge in dessen Reichslehen, namentlich auch im 6. Theile des Gerichtes Grindau zusichert. <sup>1)</sup>

Eberhard von Breuberg wurde aber nach seinem, einige Jahre darauf erfolgten Tode, von seinen beiden Töchtern beerbt. Die eine, Luckardis, war mit Gottfried, Herrn zu Eppenstein, die andere Elisabeth mit dem Grafen Rudolf von Wertheim vermählt. Da wir von einem Wertheimischen Antheile am Grindauer Gerichte Nichts wissen, während die Eppensteine nicht lange hernach in dem Besitze des größten Theils desselben gefunden werden, die Grafen von Wertheim aber den Breubergischen Antheil am Gerichte Selbold erhielten, so ist die Art und Weise dieser Theilung klar: die Eppenstein'sche Luckardis empfing von ihrem Vater dessen Antheil an der Cent Grindau, die Wertheim'sche Elisabeth dessen Antheil an der Cent Selbold. Arros von Breuberg aber vererbte seine Güter an seine Tochter Kuniza, die an Konrad von Trimberg verheirathet war. Eine andere Tochter desselben, Mechtilde, blieb unvermählt. So finden wir denn das Gericht Grindau nach dem ersten Drittel des 14. Jahrh. zu 5 Theilen in Eppenstein'schen, und zu einem Sechstel in Trimbergischen Händen. Und da im J. 1358 Konrad VI. von Trimberg mit seinem gleichnamigen Sohne auch diesen Theil am Gerichte Grindau mit allen dazu gehörigen Rechten an Frau Luckarte von Eppenstein, geborne von Breuberg, seine Verwandte, um die Summe von 450 Pfund Heller verkaufte, so war nun die ganze Cent in Eppenstein'schen Händen. <sup>2)</sup>

Diese Herren, denen dieses Gericht wol zu abgelegen sein mochte, verletzten dasselbe nicht lange nach diesem Kaufe, im J. 1369, an die Herren von Hanau, in deren Händen nun dasselbe bis zum J. 1424 blieb. In diesem Jahre löste es nämlich Eberhard II. von Eppenstein von denen von Hanau wieder ein, um es an Diethern von Hsenburg, Herrn zu Büdingen, gegen die Dörfer Ober-Erlenbach und Ober-Wöllstadt zu vertauschen. Dieser Vertrag konnte indeßen nicht sogleich die lehnherrliche Genehmigung des Kaisers erhalten. Kaiser Sigismund verweigerte dieselbe vielmehr aus dem Grunde, weil das Gericht eigentlich nicht Lehn-, sondern Pfandschaft

<sup>1)</sup> Joannis, spic. p. 44.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 161.

sei, und zur Reichsburg Gelnhausen gehöre. Erst im J. 1436 ließ sich der Kaiser nach langen Verhandlungen bestimmen, den gewünschten Consens zu ertheilen.<sup>1)</sup> Vermuthlich fehlte es demselben an Geld, um das verpfändete Gebiet wieder einzulösen.

Von da an blieb das Gericht Grindau im Besitze des Henburgischen Hauses.

Bei der ersten Theilung der Grafschaft Henburg und Büdingen zu Anfang des 16. Jahrhunderts kam das Grindauer Gericht an die Ronneburger Linie. Bei der zweiten definitiven Haupttheilung an die Büdinger Hauptlinie, und da sich diese wieder in drei Linien theilte, an die zu Henburg-Merholz, welche noch jetzt, nach dem Uebergange der Souveränität an das Kurfürstenthum Hessen, hier im Besitze der, den mediatisirten Reichsständen gebliebenen Rechte und Einkünfte ist.

Das hiesige Centgericht, welches außer dem Centgrafen aus zwölf Schöffen bestand, wurde, was die Ausübung des Blutbannes betrifft, schon zu Ende des 15. Jahrh. vom Grafen Ludwig von Henburg mit den andern Henburgischen Hochgerichten nach Büdingen verlegt. Kaiser Maximilian I. gab dazu für die reichslehnbaren Centgerichte Selbold, Grindau, Wolferborn und Büdingen seine lehns herrliche Zustimmung.<sup>2)</sup> Später scheint es überhaupt im Henburgischen Regel geworden zu sein, daß Criminalfälle an den Gerichten der jeweiligen Residenzen zum Austrage kamen.

In kirchlicher Beziehung haben wir zu bemerken, daß die Cent Grindau, wie noch jetzt, nur eine Pfarrei bildete, welche ihren Gottesdienst in der s. g. Bergkirche, d. h. auf einer Anhöhe zwischen Nieder- und Mittel-Grindau gelegen, hält. In der Nähe derselben wurde in alter Zeit vermuthlich auch das Centgericht gehalten. Die Pfarrei ist dadurch geschichtlich merkwürdig, daß hier die Grafen von Gelnhausen das Patronatrecht hatten. Diese übergaben die Pfarrei im 12. Jahrh. dem Kloster Selbold, ihre Erben aber entzogen sie demselben wieder, vermuthlich weil die Schenkung ohne agnatische Zustimmung geschehen war. Später, im Jahr 1217 gab Kaiser Friedrich II. ein Urtheil dahin ab, daß die Pfarrei Grindau dem Kloster wieder zuzustellen sei. Und da nun auch Gerlach II. von Büdingen, welcher den dritten Theil dieses Pfarrrechts besaß, seine Zustimmung

<sup>1)</sup> Künig, N. N. Spicil. sec. p. 1602 sp. und 1607. — Wegen des Hanauischen Pfandbesitzes cf. Landau, Wettereiba, S. 105.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 287.

dazu gab, so blieb dasselbe bei dem Kloster bis zur Säkularisirung desselben. — Da dieses Patronatrecht ausdrücklich Reichslehn war, wurde der damals von den Grafen von Selnhausen verschenkte Antheil vom Kaiser wahrscheinlich als erledigtes Lehen angesehen und dem Kloster restituirt, und Gerlach von Bidingen, als ein dem kaiserlichen Hofe nahe stehender Herr, <sup>1)</sup> wird wohl auf Zureden des Kaisers nachgegeben haben <sup>2)</sup>

Die einzelnen Dörfer dieser kleinen Cent sind:

1) Nieder-Grindau; im 9. Jahrh. Grintahe, <sup>3)</sup> 1218 Grinda. 1248 Grindaha inferior, liegt am Fuße des Kirchberges, der in die hiesige Gemarkung gehört. Einw. über 600.

2) Mittel-Grindau; 1219 Grunda media; 1324 miteln Grindow. Das Dorf selbst liegt auf der rechten Seite der Grindau und gehörte ins Bidingener Gericht. Der Bidingener Antheil wurde im 16. Jahrh. auch Buchen genannt. In die hiesige Cent gehört nur das Hsenburg-Merholzische Hofgut mit seinen Gebäuden. Es ist dies wahrscheinlich dasselbe, aus drei Huben bestehende Gut zu Mittelgrindau, welches im J. 1324 Ulrich Herr zu Hanau an Heinrich von Munnerstadt für 70 Mark verkaufte <sup>4)</sup> und welches später, wie die meisten adligen Güter in der Grafschaft Hsenburg durch Kauf von der Herrschaft erworben wurde, indem die Gräfin Marie Charlotte von Bidingen, geb. Gräfin zu Erbach, dasselbe in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. käuflich erwarb.

3) Lieblos; 1173 Liebeloß, 1219 Livela, 1262 Libelakes. Hier werden zu Ende des 15. Jahrh. noch Eppensteinsche Leute (Leib-eigene) genannt, welche eine Gülte von 10 fl. an die Grafen von Hsenburg zahlen mußten. In der Nähe des Dorfes liegt die s. g. Herberge, ein Post- und Wirthshaus, in der 2. Hälfte des 17. Jahrh.

<sup>1)</sup> Man sehe im Verlaufe der spätern Darstellung die Geschichte des letzten Bidingers.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 5 und Wend, II, p. 137. Wenn die Grindauer Kirche in dieser kaiserlichen Urkunde als in proprietate der Gräfin Gisla gelegen bezeichnet wird, so wird dieses Eigenthumsrecht sich darauf bezogen haben, daß diese Frau auf die damit verbundenen Einkünfte bewittumt war. Man vergl. den Aufsatz von Wippermann über die Grafen von Selnhausen im Monatlichen Anzeiger des German. Museums, Jahrg. 1857, N. 3. — Die Reichslehenschaft des Pfarrechtes ist, jedenfalls was den Gerlach von Bidingen betrifft, in der Urkunde ausdrücklich ausgesagt. —

<sup>3)</sup> Dronke, Trad. Fald. p. 36.

<sup>4)</sup> Urf.-Buch, N. 102.

<sup>5)</sup> Urf.-Buch, N. 14 und N. 69.

von der Gräfin Marie Charlotte zu Hsenburg-Merholz, geb. Gräfin zu Erbach, neu erbaut, gegenwärtig aber Privatbesitz. — Einw. 800.

4) Rothenbergen; 1264 Rotenberge, 1296 Rodenberge = die Wohnung am rothen Berge. Ein Theil des hiesigen Zehnten gehörte im 13. Jahrh. zum Kloster Selbold und wurde von diesem 1264 an einen Abtigen verkauft. Dasselbe kaufte ihn aber in 1296 mit andern Zehnten wieder zurück. Damals bestand schon ein Weinzehnten hier, wie denn auch noch jetzt hier ein ziemlich starker Weinbau getrieben wird. — Einw. gegen 600.

5) Roth; 1173 Rode, auch Rode prope Geilenhusen genannt, ein kleines Dorf nahe bei Gelnhausen. In der Nähe desselben liegt der mit Weinbergen angelegte „Kirzberg“, dessen Wein im Mittelalter sehr geschätzt wurde. Hier lag im Mittelalter ein s. g. Königsgut, von welchem die Grafen von Hsenburg einen Zins bezogen. — Einw. ohngefähr 550 Seelen.

6) Gettenbach; 1369 Gettinbach, ein Dorf des Büdinger Waldes, welches vordem unter dem Forstgerichte des Büdinger Waldes stand, später aber unter das Grindauer Centgericht gestellt wurde. Dafür spricht nicht bloß der Umstand, daß die Einwohner in die Bergkirche gepfarrt sind, sondern noch unzweifelhafter wird dieß dadurch, daß im Jahre 1369 beim Centgericht zu Grindau ein Schöffe aus Gettenbach Beisitzer war. <sup>1)</sup> Auch wurde das Dorf in der Hsenburgischen Landestheilung durch Wolfgang Ernst I. zu Anfang des 17. Jahrh. ausdrücklich als ein Bestandtheil des Grindauer Gerichtes aufgeführt. Vermuthlich lag hier eine der drei Forsthuben des Vorderamtes, wie denn noch jetzt ein Hsenburg-Merholzischer Oberförster hier seinen Sitz hat. — Im Büdinger Waldweisthum wird ein hier liegender Hof erwähnt, welcher Eigenthum der adligen Familie Knufe war, jetzt aber der Herrschaft gehört. — Einw. 300.

7) Haitz; 1173 Hegezoes, 1317 Heczis, Dorf am Zusammenflusse der „Wyrgenbach“, der Grenzscheide des Büdinger Waldes und der Gemarkung von Gelnhausen, und der Kinzig. Dasselbe soll früher zur Bergkirche eingepfarrt gewesen sein, wurde aber später der Pfarrei zu Gelnhausen zugetheilt. Auch war es mit mehreren Dörfern der

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 185. — Wenn Andere das Dorf Gettenbach bald in die Büdinger, bald in die Udenhainer Cent verlegten, so kam dieß wol daher, daß man nicht recht wußte, was man damit anfangen sollte, während es folgerichtig mit den andern Dörfern des Gerichtes Grindau an Hsenburg-Merholz kam. —

Cent Grindau, sowie mit dem nahen Gelnhausen durch gleiche Zehntverhältnisse verbunden. Der Zehnten gehörte nämlich im 12. Jahrh. dem Kloster Selbold, welches ihn aber im J. 1173 mit dem zu Meingefäß, Lieblos, Roth und Gelnhausen an das Kloster Merholz abtrat. <sup>1)</sup> Dieses Alles spricht für die Zugehörigkeit des Dorfes zur Grindauer Cent, mit welcher es denn auch zur Grafschaft Henburg-Merholz kam. — Zu derselben gehört denn auch der jetzt noch zur Bergkirche gehörige Hof Kaltenborn, im Jahre 1377 Kaltinborn genannt, wo das Vorderamt des Büdinger Waldes endete, wo man mit vieler Wahrscheinlichkeit die dritte Forsthuber des Büdinger Waldes zu suchen hat und wo noch jetzt ein Merholzischer Revierförster wohnt. Im Uebrigen verhält es sich mit Haitz und Kaltenborn wie mit Gettenbach: sie standen vorher unter dem Forstgerichte des Büdinger Waldes. Die Einwohnerzahl von Haitz beträgt jetzt ohngefähr: 360 Seelen.

Ausgegangene Dörfer sind in diesem Gerichte:

1) Meingefäß; 1173 Meitingesesse, 1296 Meinengesese, Sitz des Meitinc. Im J. 1423 werden noch einige Bewohner dieses Ortes genannt, in einem Gültbuche von 1489 kommt es unter den Dörfern des Gerichts nicht mehr vor.

2) Rodenborn; 1278 Rodenborn, <sup>2)</sup> 1369 Rodinborne, nach einem gleichnamigen Wäpserchen genannt, im 14. Jahrh. noch bewohnt, in dem in 1369 Johann Bruman von Rodenborn Centgraf war, folglich hier seinen Wohnsitz hatte. Dagegen wird es 1489 nur als Schäferei erwähnt. Das Kloster Lensburg hatte hier den Zehnten, und das Kloster Marienborn Grundstücke.

In allen Dörfern dieses Gerichtes finden wir das ganze Mittelalter hindurch einen zahlreichen Adel begütert. Doch hat keine Familie sich nach diesen Dörfern genannt. Es waren hauptsächlich die Burgmänner zu Gelnhausen, welche diese Güter und Berechtigungen an sich gebracht hatten. In Lieblos war eine Gelnhäuser Patricierfamilie von Breidenbach begütert, welche auch eine Forsthuber besaß und im 13. und 14. Jahrh. in der hiesigen Gegend häufig genannt wird. In Nieder-Grindau hatten die Herrn von Selbold, in Rothenbergen die von Rüdigeim und die Schelme von Bergen, zu Mittel-Grindau die von Munnerstadt Güter und

<sup>1)</sup> Wendt, II, p. 108. — Die kirchlichen Verhältnisse bestimmen mich zu der Ansicht, daß Haitz früher zur Grindauer Cent gehörte. Bei der Theilung von 1628 wurde es aber, vermuthlich seiner Lage wegen, zum Amte Wächtersbach gerechnet.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 38. — Wegen Meingefäß, s. Urk.-Buch, N. 237, a.

Berechtigungen. Zu Rothenbergen, Nieder-Grindau und Meingefäß besaß im 13. Jahrh. eine Adelsfamilie, deren Glieder sich Schledorn von Haslau nannten, und als deren Erben später die von Gutten erscheinen, verschiedene Zehnten u. s. w. Die meisten dieser Güter und Rechte scheinen ursprünglich Reichslehen gewesen zu sein.<sup>1)</sup> Nach dem Abgange dieser Familien zeigen sich vom 17. Jahrh. an andere Namen. So finden sich um diese Zeit die von Fürstener im Besitze eines adligen Gutes zu Nieder-Grindau, welches deren Rechtsnachfolger, die Herrn von Zastrow, im J. 1783 an die Grafen zu Merholz verkauften.

Theils durch die früheren Kaiser, theils durch diese Adelsfamilien kamen auch nicht wenige Güter in dieser Gegend an die benachbarten Klöster, namentlich an die Gotteshäuser zu Selbold, Merholz, Marienborn und Himmelau vor Gelnhausen. Auch das Kloster Arnsburg hatte hier Besitzungen.

#### §. 5.

##### Das Gericht Wächtersbach.

Während wir mit den Dörfern Gettenbach und Haitz bereits in das Gebiet des Büdinger Waldes eingetreten sind, in welchen dieselbe geforstet waren, wurde in alter Zeit das nordöstlich von der Stadt Gelnhausen liegende und östlich von der Kinzig begrenzte Gericht Wächtersbach ganz zu dem Büdinger Walde gerechnet, obwohl man dieß im J. 1377 nicht mehr mit Gewißheit anzugeben wußte. Dafür spricht nicht allein die in jener Urkunde deshalb aufgeworfene Frage,<sup>2)</sup> sondern auch der Umstand, daß hier, wie in Gelnhausen und Büdingen für den Kaiser, wenn er jagen wollte, ein weißer Bracke an seidener Schnur u. s. w. in Bereitschaft gehalten werden mußte. Es geht daraus hervor, daß hier überhaupt ein Theil des königlichen Jagdzeuges und der königlichen Jagdhunde aufbewahrt und gehalten wurde. Dieß aber setzt voraus, daß hier sowohl ein Local-, als ein Forstbeamter sein mußte, diese Gegenstände aufzubewahren und die königlichen Hunde zu halten. Deshalb kann auch kein Zweifel daran sein, daß das Schloß Wächtersbach dieser Bestimmung seine Entstehung verdankt. Es war eben Anfangs ein kaiserliches Jagdschloß. Deshalb hatten es auch die Erbburggrafen zu Gelnhausen, also die Grafen

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 21. N. 35. 38 u. s. w.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 193.

von Gelnhausen und nach ihnen die Herren von Bidingen und ihre Erben in ihrer Eigenschaft als Vögte und Schirmherrn des Bidinger Waldes, vom Reiche zu Lehen.

Wächtersbach mit den dazu gehörigen Orten, stand deshalb ursprünglich unter dem Forstgerichte des Bidinger Waldes, wurde aber wahrscheinlich, wie in kirchlicher Beziehung zur Pfarrei Aussenau, so auch in gerichtlicher Hinsicht in die vordem Mainzische Cent Orb, auf dem linken Rheingufer geschlagen. Wenn darüber mit Bestimmtheit Nichts bekannt ist, so rührt dies auch hier von der so häufigen Veränderung der alten Gerichtsbezirke, in Folge der herrschaftlichen Verhältnisse her. Die Zuthellung zur Cent Orb hat übrigens nichts Auffallendes, wenn man nicht nur die locale Nähe, sondern auch die Thatsache in's Auge faßt, daß dieselbe, wenigstens theilweise, altbidingischer Besitz war. Doch läßt dies vermuthen, daß diese Zuthellung schon sehr frühe, nicht nach dem 13. Jahrh. vollzogen wurde, als Orb noch im Besitze der Bidingen'schen Erben war.

In kirchlicher Hinsicht gehörte, wie gesagt, Wächtersbach mit den dazu gehörigen Dörfern zur Pfarrei Aussenau. Erst im J. 1435 wurde es, mit Genehmigung des Erzbischofs von Mainz, davon getrennt und erhielt eine besondere Pfarrei. <sup>1)</sup> Im J. 1354 erbaute hier Konrad von Trimberg noch eine Kapelle und stattete dieselbe mit Einkünften und Zehnten zu Wächtersbach und in dem neu von ihm angelegten Dorfe Weilers, zur Bestellung des Kaplans, aus. <sup>2)</sup>

Die Bestandtheile dieses Gerichtes sind:

1) Wächtersbach, Burg und Stadt. Im J. 1236 heißt es: Weterbach. Hier kommt der Name zum erstenmale vor. Kaiser Friedrich II. bestätigte damals dem Kloster Selbold seine Besitzungen, und darunter auch Zehntantheile im Dorfe Wächtersbach. <sup>3)</sup> Von dem Schlosse dagegen ist zum erstenmale im J. 1324 die Rede. Doch ist nach dem oben Gesagten kein Zweifel, daß dasselbe viel älter ist. Man sagt sogar, daß die erste Anlage desselben von den Römern herrühre. Dem sei nun, wie ihm wolle, jedenfalls ist das Städtchen der am frühesten angelegte und bevölkerte Ort auf der Ostseite des Bidinger Waldes, wie Bidingen auf der Westseite desselben. Von den Herrn von Bidingen kam dasselbe mit dem Erbburggrafenamte zu Gelnhausen und dem Bidinger Walde an die Bidingischen Erben.

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 244.

<sup>2)</sup> Guden, V, p. 1022 sq.

<sup>3)</sup> Urf.-Buch, N. 7, a.

Denn als in diesem Jahre Gottfried von Brauneck seinen Antheil an diesem Lehen an Luther, Herrn zu Hsenburg und Konrad IV. von Trimberg verkaufte, wird auch sein Theil an der Burg Wächtersbach ausdrücklich genannt. Der Trimberger behielt sich jedoch von diesem Kaufe Wächtersbach, Burg und Dorf vor, als er das Uebrige seinem Ganerben Luther abtrat.<sup>1)</sup> Daraus läßt sich erkennen, daß, wie das Schloß Büdingen den zwei Ganerben Hsenburg und Breunberg, so das Schloß Wächtersbach den beiden andern, Brauneck und Trimberg zugetheilt worden war.

Die Herren von Trimberg, welche seit 1324 im Alleinbesitze von Wächtersbach, Burg und Stadt waren, versetzten nun dasselbe im J. 1351 an die Herrn von Bickenbach, von welchen es im J. 1367 die Herren von Hanau einlösten, welche es dann im J. 1377 an Hsenburg verkauften.<sup>2)</sup> Da um diese Zeit die Herren von Trimberg ausgestorben waren, so machten nun zwar die Herrn von Eppenstein und die Grafen von Weilnau, als Trimbergische Erben, Anspruch darauf und die Sache kam zum Proceß. Allein den ersteren wurde im J. 1432 durch ein Schiedsgericht, unter dem Voritze des Grafen Georg von Wertheim, ihr vermeintliches Recht abgesprochen. Der Abt Reinhard von Fulda aber, der letzte Graf von Weilnau, leistete im J. 1458 gegen den Grafen Diether I. von Hsenburg auf seine Ansprüche an Wächtersbach gänzlich Verzicht.<sup>3)</sup> Da in Beziehung auf den Büdinger Wald, zu welchem Wächtersbach gehörte, das Ganerbenrecht streng aufrecht erhalten wurde, so konnte der Schiedspruch nicht anders ausfallen.

Von da an war und blieb denn das Hsenburgische Haus im unbestrittenen Besitze der Burg und des Gerichtes Wächtersbach. Erstere aber diente häufig einzelnen Grafen, auch gräflichen Wittwen als Wohnsitz. So residierte zu Ende des 15. Jahrh. der jüngste Sohn des Grafen Diether I., Johann IV., hier bis zu seinem, ums J. 1497 erfolgten Tode. Ebenso bis 1521 auch Graf Diether II. Auch Graf Anton I. brachte hier seine letzten Lebensjahre zu. Im 17. Jahrh. lebte und starb hier der Graf Ludwig Arnold, der zweitjüngste Sohn Wolfgang Ernst's I. Nach dem Tode desselben

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 96 und 99.

<sup>2)</sup> Landau, a. a. D., S. 137. — Dieser Kauf von Wächtersbach muß jedenfalls ein Wiederkauf gewesen sein, zu welchem die von Hsenburg als Ganerben berechtigt waren.

<sup>3)</sup> Urf.-Buch, N. 241 und 267.

ließ Graf Johann Ernst mehrere neue Gebäude an demselben auf-  
führen. Endlich verlegte im Jahre 1685 der zweite Sohn Johann  
Ernst's, der Graf Ferdinand Maximilian I., seine Residenz  
hierher und die von ihm gestiftete Linie nennt sich darum die Pfen-  
burg-Wächtersbachische.

Im Jahre 1444 erhielt Wächtersbach Stadtrechte. Es hatte  
drei große Thürme, von welchen zwei, welche zugleich als Thore be-  
nutzt wurden, in diesem Jahrh. abgebrochen wurden. Nur der dritte  
ist noch vorhanden und wird als Kirchturm benutzt. Im 30jährigen  
Kriege wurde er von den Schweden gegen die Kaiserlichen vertheidigt  
und von letzteren ganz zerstört.

Das Schloß, dessen erste Anlage man nicht kennt, hat noch  
manches Alterthümliche, obgleich der älteste Theil, ein sehr hoher und  
starker Thurm, dem man römischen Ursprung beigelegt hat, im J.  
1816 abgebrochen wurde. In einem gothischen Thurmgemache, wel-  
ches gegenwärtig als Archiv dient, findet sich noch ein großer einge-  
mauerter Kopf mit einem starken aufgerollten Barte, welchen die Sage  
den Barbarossa-Kopf nennt, und wie ein ganz gleicher sich auch in  
der Burg zu Gelnhausen befindet. In einem dritten Thurme finden  
sich in einem untern Gewölbe eingemauerte Ringe, welche, ebenfalls  
der Sage nach, für die kaiserlichen Hunde bestimmt waren. An dem  
jetzigen Eingangsthurme befindet sich das Wappen des Grafen Anton  
und seiner Gemahlin Maria von Wied, sowie das seiner Mutter, einer  
geborenen Gräfin von Nieneck, 5 Duerbinden und als Helmschmuck ein  
Schwan. Demnach stammt dasselbe aus dem 16. Jahrh. — Der  
Stifter der Wächtersbacher Linie, Graf Ferdinand Maximilian I. und  
dessen gleichnamiger Sohn erbauten zu Ende des 17. und im Anfange  
des vorigen Jahrh. mehrere Nebengebäude.

2) Hesselndorf, Filialdorf von Wächtersbach. Dasselbe ist hier-  
orts in einer älteren Urkunde nicht gefunden worden. Es kommt  
zum erstenmale im J. 1609 vor, möchte aber doch wohl älter sein.  
— Einw. 245.

3) Weilers, 1354 Wilers, wo es ein neues Dorf genannt  
wird. Dasselbe lag zwischen dem Schlosse Wächtersbach und dem  
Büdingen Walde. Später besaß es die adelige Familie der Faulhaber  
von Wächtersbach, welche dasselbe im J. 1449 an den Grafen Diether I.  
von Pfenburg, nebst ihrem Antheil am Rogenhain verkauften. Der  
Revers der dortigen Bauern an ihren neuen Herrn, worin sie sich  
demselben auf ewige Zeiten zu eigen geben und ihre Leibesbede in

die Kellerei nach Wächtersbach zu liefern versprechen, ist eben aus diesem Jahre.<sup>1)</sup> — Einw. 168.

Ausgegangen sind: 1) der Hayner Hof, 1377 von dem Hene genannt. Derselbe gehörte vordem denen von Forstmeister, wurde im 30jährigen Kriege niedergebraunt, nach dem Kriege von der Hsenburgischen Herrschaft für 40 Pfund Heller und 90 Malter Hafer angekauft und wieder aufgebaut. In diesem Jahr. wurden die, etwa 90 Morgen enthaltenden Grundstücke mit dem Hofgute zu Wächtersbach vereinigt, und die Gebäude abgebrochen. — 2) Der Wittbach-Hof in der Nähe von Wächtersbach, der ebenfalls mit dem dasigen Hofgute vereinigt ist.

Vom niederen Adel finden wir hier verschiedene Familien begütert. Namentlich die Herrn von Bleichenbach, deren Erben, die von Kumpenheim und dann die Schelme von Bergen waren. Sodann die Forstmeister von Gelnhausen, die Faulhaber von Wächtersbach und die Küchenmeister von Wächtersbach. Die Forstmeister hatten hier ein Hsenburgisches Burglehen, bestehend in Haus, Hof und dazu gehörigen Grundstücken, die Faulhaber einen reichslehnbaren Hof und einen dergleichen als Hsenburgisches Lehen, die Küchenmeister ein Burglehn zu Wächtersbach u. s. w. — Fast alle diese adligen Güter wurden im 16. Jahr. vom Grafen Anton I. angekauft.<sup>2)</sup> Die Schelme von Bergen aber veräußerten ihre hiesigen Güter erst 1692 an den Grafen Ferdinand Maximilian I. zu Hsenburg-Wächtersbach.

### §. 6.

#### Die Cent Spielberg.

Dieselbe besteht aus zwei, ursprünglich getrennten Theilen, nämlich aus dem Gerichte Udenhain und dem Gerichte Spielberg, welche wir darum auseinander halten müssen.

#### 1) Das Gericht Udenhain.

Es war dieses ein kleines, wahrscheinlich Vogteigericht auf der linken Seite der Bracht und gehörte deshalb nicht zum Bübinger Walde. Welchem Centgerichte es aber untergeordnet war, ob dem zu

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 260. — Daß das Dorf vor diesem Kaufe den Faulhabern von Wächtersbach gehörte, geht aus spätern archivalischen Nachrichten hervor. Die Faulhaber kommen schon im 13. Jahr. als Fulhaber vor, s. Urf.-Buch, N. 18.

<sup>2)</sup> Hsenburgische Theilungs-Acten von 1680.

Steinau oder Salmünster, darüber ist Nichts bekannt. Außer Udenhain selbst gehörten aber nur Hellstein und das auf der linken Seite der Bracht liegende Neuenschmitten zu demselben.

Dieses kleine Gericht war im 13. Jahrh. Eigenthum des Reichs. Im ersten Drittel des 14. Jahrh. aber erscheint es im pfandschaftlichen Besitze der Grafen von Weilnau. Es steht zu vermuthen, daß schon Kaiser Rudolf I. es denselben versetzt hat. Denn späterhin waren die schon mit dem 14. Jahrh. einer immer größern Armuth verfallenden Weilnauer nicht mehr in der Lage, ihren Besitz auf diese Weise zu vermehren.

Im J. 1333 löste nun Konrad von Trimberg das Gericht Udenhain von dem Grafen Reinhard von Weilnau für sich ein, und Kaiser Ludwig ertheilte dazu in dem genannten Jahre seinen lebensherrlichen Consens und dem von Trimberg die Belehnung.<sup>1)</sup> Allein schon 2 Jahre später verkaufte es dieser anderweit an Luthern von Hsenburg. Dieser hatte sich schon 1331 hierzu die kaiserliche Genehmigung erwirkt, jedoch damals, unbekannt aus welcher Ursache, keinen Gebrauch von dem Einlösungsrechte gemacht.<sup>2)</sup> Luther hatte zwar beim Kaufe des Gerichts im J. 1335 den Weilnauern als ersten Pfandinhabern das Wiedereinlösungsrecht zugestehen müssen. Diese waren jedoch forthin nicht mehr in der Lage, Gebrauch davon machen zu können. Das Gericht war und blieb Hsenburgisch.

Von nun an aber hört man Nichts mehr von einem besondern Gerichte Udenhain. Darum ist es wahrscheinlich, daß es bald nach seinem Uebergange in Hsenburgische Hände zur Cent Spielberg geschlagen wurde, als deren Bestandtheil es von jetzt an erscheint.

Die einzelnen Bestandtheile des kleinen Gerichtes sind:

1) Udenhain; 1331: Udenhan = der Hain des Udo; ehemaliges Gerichts- und Pfarrdorf, zu welchem die Dörfer des Gerichts Spielberg eingepfarrt waren.<sup>3)</sup> Es war hier ein adliges Gut, welches von den letzten Besitzerinnen durch Vermächtniß zur Hälfte an das Hsenburgische Haus und zur Hälfte an die Pfarrei kam. Beide Hälften werden zusammen bewirtschaftet. Jetzt ist das Dorf Filial von Hellstein und hat eine Filialkirche. Zahl der Einw. etwa 549.

2) Hellstein; 1377: Helinstein = Stein der Hela, der Todtengöttin der Germanen; gegenwärtig der Sitz einer Pfarrei, zu welcher

<sup>1)</sup> Senckenberg, l. c. II, p. 615.

<sup>2)</sup> Urf. Buch, N. 112, 118 und 119.

<sup>3)</sup> Würdtwein, l. c. p. 162 et 170 und Urf. Buch, N. 293.

Udenhain, Schlierbach und Neuen Schmitten als Filiale gehören. In der Gemarkung dieses Dorfes besaßen im 14. Jahrh. die Herrn von Lisberg ein Gut, welches der letzte dieses Geschlechtes im J. 1390 an Johann I. von Pfenburg vertauschte. Ebenso hatten dieselben und nach ihnen ihre Allodialerben, die Herrn von Rodenstein hier einen Hof und den Walddistrikt „Lichtenberg“. Diese und andere Güter der Rodensteine in der Gegend kaufte Graf Ludwig denselben im J. 1469 ab.<sup>1)</sup> Ein anderer Hof in hiesiger Gemarkung gehörte im J. 1384 dem Edelknechte Götz von Herolds. Derselbe wurde in dem genannten Jahre von Johann I. von Pfenburg und dem Grafen Gerhard von Weilnau mit verschiedenen Freiheiten begabt, wogegen ihn der Eigenthümer den beiden genannten Herren für den Fall seines Todes verschrieb.<sup>2)</sup> Es bestand hier im Mittelalter eine s. g. Waldschmiede, in der der Schmied selbst den Eisenstein schmolz, um dann das Eisen zu verarbeiten. Ueberhaupt muß in jener Zeit die hiesige Gegend reich an Eisenerz gewesen sein. — Einw.: c. 330.

3) Neuen Schmitten; vermuthlich eine spätere Ansiedlung, weil der Name im Mittelalter nicht vorkommt. Das Dorf gehört indeßen hierher, weil es zum größeren Theile auf der linken Brachseite liegt. Einw.: c. 300.

Dies sind die Orte des vormaligen Gerichts Udenhain, welche dann um die Mitte des 14. Jahrh. mit dem Gerichte Spielberg vereinigt wurden, zu welchem wir nunmehr überzugehen haben.

## 2) Das Gericht Spielberg.

Die nachfolgenden Orte dieses Gerichts gehörten zu dem Bädinger Walde, standen mit ihren Bewohnern unter dem Försterdinge desselben und scheinen meistens eines verhältnißmäßig spätern Ursprungs zu sein. Im Weisthume des Bädinger Waldes ist, außer Schlierbach, noch keines derselben genannt, nicht einmal der Gerichtssitz Spielberg selbst. In welcher Zeit sie zu einer besondern Cent constituirt worden sind, darüber liegen keine Nachrichten vor. Vielleicht geschah dieß erst damals, als das Gericht Udenhain in den Pfenburgischen Besitz übergieng. Möglich ist es indeßen auch, daß es schon vorher geschehen war. — Die einzelnen Orte sind:

1) Spielberg; 1365: Spyelburg, wahrscheinlich: der Berg

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 206 und 277.

<sup>2)</sup> Wend, I, p. 199.

des Spiels, des Vergnügens; im Mittelalter mit einer, dem heil. Jakobus geweihten Kapelle.<sup>1)</sup> Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts errichtete und dotierte hier Graf Ferdinand Maximilian II. von Hsenburg-Wächtersbach eine besondere Pfarrei. Derselbe ist auch der Erbauer der hiesigen Kirche. Wie schon erwähnt, war hier früher ein kleines Jagdschloß, welches im 30jährigen Kriege abbrannte, so daß nur noch schwache Spuren davon vorhanden sind. Auch war Spielberg der Sitz eines Amtes. Zu der Gemeinde gehört der herrschaftliche Weiherhof mit einem Jagdschloße. Einw. 500.

2) Witgenborn; wahrscheinlich = Wittichenborn, der Born des Wittecho; ein gleichfalls hochgelegenes Dorf. Auch hier errichtete Graf Ferdinand Maximilian II. im vorigen Jahrh. eine Pfarrei und erbaute die noch vorhandene Kirche. Die Pfarrei gieng aber später wieder ein und das Dorf kam als Filial nach Wächtersbach, ist aber seit einigen Jahren der Pfarrei Spielberg zugetheilt. — Mitten durch das Dorf geht die Grenze des früher erwähnten Herrenwaldes, so daß ein Theil der Häuser zu diesem, ein anderer in den Büdinger Wald im engsten Sinne gehört. — Einw. c. 650.

3) Leisenwald, am Herzberge (wahrscheinlich der Berg, welcher in der früher erwähnten Urkunde der „lange Harn“ genannt wird, der nördlichste Punkt des Büdinger Waldes.) Hier war wahrscheinlich eine Forsthube des Ober-Amtes, in dessen Nähe der frühere Wald jedoch ausgerodet war, weshalb die vordem noch bestandene Försterei in diesem Jahrhunderte aufgehoben wurde. Das Dorf ist ebenfalls Filial von Spielberg. — Einw. c. 360.

4) Streitberg; 1377: Stritperg, ebenfalls Filial von Spielberg mit 300 Einw.

5) Helfersdorf, liegt an dem nördlichsten Ende des Büdinger Waldes, in dessen Nähe, nemlich bei der Lohsenmühle, — die Gerichte Wolferborn, Reichenbach und Spielberg sich berührten, ist ebenfalls Filial von Spielberg. — Einw. 160.

Diese 4 Orte wurden ohne Zweifel von Spielberg aus angelegt, mit welchem sie bis in die neueste Zeit eine gemeinschaftliche Gemeindeverwaltung durch ihre Schöffen hatten. Aus dieser Ursache kommen sie auch, mit Ausnahme von Streitberg, in ältern Urkunden nicht vor.

<sup>1)</sup> Würdtwein, p. 172. — Wenn das Büdinger Waldweisthum vom J. 1380 weder Spielbergs, noch der meisten andern Gerichtsorte erwähnt, während jenes, sowie Streitberg urkundlich schon etwas früher vorkommen, so muß ich wiederholt darauf hinweisen, daß der Inhalt des Weisthums jedenfalls älter ist, als die Redaction desselben in dem genannten Jahre.

6) Schächtelburg; 1390: Schechirburg. Schächter war ein Grubener oder Bergmann. Der Name hängt mit dem Eisenstein zusammen, der schon in alter Zeit hier gefunden und verarbeitet wurde. Dieser Ort gehört zur Gemeinde Neuschmitten, liegt aber noch auf der rechten Seite der Bracht und hatte im Mittelalter eine Waldschmiede. Das zu Anfang des vorigen Jahrhunderts von der Gemahlin des Grafen Ferdinand Maximilian II. errichtete Hüttenwerk wurde 1759 von dem Grafen Ferdinand Casimir I. an einen Rath Zahn verkauft, und kam von diesem durch Erbschaft an die Familie von Lilienstern. Von dieser erkaufte es 1835 Prinz Victor zu Hsenburg-Birstein. Dasselbe wurde aber 1856 an die Firma Buderns und Söhne veräußert. — Die Einwohner sind unter den von Neuschmitten begriffen.

7) Schlierbach; 1377: Slirbach, wahrscheinlich = Sumpfbach oder Moorbach, Filialdorf von Hellstein an der Bracht. Es findet sich hier noch der Chor einer, im Spitzbogenstyle erbauten Kirche, welche im J. 1460 von dem Erzbischofe Dieter (v. Hsenburg) zu Mainz erbaut worden sein soll. — Im J. 1832 errichtete der Graf Adolf zu Hsenburg-Wächtersbach hier eine Steingutfabrik, welche dormalen über 100 Arbeiter beschäftigt. Wahrscheinlich war hier eine Forsthuber des Ober-Amtes und ist der Ort noch jetzt der Sitz eines Revierförstlers.

8) Breitenborn, ein ganz neues Dorf mitten im Büdinger Walde an der Grindau. Zu Anfang des 17. Jahrh. errichtete hier Graf Wolfgang Ernst I. eine neue Försterei, wozu in demselben Jahrhunderte noch eine Glashütte kam. Dieselbe ist noch vorhanden. Die Dorfgemarkung hat nur 200 Morgen, das Uebrige sind vormals Marienbornische Waldgüter, wie denn das ganze Dorf der ausgestorbenen Hsenburg-Marienborner Linie gehörte, von welcher es an die Wächtersbachische kam. In den letzten Jahren ist hier eine kleine Kirche erbaut worden. Die Gemeinde ist jedoch Filial von Waldensberg.

Zwischen hier und Spielberg lag bis ohngefähr 1740 der herrschaftliche Hof Schreibershütte, der wieder zu Wald angelegt wurde. Diese Güter in und um Breitenborn in der Nähe des f. g. Littersgrundes sind wahrscheinlich die im Büdinger Waldweisthum erwähnten alten deler.

9) Waldensberg; ein noch neueres Dorf, als das vorige, unterhalb dessen die Grindau entspringt. Im J. 1699 wurde es unter dem Grafen Ferdinand Maximilian I. von vertriebenen

Waldenfern aus den piemontesischen Dörfern Mentoules und Yffeaure angelegt. Ihr erster Geistlicher hieß Roman. Das Dorf ist der Sitz einer Pfarrei, zu welcher im J. 1857 auch das vorhergehende eingepfarrt wurde, und hat 380 Einw.

Von Besitzungen des niedern Adels läßt sich aus diesem Gerichte wenig berichten. Außer dem schon erwähnten Gute der von Herolds zu Hellstein, hatten die von Faulhaber einen solchen zu Udenhain, welchen im 17. Jahrh. die Gräfin Maria Charlotte von Büdingen an sich kaufte. Einen dergleichen besaßen die Herrn von Hutten zu Leisenwald, vermuthlich eine frühere Forsthuber. Im J. 1681 wurde derselbe von der Hsenburgischen Herrschaft für 850 Rthlr. käuflich erworben. Ein Wiesenbesitz zu Spielberg gieng ebenfalls von einer Frau von Bixthum, geb. von Auerochs, im J. 1656 durch Kauf an den Grafen Johann Ernst zu Büdingen über. Wahrscheinlich war derselbe indeßen früher schon Hsenburgischer Besitz, indem ihn die Verkäuferin von ihrer Mutter Sabine von Hsenburg, gebornen von Salsfeld, der 4. Gemahlin des Grafen Wolfgang Ernst I. geerbt hatte, welche durch diese ihre Heirath in den Besitz verschiedener Hsenburgischer Güter gekommen war. — Daß in diesem Gerichte nur ein so geringer adliger Besitz war, zeugt ebenfalls für den verhältnißmäßig späten Anbau desselben.

Bei der ersten Hsenburgischen Landestheilung kam das Gericht Spielberg an die Ronneburger Linie. Der letzte derselben, Graf Heinrich vermachte dasselbe, weil es in den Lehnbriefen nicht ausdrücklich als Reichslehn bezeichnet war, seinen Seitenverwandten, den Grafen Georg von Kirchberg und Maximilian von Salm, die es aber nicht in Besitz nehmen durften, da der Fideicommiß-Erbe, Graf Wolfgang Ernst I. es, als zum Stammgut des Hauses gehörig, in Anspruch nahm. Der Umstand, daß Spielberg in den kaiserlichen Lehnbriefen nicht genannt wurde, erklärt sich daraus, daß dieses Dorf mit den dazu gehörigen Orten als ein Bestandtheil des Büdinger Waldes unter diesem mitbegriffen war, während das kleine Gericht Udenhain Pfandschaft, nicht aber Lehen des Reichs war. — Bei der dritten Hsenburgischen Theilung kam das ganze Gericht an die jüngere, oder Büdingische, und bei deren Theilung an die Wächtersbachische Linie, in deren Besitz es noch ist.

§. 7.

Die Cent Reichenbach oder Birstein.

Von dem Gerichte Udenhain gehen wir nördlich zu der noch höher gelegenen Cent Reichenbach oder dem Amte Birstein hinauf. Dasselbe liegt zwischen der Bracht und dem Salzbach, welcher hier die östliche Grenze des Büdinger Bannforstes bildete. Die Grenze dieser Cent reicht aber nur zum Theil an die letztere Bach, nemlich bei der Gemarkung des Dorfes Radmühl, während vorher das jenseitige Gebiet über den Salzbach herüberreicht. Merkwürdigerweise stimmt diese östliche Grenze des Gerichtes im Ganzen mit den Spuren eines uralten Pfahlgrabens zusammen, die sich von Udenhain bis zum Dorfe Wettges hinaufziehen. In der Nähe dieses Dorfes heißt der Ueberrest dieses Steinwalles im Munde des Volkes das „Wildfrauhaus“. Diese Benennung weist darauf hin, daß hier eine altgermanische Opferstätte war. Der auch hier Pfahlgraben genannte Graben aber zeigt ohne Zweifel die Ostgrenze der Wetterau, welche den alten Gau Wettereiba von dem westlichen Grabfelde schied.

Obgleich die Lage dieses Gerichtes höher ist, als die des vorigen, so ist doch ihr Boden fruchtbarer und war früher angebaut als jenes. Dasselbe verdankt seine frühzeitige Cultur den Mönchen der Abtei Fulda, welcher es schon im 8. Jahrh. von König Pipin geschenkt worden war. Da dieses Kloster sehr frühe die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbanne in seinen Besitzungen (die s. g. Immunität) erhielt, so ließ es dieselbe durch weltliche Herren ausüben. Es waren die Herren von Büdingen. Von diesen erbten dieses Amt die Herren von Trimberg mit den dazu gehörigen Berechtigungen. Es war dieß offenbar derjenige Theil der Büdingischen Erbschaft, welchen diese Herren allein empfingen, während die von Hsenburg die Gerichte Wenigs und Eckartshausen, die von Breuberg das Gericht Schotten, und die von Brauneck den Lehnhof der Herrschaft Ortenberg allein und ungetheilt erhielten. Konrad III. von Trimberg übergab aber im J. 1279 seiner Schwester Euitgarde, welche an den Grafen Heinrich I. von Weilnau verheirathet war, ohne Zweifel als Mitgift, diese Vogtei des Gerichtes Reichenbach mit dem Schlosse Birstein. Diese aber trat im J. 1292 als Wittwe dieses Besitzthum an ihren Verwandten Ulrich von Hanau und ihren Enkel Heinrich II. von Weilnau gegen eine Rente ab.<sup>1)</sup> Der

<sup>1)</sup> Landau, a. a. D. S. 116 nach ungedruckten Urk. im Archive zu Hanau.

Hanauische Antheil aber kam im J. 1332 durch Heirath an das Pfenzburgische Haus. Denn Ulrich von Hanau setzte denselben seiner Tochter Adelheid, die sich damals mit Heinrich II., Herrn zu Pfenzburg und Bidingen vermählte, als Mitgift aus. Unterdessen hatte Konrad IV. von Trimberg einen, nicht näher zu bestimmenden Antheil am Schlosse Birstein und dem Gerichte Reichenbach wiederum an sich gekauft. Obgleich Heinrich II. von Weilnau auf denselben seiner Hausfrau Mechthilde, einer Tochter Eberhards von Pfenzburg-Grensau,<sup>1)</sup> ein Wittthum angewiesen hatte, verkaufte der Trimberger dennoch diesen Antheil im J. 1335 an Luther von Pfenzburg unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs für die Grafen von Weilnau, von dem aber niemals Gebrauch gemacht wurde. Und da auch Mechthilde von Weilnau im J. 1342 als Wittwe ihren Wittthum an Heinrich II., den Sohn Luthers von Pfenzburg für 1200 Pfund Heller verkaufte,<sup>2)</sup> so war nun der größte Theil, vermuthlich  $\frac{3}{4}$ , in Pfenzburgischen Händen. Der Rest aber, demnach  $\frac{1}{4}$ , gehörte noch dem Grafen Reinhard von Weilnau.

Um diese Zeit scheint aber Konrad von Trimberg den Verkauf seines von dem Weilnauer erworbenen Antheils bereut und sich mit Gewalt wieder in den Besitz von Birstein gesetzt zu haben. Der nähere Hergang der Sache ist indeß nicht bekannt. Wir wissen nur, daß im J. 1344 ein Schiedsgericht, bestehend aus den Grafen von Birneburg, Rudolf von Wertheim, und Reinhard Herrn zu Westerbürg, dem Trimberger aufgab, Heinrichen von Pfenzburg das Schloß ohne Verzug und Widerrede wieder zu überantworten. Zugleich sprach das Gericht dem Grafen Reinhard von Weilnau das Recht zu, in dem Besitze seines Antheils mit allen, dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten zu bleiben.<sup>3)</sup>

Diesen letzten Theil am Gerichte Reichenbach und der Burg Birstein trat aber Graf Adolf, der Urenkel jenes Reinhards von Weilnau, der letzte weltliche Herr dieses, seit längerer Zeit ganz heruntergekommenen Stammes, im J. 1438 an den Grafen Diether I. von Pfenzburg mit der Versicherung, daß auch der Abt von Fulda seine lehnsherrliche Einwilligung dazu ertheilt habe, käuflich ab und sagte

<sup>1)</sup> Dieser Eberhard von Pfenzburg, Herr zu Grensau, war ein jüngerer Bruder Ludwigs, des Stifters des Hauses Pfenzburg und Bidingen, der ohne männliche Nachkommen starb. — Der Ehebrief zwischen Adelheid v. Hanau u. Heinrich II. v. Pfenzburg findet sich bei Gud. V. p. 1017.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 118. 119 und 133.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch N. 137.

denselben von dem Burgfrieden und der Ganerbenschaft zu Birstein ledig und los.<sup>1)</sup>

Von da an besaßen denn die Grafen von Hsenburg und Büdingen die Cent Reichenbach oder das Amt Birstein allein, und zwar als Fuldisches Lehen. Der erste fuldische Lehnbrief, worin diese Besizung vorkommt, ist vom J. 1451, vom Abte Reinhard, dem letzten Grafen von Weilnau, für den Grafen Diether I. ausgestellt. Hier wird dieser mit dem Schloße Birstein ganz und dem Gerichte Reichenbach mit allen Rechten befehnt, „wie sie die Herrschaften von Wylnau und Hsenburg hergebracht.“<sup>2)</sup>

Bei der ersten Theilung der Grafschaft Hsenburg fiel das Amt Birstein der damals jüngeren Linie zu, von welcher die jetzigen Hsenburgischen Linien abstammen. Dieselbe wurde, weil die Grafen darin residirten, die Birstein'sche genannt. Bei der Theilung in die zwei jetzigen Hauptlinien kam das Amt an die ältere Linie zu Offenbach, welche seit der Verlegung ihrer Residenz hierher wiederum die Birstein'sche heißt.

Der Centort des Gerichtes war das Dorf Unter-Reichenbach. Hier hegten im 15. Jahrh. die Grafen von Weilnau und von Hsenburg, im Namen des Abtes von Fulda, das Gericht. Der Centthurm aber war, wie gewöhnlich, am Amtssitze, im Schloße Birstein.<sup>3)</sup> Noch im J. 1656 kommt Friedrich von Reinfurt, Oberförster zu Sobach, als Centgraf zu Reichenbach vor.

Die kirchlichen Verhältnisse anlangend, so hatte die Cent in alter Zeit nur eine Pfarrkirche, am Centorte Unter-Reichenbach. Sie stand unter dem Kloster Fulda, welches noch im 16. Jahrh. hier das Patronatrecht ausübte.

Die einzelnen Orte sind:

1) Birstein, 1196: Birsenstein, im 13. und 14. Jahrhundert Birsenstein genannt. Der Name kommt wahrscheinlich von birsen, d. i. birschen oder jagen; also Birsenstein ist der Stein oder Fels, an welchem gebircht wird. Ueber die Zeit der ersten Anlage des Schloßes sind keine Nachrichten vorhanden. Da dasselbe indeßen als Amtssitz der Mittelpunkt der ganzen Cent war, so ist anzunehmen, daß es von dem Kloster Fulda, zum Schuze des Gerichtes und zwar gewiß in verhältnismäßig sehr früher Zeit wird erbaut worden sein.

<sup>1)</sup> Urk.-Buch N. 247 u. 251.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch N. 154. Ann. 4.

<sup>3)</sup> Grimm, S. 398 f. f.

Die Lage des Schloßes auf einem, nach drei Seiten hin steil abfallenden felsigen Bergkegel war zum Zwecke der Vertheidigung vortrefflich gewählt. Burgmänner waren zu Anfang des 14. Jahrh. die Herrn von Kreienfeld, die ihr Lehen von den Grafen von Weinau trugen. Hsenburgischer Burgmann und Amtmann war im J. 1344 der Ritter Kunkel von Büdingen, und im J. 1384 Johann von Langenstein dergleichen.<sup>1)</sup> Außerdem hatte die Familie derer von Herde im 15. Jahrh. ein Hsenburgisches Burglehn zu Birstein. Weitere Burglehnsträger sind uns keine bekannt geworden.

Schon seit der 1. Theilung der Grafschaft Hsenburg wurde das Schloß Birstein der Wohnsitz von Gliedern des Hsenburgischen Hauses. So wohnte hier längere Zeit der im J. 1521 unvermählt gestorbene Graf Diether II., dessen Namen sich in dem benachbarten Graf Dietrichs-Weiher erhalten hat. Von 1552 an aber residirte hier die jüngere Hsenburgische Linie mit dem Grafen Reinhard bis zu dessen, im J. 1568 erfolgten Tode. Derselbe vergrößerte und erneuerte das Schloß und ließ sich eine Schloßkapelle zu seiner häuslichen Erbauung einrichten. Nach ihm hatte Graf Wolfgang Ernst I., welchem nach dem Erlöschen der ältern oder Ronneburger Linie die ganze Grafschaft zugefallen war, hier ebenfalls seinen Sitz bis zu seinem, im J. 1633 erfolgten Tode. Hier pflegte auch im 30jährigen Kriege dessen kriegerischer Sohn, Graf Wolfgang Heinrich sein Regiment, das Hsenburgische genannt, die Musterung passiren zu lassen, bevor er an der Spitze desselben hinauszog in den Streit. Von der ältesten Burg ist übrigens keine Spur mehr zu sehen. Von den, vom Grafen Reinhard in der Mitte des 16. Jahrh. erbauten Theilen dagegen ist, z. B. im innern Schloßhofe, noch Manches vorhanden. Das jetzige neue und großartige Schloß aber ist in der 1. Hälfte des vorigen Jahrhunderts vom Fürsten Wolfgang Ernst I. erbaut.

Das Dorf Birstein, theils am Fuße des Burgberges, theils auf diesem selbst erbaut, liegt am Zusammenflusse des Rietbaches und des Reichenbaches, welche, nachdem sie vorher den Crettenbach oder Sogbach aufgenommen, der eine Zeit lang die Grenze nach dem Gerichte Spielberg bildet, und welche selbst vorher den Plutterfluß aufgenommen, oberhalb Helustein in die Bracht fällt. Dasselbe war Filial von Unter-Reichenbach, auch nachdem Graf Reinhard sich für seine, oben schon erwähnte Schloßkapelle einen Kaplan ange-

<sup>1)</sup> Wendt, I. S. 199.

nommen hatte. Erst später wurde eine besondere Pfarrei errichtet. Die jetzige Kirche wurde im J. 1820 restauriert. Eine katholische Kapelle, in welcher die Franziskaner zu Salmünster den Gottesdienst versehen, wurde im J. 1838 von der Fürstin Sophie zu Löwenstein-Wertheim, gebornen Prinzessin zu Windisch-Grätz, neu erbaut. — Einw.: 961.

2) Unter-Reichenbach; im 9. Jahrh.: Richenbahe; 900: Richenbah; <sup>1)</sup> der Sitz des Schöffengerichtes und der Mutterkirche der Cent. Das Dorf liegt eine halbe Stunde oberhalb Birstein an dem gleichnamigen Bache. Die Kirche ist vermuthlich schon im 9. Jahrh. durch das Kloster Fulda errichtet worden. Im J. 1360 stiftete der Graf Gerhard von Weilnau in derselben einen Altar, zu welchem damals auch der Ritter Jost Zipfer (Cippur) von seinem Gute daselbst eine Gülte schenkte. Um dieselbe Zeit empfing die Kirche auch ein Gut im Dorfe Bözgefäß von der Familie von Herolds zu einem Seelengerede.<sup>2)</sup> Die jetzige Kirche ist im J. 1750 erbaut. Einwohner 391.

3) Ober-Reichenbach, 1489: Vber Richenbach,  $\frac{1}{4}$  Stunde oberhalb des vorigen Dorfes am Ursprunge des Reichenbaches, ein Filial von Unter-Reichenbach mit 257 Seelen.

4) Ober- und Unter-Sotzbach; im 9. Jahrh. Sottesbah, 1389: Sotzbach, liegen in geringer Entfernung von einander an dem Sotzbach, auch Crettenbach genannt, welcher theilweise die Südgrenze des Gerichts bildet. Hier hatte das Kloster Fulda ein Landfiedelgericht.<sup>3)</sup> Schon seit alter Zeit ist hier der Sitz einer Oberförsterei. Beide Dörfchen sind Filiale von Unter-Reichenbach, von welchen das erste 356, das andere 353 Seelen hat.

Nicht weit davon liegt der herrschaftliche Thiergarten mit dem schönen, von dem jetzigen Fürsten Wolfgang Ernst III. erbauten Jagdhause Aurora.

5) Hettersroth; 1378: Hetzilsrode; 1489: Heitzersrode (wahrscheinlich: Hezils-Rodung). Im J. 1378 und 1387 traten die Herren von Norbach, welche hier einige Grundstücke von der Pfenzburgischen Herrschaft zu Lehen trugen, dieselben an die Lehnsheerrn ab.<sup>4)</sup> Das Dorf ist nach Unter-Reichenbach gepfarrt und hat 355 Einwohner. Auch gehört die schon erwähnte Lohsenmühle hierher.

<sup>1)</sup> Dronke, Tr. Fuld. p. 123 u. Id. Cod. dipl. Fuld. p. 297.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 167. — Wend I. S. 196.

<sup>3)</sup> Grimm, S. 401.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch, N. 196 u. 202.

6) Fischborn; 1314: Fisseburnen, 1341: Fiseburnen und 1402: Vischborn,  $\frac{1}{2}$  Stunde oberhalb Birstein an dem Ursprunge der Nietbach. Die adlige Familie von Fischborn, welche vom 14. bis Ende des 16. Jahrh. hier und in der Umgegend vorkommt, schrieb sich von demselben. Uebrigens gehörte das Dorf früher den Herren von Breuberg, <sup>1)</sup> indem Arros von Breuberg hier im J. 1314 eine Gülte dem Kloster Arnzburg schenkte, und nach diesem sein Tochtermann Konrad von Trimberg im Besitze des Dorfes war. Dieser trug das Dorf im J. 1341 dem Hochstifte Fulda zu Lehn auf. <sup>2)</sup> Dasselbe ist Filial von Unter-Reichenbach und hat 438 Einwohner.

7) Radmühl; 1489: Raidmoh, auf beiden Seiten des Salz-  
baches, von welchem nur der auf der rechten Seite liegende Theil  
hierher gehört. Dasselbe ist ebenfalls Filial von Unter-Reichenbach  
mit 206 Seelen.

8) Kirch=Bracht; im 9. Jahrh.: Brahtaha; 929: Brahtahu; <sup>3)</sup>  
1390: Brachta, und 1402: Kirchbrachta an der Bracht. Im Mit-  
telalter wurde hier Eisenstein gegraben, wie dieß im J. 1390 ur-  
kundlich bezeugt wird. <sup>4)</sup> Das Dorf ist Sitz einer Pfarrei, welche  
vermuthlich schon im spätern Mittelalter gestiftet wurde, und zu  
welcher die folgenden Dörfer als Filiale gehören. Einw. 260.

9) Mauswinkel, Dörfchen, in dessen Nähe der herrschaftliche  
Hof Entenfang liegt, mit 240 Seelen.

10) Wüst=Willeroth, mit 177 Einw.

11) Wettges, mit 132 Einw. Diese 3 Dörfchen, im nörd-  
lichen Theile des Reichenbacher Gerichts gelegen, haben bereits ein  
sehr rauhes Klima. In älteren Urkunden kommen sie hierorts  
nicht vor.

12) Böß=Gesäß; 1384: Buns-gesesse; 1489: Boes-gesetze  
(wahrscheinlich = Sitz des Boso) an beiden Seiten der Bracht. Nur der  
auf der linken Seite liegende Theil gehörte in dieses Gericht, wo die  
von Herolds ein Gut besaßen, welches sie der Kirche zu Reichenbach  
stifteten. <sup>5)</sup> Beide Hälften sind nach Kirch=Bracht eingepfarrt. Ein-  
wohner 95.

<sup>1)</sup> Guden, V, p. 1013.

<sup>2)</sup> Schannat, Client. F. p. 341.

<sup>3)</sup> Dronke, cod. dipl. p. 313. Die ursprüngliche Bedeutung des Namens  
ist wahrscheinlich: leuchtendes (flares) und rauschendes Wasser.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch, N. 206.

<sup>5)</sup> Wend, I. S. 199.

13) Lichenroth; 1241: Libechenrode; 1390: Liebchinrode, = die Wohnung des Lubicho, am Salzbahe. Ein Theil des Dorfes gehörte im 13. Jahrh. der Familie von Queckborn.<sup>1)</sup> Die Hälfte des Dorfes war später den Hrn. von Lisberg, von welchen sie an die Hrn. von Rodenstein fiel. Diesen Antheil versetzte 1431 Hermann von Rodenstein an Eckart von Fischborn und Henne von Reilsberg um 40 fl., im J. 1461 aber verkaufte sie Engelhard von Rodenstein an den Grafen Ludwig von Pfenburg.<sup>2)</sup> Die andere Hälfte war im 14. und 15. Jahrh. Eigenthum der Herren von Mörle, genannt Behem, von welchen sie ebenfalls Graf Ludwig im J. 1489 kaufte. Einw.: 450.

14) Bölzberg; 1489: Fölsperg = Felsberg, unweit des Ursprunges des Salzbahe, ist das nördlichste Dorf des Gerichtes, sowie des ganzen, von der Grenze des Büdinger Bannforstes eingeschlossenen Gebietes, und zugleich der höchste bewohnte Punkt der ganzen Grafschaft Pfenburg-Büdingen. Im J. 1489 kaufte es Graf Ludwig, vermuthlich um hier seine Herrschaft zu arrondiren, von Frau Kunigunde von Mörle, der Wittwe Sebastians von Lüder, und von Anton von Weiher's um 250 Gulden. — Einw.: 177.

15) Katholisch-Willeroth; hier war die niedere Gerichtsbarkeit Mainzisch, wie denn auch der, in der Nähe liegende Schönhof diesem Erzstifte gehörte. Wie und wann letzteres zu diesem Besitze kam, darüber liegen hierorts keine Nachrichten vor. Das Dörfchen kam mit dem genannten Hofe erst im J. 1709 an das Pfenburgische Haus. In diesem Jahre ertauschte es nemlich der Graf Johann Philipp von der Offenbacher Linie gegen seine Berechtigungen zu Hechtsheim und Weisenau bei Mainz. Einwohner zählt die Gemeinde etwas über 200. Sie sind von der Mainzischen Herrschaft her katholisch. Ein Franziskaner von Salmünster hält ihren Gottesdienst im hiesigen Schulhause.

Endlich gehörten noch hierher:

16) Die Höfe, einige Bauernhöfe auf der linken Seite der Bracht nahe bei Burgbracht, und nach Unter-Reichenbach eingepfarrt. Ausgegangen sind: das im J. 1402 erwähnte Serzbach,<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Baur, Arnsb. Urk. N. 31.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 206. Ann. N. 239 u. 277.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch N. 217. Wo dieses Dorf Serzbach lag, konnte ich nicht ausfindig machen.

Herchenrode<sup>1)</sup> und das Neuhäuser Schlößchen, im Thale des Reichenbaches unterhalb Birstein, am s. g. Neuhäuser Weiher. Betrachtliche Ueberreste von Mauern und Gewölben zeugen noch von seinem Dasein, obgleich dasselbe in ältern Urkunden nicht erwähnt wird. In der Nähe der Trümmer dieses alten Schlößchens zieht sich ein, indessen schwerlich von Menschenhänden herrührender Steinwall links von dem Wege nach Birstein hinauf, welcher an einer Stelle, nach welcher Stufen hinaufführen, im Munde des Volkes: „das wilde Weibsbild“ heißt. Von dem s. g. „Wildfrauhaus“ bei Wettges war oben schon die Rede. Es ist bekannt, daß es in Deutschland viele Stellen gibt, welche diese oder ähnliche Namen führen. Sie beruhen auf altgermanischen Sagen und bezeichnen alte heidnische Opferstätten, die der Göttin Freya geweiht waren.

Vom niedern Adel finden wir in diesem Gerichte, außer den Familien, welche bereits bei den einzelnen Orten genannt wurden, noch begütert: die von Herolds, welche im J. 1384 das später ausgegangene Dorf Herchenrode und ein Gut zu Bösgefäß besaßen; die Hrn. von Löw zu Steinfurt, welche zu Reichenbach eine Mühle und zu Sotzbach einen Wiesenbesitz als Hsenburgisches Lehen, die Hrn. von Bobenhausen, welche zu Hetterstroth Gefälle, ebenfalls von Hsenburg, zu Lehen trugen. Außerdem hatten die Herren von Forstmeister zu Reichenbach einen Hof vom Hochstifte Fulda zu Lehen. Die Hrn. von Mörle, genannt Behem, besaßen die Hälfte von Lichenroth und 5 Güter zu Bösgefäß. Im 16. Jahrh. schenkte Graf Philipp von Hsenburg an Claus von Hohenstein eine Hofraithe eben zu Reichenbach mit dazu gehörigen Grundstücken. Dieser Besitz kam während des 30jährigen Krieges durch Erbschaft an den Obrist-Wachtmeister Casimir Karl Landas, damals Commandanten zu Hanau. Dieser aber verkaufte denselben im J. 1644 an den Obrist-Wachtmeister Stephan Leutselig.

Das ganze Amt Birstein fiel, wie schon erwähnt, zu Anfang des 16. Jahrh. der jüngeren Hsenburgischen Linie zu, welche auch darnach genannt wurde. Nach dem Erlöschen der älteren oder Ronneburger

---

<sup>1)</sup> Wend, I. S. 199. — Die eine Hälfte des Dorfes Herchenrode gehörte im 14. Jahrh. der adligen Familie von Heroldis oder Meheroldes, welches Götz v. H. im J. 1384 den Grafen von Hsenburg und von Weilmünster auftrug. Da diese Familie nicht lange darnach ausgestorben sein muß, indem sie von da an nicht mehr vorkommt, so fiel auch diese Hälfte an die Lehnsherrschaft zurück. Der Name bedeutet: „Anrodung der Hercha“ (Helche im Nibelungenliede).

Linie blieb dasselbe in der dritten Haupttheilung bei der ältern Linie, die von der überlebenden jüngeren abstammt, sich vordem von ihrer früheren Residenz die Offenbacher, nun aber die Fürstlich Birstein'sche nennt. Das Amt steht seit der Errichtung des Deutschen Bundes, wie die bisher genannten Gerichte, unter Kurhessischer Souveränität.

§. 8.

Das Gericht Flosbach oder Wenings.

Vom Gerichte Reichenbach wenden wir uns westlich zum Hsenburgischen Amte Wenings. Beide werden durch die Bracht von einander getrennt. Auch dieses Amt bildete früher eine Cent. Dieselbe war aber, im Gegensatz zu den bisher behandelten Gebieten, nicht Lehen, sondern eine, jedenfalls altbündingische, später Hsenburgische Allodialbesitzung, die von der Bündingischen Erbschaft an Hsenburg allein fiel, ohne daß einer der andern Erben daran Antheil gehabt hätte. Schon zu Anfang des 14. Jahrh. erscheint es im Alleinbesitze Luthers, Herrn zu Hsenburg.<sup>1)</sup> Um die Mitte dieses Jahrh. aber war es von Heinrich II. von Hsenburg an Hermann von Lisberg verpfändet, von welchem es indeßen im J. 1357 wieder eingelöst war. Im J. 1370 versetzten es derselbe Heinrich II. und sein Sohn Johann I. an den Kurfürsten Gerlach von Mainz um 1200 Pfund Heller.<sup>2)</sup> Doch wies Johann I. im J. 1384 seiner Schwiegertochter Margaretha von Katzenloben, der Gemahlin Johanns II., ihren Witthum unter Anderm auch auf das Schloß Wenings an, so daß also die Mainzische Pfandschaft nicht lange gedauert haben kann.<sup>3)</sup> Später wurde dasselbe abermals, doch nur zur Hälfte, an Kurmainz verpfändet, aber im J. 1428 von Diether I. wieder eingelöst.<sup>4)</sup>

Was die Grenzen dieses Gerichtes betrifft, so fließt dasselbe im Osten an die Bracht, also an das Amt Birstein, gegen Norden und Nord-Osten an das Amt Gedern, gegen Westen an das Landgericht Ortenberg, und gegen Süden an das Gericht Wolferborn. Die Bleiche entspringt in demselben bei Wenings und durchfließt dasselbe, um es unterhalb des Dorfes Geluhar wieder zu verlassen.

<sup>1)</sup> Wenc, II. p. 281.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 187.

<sup>3)</sup> Guden, III. p. 555.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch, N. 236.

Die Mutterkirche der Cent war Anfangs zu Flossbach, wo ursprünglich auch das Centgericht gehalten wurde. Der größeren Sicherheit wegen wurde Beides nach dem, von einem festen Schloße geschützten Wenings verlegt. Den Patronat besaßen die Herren von Forstmeister zu Gelnhausen als Pfenzburgisches Lehen. Da auch hier zu Ende des 16. Jahrh. das reformierte Bekenntniß eingeführt wurde, so widersetzten sich dem sowol die Gemeinde, als die Patronatsherren. Die erstere wurde indeßen mit Gewalt zum Schweigen gebracht, den letztern aber kaufte Graf Wolfgang Ernst I. ihr Patronatrecht ab.

Die Geschichte der einzelnen Orte dieser Cent beginnen wir mit einem Schloße, von welchem man, wie von der Ronneburg, eigentlich nicht mit voller urkundlicher Gewißheit sagen kann, zu welcher Cent dasselbe gehört hat, nemlich mit der:

1) Burg Bracht; im 14. Jahrh. Brachtaha und Brachta. Dieselbe lag auf der Stelle, wo die Centen Reichenbach, Wolferhorn und Wenings sich berühren. Wenn wir den Grund und Boden, auf welchem sie lag, dessen ungeachtet der Cent Wenings zuweisen, so geschieht dieß aus folgenden Gründen: 1) zur Cent Reichenbach wird sie nicht gehört haben, weil sie auf der rechten Seite des Brachtbaches liegt, welcher auch sonst überall diese Cent gegen Westen begrenzt. 2) Zur Cent Wolferhorn aber dürfte sie ebensowenig zu rechnen sein, weil dieselbe Reichslehn war, welche Eigenschaft bei der Burg Bracht fehlt. Deßhalb muß sie wol zur Cent Wenings gehört haben, was noch durch den Umstand einigermaßen Bestätigung findet, daß 3) die Burg Bracht später zum Amte Wenings gerechnet wurde. <sup>1)</sup> Doch hat diese Burg, obwol sie nicht bedeutend war, eine besondere, von der der drei anliegenden Centen gänzlich getrennte Geschichte.

Ueber die Zeit der Erbauung derselben, wie über ihre Erbauer fehlt es gänzlich an Nachrichten. Die ersten Besitzer waren, soviel man weiß, die Herren von Lisberg. Im J. 1333 nemlich führt Hermann von Lisberg den Beinamen „genannt von Prachta.“ <sup>2)</sup> Im folgenden Jahre aber trägt derselbe den Lisbergischen Antheil an

---

<sup>1)</sup> Daß bei manchen mittelalterlichen Burgen so schwer zu ermitteln ist, zu welcher Cent sie ursprünglich gehörten, beruht auf dem Umstande, daß sie nicht unter den Centen, sondern mit ihren Zubehörungen unter ihren Burggerichten standen.

<sup>2)</sup> Hanau-Münzenb. Landesbeschreib. Aufh. Lit. E. p. 8.

Bracht dem Pfalzgrafen gegen 1000 Pfund Heller zu Lehen auf.<sup>1)</sup> Daraus geht hervor, daß die Lisberge damals nicht die alleinigen Besitzer waren. Wer aber außer ihnen noch daran betheiligt war, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Doch soll das Stift Fulda im J. 1347 demselben Lisberg seine Feste Brachta, d. h. wol seinen Antheil daran verpfändet haben.<sup>2)</sup> Zu Anfang des 15. Jahrh. aber erscheinen die Herrn von Hanau, das Erzstift Mainz und die Grafen von Weilnau als Theilhaber. Vermuthlich waren diese Mitbesitzer durch Verpfändung der Burg von Seiten der Hrn. von Lisberg oder ihrer Erben, der Hrn. von Rodenstein und des Hochstiftes Fulda dazu gekommen. Im J. 1413 verpfändete Graf Heinrich von Weilnau  $\frac{1}{8}$  an die Hrn. von Thungen, von denen es aber bald wieder abgelöst worden sein muß. Das Hsenburgische Haus aber kam zuerst im J. 1438 in den Besitz „eines halben Erbviertels an Burg und Thal zu Brachta“ mit allen Zubehörungen durch Kauf von dem Grafen Adolf von Weilnau. Das Erzstift Mainz hatte zu jener Zeit ein Achtel davon, welches Weilnauische Pfandschaft war, an die Hrn. von Eppenstein versetzt gehabt. Da nun Graf Diether von Hsenburg, damals bereits der Hauptbesitzer der angrenzenden Gerichte, das meiste Interesse an der Burg haben mußte, so ließ er sich nicht bloß dieses andere Weilnauische Achtel von Kurmainz abtreten, sondern kaufte auch noch ein weiteres Viertel, das „des Stiftes Erbtheil an dem Schlosse Brachta“ genannt wird, von dem Erzbischofe Dietrich, einem gebornen Schenken von Erbach, in demselben J. 1438, doch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs. Um aber das noch fortbestehende Einlösungsrecht der Grafen von Weilnau an jenem Achtel los zu werden, schloß Graf Diether im J. 1438 mit dem Abte Reinhard von Fulda, dem letzten Weilnauer, einen Vertrag ab, wornach dem letzteren dasselbe zwar auf Lebenszeit verbleiben, nach seinem Tode aber dem Hsenburgischen Hause zufallen sollte. — Auf diese Weise hatten die Grafen von Hsenburg die Hälfte der Burg, nemlich  $\frac{1}{4}$  von den Weilnauern und ebensoviele von Kurmainz, letzteres jedoch nur als Pfandschaft, an sich gebracht. Da nun im J. 1462 Erzbischof Diether von Mainz seinem Bruder, dem Grafen Ludwig von Hsenburg, zur Entschädigung für erlittenen Kriegsschaden das dem Hsenburgischen Hause versetzte Mainzische Erbviertel an der Burg erb- und eigenthümlich

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 116.

<sup>2)</sup> Landau, S. 112.

abtrat, so waren jetzt außerdem nur noch die Hrn. von Rodenstein als Lisbergische Allodialerben, und die Hrn. von Hanau Mittheilhaber. Nun verkaufte im J. 1469 Engelhard von Rodenstein auch noch seinen Antheil an „Burgstadel und Thal“ zu Bracht an den Grafen Ludwig zu einem ewigen Erbkaufe, und endlich übergab auch Graf Reinhard von Hanau demselben im J. 1500 seine Gerechtigkeiten zu Bracht und Ober-Semen, die im J. 1421 von den Rodensteinen an die Hrn. von Hanau versezt worden waren. So war denn vom J. 1500 an Burg und Thal zu Bracht in den alleinigen Besitz des Hsenburgischen Hauses übergegangen.<sup>1)</sup> — Uebrigens war die Burg im J. 1462 während des Mainzischen Krieges ausgebrannt und zerstört worden. Ob sie später wieder aufgebaut worden, darüber liegen hierorts keine Nachrichten vor. An ihrer Stelle steht gegenwärtig ein Hsenburg-Birstein'scher Hof.

Zubehörungen der Burg waren die in der Nähe liegenden „Höfe“ und das Dorf Hitzkirchen. Die Burg hatte eine Kapelle mit einem besondern Kaplan, welchen die Hrn. von Lisberg und nach ihnen die von Rodenstein zu präsentiren hatten.<sup>2)</sup>

Das Dorf Burgbracht, welches im 15. Jahrh. eine Kapelle zum heil. Kreuze hatte, zu welcher die von Lisberg und noch 1450 die von Rodenstein präsentirten, ist jetzt Filial der Pfarrei Hitzkirchen und hat 203 Einw.

2) Wenings; 1187: Wæninges; 1326: Wenigs; 1357: tzu dem Wenings = Ort des Weninc, genannt, kommt bereits im 12. Jahrh. vor, wo die Pfarrei Nidda hier einen Hof mit einem Gute hatte.<sup>3)</sup> Im 15. Jahrh. wurde der Sitz der Cent und der Pfarrei, wie schon erwähnt, wegen der größern Sicherheit von Flosbach hierher verlegt. Im J. 1336 verließ Kaiser Ludwig der Baier Luthern Herrn zu Hsenburg die Gnade, das Dorf Wenings zur Stadt zu machen und begabte dieselbe mit den Rechten und Freiheiten, wie sie die Stadt Gelnhausen hatte.<sup>4)</sup> In dem Dorfe bestand bereits eine, dem Täufer Johannes geweihte Filialkapelle, als im J. 1351 Hermann von Lisberg mit seiner Hausfrau Elisabeth, welchem das Gericht Wenings damals von Hsenburg verpfändet war, verschiedene Güter und Einkünfte für eine Kapelle im hiesigen Schlosse stiftete, welche der

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 222. 247. 249. 250. 251. 267 u. 277.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 226 u. 277.

<sup>3)</sup> Archiv für Hess. Gesch. II. S. 119.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch, N. 122.

Jungfrau Maria und dem heil. Antonius geweiht war. Heinrich II. von Hsenburg und seine Gemahlin Adelheid von Hanau aber versprachen bei dieser Gelegenheit, diese Schenkung wirklich auszuführen, wenn sie Wenings wieder einlösen würden. Im J. 1357 aber war diese Einlösung bereits ausgeführt. Denn in diesem Jahre vollendete Heinrich von Hsenburg mit seiner Gemahlin die Ausstattung der Antoniuskapelle.<sup>1)</sup> Die Stadtkapelle zum heil. Johannes dem Täufer aber wurde im J. 1464 zur Pfarrkirche erhoben. Das hiesige Schloß diente in alter Zeit zuweilen als Hsenburgischer Wittwensitz. So war die Wittwe Johanns II. Herrn zu Hsenburg, Margarethe, geb. Gräfin von Rageneinbogen, die Mutter Diether's I., halb auf Wenings und halb auf Wächtersbach bewittthumt und wohnte eine Zeit lang hier. Später zog sie es indeßen vor, das rauhe Wenings mit dem mildern Wächtersbach zu vertauschen, und brachte hier die letzten Jahre ihres Lebens zu. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts aber baute Graf Wilhelm Moritz zu Hsenburg-Birstein an die Stelle der alten Burg ein Schloß, den s. g. Moritzstein, und bestimmte dieses, noch vorhandene Gebäude zum Wittwensitz für seine zweite (nicht ebenbürtige) Gemahlin, welche davon den Namen Madame de Moritzstein führte, aber noch vor ihrem Gemahle starb. — Zahl der Einwohner: 892.

3) Merkenfrit; 1341: Erkinfridis (wahrscheinl. Erkenfrieds Hof); 1357: Merkinfrits und 1370: Merkenfels, welche letzte Benennung zugleich eine verunglückte Erklärung des Namens gewesen zu sein scheint.<sup>2)</sup> Der hiesige Zehnte und mehrere Gefälle wurden von Hermann von Lisberg und Heinrich von Hsenburg zur Stiftung der oben erwähnten Schloßkapelle verwendet. — Das Dorf ist noch jetzt Filial von Wenings und hat 298 Einwohner.

4) Wernings; 1357: Wernehins und tzum Werns. Wernekin ist das Diminutiv von Werner. Darum bedeutet der Name: „Wernerchens Ort oder Hof“. Das Dorf gehörte vordem dem Kloster Petersberg bei Fulda, welches dasselbe im J. 1257 an Heinrich II. von Hsenburg mit allen Rechten und Einkünften für 50 Pfund Heller verkaufte.<sup>3)</sup> Im Mittelalter hatte auch dieses Dorf eine Filialkapelle,

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 162 u. Würdtwein, p. 9 u. 174 sqq. Wegen der Kapelle im Dorfe Burgbracht s. ebendas. p. 197.

<sup>2)</sup> Das vorgeschlagene M hat seinen Grund, wie bei dem Namen Merholz in dem altdeutschen Dativ: Zum Erkinfredis, zu suppl.: Hof.

<sup>3)</sup> Scriba, Reg. II. N. 517.

welche der Jungfrau Maria geweiht war. Vor einigen Jahren kaufte der Graf zu Solms-Laubach die ganze Dorfgemarkung. Die Einwohner wanderten aus und die Gemeinde löste sich auf.

5) Bösgesäß; nur der auf der rechten Seite der Bracht liegende Theil des Dorfes gehört in dieses Gericht; s. oben in der Geschichte der Cent Reichenbach unter Ord. Nr. 12.

6) Gelnhar, 1187: Geldenhore; 1370: Geldenhorn, Dorf auf beiden Seiten der Bleiche. Nur der auf der linken Seite dieses Baches liegende Theil gehört hierher, während der auf der rechten Seite desselben ins Landgericht Ortenberg gerechnet wurde und Eigenthum der Grafen von Hanau war, von welchen derselbe nach ihrem Erlöschen im vorigen Jahrhunderte an Hessen fiel. In diesem letzteren Theile liegt die Pfarrkirche. Das ganze Dorf hat etwa 800 Einw.

7) Bindsachsen; 1324: Byntzensassen, wahrscheinlich: diu pinuzin sazzen = die mit Binsen bewachsenen Niederlassungen. Das Dorf war im 13. Jahrh. ein Activlehen der Herrn von Brauneck.<sup>1)</sup> In der Nähe desselben entsteht der Wolfbach, welcher dasselbe in zwei Hälften theilt, von welchen die auf der rechten Seite desselben hierher, die andere in das Wolferborner Gericht gehört. Früher bestand hier eine eigene Pfarrei, die aber seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Weise mit der zu Wolferborn vereinigt ist, daß von da aus in der Kirche zu Bindsachsen den 2. Sonntag Gottesdienst gehalten wird. Die ganze Gemeinde hat 509 Einw.

8) Allenrode; 1363: Allerode; 1390: Alerode, demalen ein Hsenburg-Birstein'scher Hof. Im Mittelalter bestand aber der Ort aus 2 Höfen. Der eine gehörte dem adligen Geschlechte von Ortenberg, welches denselben von den Hrn. von Lisberg zu Lehn trug. Der andere dagegen war Hsenburgisches Allodialgut, bis Heinrich II. von Hsenburg denselben im J. 1363, statt seines verkauften reichslehnbaren Zehntens zu Holzheim, dem Kaiser Karl IV. zu Lehn auftrug.<sup>2)</sup> Die Einwohner waren in alter Zeit mit den Höfen bei Burg-Bracht auf der rechten Seite der Bracht, die einzigen im Gerichte Wenings, welche in den Bädinger Wald geforstet waren. Daher mag es denn auch kommen, daß Allenrode zu Ende des 14. Jahrh. zur Cent Wolferborn gerechnet wurde,<sup>3)</sup> während es vorher

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 98.

<sup>2)</sup> Baur, Arnsh. Urk. N. 917 u. Urk.-Buch, N. 204.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 214. Anm. 1.

als ein Bestandtheil des Gerichtes Wenings erscheint, in dessen Amt es auch in der spätern Zeit gehörte.

Ausgegangen ist der ursprüngliche Cent- und Pfarrort Flosbach, 1321: Flasbach = Flachsbad. Das Dorf war 1489 noch bewohnt, <sup>1)</sup> ging aber später ein, ohne daß man die Veranlassung dazu kennt.

In diesem Gerichte waren im Mittelalter mehrere, dem niedern Adel angehörige Familien begütert. So besaß 1338 ein Ritter Wigand von Ortenberg Lehnstücke zu Flosbach und 1390 Konrad von Ortenberg einen Hof zu Allenrode. Im J. 1347 gibt der Wäppler Johann von Wenynz seinem Herrn Heinrich von Hsenburg Güter zu Wenings und Flosbach auf. Im 15. Jahrh. findet sich eine Familie von Mernolfs zu Wenings angesehen, welche ein Gut zu Flosbach und einen Zehntanteil zu Bindsachsen hatte. <sup>2)</sup> Im 17. Jahrh. aber erwarb Joachim Hartlieb, genannt von Walsporn, Amtmann zu Bidingen, zu Bindsachsen mehrere Güter. — Ferner besaßen im 15. Jahrh. die Hrn. von Bobenhausen ein Burglehn zu Wenings, bestehend aus Gefällen daselbst und zu Merkenfriz, sowie zwei Theile am Zehnten zu Bindsachsen.

Im 14. Jahrh. hatte die adlige Familie Meyden  $8\frac{1}{2}$  Huben zu Merkenfriz, die von Liederbach ein Burglehn zu Wenings, bestehend in 6 Gulden, die von Deckenbach und nach ihnen die Geipel von Schöllkrippen einen Zehnten zu Bindsachsen, die Forstmeister von Gelnhausen mit dem Patronatrechte zu Wenings den Zehnten zu Flosbach und Wernis, was alles Hsenburgisches Lehen war, <sup>3)</sup> und theils durch Kauf, theils durch das Aussterben der Familien an die Lehnherrn kam.

### §. 9.

#### Die Cent Wolferborn.

Von dem hoch gelegenen Gerichte Wenings steigen wir nunmehr zu der etwas tiefer liegenden, von dem Samenbache durchströmten Cent Wolferborn.

Dieselbe grenzte nördlich an das Gericht Wenings, östlich an die Gerichte Reichenbach und Spielberg, gegen Westen an das Landgericht Ortenberg und im Süden an die Cent Bidingen.

<sup>1)</sup> Hsenb. Gültbuch von 1489. — Würdtwein, p. 162 u. 197. Urf.-Buch, N. 277.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 125. 143. 204 u. 275 a.

<sup>3)</sup> Man sehe unten den Abschnitt vom Hsenburg-Bidingischen Lehnhofo.

Sie war ein Gericht des Reiches und theilweise in den Bädinger Wald geforstet. Darum aber war es auch, wie die Gerichte Selbold, Grindau, Wächtersbach und Udenhain eine Zubehörung der Reichsburg Gelnhausen. Doch auch sie kam wol zu derselben Zeit und ganz auf ähnliche Weise vom Reiche ab, wie jene, also wahrscheinlich zu Ende des 13. Jahrhunderts. Während nemlich Kaiser Rudolf I. noch im J. 1286 von seinem Schultheissen (officiatus) zu Wolferborn spricht,<sup>1)</sup> findet sich ein dritter Theil des Gerichtes bereits 1321 in Hsenburgischen Händen.<sup>2)</sup> Die Folge lehrt, daß die beiden andern Drittheile damals in dem Besitze der Herren von Lisberg waren, daß beide Geschlechter das Ganze als Reichspfandschaft inne hatten und in demselben unter sich im ganerbschaftlichen Verhältnisse standen. Im J. 1353 nemlich gestattete Kaiser Karl IV. dem Heinrich II. von Hsenburg, das Gericht Wolferborn, welches dem edeln Bertold von Lisberg vom Reiche verpfändet sei, von dessen Wittve einzulösen. Daß hier nicht von der Einlösung des ganzen Gerichtes, sondern nur von dem, an die von Lisberg versetzten Anthelle die Rede war, wird ausdrücklich durch spätere Urkunden bezeugt. Indessen machte Heinrich von Hsenburg damals keinen Gebrauch von dieser Vergünstigung. Vielmehr ertheilte derselbe Kaiser im J. 1357 dem Abte Heinrich von Fulda, welchem er 1000 Goldgulden schuldig war, die Erlaubniß, dieses Gericht mit allen seinen Dörfern und Zubehörungen, also das ganze Gericht von den Pfandinhabern einzulösen. Allein auch diese Einlösung fand von Seiten dieses Hochstiftes nicht Statt. Vielmehr finden wir die Hrn. von Hsenburg und von Lisberg fortwährend im gemeinschaftlichen Besitze desselben bis zu dem, um das J. 1396. erfolgten Tode Friedrichs von Lisberg, des letzten dieses Geschlechtes. Hierauf trat Johann II. von Hsenburg, vermöge Ganerbenrechtes, auch in den Besitz des Lisbergischen Anthells und wurde auf diese Weise Pfandinhaber des Ganzen. Um sich aber den Besitz dieser Pfandschaft auch auf die Zukunft zu sichern, brachte es bald darauf Johann von Hsenburg dahin, daß er im J. 1398 von König Wenzel förmlich damit belehnt wurde. Derselbe ertheilte ihm dasselbe als ein Burglehn des Reiches. Das Verhältniß klärt sich vollständig auf durch eine Kundschaft der Wolferborner Gerichtsschöffen vom J. 1399, worauf die eben gemachten Angaben beruhen.

<sup>1)</sup> Landau, S. 109.

<sup>2)</sup> Wend, II. p. 281.

Dagegen erhob in derselben Zeit Johann von Rodenstein, als Lisbergischer Allodialerbe, Ansprüche an die von Friedrich von Lisberg hinterlassenen 2 Drittheile. Die Rundschaft des Gerichts war demselben zwar ungünstig, allein es stellte sich doch heraus, daß der Rodensteiner schon vor dem Tode Friedrichs von L. in den Besitz eines Antheils gekommen war, der also nicht in die Ganerbschaft gehört haben wird. Deshalb schloß Johann von Hsenburg am 8. Oktober 1399 mit demselben einen Vergleich, wornach jeder von ihnen die Hälfte des Gerichtes besitzen sollte. Dabei aber machte sich Joh. von Rodenstein anheischig, dem von Hsenburg seine Hälfte für 600 Gulden überlassen zu wollen.<sup>1)</sup>

Dies muß denn auch damals oder doch bald darauf geschehen sein. Denn von jetzt an erscheint das Wolferborner Gericht in allen Hsenburgischen Reichslehnbriefen aufgeführt, und späterhin finden sich die Hrn. von Rodenstein nur noch im Besitze einiger Güter und Zinsen im Gerichte, die denn endlich Engelhard von Rodenstein mit noch andern Gütern und Rechten in der Umgegend im J. 1469 an den Grafen Ludwig von Hsenburg verkaufte.<sup>2)</sup>

Das Centgericht zu Wolferborn übte übrigens seit dem Ende des 15. Jahrh. den Blutbann nicht mehr aus. Denn Graf Ludwig verlegte damals alle seine Hochgerichte nach Büdingen und ließ alle peinlichen Fälle von dem dortigen Centgerichte aburtheilen, wozu ihm Kaiser Maximilian I. ausdrücklich auch für das Hochgericht zu Wolferborn seine lehnherrliche Genehmigung ertheilte.<sup>3)</sup>

Bei der ersten Theilung der Grafschaft Hsenburg fiel das Gericht Wolferborn an die damals jüngere Linie zu Birstein. Während der Sequestrirung der Grafschaft von 1635—1642 befehlete der Landgraf von Hessen-Darmstadt seinen Statthalter Anton Wolf von Todtenwarth mit demselben. Dieser gab dasselbe indeßen nach der Restitution der Grafschaft, gegen die Anwartschaft auf die Hsenburgischen Lehen der Hrn. von Löw zu Steinfurt, an das Hsenburgische Haus zurück. Bei der 2. Haupttheilung in 1684—85 kam dasselbe zum Theil an die nunmehr ältere Linie zu Birstein, und zum Theil an die jüngere zu Büdingen. Die Dörfer Hitzkirchen, Kesenroth und Bindfachsen fielen nemlich an jene; dagegen Wolferborn, Michelau und Rinderbiegen an diese. Wolferborn und Michelau kamen dann, in

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 152. 160. 213. 214. u. 218.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 277.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 287. *u*

Folge der weitem Theilung der jüngern Linie an Hsenburg-Wächtersbach und Rinderbiegen an Hsenburg-Büdingen. Die Birstein'schen Dörfer, sowie Michelau und Rinderbiegen kamen nach der Mediatisirung an Hessen-Darmstadt, Wolferborn aber an Hessen-Kassel.

Die Mutterkirche der Cent war, soweit man sehen kann, die Pfarrkirche zu Hitzkirchen. Sie liegt zwar am Ende des Gerichtes, allein es findet sich keine Spur, daß im Mittelalter am Centorte eine Pfarrei gewesen wäre. Außer der zu Hitzkirchen wird im ganzen Gerichte keine solche erwähnt, während jene mehrmals vorkommt. Schon im J. 1436 hatten die Grafen von Hsenburg das Patronatrecht an derselben.<sup>1)</sup> Dagegen waren zu Wolferborn und Rinderbiegen Kapellen.

Die hierher gehörigen Dörfer sind:

1) Wolferborn; 1286: Wolfratzburnen; 1353: Wolferadeburne und 1398: Wolfrideborn (= Wolfried's Brunnen) am Semenbache, einst der Sitz des Centgerichtes, wo öfters auch die Försterdinge des Büdinger Waldes gehalten wurden. Ohngefähr in der Mitte des an dem Semenbache weit ausgestreckten Dorfes ist der, im Weisthume des Büdinger Waldes erwähnte Wertborn. Diese Quelle, und das dicht an derselben liegende herrschaftliche Hofgut, welches von der Bindsacher bis zur Leisenwalder Gemarkung in einem schmalen Streifen hinzieht, theilt das Dorf in 2 Theile. Der oberhalb derselben liegende Theil war in den Büdinger Wald gefortet. Die Einwohner unterhalb desselben hatten dagegen Berechtigungen an dem Büdinger Markwalde. Da an diesem Walde auch mehrere Dörfer der Cent Büdingen betheilt waren, so scheint die Betheiligung der Wolferborner auf einer uralten Markgenossenschaft zu beruhen, zu welcher vermuthlich die Gerichte Büdingen und Wolferborn unter dem Wertborn gehörten. Die hiesige Kirche hat zwar noch einige Spitzbogenfenster. Doch scheint dieselbe nicht sehr alt, auch keine Pfarrkirche, sondern Filialkapelle von Hitzkirchen gewesen zu sein, indem, wie dieß anderwärts gewöhnlich war, selbst bei den vorhandenen Kundschaften des Centgerichts niemals ein Pfarrer erwähnt wird.<sup>2)</sup> — Gegenwärtig aber ist W. der Sitz einer Pfarrei mit dem Filiale Michelau. Einwohner über 600.

2) Michelau; kleines Filialdorf, ganz nahe bei Wolferborn, zu welchem es im Mittelalter gerechnet wurde, und mit welchem es bis

<sup>1)</sup> Würdtwein, p. 197.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 214. Num. 1 u. 2.

1816 eine Gemeindeverwaltung hatte. Deshalb wird es auch in keinen hierorts bekannnten älteren Urkunden erwähnt, während die andern Centdörfer mehrmals ausführlich verzeichnet sind. Einw.: 210.

3) Bindfachsen. diesseits der Wolfbach: (s. die Geschichte der Cent Wenings unter Ord. No. 7.)

4) Hitzkirchen; 1398: Hitzkirchen, d. i. die Kirche des Hezo oder Ezel, an der rechten Seite der Bracht. Die wenigen auf der linken Seite dieses Baches liegenden Häuser gehörten in das Gericht Reichenbach. Die dem heil. Gangolf geweihte Pfarrkirche war, wie wir eben gesehen, wahrscheinlich die Mutterkirche der ganzen Cent, und trägt noch jetzt Spuren eines hohen Alters an sich. Von den Jahren 1489 bis 1536 war Heinrich Geiling von Altheim hier Pfarrer, vermuthlich der letzte katholische Geistliche an dieser Kirche. Im Jahr 1528 am 14. Juni schloßen Landgraf Philipp von Hessen, Kurfürst Johannes von Sachsen und Erzbischof Albrecht von Mainz hier einen in kirchengeschichtlicher Beziehung wichtigen Vertrag. Das Resultat desselben war, daß der letztere den beiden andern die geistliche Jurisdiction in ihren Ländern abtrat. <sup>1)</sup> Daß diese Herrn an einer so abgelegenen Stelle zusammen kamen, erklärt sich daraus, daß Hitzkirchen an einer alten Verbindungsstraße zwischen dem Norden und Süden von Deutschland lag. Dieselbe zog von Hanau über die Anhöhen der Nemter Buchen und Selbold nach der Ronneburg, von da an Bonhausen vorüber, wo sie die Reffen- oder Kennstraße heißt, in den Büdinger Wald, kam am Rothen Stuh oder Wolfs-Galgen auf die Hochebene bei Leisenwald und ging hinter dem Hertzberge über Hitzkirchen und von da über Birstein nach Lauterbach. Vielleicht hängt damit die Anlage der Schlößer Birstein und Ronneburg zusammen, welche man zum Schutze dieser Straße an derselben erbaut haben mag. Als Filiale gehören jetzt noch Refenroth, Burgbracht und Allenrode hierher. Einwohner: 377.

5) Refenroth; 1380: Kempfenrode, von Kempso ein Krieger, also die Anrodung eines Kriegers, am Semenbache, mit einer Filialkirche der Pfarrei Hitzkirchen. Das Dorf war, wie das vorhergehende, in den Büdinger Wald geforstet. — Einw. 465.

6) Rinderbiegen; 1390: Rynderbiegen, vielleicht von biegen = Krümmung; also hier: eine Krümmung des Waldes, wo Rinder weiden, am Semenbache, mit einer Kapelle, welche seit dem 16. Jahrh., doch als besondere Pfarrei, mit der zu Büdingen vereinigt ist. Im

<sup>1)</sup> Bilmar, Geschichte des Confessionsstandes der ev. Kirche in Hessen, S. 21.

Mittelalter war hier eine f. g. Walbschmiede, welche das Recht hatte, den Eisenstein aus Kirch-Bracht zu beziehen. Hierher gehört auch der Rinderbieger Hof, welcher wie das Dorf selbst, der Hsenburgischen Linie zu Büdinger gehört. — Einw. 380.

Endlich wurden auch zu Ende des 14. Jahrh. die Allenröderhöfe (mit 16 Einw.) in diese Cent gerechnet, während sie früher, ebenfalls urkundlich, zur Cent Wenings gehörten. Ob eine Uebertragung derselben gegen Ende des 14. Jahrh. hierher Statt gefunden, oder worauf dieser Widerspruch beruht, ist bis jetzt nicht aufgeklärt. Bei der Theilung von 1628 rechnete man sie noch zum Gerichte Wolferborn. Später aber zählte man sie in das Amt Wenings, während sie in kirchlicher Beziehung nach Sitzkirchen, also in die Cent Wolferborn gehören. Vielleicht gehört auch der eine Hof nach Wenings, der andere nach Wolferborn.

Vom niederen Adel waren in diesem Gerichte begütert: die Herrn von Rüdigheim, welche ihre Güter und Berechtigungen in dieser Cent im J. 1437 an den Amtmann Sybold von Winthausen verkauften. Ferner die Hrn. von Rüdigen, von welchen die, ihnen gehörigen Güter an die Gause zu Dtzberg übergegangen zu sein scheinen, welche im 15. Jahrh. unter den Ganerben von Rüdigen vorkommen. Diese letzteren verkauften im J. 1485 fünf Hufen Landes zu Wolferborn an den Grafen Ludwig von Hsenburg für 300 Gulden. Endlich hatten auch die Hrn. von Fischborn daselbst 2 Hufen und eine Gülte von der Schmiede zu Rinderbiegen im 15. Jahrh. als Hsenburgisches Lehen.<sup>1)</sup> Auch die Familie Reiprecht von Büdinger hatte zu Wolferborn eine Hufe.

#### §. 10.

##### Die Cent Büdinger.

Südwestlich von dem Gerichte Wolferborn liegt die Cent Büdinger. Außerdem stößt sie im Osten an den Büdinger Wald, im Süden, wo der Grindaubach die Grenze bildet, an das Grindauer, im Südwesten an das Selbolder, im Westen an das Eckartshäuser Gericht und an das Landgericht Ortenberg.

Diese Cent war ein Reichslehn der alten Dynasten von Büdinger. Nach dem Tode des letzten Büdingers, Gerlachs II., erbten es zwei seiner Tochtermänner: Eberhard I von Breuberg und Ludwig

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 280. — Ueber die Fischbornischen Lehen sind noch eine Anzahl von Reversen aus dem 15. u. 16. Jahrh. vorhanden. — Wegen des Verkaufes der Rüdigheimer Güter zu Wolferborn cf. Gud. V, 1055.

von Hsenburg, welche dasselbe in Ganerbschaft besaßen. Schon im J. 1259 findet man beide im gemeinschaftlichen Besitze desselben. Beide bestätigen nemlich in diesem Jahre eine Schenkung von Gütern in „ihrem“ Gerichte Bidingen an das Kloster Schmerlebach, welche vor dem Burggerichte zu Bidingen geschah. <sup>1)</sup> Eberhard I. von Breuberg aber hatte 2 Söhne: Gerlach und Arros. Beide finden wir, nach ihres Vaters Tode, am Gerichte Bidingen als Mitbesitzer betheiliget. Denn nicht nur, daß Arros im J. 1318 im Besitze von Einkünften im Gerichte Bidingen erscheint, welche er mit seinem Bruderssohne Eberhard III. von Breuberg gemeinschaftlich besaß: sein Tochtermann und Erbe Konrad von Trimberg erhob auch, nach dem Tode seines Schwiegervaters, Ansprüche an das Gericht Bidingen und an andere Theile der Arros'schen Verlassenschaft. Daß auch Gerlach, der andere Sohn Eberhards I. von Breuberg und Mechtildens von Bidingen, Antheil an der Bidingen Cent hatte, ist ebenso gewiß. Dessen Sohn Eberhard III. erwirkte sich nemlich vom Kaiser Ludwig IV. im J. 1317 die lehnherrliche Erlaubniß, seine Gemahlin und seine Töchter auf seine Reichslehen zu bewittimumen. Unter diesen aber wird ausdrücklich auch der 4. Theil des Gerichtes Bidingen genannt. <sup>2)</sup> Demnach hatte jeder der Breuberger  $\frac{1}{4}$ , das Hsenburgische Haus aber die Hälfte davon. Nach dem Erlöschen des Breuberger Mannesstammes aber, welches zu Anfang der zwanziger Jahre des 14. Jahrh. erfolgte, fiel die Cent Bidingen dem Hsenburgischen Hause allein zu. Nach Wetterauer Ganerbenrecht erbt der überlebende Stamm die Güter des erloschenen Ganerbengeschlechtes. Deshalb entschied auch ein im J. 1327 zusammenberufenes Schiedsgericht gegen die Ansprüche Konrads von Trimberg, der als Erbe des Arros von Breuberg auch dessen Antheil am Bidingen Gerichte verlangte, <sup>3)</sup> und Hsenburg blieb von da an im unbestrittenen Alleinbesitze.

In kirchlicher Beziehung haben wir zunächst zu bemerken, daß die Cent Bidingen im Mittelalter nur eine Pfarrei hatte. Es war die am Centorte Bidingen. Die andern Dörfer des Gerichtes, mit Ausnahme von Mittel- und Hain-Grindau, waren Filiale davon. Diese Pfarrei muß jedenfalls reich mit Einkünften versehen gewesen ein, weil wir im 13. und 14. Jahrh. verschiedene Herren aus hoch-

<sup>1)</sup> Guden. II. p. 135.

<sup>2)</sup> Böhmer, cod. dipl. Moenofr. p. 438.

<sup>3)</sup> Wend II. p. 307.

abligen Häusern damit belehnt finden. So war im J. 1271 Eberhard II. von Breuberg, Domherr zu Mainz, zugleich Pleban zu Bidingen.<sup>1)</sup> Nach ihm bekleideten 2 Söhne Ludwigs von Hsenburg, Ludwig und Luther von Hsenburg diese Stelle. Darauf wurde ein Verwandter derselben, Ludwig von Cleberg und später Rudolf Herr zu Limburg, Pfarrer daselbst.<sup>2)</sup> Erst nach dem Uebergange der Pfarrei an das Kloster Marienborn änderte sich dieses.

Bereits im J. 1265 hatten nemlich Ludwig von Hsenburg und seine Gemalin Heilwig von Bidingen das Patronatrecht der hiesigen Kirche dem Kloster Marienborn, damals noch zu Haag, geschenkt.<sup>3)</sup> Diese Stiftung wurde jedoch damals nicht zur Ausführung gebracht. Entweder, weil die Herrn von Breuberg, als Mitbesitzer und Ganerben ihre Zustimmung zu derselben versagten, oder weil das fromme Ehepaar selbst Reue darüber empfand, oder es wirkten beide Gründe zusammen. Denn um die Zeit jener ersten Schenkung besaß ein Breuberg die Pfründe. Nach diesem aber präsentirte Ludwig nach einander zwei seiner Söhne zu derselben. Auch viel später noch, im J. 1335, machte Konrad von Trimberg, als Erbe des Arros von Breuberg, Ansprüche an das hiesige Pfarrrecht, die er jedoch ebenfowenig zu begründen vermochte, als jene an das Gericht Bidingen selbst.<sup>4)</sup> Die Schenkung war eben, mit einem Worte, nicht zur Ausführung gekommen. Erst im J. 1340 gedachte Luther von Hsenburg, der frühere Inhaber der Pfründe, der längst aus dem geistlichen Stande getreten war und selbst die Herrschaft angetreten hatte, auf seinem Todesbette an die frühere Stiftung seiner Eltern. Er wollte das Versäumte jetzt noch wieder gut machen und stellte unterm 3. December 1340, unter Klagen über die frühere Nachlässigkeit, eine Schenkungsurkunde für das Kloster Marienborn aus, worin er diesem Gotteshause den Kirchensatz zu Bidingen mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften übergab und damit Jahresgedächtnisse für seine Eltern, für sich und seine ganze Familie verband. Der Reversbrief der Aebtissin und des Convents, worin sie sich zur richtigen Abhaltung dieser Jahresgedächtnisse verpflichten, ist unterm 4. Februar des darauf folgenden Jahres (1341) ausgestellt,

<sup>1)</sup> Urk.-Buch N. 22.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch N. 120.

<sup>3)</sup> Würdtwein, p. 154.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch, N. 120.

und hier wird Herr Luther schon als todt erwähnt. <sup>1)</sup> In demselben Jahre noch erfolgte die Bestätigung des Erzbischofs und Kapitels zu Mainz zu dieser Schenkung. Zum Danke für diesen Consens aber mußte sich das Kloster verpflichten, der Domkirche zu Mainz jährlich 2 Pfund Wachs zu liefern, welche auch richtig beigetrieben wurden. <sup>2)</sup> Erst in der Reformationszeit (1543) gab das Kloster die Collatur der Pfarrei den Grafen von Hsenburg zurück, nachdem dasselbe 2 Jahrhunderte lang im Besitze derselben gewesen.

Anfangs wurde hier von den Grafen von Hsenburg die evangelische Lehre nach der ungeänderten Augsburgischen Confession eingeführt. Als aber zuerst Graf Wolfgang von der Ronneburger Linie das reformierte Bekenntniß in der, beiden Linien gemeinschaftlich gebliebenen Stadt Büdigen einzuführen suchte, während sein Bruder, Graf Heinrich ein eifriger Lutheraner war, und gegen das Ende des 16. Jahrh. auch Graf Wolfgang Ernst I. von der Birsteiner Linie gleichfalls reformiert wurde, so gab es in Büdigen große Streitigkeiten zwischen der reformierten Herrschaft und den lutherisch gebliebenen Geistlichen, welchen der größte Theil der Gemeinde anhieng, und es kam selbst in der Kirche zu ärgerlichen Auftritten. Bei der damaligen Weise, zu reformieren, mußten allerdings die Lutheraner zuletzt unterliegen. Doch erhielt sich dort bis zu der, im J. 1817 eingeführten Union, eine kleine lutherische Gemeinde.

Bei der ersten Theilung der Grafschaft unter die Ronneburger und Birsteiner Linie blieben Schloß und Stadt Büdigen beiden gemeinschaftlich. Die zu der Cent gehörigen Dörfer aber wurden so vertheilt, daß Büches, Bonhausen, Haag, Lorbach, Diebach unterm Haag und Haingrindau an die Ronneburger, die andern aber an die Birsteiner Linie fielen. Bei der 2. Haupttheilung gegen Ende des 17. Jahrh. aber kam das ganze Gericht an die jüngere Linie, und bei der abermaligen Theilung auch dieser, an die Linie zu Büdigen.

Die einzelnen Orte dieser Cent sind:

1) Büdigen; 1131: Budingen; 1216: Bätengin, 1264: Bütdingin, <sup>3)</sup> wahrscheinlich gleichbedeutend mit buweding oder bawding, was ein Dorf- und Märkergericht bedeutet. Büdigen

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 129 u. 130.

<sup>2)</sup> Würdtwein, p. 181 sqq. u. Urf.-Buch, N. 216.

<sup>3)</sup> Böhmer, p. 25. — Urf.-Buch, N. 16. — Ich führe nur die, auf Original-Urkunden beruhende und zuverlässige Orthographie des Namens an, weil die Lesart bei Guden I, p. 100 als authentisch nicht betrachtet werden kann.

war eben der Hauptort der Cent und einer, in alter Zeit wol noch größern Mark. Wir unterscheiden die Geschichte der Burg und die der Stadt, und werden die der erstern, als des ältesten und interessantesten Schloßes der ganzen Grafschaft, welches dieser sowol, als ihren Besitzern den Namen gegeben hat, etwas ausführlicher behandeln.

#### a) Die Burg Bidingen.

Dieselbe verdankt ohne allen Zweifel dem Bannforste des Bidingener Waldes ihre Entstehung. Es wurde hier ein Theil des königlichen Jagdzeuges aufbewahrt. Ein weißer Bracke, gleichwie zu Gelnhausen und Wächtersbach, mußte auch hier für den Kaiser gehalten werden, wenn er jagen wollte im Bidingener Walde. Dies setzt einen königlichen Beamten voraus, der dafür zu sorgen hatte, daß alles richtig geschehe nach altem Herkommen und Rechte. Deshalb steht zu vermuthen, daß das erste und älteste Schloß zu Bidingen ebenfalls ein königliches Jagdhaus war, zur Wohnung bestimmt für den Forstbeamten des Kaisers. Auch wird die Burg noch im 14. Jahrh. als eine Zubehörung zum Bidingener Walde und zum Burggrafen-Amte zu Gelnhausen bezeichnet. <sup>1)</sup> Im 12. Jahrh. war zwar das Erbburggrafenamt zu Gelnhausen, womit später die Schirmvogtei über den Bidingener Wald verbunden war, noch nicht bei den Hrn. von Bidingen. Aber der Burggraf konnte entweder hier einen Stellvertreter haben, oder vielleicht war die Vogtei des Bidingener Waldes in der ältesten Zeit von dem Burggrafenamt getrennt. Und während die Burggrafen zu Gelnhausen residierten und sich von dieser Reichsstadt benannten, wohnten zu Bidingen in der Burg die Hrn. von Bidingen als Schirmer des Bannforstes, bis sie zu Ende des 12. Jahrh. zu diesem Amte noch das Erbburggrafenamt erbten. Damit stimmt die wahrscheinliche Annahme, für welche die Gründe anzugeben wir uns später bei der Geschichte der Herrn von Bidingen vorbehalten müssen, daß wir die ältesten Stammsitze der Dynasten von Bidingen nicht hier, sondern im Landgerichte Ortenberg zu suchen haben. Sind diese Vermuthungen begründet, dann hätten die alten Bidingen die hiesige Burg als ein Lehen des Reiches, als das

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 120. Es wird in dieser Urkunde ausgeführt, daß Luther v. Henzburg als Herr des Schloßes und Gerichtes Bidingen auch das Patronatrecht der dasigen Kirche besitze und nicht die andern Herren des Bidingener Waldes, d. i. damals die Hrn. v. Trimbarg.

Beneficium für ihr Amt im Bannforste, empfangen, wie denn auch die Burg zu Büdingen mit dem ganzen, dazu gehörigen Gerichte seit unvordenklichen Zeiten Reichslehn war. Bei der Büdingischen Theilung im 13. Jahrh. kam die Burg mit dem ganzen Büdinger Gerichte an die Herren von Breuberg und von Hsenburg, während die Burg Wächtersbach mit den dazu gehörigen Orten, Spielberg nebst seinen Zubehörungen mit eingeschlossen, an die von Brauneck und von Trimberg fiel.

Das, seiner Bauart nach, höchst merkwürdige, man könnte sagen, in seiner Art einzige Schloß, liegt in dem Thal des Samenbaches, auf sumpfigem Boden und in beinahe zirkelrunder Form erbaut. In der Mitte ist der innere ziemlich geräumige Hof mit einem runden, hohen Hauptthurme und mehreren Treppenthürmen. Einzelne Theile des Gebäudes aber tragen die unverkennbaren Spuren eines sehr hohen Alters an sich.

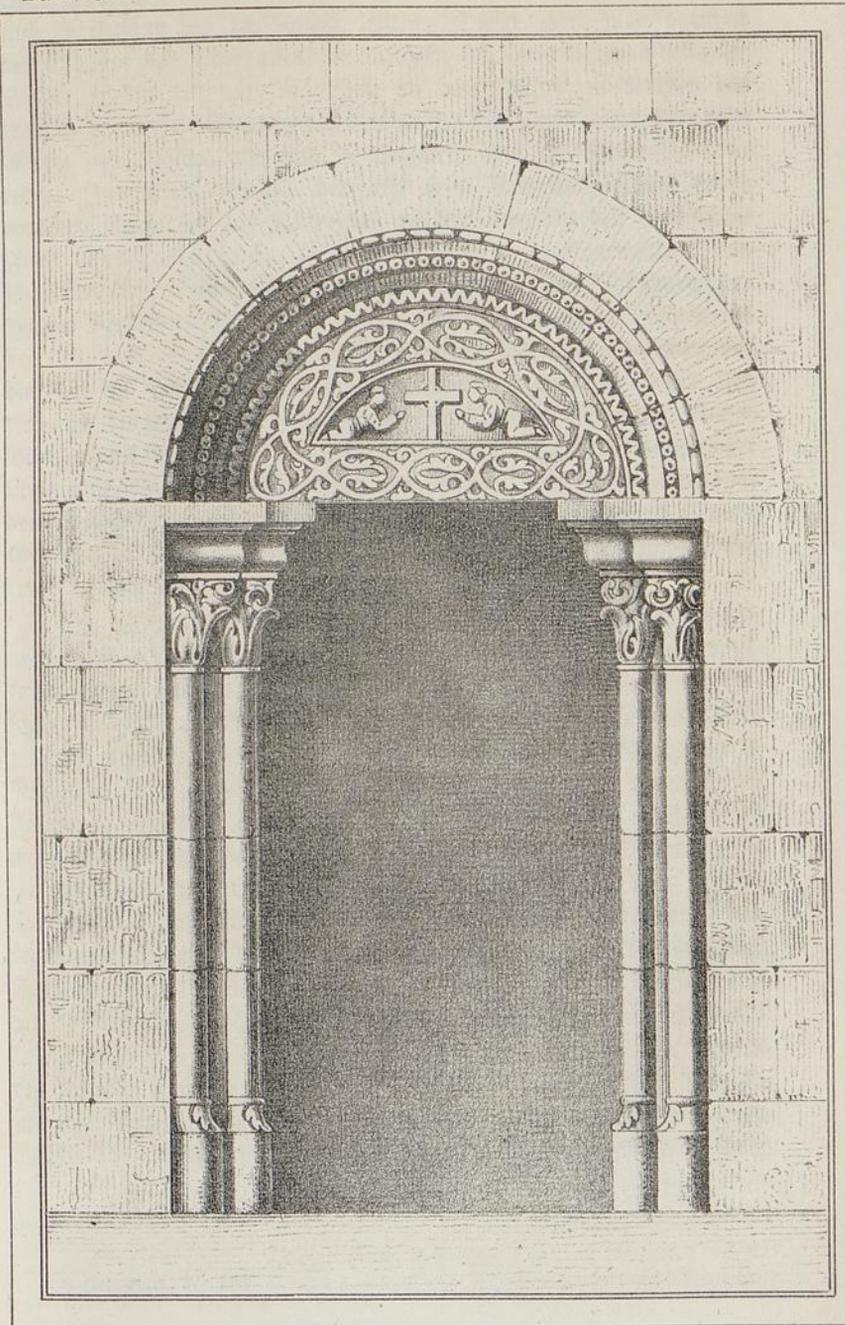
Der Name kommt zum erstenmale im J. 1131 vor, wo die Gebrüder Gerlach und Ortwin von Büdingen als Zeugen in einer Urkunde genannt werden. <sup>1)</sup> Die Burg war folglich damals schon vorhanden. Denn zu jener Zeit nahmen die Herren die Familiennamen von ihren Burgen an und nicht umgekehrt. Seine erste Erbauung reicht darum mindestens in's 11. Jahrh. und vielleicht noch höher in's Alterthum hinauf. Der untere Theil der äußern Umfangsmauern besteht größtentheils aus rauhen Quadern und der nordwestliche Flügel hat noch Fenster im Rundbogenstyle. Besonders merkwürdig aber und jedenfalls sehr alt ist der Eingang zur ehemaligen Krypte. Derselbe zeigt in seinem, reich mit Laubwerk verzierten Rundbogen ein Kreuz, vor welchem 2 kleine Figuren im Mönchsgewande knien. <sup>2)</sup>

Im Uebrigen stammen die einzelnen Theile des Schloßes, wie dies bei den meisten alten Schlössern der Fall ist, aus sehr verschiedenen Zeiten. Ueber dem Eingange in den innern Schloßhof findet sich das Hsenburgische Wappen auf einem liegenden Schilde, darüber der Helm mit 2 Flügeln. Die Form desselben zeigt das 14. Jahrh. an. Darunter ist ein Wappenschild mit einem Löwen. Ohne Zweifel ist dies das Wappen Johannis II. und seiner Gemahlin Margarethe,

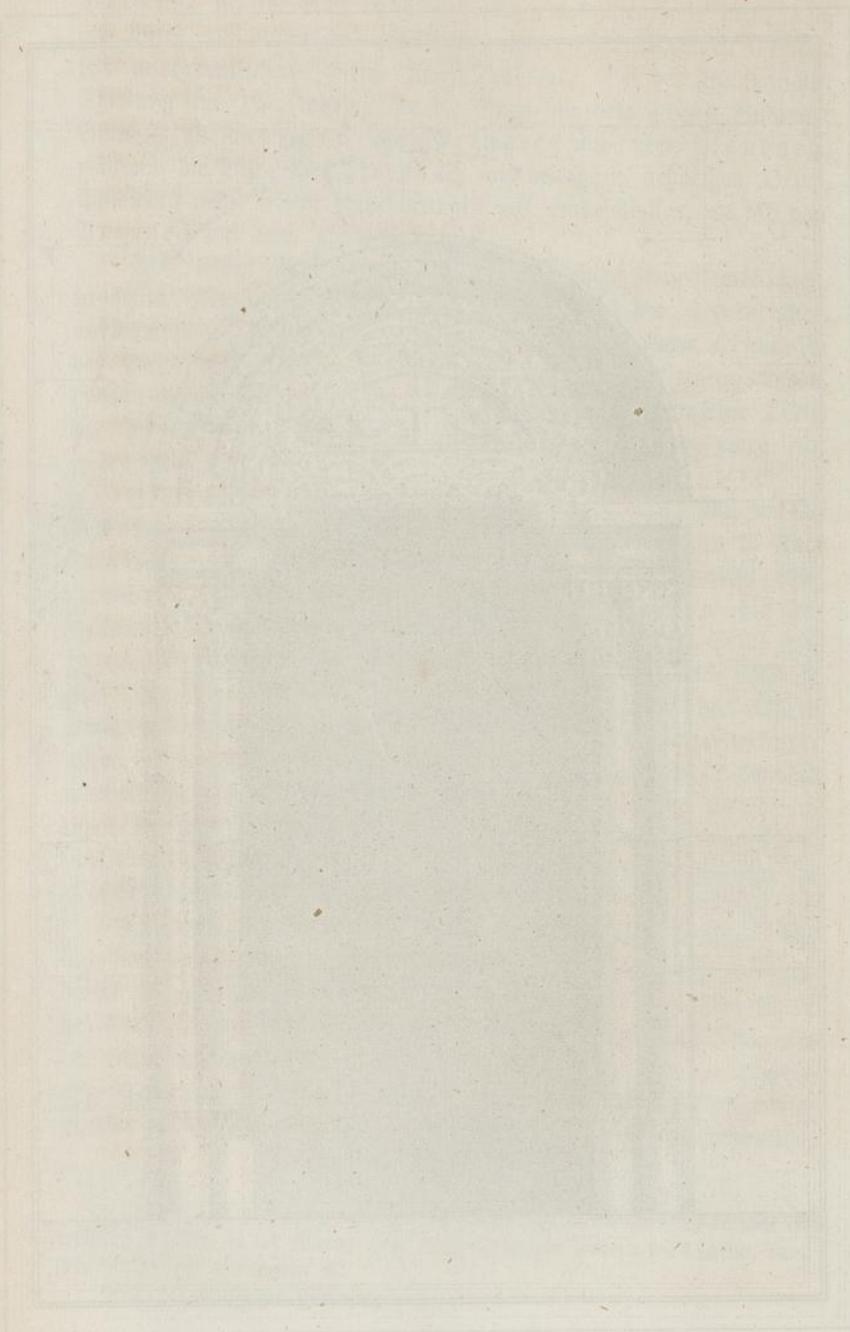
---

<sup>1)</sup> Gud. n. I. p. 100. — Ob hier die Orthographie des Namens die alte ist, erscheint ungewiß, da der Abdruck nicht einem Originale, sondern wie's scheint, einer spätern Abschrift entnommen ist.

<sup>2)</sup> S. die anliegende Zeichnung.



Eingang zur ehemaligen Krypte im Schlosse zu Büdingen. Melior.



Erstausgabe des Buches in 1800 in Leipzig

einer geborenen Gräfin von Ragenelubogen, welche zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrh. lebten. Dieser Herr war demnach der Erbauer des Thorbaues, an welchem sich diese Wappen befinden. Weiter finden wir im Schloßhose an dem Flügel zur Rechten das trefflich gearbeitete Wappen des Grafen Ludwig und seiner Gemahlin Maria von Nassau, wie uns die Umschrift und die Jahrzahl 1462 lehrt. In diesem Flügel, der also seine Erbauung diesem Herrn verdankt, findet sich der Ritteraal, welchen kürzlich der verstorbene Fürst Ernst Casimir II. mit herrlichen Freskogemälden ausschmücken ließ, welche Scenen aus der Geschichte des Hienburgischen Hauses darstellen. Außerdem finden wir noch mehrere Wappen aus dem 15. und 16. Jahrh. an verschiedenen Stellen, aus welchen wir die Zeit der Erbauung der einzelnen Theile annähernd, sowie ihre Erbauer kennen lernen. So befindet sich an dem Erker der jetzigen Beschließerei das Wappen des Grafen Anton von der Ronneburger Linie und seiner Gemahlin Anna von Wied. Der ältere Bau vor dem Eingange in den innern Schloßhof, der s. g. Wachtbau, ist vom Grafen Johann V. und seiner Gemahlin Anna von Schwarzburg im J. 1533, also im Jahre seines Todes erbaut u. s. w.

Die Schloßkapelle, in ihrer jetzigen Gestalt wahrscheinlich vom Grafen Ludwig in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. neu erbaut, kommt schon im 14. Jahrh. urkundlich vor. Jedenfalls war eine solche schon viel früher vorhanden, wie die darunter befindliche, in Kreuzesform gewölbte Krypte mit ihrem, bereits erwähnten Eingange im Rundbogenstyle erweist. Die Kapelle selbst war dem Evangelisten Johannes geweiht, und empfing im J. 1344 einen Ablassbrief, welchen Erzbischof Heinrich von Mainz in diesem Jahre bestätigte.<sup>1)</sup> Im J. 1448 gestattete der Cardinal-Legat Johannes dem Grafen Diether I. auf seine Bitte, in seinem Schloße zu Bidingen einen tragbaren Altar zu haben und an jedem Freitage denselben an jedem ehrbaren Orte aufstellen und daran Messe lesen zu lassen, wenn die Pfarrkirche zu Bidingen ohne seine Schuld mit dem Interdikt belegt sei. Die trefflichen Schnizarbeiten von Eichenholz im Innern der Kapelle stammen nach den an denselben angebrachten Wappen und der, noch vorhandenen Quittung der Verfertiger, aus den Jahren 1497—99. Diese empfingen dafür 62 Goldgulden, während ihrer

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 138.

Arbeit freie Verköstigung und noch ein weiteres Geschenk von 40 Goldgulden. <sup>1)</sup> Während der Regierung des Grafen Heinrich von der Ronneburger Linie, als die Stadt Bidingen gemeinschaftliches Eigenthum der beiden damaligen Hsenburgischen Linien war, und derselbe die lutherischen Stadtgeistlichen in ihrem Amte schützte, ließ Graf Wolfgang Ernst I. die Schloßkapelle zum reformierten Gottesdienste herrichten, während die Lutheraner den ihrigen in der Stadtkirche hielten. Ohne Zweifel schreibt sich denn auch daher der Mangel eines Altars in der Kapelle. Für die Vertheidigung und Bewachung des Schloßes war im Mittelalter eine zahlreiche Burgmannschaft vorhanden, welche denn auch das Burggericht bildete. Im 13. Jahrh. kommen hier als Burgmänner (castrenses) vor: Orto Knuße, Hermann Halber, Hermann von Selbold, Hermann und Günther Bindrimen, Siegfried Schellflegel, Johannes Albrück, Ruprecht und Hermann Collind, Friedrich von Steinau, Konrad Bilbecke, Werner Dulcis, 3 Brüder von Elkershausen, Günther von Diefenbach u. s. w. <sup>2)</sup> Die meisten von diesen Namen kommen später nicht mehr vor. Dagegen finden sich im 14. und 15. Jahrh. an ihrer Stelle die Familien: Meyden von Wiederumb's, Weiß von Feuerbach, von Waldmann, von Winthausen, Wolfskel von Boitzberg, Kiedesel, Lesch von Molnheim, Löw von Steinfurt, Deckenbach, Bilwel, Geipel von Schöllkrippen und Fischborn im Besitze von Burglehen zu Bidingen. <sup>3)</sup> Der Burgfrieden, welchen wir zuerst aus dem Burgfriedensvertrage der gräflichen Brüder Philipp, Diether und Johann von Hsenburg vom J. 1518 kennen lernen, der aber in der Bestimmung seiner Grenzen gewiß viel älter ist, ging „von der untersten Schmitte,“ <sup>4)</sup> im Thale bei Kinderbiegen, „vor dem Jägersgrunde nach dem alten Wolfszaun vor dem Walde, zum Schluckers Himmelreich,“ — diese Grenze geht demnach vom Kinderbiegerthale auf der linken Thalseite am Walde herab „bis zum Heiligenstocke, der auf

<sup>1)</sup> Es sind die Wappen des Grafen Ludwig u. seiner Gemahlin Maria von Nassau, sowie ihres ältesten Sohnes Philipp und seiner Gemahlin Amalie, Gräfin v. Rieneck.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 19. 35. 36. 108.

<sup>3)</sup> Man sehe unten den Abschnitt vom Hsenb.-Bidingischen Lehnhofe.

<sup>4)</sup> Die „unterste Schmitte“ wird wol am Anfange der Bidingen Gemarkung, an der Stelle, wo später ein Eisenhammer war, gelegen haben. Weiter hinauf lag noch eine Waldschmiede, welche zu Kinderbiegen gehörte.

der Straße vor den Reffen steht," von da an „die Hohn, die von Bonhausen herausgeht," — von diesem Hohlwege zieht die Grenze „den Weg herein bis auf den steinernen Heiligenstock bei dem Hollarbaum," — von da „an die Lorbache," überschreitet dieses Bächlein und zieht von demselben „bis auf die Landwehr am Hasenschape," — dann „über die Samen bis zur Brücke unter dem Sichelberge," — von da „die Wolff herauf bis auf die Weide, den Elfferbach genannt," — diese Weide hinauf bis „auf den hintersten weißen Graben," — diesen Graben herein „bis auf die Kelterbach," — diese Bach herunter bis vor den Wald, wo „der Pfad nach Vintzensachsen" geht, „vor das Eichernsloch," — dann bis auf „die Höhe der Weingartsberge bei Weinhausen heiligen Stocke" — dann „den Stoppelsgrund herein," hinter „der großen Steinkaute" und „dem Wege nach Rinderbiegen, der untersten Schmiede gleich, nach der untersten Schmidten zu," wovon er ausgegangen war. — Es wird nicht zu bezweifeln sein, daß bei genauer Lokalfunde diese einzelnen Punkte sich werden auffinden lassen. Schon die allgemeinen Umrisse zeigen indeßen, daß der Burgfrieden zu Büdingen im Wesentlichen die Stadt mit ihrer Gemarkung umfaßt hat.

Während des ganzen Mittelalters war das Schloß die Residenz der Herren und Grafen von Hsenburg, wie vorher der alten Büdinger, welche letztere sich deshalb darnach benannten. Nach der ersten Theilung war dasselbe eine Zeitlang von dem Grafen Anton von der ältern oder Ronneburger und von Grafen Johann V. von der jüngern Linie, die später die Birsteiner hieß, bewohnt, wie die schon oben erwähnten Wappen und Inschriften bezeugen. Der erstere zog indeßen später auf die Ronneburg und starb zu Wächtersbach. Der letztere dagegen starb im hiesigen Schloße in dem von ihm erbauten Wachtbau. Nach dessen Tode (1533) war dasselbe aber längere Zeit von keiner Herrschaft bewohnt. Die Grafen der Ronneburger Linie wohnten theils auf der Ronneburg, theils auch zu Kelsterbach, die von der jüngern Linie aber verlegten ihre Residenz nach Birstein. Erst vom J. 1628 an wohnte wieder ein Graf von Hsenburg im alten Stammschlosse der Büdinger. Es war Graf Philipp Ernst, der 3. Sohn Wolfgang Ernst's I. Da derselbe aber während der Schrecken des 30 jährigen Krieges hier weder Sicherheit, noch Unterhalt mehr fand, so flüchtete derselbe im Herbst 1634 nach Hanau. Nachdem nun vom J. 1635 bis 1643 die ganze Grafschaft vom Kaiser mit Sequester belegt und vom Landgrafen

von Hessen-Darmstadt in Besitz genommen war, so stand wiederum das Schloß zu Büdingen längere Zeit beinahe leer. Die vordem regierenden Grafen waren todt oder lebten verbannt in der Fremde. Nur 2 unvermählte Schwestern Wolfgang Ernst's, die Gräfinnen Anna und Amalia, und nach der Restitution der Grafschaft die Wittve Philipp Ernst's, seines 3. Sohnes, Anna, geb. Gräfin von Nassau lebten damals hier und empfingen ihren Unterhalt vom Landgrafen von Hessen-Darmstadt, tief gebeugt durch das Schicksal ihres Hauses und nicht selten kämpfend mit Noth und Entbehrung. Erst der jüngste Sohn Wolfgang Ernst's I., Graf Johann Ernst verlegte bald nach der Restitution der Grafschaft seine Residenz hierher. Der Eingang zu dem Hauptbau auf der rechten Seite, neben dem Rittersaale zeigt noch sein Wappen und dasjenige seiner Gemahlin Marie Charlotte, einer geborenen Gräfin zu Erbach. Durch ihn ist das Schloß das Stammhaus der jetzigen jüngern Linien zu Büdingen, Wächtersbach und Merholz geworden. Gegenwärtig aber ist es die bleibende Residenz der fürstlichen Linie zu Büdingen.

Von der Geschichte des Schloßes gehen wir über zu der:

#### b) der Stadt Büdingen.

Dieselbe liegt unmittelbar vor dem Schloße, am Samenbache und verdankt der alten Burg ihre Entstehung. Daß sie früherhin unbedeutend war sieht man daraus, daß sie keine Pfarrkirche hatte. Diese lag vielmehr bei dem s. g. großen Dorfe, von der Stadt etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde entfernt. Doch wird Büdingen bereits im J. 1330 eine Stadt genannt, wozu freilich zu jener Zeit nicht viel gehörte. Unterm 26. Juli d. J. bewilligte nemlich Kaiser Ludwig IV. dem Edeln Manne Luther von Hsenburg für dessen Stadt Büdingen das Recht eines Wochenmarktes an jedem Montage im Jahre, sowie eines Jahrmarktes auf St. Remiginstag (1. Oktober), 2 Tage vorher und 2 Tage nachher, mit allen Rechten und Freiheiten, wie sie die Reichsstadt Gelnhausen besitze.<sup>1)</sup> Luther hatte vermuthlich die Stadt vorher befestigt. Im J. 1353 erscheint Büdingen mit Mauern und Thürmen versehen. Denn unterm 4. Mai d. J. er-

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 109.

theilte ihr Heinrich II. von Jfenburg gegen eine jährliche Abgabe von 80 Pfund Heller die Freiheit von aller Bede und Schätzung. Dabei war die Bürgerschaft noch gehalten, 2 Wächter auf den Mauern und 2 Pfortner zur Bewachung der Stadt, zu unterhalten, um sie in Kriegszeiten zu vertheidigen, und Brücken und Kiegel in gutem Stande zu halten. Dieser Gnadenbrief wurde im J. 1462 vom Grafen Ludwig erneuert und erweitert. Die Stadt aber stellte für ihre Verpflichtungen in diesem Jahre, sowie 1555 und 1598 ihre Reverse aus. Diese Mauern und starken Thürme sind zum größten Theile noch erhalten. Merkwürdig durch seine Bauart ist das s. g. Jerusalemsthor am westlichen Ende der Stadt. Nach einer alten Sage soll ein, aus dem heiligen Lande heimkehrender Graf von Jfenburg dasselbe nach dem Muster des Schafthores zu Jerusalem erbaut haben. Nach der an demselben befindlichen Inschrift ist dasselbe 1503 erbaut. Liegt jener Sage etwas Wahres zu Grunde, so dürfte wol Graf Philipp, der Stifter der Ronneburger Linie, welcher im J. 1487 eine Pilgerfahrt nach Jerusalem machte, der Erbauer desselben sein, <sup>1)</sup> oder doch den Bau veranlaßt haben.

Von ältern Gebäuden der Stadt sind zu nennen: das Amtshaus, jetzt der Sitz des Landgerichtes, welches aus derselben Zeit stammt, wie jenes Thor, und der Oberhof, ein großes herrschaftliches Gebäude, welches Graf Georg von der Ronneburger Linie im J. 1569 als Wittwensitz für seine Gemahlin erbaute. Dasselbe gehörte nicht zum Hausvermögen, sondern war Privateigenthum derselben. Da sie nun nach dem Tode des Grafen Georg mit einem Freiherrn von Winneburg-Beilstein in die zweite Ehe trat, so brachte sie das Haus diesem zu. Ihre Kinder aber verkauften dasselbe im 17. Jahrh. an die Büdinger Herrschaft.

Die frühere Pfarrkirche lag, wie erwähnt, im großen Dorfe, wo auch der Pfarrer wohnte. <sup>2)</sup> Sie war dem heil. Remigius geweiht. In derselben befanden sich außerdem noch 2 Altarbeneficien, mit einem Kaplane, nemlich der, dem Ritter St. Georg geweihte Frühmessen- und der St. Annenaltar.

In der Stadt aber war vordem eine hölzerne, der Jungfrau Maria geweihte Kapelle. An ihrer Stelle erbauten im J. 1367

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 150. Anm. Wegen des Jerusalemsthors s. das Titelbild.

<sup>2)</sup> In einem Gültbuche von 1489 werden öfters Grundstücke im großen Dorfe neben der Pfarrkirche und dem „Pherner“, d. i. Pfarrer, erwähnt.

Heinrich II. von Henburg und seine Gemalin Adelheid von Hanau eine größere von Stein, in welche der frühere Altar übertragen wurde. Johann II. der Enkel dieses Ehepaars, und seine Gemahlin Margarethe von Katzenloben, stifteten in derselben einen Altar zu Ehren der h. h. Martinus, Theobald und Dorothea und statteten ihn mit Einkünften und Grundstücken aus. Im Jahr 1477 stiftete ein Bürger zu Bidingen den St. Jakobusaltar in derselben. Bei diesen Stiftungen für die Marienkapelle wurden indeßen immer dem Pfarrer seine Parochialrechte vorbehalten. Wegen der Beschwerden und selbst Gefahren, mit welchen der Besuch der, außerhalb der Stadtmauern gelegenen Pfarrkirche für die Bewohner von Bidingen verbunden war, erwirkte endlich Graf Diether I. vom Erzbischofe Konrad von Mainz im J. 1428 für dieselben die Erlaubniß, an Sonn- und Festtagen, statt in der Pfarrkirche, in der lieben Frauenkapelle ihren Gottesdienst und die Messe feiern zu dürfen. Später dehnten Erzbischof Dietrich (ein geb. Schenk von Erbach) im J. 1444 und Erzbischof Diether (geb. Graf von Henburg) diese Erlaubniß auch auf das Singen des Salve Regina und aller andern Antiphonien in derselben aus, im J. 1495 erhielt sie das Privilegium zur Errichtung eines Taufsteines und die Erlaubniß, daß auch Kinder darin getauft werden dürften. Und da schon vorher der Pfarrer in der Stadt seine Wohnung erhalten hatte, welche ihm vom J. 1490 an von dem Kloster Marienborn neben der Liebfrauenkapelle angewiesen worden war, so war dieselbe allmählig zur Pfarrkirche geworden. Schon 1512 wird sie nicht mehr eine Kapelle, sondern eine Kirche genannt. Im J. 1532 unterm 10. Januar präsentierten die Aebtissin Wandala, eine geb. Gräfin von Wertheim, und der Convent zu Marienborn auf die, durch den Tod des bisherigen Pfarrers Heinrich von Bellersheim vakant gewordene Pfarrei einen gewissen Friedrich Kleberger als Pfarrer. Dagegen ernannte Erzbischof Albrecht unterm 23. Febr. desselben Jahres einen Priester, Namens Heinrich Sunder auf die Stelle. Der zuletzt verstorbene Pfarrer hatte nemlich die Reformation angenommen und der präsentierte Friedrich Kleberger war ebenfalls ein Anhänger derselben. Da nun damals der katholisch gebliebene Graf Johann V. von der jüngern Linie († am 18. Mai 1533), noch am Leben war, so ist es wahrscheinlich, daß dieser die Bestätigung Klebergers beim Erzbischofe verhindert und die Ernennung eines katholischen Priesters, zu der Stelle bewirkt hat. Nach dem Tode des Grafen Johann konnte sich indeßen Sunder nicht mehr halten und Kleberger erscheint

von da im ruhigen Besitze der Pfarrei bis zum J. 1543, wo er als todt erwähnt wird. <sup>1)</sup>

Außer der Liebfrauenkapelle, der jetzigen Pfarrkirche, war hier noch eine Kapelle zum heil. Nikolaus, die jedoch frühe eingegangen zu sein scheint, weil man nach dem 14. Jahrh. nichts mehr davon hört. <sup>2)</sup> Endlich war auch noch eine Kapelle „zu unserm Herren Leichnam“ hier vorhanden. Sie lag vor der Stadt, an der Stelle, wo der Jahrmarkt gehalten wurde, und hatte ebenfalls einen besondern Kaplan, gieng aber, wie die alte Pfarrkirche selbst, nach der Reformation ein. <sup>3)</sup>

Nach der Reformation finden wir 2 Pfarrer in Bidingen. Zur Zeit der Einführung des reformierten Bekenntnisses in der Grafschaft durch den Grafen Wolfgang Ernst I. hießen dieselben Comenius und Tendelius. Sie waren strenge Lutheraner, welche sich auch durch die strengsten Maßregeln der reformierten Herrschaft nicht bestimmen ließen, ihren Ueberzeugungen untreu zu werden. Durch die Anhänglichkeit des größten Theiles der Bürgerschaft und den Schutz des Grafen Heinrich von der Ronneburger Linie, der ein ebenso eifriger Lutheraner war, als Wolfgang Ernst ein entschiedener Reformirter, vermochte hier die reformierte Kirche längere Zeit nicht zur Herrschaft zu kommen. Nach dem im J. 1601 erfolgten Tode des Grafen Heinrich mußten die lutherischen Geistlichen jedoch der Gewalt weichen und verließen die Stadt.

Eine, zu Bidingen gehörige Mühle nebst Grundstücken und Zehnten, war in alter Zeit Eigenthum der Herren von Lisberg, welche dieselbe zu Pfälzischem Lehen gemacht hatten. Nach dem Aussterben dieser Familie zu Ende des 14. Jahrh. fiel dieselbe an die Pfälzische Herrschaft, welche mit den von Lisberg in Beziehung auf mehrere Besitzungen in Ganerbschaft gestanden. <sup>4)</sup> Sie gab an Pacht 100 Achtel Korn, 15 Achtel Weizen und 25 fl. Mastgeld.

Nahе bei der Stadt liegt der „Wildenstein,“ eine steile Basalt-

<sup>1)</sup> Ueber diese kirchl. Verhältnisse cf. Würdtwein, III. p. 179—197. u. Urk.-Buch, N. 237 mit den Num. u. N. 299.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 130.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 194. — Würdtwein, l. c. p. 179, sq. Daß diese Fronleichnamkapelle an der Stelle lag, wo der Jahrmarkt gehalten wurde, sieht man aus einer Stelle des erwähnten Pfälzischen Gültbuchs v. 1489.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch, N. 215. Diese Mühle wird genannt: „die Mühle zu Webis bei dem Schlosse Bidingen gelegen“. Dieser Name ist verloren gegangen, das Pfälzische Lehneverhältniß aber bestand fort bis in die neuere Zeit.

schichte, welche sich mitten aus dem Sandstein. erhebt. Der Name deutet wol auch hier auf den altgermanischen Cultus der Freya hin, welche wahrscheinlich hier eine Opferstätte hatte. Graf Wolfgang Ernst I. gründete hier im Jahr 1601 eine lateinische Schule, welche 1631 im Ganzen 93 Schüler zählte und nach dem 30 jährigen Kriege, namentlich aber im vorigen Jahrh. wieder einen bedeutenden Aufschwung nahm, indem damals die jungen Grafen, auch von den andern Pfenzburgischen Linien, zunächst hier ihre ersten Studien machten. In den zwanziger Jahren unsers Jahrhunderts verwandelte Fürst Ernst Casimir I. dieselbe in das, noch jetzt blühende Gymnasium.

Zu der Gemarkung Bidingen gehört auch das schon erwähnte große Dorf, 1489: großen Dorf, wo einst die Pfarrkirche und das Pfarrhaus standen. Noch jetzt ist hier der Kirchhof mit einer alten Kapelle. Vermuthlich ist das große Dorf älter, als Burg und Stadt, weil es der Sitz der alten Pfarrei war.

Ausgegangen ist dagegen das s. g. kleine oder Wenigend-  
dorf, 1376: Wingendorf, bei dem ein Ziehbrunnen stand. <sup>1)</sup> Im J. 1489 wird es noch als vorhanden erwähnt. Außer einigen Mühlen ist endlich noch als hierher gehörig zu erwähnen der Salinenhof, früher eine Saline, im Mittelalter der „Salzborn“ genannt. Einw. 2,473.

<sup>2)</sup> Lorbach; im 9. Jahrh.: Larbach (wahrscheinlich = Hechtbach) in pago Wetdereiba; 1261 u. 1288: Lorbach, an dem gleichnamigen Bache, welcher sich bei Bidingen mit der Samen vereinigt. Von allen Orten des Gerichtes Bidingen kommt dieses Dorf am frühesten vor, indem hier das Kloster Lorsch schon im 9. Jahrh. eine Schenkung empfieng. Später war das Kloster Marienborn hier begütert. Theilweise hatte es diese Güter vom Bartholomäusstifte zu Frankfurt erkaufte. <sup>2)</sup> Dasselbe gehört zur Haager Kirche, von welcher wir sogleich zu reden haben. — Einw.: 386.

Zu der Gemarkung der Gemeinde gehört:

a) Der Haag; 1264: Hove. Hier versammelten sich um's Jahr 1260 einige Jungfrauen, um ihr Leben Gott zu weihen. Ludwig von Pfenzburg und seine Gemalin Heilwig von Bidingen beschloßen darum, an dem Orte ein Frauenkloster zu stiften, schenkten demselben mehrere Güter und 1264 auch die hiesige Kirche, welche vorher eine Filiationkapelle der Pfarrei Bidingen gewesen war. Da indeßen hier die frommen Schwestern durch Wassermangel und andere

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 191.

<sup>2)</sup> Cod, Laur. II, p. 643. Urf.-Buch, N. 13. 51. u. 256 Ann.

Unbequemlichkeiten zu leiden hatten, so verlegten sie das Kloster nach dem benachbarten Orte Niedernhausen im Gerichte Bergheim und nannten das dort neu begründete Kloster von seiner reichen Quelle Marienborn, fons s. Mariae. Der Ueberzug dahin hatte bereits im J. 1274 Statt gefunden. <sup>1)</sup> Bei der Geschichte des Gerichtes Bergheim kommen wir auf dasselbe zurück.

In neuerer Zeit ist der Haag dadurch wieder bekannt geworden, daß der fromme Graf Zinzendorf hier im J. 1738 anfang, eine Colonie der Brüdergemeinde anzulegen. Er pachtete zu diesem Zwecke den Grund und Boden von dem Grafen Ernst Kasimir I. zu Büdingen und ließ, mit herrschaftlicher Genehmigung, eine Anzahl großartiger Gebäude mit einer Kirche, Schul- Brüder- und Schwefelhäuser erbauen. Er nannte den Ort Herrnhag und machte ihn zum Mittelpunkte der damals zahlreichen Brüdergemeinden in der Wetterau. Die Gemeinde Herrnhag nahm bald so stark zu, daß sie schon nach wenigen Jahren an 1000 ständige Bewohner zählte. An Festtagen und bei besondern Veranlassungen sollen sich jedoch 4—5000 Menschen hier zusammengefunden haben. Im J. 1747 wohnte der Graf Zinzendorf selbst mit seiner Familie hier, für welche er sich ein noch vorhandenes Haus, das s. g. Grafenhaus hatte erbauen lassen. Vom 12. Mai bis zum 14. Juni d. J. hielt er hier einen berühmten Synodus, zu welchem Abgeordnete der Brüdergemeinden aus fast allen Welttheilen zusammengekommen waren.

Verschiedene Mißverständnisse und Irrungen mit der Regierung veranlaßten jedoch bald die Auflösung der im schönsten Aufblühen begriffenen Gemeinde. Die Brüder verließen darum zwischen den Jahren 1750 und 1753 den Haag und wanderten theils nach Pennsylvanien, theils nach andern Brüdergemeinden aus. <sup>2)</sup> Hierauf wurden die meisten, von den Herrnhutern errichteten Gebäude abgebrochen. Das s. g. Grafenhaus, einst Zinzendorfs Wohnung mit der Kirche, jedoch zu kleinern Räumen eingetheilt, ist noch vorhanden und an einen Fabrikanten vermietet. Die Grundstücke aber sind zu einem großen Hofgute mit dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden vereinigt und in Pacht gegeben.

Die alte Haager Kirche dagegen, (nicht die Brüderkirche) ist

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 16 u. 25.

<sup>2)</sup> Verbeek, das Leben Zinzendorfs, S. 289 ff. u. den unparteiischen Aufsatz v. Superintendenten Dr. Simon im Archive f. Hess. Gesch. IX. S. 31 ff.

in neuerer Zeit wieder neu aufgebaut worden und dient den Gemeinden Lorbach, Diebach und Bonhausen zum Gottesdienste. Sie wird vom 3. Geistlichen zu Büdingen versehen.

Außerdem gehört hierher:

b) Die Hardeck. <sup>1)</sup> Es ist dies ein ziemlich hoher bewaldeter Berg, auf dessen Gipfel sich ein Ringwall befindet. Derselbe besteht, soweit dies wegen der darauf angesammelten, mit Gebüsch bewachsenen Erde, erkennbar ist, aus aufeinander gehäuften Basaltsteinen. In einem Winkel dieses Ringwalles befinden sich die Ueberreste einer kleinen Burg, welche im Mittelalter die Hardeck hieß. Ueber die Geschichte dieses vormals Hsenburgischen Bergschloßes ist nichts Zuverlässiges bekannt. Im J. 1289 wird die Hardeck, jedoch nur nebenbei, erwähnt. <sup>2)</sup> Im J. 1405 war sie noch von einem Amtmanne bewohnt. Denn damals stellte Eckart Riedesel, Hsenburgischer Amtmann auf der Hardeck, den Ganerben von Staden einen Revers aus, worin er für seinen Herrn, Johann II. von Hsenburg, denselben das Schloß Hardeck für dessen erkauften Antheil an Staden als Unterpfaud einsetzt. <sup>3)</sup> Im Jahr 1543 nennt der letzte Abt von Selbold den Stifter seines Klosters Dietmar, einen Grafen zu Hardeck, und im J. 1547 „beferte Kaiser Karl V. dem Grafen Anton von Hsenburg das Hsenburgische Wappen „mit dem Hardeckischen Löwen,“ wie ihn weiland seine Vorfahren, „die Grafen von Hardeck“ geführt. Graf Anton scheint den Namen der Grafen von Hardeck, als seiner Vorfahren, also zuerst von dem Abte von Selbold vernommen und in seinem Gesuche um Verleihung des s. g. Hardeckischen Löwen von dieser Notiz Gebrauch gemacht zu haben.

Die Möglichkeit, daß sich die alten Büdinger oder ihre Stammesvettern, die Grafen von Gelnhausen, auch ein- oder das anderemal Grafen von Hardeck genannt haben, ist allerdings zuzugeben. Denn aus dem Dasein des erwähnten Ringwalls ergibt sich die ursprüngliche Bedeutung und Bestimmung der Hardeck. Sie war eine germanische Gerichtsstätte, vermuthlich in ganz alter Zeit der Sitz des Büdinger Märkergerichts. In diesen Gerichten dürften allerdings

---

<sup>1)</sup> Der Name kommt entweder von der Lage des Orts, der auf einem vorspringenden Berge liegt, also: die Ecke des Waldgebirges; oder hängt mit dem Object. hart zusammen, also: die harte d. i. befestigte oder starke Ecke.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 52.

<sup>3)</sup> Scriba, Reg. II. N. 1947.

die alten Büdinger Obermärker und Vorsitzende gewesen sein. Diese erbauten dann die Burg, um die Mißethäter zu verwahren, über welche das Gericht entschied. Daher kommt es denn, daß nur der Grund und Boden innerhalb des Ringwalles und eines kleinen Umkreises um denselben, Pfenburgisches Eigenthum ist, während der übrige Theil des Waldes, ebenfalls „die Hardeck“ genannt, den benachbarten Gemeinden gehört. Als Obermärker des Gerichtes, wie als Eigenthümer der Burg Hardeck, konnten sich also die Grafen von Gelnhausen oder die Herrn von Büdingen auch Grafen zur Hardeck nennen. Leider fehlt aber nur der urkundliche Beweis. Diese Herren kommen in keiner einzigen, bis jetzt bekannt gewordenen Urkunde aus dem Mittelalter unter diesem Namen vor. Daß aber auf die Angabe des Abts von Selbold aus der Mitte des 16. Jahrh. und ebenso auf die des Grafen Anton aus derselben Zeit in geschichtlicher Beziehung sehr wenig zu geben ist, bedarf keines Beweises.

3) Bonhausen; 1304: Vahenkusen, 1335: Fohinhusin. In diesem Orte hatten im 14. Jahrh. die Grafen von Weilnau, vermuthlich durch die Hrn. von Trimberg aus der Büdingerischen Erbschaft, Güter, mit welchen sie im J. 1304 die Hrn. von Kreienfeld belehnten und die sie im J. 1313 theilweise verkauften. <sup>1)</sup> Ferner erwarb hier das Kloster zu Haag schon 1261 einen Güterbesitz von dem Kloster Konradsdorf durch Kauf. <sup>2)</sup> Von den Herrn von Trimberg kamen 1336 einige Einkünfte an die von Breidenbach zu Gelnhausen und dann von diesen an die Pfenburgische Herrschaft. <sup>3)</sup> Die Herrn von Hanau aber besaßen hier den Dinghof als Burglehn zu Gelnhausen vom Reiche. Derselbe ist ohne Zweifel mit dem hiesigen Fronhofs identisch, der gewisse Berechtigungen im Büdinger Wald hatte. <sup>4)</sup> Einw. 469.

4) Diebach am Haag; 1333: Diepach vnder dem Haugk. Das Dorf lag an der Grenze des Bergheimer Gerichts, von welchem es durch den, in der Nähe entspringenden Diebach, jetzt Fallbach genannt, in der Weise getrennt wird, daß der auf der einen Seite liegende Theil in die Cent Bergheim gehörte. — Einw. 342.

5) Calbach; 1466 und 1489: Keylbach, auf der Grenze des

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 78 Num.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 13.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 124.

<sup>4)</sup> Hanau-Münzgeb. Landesbeschreib. p. 30 u. das Weisthum des Büdinger Waldes I. c.

Landgerichts Ortenberg, zu welchem das Dorf zur Hälfte gehörte. In der Nähe entspringt der Krebsbach, welcher um 1430 schon unter diesem Namen vorkommt, <sup>1)</sup> jetzt aber gewöhnlich der Rebelbach heißt, weil er an den Hanauischen Dörfern Markköbel und Bruchköbel vorüberfließt. Das Dorf ist Filial der Pfarrei Büdingen und hat 253 Einw.

6) Orleshausen; 1322: Vrlibishusen; 1466: Urlaubs-  
hausen, <sup>2)</sup> Bedeutung: „Ortlichs Behausung,“ gehörte ebenfalls nur zur einen Hälfte in's Büdinger, zur andern aber in's Dübelsheimer Gericht (Landgericht Ortenberg). Im Mittelalter findet sich hier Hopfenbau. Das Dorf ist Filial von Büdingen und hat 252 Einw.

7) Büches; 1243: Buchehes; <sup>3)</sup> 1300: Buches und 1399: zum Buchis, von dem althochdeutschen: buchehe = „Buchengebüsch,“ also Buchehes = Ort zum oder am Buchengebüsch; Dorf westlich von Büdingen im Thale der Samen, welches im Mittelalter eine Filialkapelle der Pfarrei Büdingen hatte während es jetzt Filial der Pfarrei Wolf ist. Nach diesem Orte nannte sich die häufig vorkommende adlige Familie der von Buches, welche übrigens schon im 14. Jahrh. ihren Sitz zu Höchst an der Nidder hatte. Hierher gehört der f. g. Erbacher Hof, 1336: Heiz und Hetzch, später der Heizer Hof genannt, welchen im J. 1678 die Gräfin Maria Charlotte von Hsenburg, eine geborne Gräfin zu Erbach, von Joh. Friedrich von Reinfurt erkaufte. Der Käuferin zu Ehren empfing er dann später seinen jetzigen Namen. Einw. 210. <sup>4)</sup>

8) Aulen-Diebach; 1460: Dippach, 1439: Vlendyppach. Das Dorf gehörte zur Hälfte hierher, zur Hälfte in's Landgericht Ortenberg. Im Mittelalter schon hatte es auf der Ortenberger Seite eine Kapelle. <sup>5)</sup> Gegenwärtig ist es Filial der Pfarrei Rorbach mit 265 Einw.

9) Wolf; 1261: Wolff, an dem Wolfbache. Eine hierher gehörige Mühle war schon im J. 1261 im Besitze des Klosters Marienborn, welches dieselbe damals gegen Güter in Rorbach vertauschte. <sup>6)</sup> Das Dorf war früher Filial von Büdingen, mit einer dem h.

---

<sup>1)</sup> Ungebr. Weisthum des Langen-Diebacher Gerichtes.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 95 u. N. 275.

<sup>3)</sup> Baur, Arnsh. Urk. N. 34.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch, N. 74 u. N. 124. Würdtwein, p. 186.

<sup>5)</sup> Grimm, II. p. 434.

<sup>6)</sup> Urk.-Buch, N. 13.

Petrus geweihten Kapelle, <sup>1)</sup> erhielt aber nach der Reformation eine eigne Pfarrei. — Einw. 359.

10) Dudenroth; 1489: Dudenroide (die Rodung des Dudo), am Wolfbache, der von hier nach Wolf fließt und bei Büches in den Samenbach fällt. In alter Zeit gehörte  $\frac{1}{3}$  des hiesigen Zehnten dem Kloster Marienborn. Das Dörfchen ist jetzt Filial von Wolf und hat 144 Einw.

11) Perdsbach; 1365: Perdsbach; 1489: Perdessbach, am Ursprunge der Kälberbach, welche nahe bei Büdingen in die Samen fällt. Der Ort ist ebenfalls nach Wolf eingepfarrt. Ein Theil des hiesigen Zehnten gehörte vordem denen von Merlau, welche ihn von St. Stephansstifte in Mainz zu Lehen trugen,  $\frac{1}{3}$  aber dem Kloster Marienborn. <sup>2)</sup> In neuerer Zeit wurde die ganze Gemarkung von der Herrschaft zu Büdingen angekauft und die meisten Einwohner wanderten aus. Das Land wurde zu dem, hier befindlichen Christinenhofe geschlagen, so daß das Ganze jetzt ein Hofgut bildet, zu welchem auch das jetzt vermietete Forsthaus gehört. — Einw. 19.

12) Hain-Grindau; 1248: Grindaha in Hayn, <sup>3)</sup> 1380: Grinda zum Haine, auf der rechten Seite der Grindau. Die Gemeinde war in den Büdinger Wald geforstet, an welchen die Gemarkung anstößt. Vermuthlich kommt daher der Name. In der Nähe lag ein, ebenfalls in den Büdinger Wald geforstetes Dörfchen Husenbach, <sup>4)</sup> welches im 30jährigen Kriege ausgegangen sein soll. — Hain-Grindau gehörte in alter Zeit zur Bergkirche oder Pfarrei Grindau, hat indeßen jetzt eine besondere Pfarrei. Im 16. und 17. Jahrh. war hier ein Bergwerk mit einem Schmelzofen. Beides wurde im J. 1702 mit den Gruben zu Hailer an den Hrn. von Uetterodt zum Scharfenstein verpachtet. Einw. 562.

13) Mittel-Grindau; 1219: Grinda media, 1324: mitteln Grindow. Die Gemarkung liegt auf beiden Seiten der Grindau, das Dorf selbst aber größtentheils auf der rechten Seite und gehörte darum zur Büdinger, der Theil auf der andern Seite zur Grindauer Cent. Der Büdingische Theil hieß früher auch Buchen. Derselbe gehört zur Pfarrei Grindau und hat 624 Einw.

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 130.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 179 u. Gültbuch v. 1489.

<sup>3)</sup> Urf.-Buch, N. 11.

<sup>4)</sup> Weisthum des Büd. Waldes l. c.

In dem Theile des Büdinger Waldes, der in der Nähe der Stadt Bidingen liegt, liegen die Hsenburg- Büdinger Jagdschlöcher Casimirhöhe und Thiergarten mit 45 Einw.

Der zu letzterem gehörige Walddistrikt, obwol zum Büdinger Walde gehörig, ist frei von den Berechtigungen der in diesen geforsteten Gemeinden, was vielleicht darin seinen Grund hat, daß derselbe altbüdingerisches Allod gewesen sein könnte. Man hat hier mit Wahrscheinlichkeit eine der alten Forsthuben des Unteramtes zu suchen. Jedenfalls wohnte schon im 17. Jahrh. ein Förster hier. Gegen Ende desselben Jahrh. wurde der größere herrschaftliche Bau errichtet, welcher zuerst dem Grafen Karl August zu Marienborn als Wohnung eingeräumt wurde. Nachdem dieser sein Schloß zu Marienborn gebaut hatte, diente es zu Zeiten der Büdinger Herrschaft zum Aufenthalte. In dem hiesigen Gerichte waren viele, dem niedern Adel angehörige Familien theils angesessen, theils begütert. Außer den Burgmannsfamilien des Schloßes Bidingen, welche wir bereits genannt haben, kommen noch verschiedene andere Geschlechter vor, von denen wir vor Allem die Familie zu nennen haben, welche sich Hrn. von Bidingen nannte und vom 13. bis zum 17. Jahrh. in der hiesigen Gegend häufig vorkommt. Wahrscheinlich ist es nemlich ein und dasselbe Geschlecht mit den Reiprechten von Bidingen, welche vermuthlich sich so nannten, weil später die meisten Männer desselben Ruprecht hießen. Im J. 1274 schon wird ein Konrad von Bidingen, welcher um diese Zeit öfter nur als Ritter (miles) Konrad unter den hiesigen Burgmännern nebst einem Rupertus genannt.<sup>1)</sup> Sie führten, wenigstens vom 15. Jahrh. an, einen Storch in Wappen, welcher indessen auf den ältesten, noch vorhandenen Siegeln nicht erkennbar ist. Die Familie war in den meisten Dörfern des Gerichts begütert und stand mit allen ihren hiesigen Gütern und Einkünften im Hsenburgischen Lehnverbande. Ihr letzter Revers ist vom J. 1626. Bald darauf muß sie ausgestorben sein. Die Lehen wurden theils eingezogen, theils an die Familie Hartlieb genannt Walsporn vergeben, von welchen sie später ebenfalls wieder zurückfielen. — Eine ebenfalls sehr alte Familie war die von Büches, welche sich nach dem gleichnamigen Dorfe bei Bidingen nannte, aber zu Höchst an der Nidder ihren Sitz hatte. Schon 1173 kommt ein Richard, 1300

---

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 25. 35. 40.

ein Hartmann von Büches vor. <sup>1)</sup> Ihr Stammgut zu Büches scheint lehnfrei geblieben zu sein und kam später an die von Fleckenbühl und von diesen an die von Merlau. Ihre Hsenburgischen Lehen dagegen kamen gegen Ende des 16. Jahrh. an die von Stockheim, dann an die von Adelsips, im 17. Jahrh. an die von Carben und im vorigen Jahrh. an die von Bernstein. — Das Wappen der Hrn. von Büches waren 2 in's Kreuz gelegte Scepter oder Stäbe mit krummen Haken. — Die Familie Meyden von Widermus gehört ebenfalls hierher, welche sich von dem Dorfe Widermus im Gerichte Bergheim nannte. Sie kommt vom 13. — 16. Jahrh. vor. <sup>2)</sup> Ferner das Geschlecht Halber, von welchen Hermann Halber mehrmals im 13. Jahrh. genannt wird. <sup>3)</sup> Die Familie verlor sich im Bürgerstande zu Büdingen und soll daselbst im 16. Jahrh. ausgestorben sein. — Die Herrn von Füllwill hatten zu Büdingen Haus und Garten und einen Wiesenbesitz bei Büches als Hsenburgisches Lehen. Nach ihnen erscheinen die von Deckenbach und nach diesen die Geipel von Schöllkrippen als ihre Lehnsnachfolger. Die von Merlau besaßen einen Hof zu Büdingen, die Herrn von Breidenbach zu Gelnhausen, welche eine schräg sich schlängelnde Bach im Wappen führten, hatten Güter zu Bonhausen und Heß (Erbacher Hof), die von Lorbach und nach ihnen die von Trohe Güter zu Lorbach, die Schartenberger desgleichen zu Diebach am Haag, ebendasselbst und zu Haingrindau war die Ritterfamilie der Zipfer begütert u. s. w.

### §. 11.

#### Die Cent Bergheim oder Gdärtshausen.

Diese kleine Cent grenzte gegen Nord-Osten an das Gericht Büdingen, gegen Norden an das Landgericht Ortenberg, gegen Westen an das Freigericht Raichen und das Hanauische Gericht Marköbel, und gegen Süden an die Cent Selbold. Sie erscheint schon im

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 74. Wend, p. 108. — Man sehe das Nähere über diese und andere adlige Familien der Gegend unten den Abschnitt von den Hsenburg-Büdingischen Activlehen.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 79. Ihr Wappen ist auf den mir bekannt gewordenen Siegeln unkenntlich.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 16. 19 u. 20. Meine Erbachische Geschichte, Anh. 3. Urk.-Buch, N. 16.

13. Jahrh. als Centgericht, denn 1274 geschieht des Centgrafen Erwähnung. Derselbe hatte zu Bergheim seinen Sitz und hier wegen seines Amtes einen Hof zu Lehen. Daher wurde früher die Cent auch nach diesem Orte genannt. Da sich indeßen das Gericht zu Eckartshausen zu versammeln pflegte, so führte es später gewöhnlich den Namen der Cent Eckartshausen.<sup>1)</sup>

Dieses Centgericht gehörte den Dynasten von Bidingen, welche dasselbe vom Hochstifte Würzburg zu Lehen trugen. Da von diesem Lehen nach unwordenlichem Herkommen Briefe weder gegeben noch genommen wurden, wie dieß aus den befalligen Verhandlungen zwischen dem Grafen Ludwig von Hsenburg und dem Bischofe Johann von Würzburg vom J. 1463 hervorgeht,<sup>2)</sup> so ist anzunehmen, daß dieses Würzburgische Lehnverhältniß älter ist, als die Sitte, Lehnbriefe und Reverse auszustellen, also jedenfalls in eine sehr alte Zeit hinaufreicht. Da ferner die Vermuthung dafür spricht, daß auch diese Cent, wie die bisher von uns betrachteten Gerichte, ursprünglich königliches Eigenthum gewesen sein mag, so dürfte das Hochstift Würzburg, welches sich bis zum 11. Jahrh. der besondern Freigebigkeit der deutschen Könige zu erfreuen hatte, durch kaiserliche Schenkung in den Besitz desselben gekommen sein und es dann den Herren von Bidingen zu Lehen gegeben haben. Mit Zuverlässigkeit läßt sich indeßen über dieß Alles Nichts behaupten.

Von den alten Bidingern kam diese Cent in den Besitz der Hrn. von Hsenburg, welche dieselbe allein erhielten, ohne daß einer der andern Erben an demselben betheilt gewesen wäre. Es findet sich nicht, daß zu den verschiedenen Schenkungen, welche Ludwig von Hsenburg in diesem Gerichte an das Kloster Marienborn machte, einer der andern Bidingischen Miterben einen Consens zu ertheilen hatte, während der Bischof von Würzburg seine lehnsherrliche Zustimmung dazu geben mußte.<sup>3)</sup> — Bei der ersten Theilung der Grafschaft Hsenburg-Bidingen kam diese Cent an den Grafen Johann V., den Stifter der jüngern Linie, bei der dritten Haupttheilung fiel dasselbe der Bidingen Hauptlinie zu. Von dem Stifter derselben, Johann Ernst, empfing sie zunächst dessen jüngster Sohn, Graf Karl August von Hsenburg-Marienborn und nach dem

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 25. — Gültbuch v. 1489 u. Urf.-Buch, N. 220.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 270.

<sup>3)</sup> Wend, II, p. 209.

Tode desselben im J. 1721 fiel sie an die Linie Ysenburg-Merholz, bei welcher sie noch jetzt ist.

Dieses Gericht hatte, mit Ausnahme des Dorfes Hainchen, welches eine besondere Geschichte hat, nur eine Pfarrei: die zu Eckartshausen, Patrone derselben waren die Hrn. von Büdingen und dann Ludwig von Ysenburg. Dieser aber schenkte den hiesigen Kirchsaß schon im J. 1265 dem Kloster zu Haag (Marienborn),<sup>1)</sup> welches denselben denn auch bis zu seiner Säcularisirung besaß, worauf er wieder an's Ysenburgische Haus zurückfiel. Dieses Kloster bildete denn auch deswegen den kirchlichen Mittelpunkt der ganzen Cent, wie wir denn auch demselben die Kenntniß der frühern Geschichte desselben verdanken. Aus diesem Grunde beginnen wir denn auch die Specifikation der einzelnen Orte des Gerichtes mit demselben.

1) Marienborn; 1275: Fons sancte Marie, 1276: sancte Marienborne, später auch Mergenbrunn genannt. — Wir haben bereits in der Geschichte der Cent Büdingen die ersten Anfänge dieses Klosters kennen gelernt. Die Klosterfrauen hatten sich zuerst auf dem Haag niedergelassen, verließen denselben aber nach etwa 14 Jahren wieder, weil sie dort mit Wassermangel und andern Unbequemlichkeiten zu kämpfen hatten. Ludwig von Ysenburg und seine Gemahlin Heilwig schenkten ihnen deshalb unterm 3. März 1274 vier Güter in dem Dorfe Niedernhausen in der Cent Bergheim, damit sie sich hier niederlassen und ihr Kloster mit einer Kirche bauen könnten zum Dienste des Herrn. Die Schenkung muß allerdings schon vor der Ausstellung dieser Urkunde geschehen sein, denn die Nonnen hatten damals, wie aus derselben hervorgeht, bereits ihre Uebersiedlung nach Niedernhausen bewirkt.<sup>2)</sup> Die Urkunde gab der Stiftung nur erst die gesetzliche Form. Die Erlaubniß zu der Uebertragung des Klosters an die neue Stelle erfolgte deshalb auch schon acht Tage darauf, am 11. März, durch den Erzbischof Werner von Mainz, die lehensherrliche Bestätigung der Schenkung durch den Bischof Berthold von Würzburg aber unterm 26. Februar 1276.<sup>3)</sup> Die reiche Quelle, welche die Klosterfrauen zu Niedernhausen fanden, und ganz in der Nähe des vormaligen Klosters im Walde noch zu sehen ist, ward

<sup>1)</sup> Würtwein, p. 154.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 125.

<sup>3)</sup> Wend, II, p. 280, sq.

denn die Veranlassung dazu, daß sie ihr neu errichtetes Kloster *sanscte Marie* nannten, welchen Namen dasselbe von da an führte, während die frühere Benennung *Niedernhausen* nun nicht mehr vorkommt. Dasselbe gehörte dem *Cisterzienser-Orden* an und stand unter der *Abtei Arnsburg*, von welcher es auch *visitiert* zu werden pflegte.

Die eigentliche Blüthe des Gotteshauses aber beginnt mit dem *J. 1286*. Denn in diesem Jahre erklärte es *Ludwig von Hsenburg* als unter seinem und seiner Nachkommen Schutze und stattete es mit höchst werthvollen *Privilegien, Rechten und Freiheiten* aus.<sup>1)</sup>

Von da an strömten dem Kloster reiche *Spenden und Schenkungen* aus der Nähe und Ferne zu. Namentlich war es das *Hsenburgische Haus*, welches gegen dasselbe fortwährend die größte *Freigebigkeit* übte. Außer der *Pfarrei Eckartshausen* hatte es im *J. 1279* von *Heinrich II. Herrn zu Hsenburg-Grensau*, dem Vater *Ludwigs zu Büdingen*, die *Pfarrei Roth an der Weilbach* (im jetzigen *Nassauischen Amte Wingen*) mit den dazu gehörigen *Rechten, Gütern und Einkünften* erhalten. Dieser *Stiftung* fügte denn auch der *Bruder* dieses *Heinrich, Gerlach I., Herr zu Limburg*, im *J. 1283* seinen *Antheil an derselben Pfarrei* als *Geschenk* hinzu.<sup>2)</sup> Im *J. 1341* aber stiftete, wie schon erwähnt, *Luther von Hsenburg*, der *Sohn und Nachfolger Ludwigs*, die reich dotierte, schon von seinem Vater dem Kloster bestimmte *Pfarrei Büdingen* dem *Convente zu Marienborn*.

Außerdem war es der reiche *Wetterauer und Frankfurter Adel*, welcher demselben die werthvollsten *Legate* zuwendete, so daß im Laufe des *14. und 15. Jahrh.* *Marienborn* eins der reichsten und gesuchtesten Klöster in der ganzen *Wetterau* wurde. Die angesehensten Familien des hohen und niedern Adels schickten ihre Töchter theils zur *Erziehung*, theils zur *Einkleidung* in den *Orden* hierher. Unter den *siebenzehn Lebtsifinnen*, welche von *1275 bis 1557* dem Gotteshause vorstanden, waren zwei, welche der Familie von *Bellersheim* angehörten, (*Gertrudis* im *J. 1338* und *Agnes v. 1419—1443*), eine *Gertrud von Muschenheim*, eine von *Langtha*, eine von *Hadamar*, zwei *Gräfinnen von Hsenburg* (*Hsengard* von *1386—1398*,

<sup>1)</sup> Würdtwein, p. 155. Wend, II. p. 219.

<sup>2)</sup> Archiv für Hess. Gesch. VI. S. 147, ff. u. 360 ff.

und Maria v. 1505—1526), eine Gräfin von Wertheim und eine Gräfin von Hanau.<sup>1)</sup>

Außer diesen finden wir hier zu Ende des 15. Jahrh. (1480—1495)<sup>2)</sup> drei Töchter des Grafen Philipp von Hanau, vier Töchter des Grafen Ludwig von Pfenburg: Maria, die schon genannte Nebtiffin, Margaretha, im J. 1495 Kellerin, Kunigunde und Brigitte und eine Gräfin Margaretha zu Solms; später noch Magdalena, Louise und Katharine von Pfenburg<sup>3)</sup> und zwei Gräfinnen von Erbach u. s. w.

Im J. 1460 besuchte Erzbischof Diether, der auch auf dem Kurfürstenthum zu Mainz dem Kloster, welches seine Ahnen gestiftet, ein treues Andenken bewahrt hatte, dasselbe und ordnete eine Reformation desselben, auf Grund der alten Ordensregel, in Gegenwart seines Vaters, des Grafen Diether I. und seines Bruders Ludwig an. Der Erzbischof hatte zu diesem Zwecke vier Klosterfrauen aus dem Kloster Marienborn „im Weydas“ bei Alzey mitgebracht. Ihre Bestimmung war, die auch hier gesunkene Zucht und Ordnung wieder herzustellen. Unter ihnen war Adelheid von Hadamar, mit welcher der Kurfürst den damals erledigten Stuhl der Nebtiffin besetzte. Sie war eine der ausgezeichnetsten Vorsteherinnen, welche Marienborn gehabt hat. Ihre Thätigkeit war sowol auf das innere Leben der Ordensschwestern, als auch auf Ordnung der äußeren Verhältnisse gerichtet. Sie sorgte dafür, daß, was bisher vielfach vernachlässigt worden war, inskünftige regelmäßig jedes Jahr eine Visitation durch den Abt von Arnzburg vorgenommen wurde, wobei auch die Rechnungen genau geprüft wurden. Die Kirche wie die Conventsgebäude, welche mit der Zeit schadhaft geworden waren, ließ sie wieder herstellen, führte mehrere neue Gebäude auf und schmückte sie mit kostbaren Holzschnitzereien.<sup>3)</sup> Die Anordnung dieser Reformation und die Wahl der neuen Vorsteherin werfen ein vortheilhaftes Licht auf die Bestrebungen des auch sonst durch seine reformatorische Thätigkeit rühmlichst bekannten geistlichen Kurfürsten aus dem Hause Pfenburg und Bidingen.

Zur Zeit der Reformation des 16. Jahrh. wurde, nach dem

<sup>1)</sup> Man sehe im Urk.-Buch in den genannten Jahren. Bei den meisten ältern Nebtiffinnen fehlt der Familienname.

<sup>2)</sup> Letztere war 1543 Priorin, s. Urk.-Buch, N. 298 a u b. u. 299. Die andern Angaben finden sich in einem Marienborner Gültbuche.

<sup>3)</sup> Marienb. Gültbuch, fol. 123 u. 124.

Tode der Aebtissin Maria von Hsenburg, die Gräfin Wandala von Wertheim an ihre Stelle erwählt. Sie führte dieses Amt von 1527 bis 1555. Daß sie reformatorische Ueberzeugungen angenommen hatte, sieht man aus ihrer Präsentation Friedrich Klebergers auf die Pfarrei Bidingen. Da diese Präsentation die erzbischöfliche Bestätigung nicht erlangte, so erhob sich deßhalb ein Streit zwischen der Aebtissin und dem Erzbischofe Albrecht. In Folge dessen gab Wandala im J. 1543 dieses Präsentationsrecht an die Grafen von Hsenburg zurück.<sup>1)</sup> Und da sich vermuthlich auch wegen der Pfarrei Roth an der Weilbach ähnliche Zwistigkeiten mit dem Archidiafonate St. Lubentius zu Trier, zu welchem diese Pfarrei gehörte, erhoben, so begab sich das Kloster auch dieses Patronatrechtes, indem es dasselbe an den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften für die Summe von 300 Gulden verkaufte.<sup>2)</sup> Ueberhaupt sahen sich schon seit dem Beginne der Reformation und namentlich in Folge des Bauernkrieges die Klöster in diesen Gegenden in große Bedrängniß versetzt. Die früheren Einnahmen blieben aus. Neue Ausgaben traten ein, da fast alle Welt ungescheut an den Klostergütern Etwas abreißen zu dürfen meinte. In Folge deß sah auch der Convent zu Marienborn sich in der Lage, schon um diese Zeit manches werthvolle Besizthum zu veräußern. Im J. 1555 starb die Aebtissin Wandala.<sup>3)</sup> Hierauf wählten in demselben Jahre die fünf noch übrigen Klosteriswestern: Christophora, Margaretha und Amalia, Gräfinnen von Hanau, Margaretha von Lauter und Jutta Grempe die erstere zu ihrer Aebtissin. Diese übergab nun vier Jahre später, im J. 1559, mit den noch vorhandenen Conventsfrauen, das Kloster mit allen seinen Gütern und Einkünften an die Grafen von Hsenburg, die Nachkommen des Stifters, zurück. Auf diese Weise löste sich das Kloster Marienborn auf, nachdem es drei Jahrhunderte lang bestanden hatte. Die Güter und Einkünfte wurden unter herrschaftliche Verwaltung gestellt und zu kirchlichen und Schulzwecken verwendet.

In der Klosterkirche war das Erbbegräbniß der Herren und Grafen zu Hsenburg und Bidingen von ihrem Stammvater Ludwig an bis zur Reformation. Der letzte dieses Hauses, welcher, nach

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 299.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 281. Num. 3.

<sup>3)</sup> Auf St. Barnabas (11. Juni) 1555 verließ sie noch den Klosterhof zu Marköbel. Marienb. Gültbuch.



Grabstein Ludwigs von Ysenburg und der Heilwig von Büdingen.

Mellor.

Grabstein Ludwigs von Nassau und der Heilwig von Blunck

seiner letzten Bestimmung, hier beigesetzt wurde, war Graf Johann V., der Stifter der jüngern oder s. g. Birsteiner Linie, welcher im J. 1533 zu Büdingen gestorben war. Leider war schon im vorigen Jahrhundert von den alten Grabsteinen der hier beigesetzten Glieder des Pfenburgischen Hauses wenig mehr vorhanden. Man sagte, sie seien durch die in der Kirche vorhandene Feuchtigkeit verdorben.<sup>1)</sup> Wahrscheinlicher ist, daß sie, wie dieß leider auch andermwärts so vielfach geschah, bei der Erbauung des an der Stelle des Klosters zu Ende des 17. Jahrh. errichteten Schloßes zer schlagen und zu Bausteinen benutzt worden sind. — Doch haben sich noch zwei, in den Umfangsmauern der ehemaligen Klosterkirche eingemauerte Grabsteine erhalten, von welchen der eine die im J. 1540 verstorbene Klosterjungfrau Anna, Gräfin zu Erbach, im Bilde darstellt, der andere aber ohne Zweifel das Denkmal Ludwigs I. von Pfenburg und seiner Gemahlin Heilwig von Büdingen ist. Derselbe trägt zwar keinerlei Inschrift. Dagegen zeigt das Costüm des Mannes ein jedenfalls sehr hohes Alter. Der Helm, ohne Visier, hat eine der römischen ähnliche Form, die Rüstung besteht lediglich aus Kettenpanzern, womit Brust, Arm und Beine bekleidet sind. Ueber derselben trägt die Figur eine eng anschließende Tunika. Auf beiden Seiten der Brust befindet sich deutlich das Pfenburgische Wappen. Die Frau hat ein langes faltenreiches Gewand und eine Haube mit breiter Krause. Ihre auf der Brust zusammengefalteten Hände sind zwar abgeschlagen, aber die Spuren der Finger auf dem Steine deutlich sichtbar. Auf den Händen scheint sie, als die Stifterin des Klosters, das Modell der Kirche getragen zu haben, von welchem aber nur noch die Spur des Daches in einem, mit der Spitze nach oben gefehrten Dreiecke über den Händen, sichtbar ist. Das Ganze ist sehr gut ausgearbeitet, aber leider mehrfach beschädigt. Außerdem sind kürzlich bei Aufräumung des Schuttes auf dem Fußboden der ehemaligen Kapelle die Grabsteine des Grafen Karl August von Marienborn und seines, noch vor ihm verstorbenen Sohnes und ihrer Gemahlinnen aufgefunden worden, welche also ebenfalls hier beigesetzt wurden.

Der jüngste Sohn des Grafen Johann Ernst zu Büdingen, Karl August, erbaute hier nämlich das Schloß Marienborn, von dem seine Linie die Marienborner genannt wird. Da jedoch diese Linie mit seinem Tode (1725) wieder erlosch, indem er seinen Sohn

<sup>1)</sup> Kopp in seiner handschriftl. Pfenburg. Geschichte stellt diese Vermuthung auf.

überlebte, so fiel dasselbe mit dem Gerichte Eckartshausen an die Linie zu Merholz und blieb leer. Deshalb nahm Graf Zinzendorf dasselbe von dem Grafen Karl Friedrich zu Hsenburg-Merholz in Pacht und zog im J. 1736 mit seiner Familie hierher. Hier hielten denn die Vorsteher der Brüdergemeinde im December 1736 ihren ersten Synodus, welchem sie in den Jahren 1740 im December den zweiten, im Mai und Juni 1744 einen dritten, und im October desselben Jahres den vierten folgen ließen. In diesen Jahren war Marienborn der eigentliche Mittel- und Sammelpunkt der Brüdergemeinde, so daß man sie damals statt Herrnhuter auch Marienbörner nannte. Im J. 1747 verließ jedoch Zinzendorf Marienborn und zog nach Herrenhaag, bei dessen Geschichte wir bereits die bald darauf erfolgte Auflösung der Brüdercolonien im Hsenburgischen gesehen haben. Seit dieser Zeit ist das Schloß Marienborn nur noch von einem Förster bewohnt. Das ehemalige Klostergut gehört der gräflichen Linie zu Merholz. Einw. 60.

Indem wir diesen Ort, der uns sowol ein Bild der mittelalterlichen Frömmigkeit des 13. und der Zinzendorfschen Erweckung des 18. Jahrh. vergegenwärtigt, verlassen, gehen wir zu den Dörfern des Gerichtes Bergheim über.

2) Eckartshausen; 1265 Heckehardishusen, 1286 Eckartshusen (Eckarts Behausung) an der Krebsbach; der Sitz der Pfarrkirche und der Cent und der Versammlungsort des Centgerichts. Daß die Pfarrei, welche vorher Bidingischen und dann Hsenburgischen Patronats war, schon 1265 durch Ludwig von Hsenburg an das Kloster Marienborn kam, davon war bereits oben die Rede. Im J. 1484 ließ die ebenfalls vorhin erwähnte Aebtissin Adelheid von Hadamar hier ein neues Pfarrhaus erbauen, weil das alte in einer Fehde abgebrannt worden war. Dasselbe kostete 24 Gulden „zu zimmern, zu decken und zu kleyben.“ Die innere Einrichtung besorgte der Pfarrer.<sup>1)</sup> Daß sich das Centgericht hier versammelte, sieht man aus einer Urkunde von 1409, worin die Priorin Else von Breidenbach vor dem „Centgrafen und den Schöffen zu Bergheim in den vier Schieren zu Eckartshausen“ dem Kloster Marienborn den von ihr verkauften halben Zehnten zu Bergheim aufgibt.<sup>2)</sup> Die Pfarrei umfaßt noch jetzt die meisten Orte der ehemaligen Cent. — Einw. 604.

<sup>1)</sup> Marienborner Gültbuch.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 220.

3) Gimbach; 1288 Hinekpach, 1323 Himpach, Filial von Eckartshausen. Im 13. Jahrh. hatte das Hochstift Worms hier und in Bergheim Besitzungen, welche der Bischof Simon im J. 1288 an das Kloster Marienborn verkaufte. <sup>1)</sup> Letzteres war hier überhaupt sehr begütert. So hatte es unter Anderem auch den größten Theil des Zehnten von den hiesigen Weingärten, welche im 14. Jahrh. erwähnt werden. <sup>2)</sup> — Einw. 567.

4) Bergheim oder Langen-Bergheim; 1274 Bercheim, 1317 Berckheim, Filialdorf von Eckartshausen, welches im Mittelalter eine Kapelle hatte. Hier hatte der Centgraf seinen Sitz, weil hier der mit seinem Amte verbundene Hof lag. — Einw. 719.

5) Wiedermus; 1236 Witteramis, 1238 Witteroms, (Wohnung des Wideram), am Fuße der Ronneburg und an der Diebach gelegen. Das Dorf heißt im Gegensatze zu dem, in das Gericht Selbold gehörigen Neu-Wiedermus (s. dieses), auch Alt-Wiedermus. Die Ritterfamilie Meyden nannte sich von diesem Dorfe „von Wiedermus.“ Ein hier gelegener, dem Kloster Arnzburg gehöriger Hof wurde im J. 1476 von diesem an den Grafen Diether II. von Henburg verkauft. In der Nähe liegt der Henburg-Merholzische Beundehof. Das Dorf ist Filial von Eckartshausen und hat 306 Einw.

6) Ein Theil von Diebach am Haag gehörte mit drei Huben und einigen kleinen Gütern ebenfalls in diese Cent, während der größere Theil dieses Dorfes zum Büdinger Gerichte gerechnet wurde.

Ausgegangene Orte sind: Obernhäusen; 1274 superior Hausen, und Niedernhäusen; 1274 Niderenhusen. Das erstere war noch im J. 1489 vorhanden und wurde auch das Obere Dorf genannt, das andere stand an der Stelle, wo 1274 das Kloster Marienborn angelegt wurde.

Endlich gehörte ohne Zweifel in diese Cent, ohne jemals Henburgisch gewesen zu sein:

7) Hainchen; 1367: Zu dem Hain, lateinisch auch Indagine genannt. Die Vogtei des Dorfes besaßen die Herren von Hanau. Diese waren auch Patrone der hiesigen Pfarrkirche, zu welcher die Kapelle zu Höchst an der Ridder als Filial gehörte, deren Kaplan im J. 1379 vorkommt. <sup>3)</sup> In demselben Jahre war ein Ruprecht von

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 50.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 148.

<sup>3)</sup> Würdtwein, p. 150 u. Urk.-Buch, N. 197.

Buches Pfarrer zu Hainchen. Die Zugehörigkeit dieses Dorfes zur Cent Bergheim ergibt sich zunächst aus der Lage desselben dießseits der Ridder und innerhalb der Grenzen des Büdinger Wildbanns, durch welche es vom Freigerichte Raichen geschieden wurde. Zum Landgerichte Ortenberg, wohin es, der Lage nach, außerdem gehören könnte, wird es aber in keiner bis dahin bekannten Urkunde gerechnet. Was aber seine Zugehörigkeit zur Cent Bergheim zur Gewißheit erhebt, ist der Umstand, daß die Gemeinde mit den andern Dörfern der Cent ein Gericht hatte. Denn als im J. 1492 die Johanniter-Commende zu Rüdighem einen Wald „zwischen dem Hainchen und Lintheim gelegen kaufte, wurden die Käufer in den Besitz desselben gesetzt mit Hand und Halm zu dem Hayne“ vor dem Schultheißen und zwei Schöffen zu Eckartshausen und einem Schöffen aus Simbach.<sup>1)</sup> Wenn die Grafen von Hsenburg, als Herren des Bergheimer oder Eckartshäuser Gerichtes übrigens an diesem Dorfe in keiner Weise, auch nicht als Centherren, betheilt waren, so erklärt sich dies daraus, daß die Grafen von Hanau, als Eigenthümer des Dorfes, dasselbe zu ihrem angrenzenden Amte Ortenberg geschlagen haben werden, wodurch sich ja auch anderwärts die alten Centverhältnisse frühzeitig zu verwischen pflegten. Außer dieser frühern Zugehörigkeit zu diesem Centgerichte geht uns indeßen das Dorf hier Nichts an.

Von ritterschaftlichen Familien finden wir in der Cent Bergheim, außer den schon erwähnten Meyden von Wiederums, noch die von Stockheim, welche zu Bergheim ein Hsenburgisches Lehen, bestehend aus drei Gulden und einem Wagen Brennholz aus dem dasigen Wald, besaßen. Ebenda hatten die von Dorfelden einen Hof, und die Herrn von Selbold den Frohnhof zu Eckartshausen welcher im J. 1372 an Heinrich II. von Hsenburg für 46 Mark verkauft wurde. Ferner besaßen die von Selbold Gefälle zu Bergheim. Endlich hatten die Herren von Spol im 15. Jahrh. ein Viertel am Zehnten zu Eckartshausen, welches Johann von Spol im J. 1487 dem Kloster Marienborn verkaufte, welches damals bereits die andern Dreiviertel desselben besaß.<sup>2)</sup>

---

Die drei zuletzt aufgeführten Centen Wolferborn, Büdingen und Bergheim scheinen übrigens in ganz alter Zeit eine Mark

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 285.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 173. 189 u. 282.

gebildet zu haben. Für diese Annahme spricht die Thatsache, daß die Einwohner des Wolferborner Gerichtes noch zu Ende des 16. Jahrh. an dem Eckartshäuser Gerichtswalde und an dem zur Hardeck gehörigen Waldungen Antheil hatten. Während die Waldungen auf der linken Seite des Samenbaches zwischen Wolferborn und Büdingen, Reichswald waren, zeigen sich auf der rechten Seite des Baches vorherrschend Gemeindewaldungen, namentlich der f. g. Büdinger Markwald, welcher der Stadt Büdingen und den Gemeinden Unter-Wolferborn und Pferdsbach gehört. Ebenso ist die f. g. Hardeck größtentheils Gemeindewald und ein Gleiches ist mit dem Eckartshäuser Gerichtswalde der Fall. Der Antheil der Gemeinden des Wolferborner, Büdinger und Eckartshäuser Gerichtes an diesen Waldungen läßt darauf schließen, daß einst alle diese Gemeindewaldungen ein Ganzes waren, in eine Mark gehörten, die man später theilte, ähnlich, wie die ganze Mark in unvordenklicher Zeit in mehrere Centen zerfiel.

Zur alten Herrschaft Büdingen, wie in den Bereich des Büdinger Wildbanns gehörte endlich noch weiter das Gericht Gedern. Da dasselbe aus der Büdingischen Herrschaft stammte und an die Büdingischen Erben fiel, so haben wir es ebenfalls hier in Betracht zu ziehen, zumal in älterer Zeit auch die Grafen von Hsenburg hier manche Rechte hatten.

#### §. 12.

##### Die Cent Gedern.

Dieses Gericht bildet den nordwestlichsten Theil des Wildbanns zum Büdinger Walde. Dasselbe grenzt gegen Osten an das Gericht Reichenbach (Birstein), gegen Norden und Nordwesten an das Gericht Burchardts<sup>1)</sup> und gegen Süden an die Gerichte Ortenberg, Wenings und Wolferborn, und hat demnach bereits eine ziemlich hohe und rauhe Lage.

Seine Zugehörigkeit zur alten Herrschaft Büdingen ergibt sich aus den Nachrichten, welche aus dem 13. und 14. Jahrh. über das-

<sup>1)</sup> Im Gerichte Burchardts lag das uralte Kirchspiel Wingershausen, über dessen Grenzen im Archiv für Hess. Gesch. eine so lebhafte und eigenthümliche Controverse geführt wurde. Die Zweifel über dessen Umfang würden sich wahrscheinlich einfacher gelöst haben, wenn man bei der Erklärung der Kirchspielsgrenzen die Grenzen der Cent mit zu Rathe gezogen hätte.

felbe vorliegen. Zu Anfange des 14. Jahrh. findet sich dasselbe im Besitze der Dynasten von Breuberg. Denn im J. 1316 trug Eberhard III. aus diesem Geschlechte die Hälfte desselben dem Erzbischofe Balduin von Trier zu Lehen auf.<sup>1)</sup> Die andere Hälfte erscheint als Eigenthum des Arros von Breuberg, des Oheims jenes Eberhard. Von diesem Arros erbt dessen Tochtermann Konrad von Trimberg, von Eberhard von Breuberg Gottfried von Eppenstein, beziehungsweise dessen Sohn Eberhard I. von E. die bezüglichen Antheile. Im J. 1356 erscheint das Dorf Gedern zwar im Besitze Konrads von Trimberg, indem er es damals durch Kaiser Karl IV. zur Stadt erheben ließ. Indessen kann doch daraus nicht gefolgert werden, daß er der alleinige Besitzer des Ortes war. Vielmehr blieben die von Eppenstein fortwährend im Besitze ihres Antheils. Vor seinem Tode hatte Konrad von Trimberg seine Hälfte an Friedrich von Lisberg versetzt, in dessen Händen dieselbe im J. 1385 noch war. Denn in diesem Jahre gestand Eberhard von Eppenstein seinem Vetter Johann I. von Isenburg das Wiederlösungsrecht von dem Lisberger, doch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs für sich und sein Haus zu.<sup>2)</sup> Ob das Isenburgische Haus damals von jenem Einlösungsrechte Gebrauch gemacht, darüber ist Nichts bekannt. Gewiß ist dagegen, daß die Herrn von Eppenstein später auch den Trimbergischen Antheil erwarben. Da sie auch in dem Landgerichte Ortenberg die Trimbergischen Güter erbten, ohne daß eine nähere Verwandtschaft zwischen ihnen aufzuweisen wäre, so beruhten diese Eppensteinischen Erwerbungen ohne Zweifel auf dem ganerbschaftlichen Verhältnisse, in welchem sie mit den Herrn von Trimberg, in Beziehung auf ihre beiderseitigen, aus der Bidingischen Erbschaft herrührenden Besitzungen, standen. Nach dem Erlöschen des Eppenstein'schen Hauses im 16. Jahrh. fiel das Gericht Gedern an die Grafen zu Stolberg, von welchen es an die Linie zu Wernigerode kam.

Daß jedoch auch die Herrn von Isenburg, von der Bidingischen Erbschaft her, gewisse Rechte hier hatten, darauf weist zunächst das

<sup>1)</sup> Joannis, spicil. 408. — Später findet sich keine Spur mehr von diesem Trier'schen Lehenverhältnisse. Es war vermuthlich ein s. g. Schildlehen, welches mit Schild und Schwert verdient wurde. Solche Herren wurden gegen eine Geldsumme auf eine gewisse Zeit in Sold genommen und trugen zur Sicherheit ihres Dienstherren denselben ein allodiales Gut zu Lehen auf. Dieß Verhältniß löste sich dann meistens bald wieder, wenn die Zeit um und der Sold abverdient war.

<sup>2)</sup> Senckenberg, I, p. 237 u. Urk.-Buch, N. 193.

Zugeständniß der Wiedereinlösung des Gerichts von den Herrn von Lisberg. Noch unzweifelhafter wird dieß aber dadurch, daß Rossmann von Kempenich, einer der Bidingischen Tochtermänner, im J. 1260 seinem Schwager Ludwig von Hsenburg das Patronatrecht der Pfarrei Gubern zugestand.<sup>1)</sup> Wie aber dieses Recht vom Hsenburgischen Hause wieder abgekommen, darüber liegen keine Nachrichten vor. Es ist wol anzunehmen, daß dieß durch spätere Verträge geschah. Im Anfange des 14. Jahrh. wird es nicht mehr unter den Hsenburgischen Pfarreien angeführt.

Die einzelnen Orte dieses Gerichtes, deren Geschichte übrigens hier nur insofern berücksichtigt werden kann, als sie mit der des Hsenburgischen Hauses in Verbindung steht, sind:

1) Gubern; 1260 Gaurdrn, 1316 Gaudern, Cent- und Pfarrort, jetzt mit einem Stolberg-Wernigerodischen Schloße. Das Dorf wurde im J. 1356 von Kaiser Karl IV., auf Bitten Konrads VI. von Trimberg zur Stadt erhoben mit denselben Rechten, wie sie die Stadt Frankfurt hatte und mit einem offenen Wochenmarkt begnadigt.<sup>2)</sup>

2) Volkartshain; 1067 Vocchenhagen, <sup>3)</sup> jetzt Pfarrdorf unweit des Ursprungs der Bracht.

3) Ober-, Mittel- und Unter-Semen; ersteres hieß 1320 Ober Siemene. Hier hatten die Herrn von Siemen und von Steinan einen Zehnten von den Grafen von Hsenburg als Braunschweigisches Lehn. Damals verkauften diese das Lehn an Johann von Rüdighelm.<sup>4)</sup> Später war dasselbe im Besitze der Reyprechte von Bidingen. Im 14. Jahrh. hatten die Grafen von Weilnau und die Herrn von Lisberg Antheil an diesen Dörfern. Den Antheil der ersteren übergab der Abt Reinhard von Fulda, der letzte Graf von Weilnau, im J. 1465 dem Grafen Ludwig von Hsenburg. Der Lisbergische Antheil gieng auf die Herrn von Rodenstein über. Diese verpfändeten denselben im J. 1421 an die Grafen von Hanau, die ihn im J. 1500 ebenfalls an den Grafen Ludwig abtraten.<sup>5)</sup> Das Pfarr- und Kirchdorf ist Ober-Semen, am

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 108.

<sup>2)</sup> Senckenberg, I. p. 237, sq.

<sup>3)</sup> Guden. I, p. 377. Vocho od. Fode ist Abkürzung von Volkhart. Also Vocchenhagen ist der Hain des Vocho od. Volkhart.

<sup>4)</sup> Kopp, Proben des Lehnrchts, S. 19.

<sup>5)</sup> Urk.-Buch, N. 267. Anm. Die Orte sind übrigens jetzt Stolbergisch, ohne daß ich über diesen Uebergang Auskunft zu finden vermochte.

Ursprunge des Samenbaches, an welchem auch die beiden andern Dörfer liegen.

4) Illhausen; 1438 Ilhosen, 1451 Illusen, von dem alt-deutschen Mannsnamen Illo, an der Ostgrenze der Cent, am Brachtbache. Im 15. Jahrh. besaßen die Grafen von Weilnau und von Hsenburg gemeinschaftlich das Dorfgericht. Die ersteren versetzten indeßen ihren Antheil bald an die Herrn von Günsse, bald an die von Waldenstein. <sup>1)</sup> Vermuthlich erwarben die Grafen von Hsenburg das Einlösungsrecht und kamen so in den Besitz des ganzen Dorfes. Es wurde hierauf zum Hsenburgischen Amte Birstein geschlagen und nach Kirch-Bracht eingepfarrt. — Einw. 173.

§ 13.

Hsenburgische Berechtigungen in der Cent Orb.

Diese Cent liegt auf der linken Seite der Kinzig, grenzt gegen Westen an das Gebiet der Reichsstadt Gelnhausen und an das Gericht Wächtersbach, welches letztere, wie dieß schon früher erwähnt wurde, allem Vermuthen nach in alter Zeit zur Cent Orb gehört hat. Gegen Osten grenzt sie an den Salgau, gegen Süden an den Maingau und liegt in den Vorbergen des Speßart. Sie ist die östlichste Cent der Wetterau, hier ausdrücklich Kinziggau genannt. Denn im J. 976 übergab Kaiser Otto II. dem St. Petersstifte zu Aschaffenburg die Orte „Wertheim, Casselle und Hosti in pago Kinzechewes,“ <sup>2)</sup> welche in dieser Cent liegen. Im J. 1064 aber schenkte Kaiser Heinrich IV. dem Erzbischofe Siegfried von Mainz den Ort Orb (Orbaha) in dem Gau Wettereiba, mit dem Schloße und allen Zubehörungen und Einkünften. <sup>3)</sup>

Im 13. Jahrh. war die Cent im Besitze zweier Bidingischer Erben: der Herren von Trimberg und von Hohenlohe-Braunec, welche dieselbe von Mainz zu Lehen trugen. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß sie vordem ebenfalls zur Herrschaft Bidingen gehört hat. Im J. 1267 aber verpfändete Konrad III. von Trimberg seine Hälfte an Orb seinem Schwager, dem Grafen Heinrich I. von Weilnau. Der Erzbischof von Mainz gab seine lehnherrliche, Gottfried und Heinrich von Braunec aber ertheilten dabei ihre

<sup>1)</sup> Grimm, III. S. 403. — Guden. V, 1048 u. Urf.-Buch, N. 247.

<sup>2)</sup> Guden. I, p. 350.

<sup>3)</sup> Ibid. p. 24.

ganerbschaftliche Zustimmung dazu durch Besiegelung der Urkunde.<sup>1)</sup> Außerdem nennt im J. 1301 Gottfried III. von Brauneck Orb „seine“ Stadt und noch im J. 1310 das Dorfgericht der Orte Wirthheim und Kassel ebenfalls das „seinige“.<sup>2)</sup> Später aber erscheint die Cent Orb in Kurmainzischem Besitze. Da die von Brauneck zu Anfang des 14. Jahrh. fast alle ihre, aus der Bidingischen Erbschaft herrührenden Besitzungen verkauft haben, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß der gleiche Fall um diese Zeit auch mit ihrem Antheile an der Cent Orb eintrat. Von den mehr und mehr heruntergekommenen Grafen von Weilnau ist dies ohnehin nicht anders zu vermuthen. Die Orte Aussenau und Neudorf mit Kinzighausen, welche in die Cent Orb gehörten, gehörten den Herrn von Forstmeister, welche dieselben wahrscheinlich als Reichslehen besaßen.

Im J. 1428 verpfändete das Erzstift Mainz diese Besitzung an Reinhard von Hanau für 23,000 Gulden, löste sie aber im J. 1575 wieder ein.<sup>3)</sup> Nach dem Pariser Frieden kam das Gericht Orb an die Krone Baiern.

Schon aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Grafen von Pfenburg aus der Bidingischen Erbschaft keinen Antheil an dieser Cent hatten. Doch besaßen sie, theilweise unzweifelhaft aus dieser Erbschaft, mehrere Actiolehen in derselben. — So hatten die Herrn von Fischborn im 15. Jahrh. Antheil an den Salzwerken zu Orb, nemlich am „Reichols“ und am „Bornsoden“ als Brauneckisches Lehen von der Herrschaft Pfenburg. Nach ihrem Aussterben kam dieses Lehen nach einander an die von Buchenau, von Schleiffraz und von Boineburg. Ein anderes Brauneckisches und dann Pfenburgisches Lehen besaßen hier die Faulhaber von Wächtersbach, nemlich  $\frac{1}{4}$  am „Brellensoden“ und  $\frac{5}{8}$  am „Bornsoden“ und die „Wolfsgrube“ mit ihren Zubehörungen. Ferner trugen die von Breidenbach zu Gelnhäusen und nach ihnen die Schelme von Bergen Gefälle zu Wirthheim, Höchsl und Kassel als Pfenburgisches Lehen. Noch in diesem Jahrhunderte fanden Verhandlungen über diese Pfenburgischen Actiolehen mit der Krone Baiern Statt, in Folge deren diese Lehen, welche theils nicht mehr aufzufinden, theils sehr unbedeutend waren, an den König von Baiern, als den Oberlehns-

<sup>1)</sup> Landau, S. 135.

<sup>2)</sup> Gud. Syl. p. 610 u. cod. dipl. V. p. 1007.

<sup>3)</sup> Landau, a. a. D.

herrn zurückgegeben wurden. Endlich erwarb Graf Ludwig selbst zu Anfang des 16. Jahrh. einige Aetheile an den Salzwerten zu Orb von den Grafen zu Hanau.

§. 14.

Ysenburgische Berechtigungen im Amte Bückertthal und im Freigerichte Saichen.

Die Ysenburgischen Berechtigungen in diesen Gebieten beschränkten sich auf geistliche und weltliche Activlehen, welche wir hier kürzlich zu erörtern haben.

Das Hanauer Amt Bückertthal ist westlich vom Langen-Diebacher Gerichte und nahe bei der Stadt Hanau gelegen. In diesem Amte hatten die Dynasten von Bidingen und nach ihnen ihre Erben Activlehen zu Mittelbuchen, (1245 Buchen, 1353 Mittelbuchen) und das Patronatrecht zu Wachenbuchen, (8. Jahrh. Bucha und Buocha, <sup>1)</sup> 1243 Wagghenbuche).

Was die erstere betrifft, so ergibt sich aus der lehns herrlichen Bewilligung Gerlachs von Bidingen zu einer Schenkung des Ritters Heinrich von Keszheim, genannt Scobelin, von Gütern zu „Buchen“ an das Kloster Haina im J. 1238, wozu dann in den J. 1245 und 1247 vier Bidingische Tochtermänner nachträglich consentierten, daß die Familie von Keszheim in einem dieser Dörfer, welche in alter Zeit den Collectionnamen „Buchen“ führten, Bidingische Lehnstücke besaß. Da nun im 15. Jahrh. die Familie Specht von Bubenheim und nach dieser die von Ruck, von den Grafen von Ysenburg die Vogtei zu Mittelbuchen als Brauneckisches, folglich altbidingisches Lehn trug, so ist es höchst wahrscheinlich, daß diese die Rechtsnachfolger der von Keszheim waren. Doch hatten die Grafen von Ysenburg auch zu Wachenbuchen einige Activlehen. Denn im 15. Jahrh. besaßen die Herrn von Lauter und nach ihnen die von Edelsheim hier einen Hof mit einem Gute und die von Rüdigerheim Gefälle von Ysenburg zu Lehen. Allein da die Vogtei zu Mittelbuchen in ihrer Eigenschaft als Brauneckisches Lehen aus der Herrschaft Bidingen stammte, so ist wol nicht zu bezweifeln, daß dies das Keszheimische Lehn war. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Cod. Laur. II, N. 3013. u. III. N. 3763. — Wend, II. p. 159 u. 161. — Gud. V. p. 1021.

<sup>2)</sup> Von der Beschaffenheit der j. g. Brauneckischen Lehen haben wir weiter unten in der Geschichte Konrads v. Brauneck u. seiner Erben zu reden.

Außerdem hatten die Grafen von Hsenburg das Patronatrecht der Pfarrei Wachenbuchen, und zwar ebenfalls aus der Bidingischen Erbschaft. Im 13. Jahrh. übten, nach dem Erlöschen des Bidingischen Mannstammes, vermöge des unter den Bidingischen Erben geltenden Wetterauer Ganerbenrechts, die Herrn von Breuberg, wahrscheinlich Eberhard I. und sein Sohn Gerlach, als damals die ältesten unter den Ganerben, dasselbe aus. Vermöge dieses Ganerbenrechts fiel dasselbe nach dem Tode dieser Breuberge an den ihnen im Alter am nächsten stehenden Ganerben Ludwig von Hsenburg. Es ergibt sich dieß aus den deßfalligen ausführlichen Verhandlungen von 1327 und 1330, welche wir im Urkunden-Buche wiedergegeben haben.<sup>1)</sup> Wann und wie übrigens dieser Kirchensatz vom Hsenburgischen Hause abgekommen ist, darüber liegen keine sichern Nachrichten vor. Zu Anfang des 17. Jahrh. soll dieses Patronatrecht noch bei dem Hsenburgischen Hause gewesen sein. Dann aber hört man nichts mehr davon. Dasselbe scheint demnach während des 30jährigen Krieges in Vergeßenheit gekommen zu sein.

Auch im Freigerichte Raichen hatten die Grafen von Hsenburg eine Anzahl von Activlehen. So trugen die Herr von Rüdighcim unter Anderem auch Güter zu Heldebergen, die Herrn von Cronberg  $\frac{2}{3}$  am Zehnten zu Altenstadt, die von Erten und nach ihnen die Herrn von Edelsheim und von Berlepsch Zehntantheile zu Rendel, die von Dorfelden und nach diesen die Herrn von Curti ebenfalls Zehntantheile daselbst und endlich die Herrn von Carben und nach ihnen ebenfalls die von Curti deßgleichen von Hsenburg zu Lehen.

Außerdem besaßen die Herrn von Hsenburg aus der Bidingischen Erbschaft den Kirchensatz zu Rendel, 1131: Rendela, bis Heinrich II. denselben im J. 1358 dem Kloster Ilbenstadt übergab.<sup>2)</sup> Doch blieb der Zehnte daselbst bei dem Hsenburgischen Hause, bis derselbe neustens abgelöst wurde. Auch ein Theil des Raichener Markwaldes war Hsenburgisches Eigenthum, etwa 190 Morgen, bis der Graf von Hsenburg-Wächtersbach denselben vor einigen Jahren zu 70,000 fl. verkaufte.

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 107 u. 108. Diese Verhandlungen sind für die altdeutsche Rechtsgeschichte von hoher Wichtigkeit.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 107. 108. u. Guden. III, p. 424

Mit diesem letzten §. haben wir nunmehr die historische Beschreibung derjenigen Gerichte beendigt, welche etwa zu dem alten Grafengerichte zu Selbold gehört haben mögen, bevor der Blutbann an die einzelnen Centgerichte fiel. Haben wir bereits bemerkt, daß wir mehrere dieser Gebiete und ihrer einzelnen Bestandtheile nur so weit in den Bereich unserer Untersuchungen gezogen haben, als sie entweder zur alten Herrschaft Büdingen, oder zur späteren Grafschaft Hsenburg und Büdingen gehörten, so heben wir hier noch hervor, daß wir nicht behaupten wollen, auch die zuletzt erwähnten Gerichte seien Theile der Grafschaft Selbold gewesen. Es wäre dieß allerdings möglich. Für mehr, als bloße Vermuthung wollten wir es aber nicht ausgeben. Offenbar aber dürften die nun folgenden Gerichte nicht vor jenes uralte Grafengericht gehört haben. Dieselben bilden, ihren Hauptbestandtheilen nach, ebenfalls ein Ganzes, eine Herrschaft, die im 12. Jahrh. ihre eignen Herren hatte, zu Anfang des 13. Jahrh. ebenfalls größtentheils sich in den Händen der Dynasten von Büdingen befanden und dann an die Büdingischen Erben fielen, von welchen sie jedoch nur zum Theil in Hsenburgische Hände kamen. Es ist dieß:

## II. Die Herrschaft Ortenberg.

Als eine besondere Herrschaft wird dieses Gebiet im 14. und selbst noch im 15. Jahrh. ausdrücklich bezeichnet. Diese Benennung schon setzt voraus, daß dieselbe seiner Zeit besondere Herren hatte. Und von diesen Herren lassen sich wirklich Spuren nachweisen bis ins 10. Jahrh. hinauf. In diesem Jahrh. kommt nemlich in der östlichen Wetterau, im altbüdingischen Gebiete oder zum Theil ganz in dessen Nähe, ein Hartmann vor, welcher mehrere Stiftungen an das Kloster Fulda macht. So schenkt er im J. 929 diesem Stifte Güter zu Bracht (Brahtaha) und im J. 930 dergleichen in Lindheim (Lintheim), Unter-Mockstadt (inferior Muggunstat), in Rodenbach (Rotunbah) und Rommelshausen (Ruomothuson).<sup>1)</sup> Um's J. 990 stiftet abermals ein Edler, Namens Hartmann dem Kloster zu Rodenbach unter Anderm Güter zu Mockstadt (Moggunstat).<sup>2)</sup> Im J. 1030 erscheint ein Graf Hartmann als Mit-

<sup>1)</sup> Drouke, c. d. F. p. 313. Nieder-Mockstadt liegt im Gerichte Staden, Lindheim, Rodenbach und Rommelshausen im ehemal. Freigerichte Kaichen.

<sup>2)</sup> Ibid. p. 339.

gründer des Klosters Neuenstadt bei Fulda, indem er demselben auch Güter zu Florstadt (Flagestat) im Gerichte Staden, stiftet. Endlich bezeugt noch um's J. 1056 abermals ein Hartmann, möglicherweise der vorige, eine Urkunde, in welcher ein gewisser Hezil dem Kloster Fulda verschiedene Besitzungen in der Wetterau, zu Wöllstadt, Besingen und Oppershofen übergibt. <sup>1)</sup>

Diese Wiederholungen des Namens Hartmann in einer Zeit, in welcher man noch keine Geschlechtsnamen führte, in einer und derselben Gegend, und offenbar einem edeln Geschlechte angehörig, lassen mit Grund darauf schließen, daß die Träger dieses Namens einem Stamme angehörten, der in der östlichen Wetterau begütert und angesehen war. Im 12. Jahrh. kommt nun mehrmals ein Hartmann von Bidingen vor, der vorlezte dieses Geschlechtes. Dieser Name weist, bei der Sitte der damaligen Zeit, einen oder zwei Vornamen immer wieder in demselben Geschlechte erscheinen zu lassen, jedenfalls auf einen näheren verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen jenen Hartmannen und den Dynasten von Bidingen hin. Vor diesem Bidingischen Hartmann kommen schon in der 1. Hälfte des 12. Jahrh. zwei Gebrüder Gerlach und Ortwin von Bidingen, in den J. 1131 und 1145 als Zeugen vor. Von diesen erscheint Ortwin, hier Wortwin genannt, im J. 1156 als der Erbauer der Burg Staden, welche er damals dem Hochstifte Fulda zu Lehen auftrug. <sup>2)</sup> Wahrscheinlich ist er auch der Erbauer der Burg Ortenberg, die er nach seinem Namen genannt haben dürfte. Da jene Hartmannen des 10. und 11. Jahrh., wenn auch ohne Familiennamen, doch als Glieder eines edeln Geschlechtes vorkommen, welches in dem Gerichte Staden, zu Moestadt und Florstadt, in der Nähe des Landgerichts Ortenberg: zu Lindheim, Rodenbach, Kommelshausen u. s. w., ja in der Herrschaft Bidingen selbst: zu Bracht, Güter zu verschenken hatte, so geht aus diesen verschiedenen Schenkungen in einer und derselben Gegend hervor, daß dieses Geschlecht hier in der Nähe ansässig gewesen sein muß. Da nun in der 2. Hälfte des 12. Jahrh. hier in der Gegend noch mehrere, dem Herrenstande angehörige Personen vorkommen, welche sich bald Herren von Ortenberg, bald Herren von Staden nennen, so ergibt sich daraus mit hoher Wahrscheinlichkeit,

---

<sup>1)</sup> Schannat, Hier. Fuld. N. 20. u. p. 363.

<sup>2)</sup> Ich komme auf diese alten Bidingen u. s. w. in der Hauptgeschichte zurück, wo ich die bez. Belegstellen anführen werde.

daß jene Hartmanne, dieser Ortwin und diese Herren von Ortenberg und Staden einem und demselben Geschlechte angehörten. Daß dieselben auch mit den alten Büdingeru eines Stammes waren, sieht man noch außerdem daraus, daß Ortwin, der Erbauer von Staden und vermuthlich auch von Ortenberg, sich einen Herrn von Büdingeru nennt,<sup>1)</sup> und aus der Thatsache, daß nach dem, gegen das Ende des 12. Jahrh. erfolgten Erlöschen der Herrn von Ortenberg und Staden, die Herren von Büdingeru und ihre Erben, in dem Besitze des größten Theiles der alten Herrschaft Ortenberg erscheinen.

Die Büdingerischen Erben kommen nemlich später im Besitze von  $\frac{3}{4}$  am s. g. Landgerichte Ortenberg, und des ganzen Ortenbergischen Lehnhofes, der später s. g. Brauneckischen Lehen vor. Aber auch das Hsenburgische Haus hatte schon zu Anfang des 13. Jahrh., also lange vorher, bevor Ludwig von Hsenburg ein Büdingerischer Miterbe wurde, einen Theil der Herrschaft Ortenberg, nemlich  $\frac{1}{4}$  am Landgerichte Ortenberg und das ganze Gericht Staden an sich gebracht. Ohne Zweifel hatte schon Heinrich I. von Hsenburg, der Großvater Ludwigs, diese Besitzungen mit seiner Gemahlin Irmgard, welche eine Tochter des letzten Grafen von Kleberg gewesen sein muß, erheirathet. Derselbe kam nemlich um diese Zeit, ohne Zweifel durch sie, in den Besitz der Herrschaft Kleberg und mit dieser auch in den dieser Antheile an der Herrschaft Ortenberg.<sup>2)</sup>

Hieraus ergibt sich denn von selbst die von uns zu Anfang dieses S. behauptete Existenz einer vormaligen besondern Herrschaft Ortenberg. Dieselbe zerfällt nachweislich in zwei Hauptbestandtheile: in das Landgericht Ortenberg und in das Gericht Staden. Vermuthlich gehörte aber auch das Amt Lisberg ursprünglich dazu, weil wir, wie wir später darthun werden, in den Herren von Lisberg wahrscheinlich eine Seitenlinie der Herrn von Ortenberg und Staden vor uns haben. Ferner gehörte früher auch die Hälfte der Stadt Dieburg, möglicherweise seiner localen Nähe wegen, auch das Gericht Schotten dazu, was wir deßhalb unten gleichfalls näher in Betracht ziehen wollen. Auf den bedeutenden Lehnhof der Herrschaft Ortenberg aber werden wir bei der Geschichte Konrads von Hohen-

<sup>1)</sup> Die Identität Ortwin's von Büdingeru mit Wortwin, dem Erbauer von Staden, wird Niemand läugnen wollen, der einen Begriff von den damaligen Verhältnissen hat.

<sup>2)</sup> Meine Vermuthungen über den nähern Hergang dieser Vererbungen werde ich ebenfalls weiter unten in der Hausgeschichte mittheilen.

lohe-Braunack und in dem Abschnitte vom Hsenburgischen Lehnhofe zurückkommen.

### 1) Das Landgericht Ortenberg.

Dieses Gericht erscheint von Anfang an in gerichtlicher Beziehung als ein größeres Ganze, wenigstens übertraf dasselbe an Umfang alle bisher von uns erwähnten Centgerichte. Gegen Norden stößt dasselbe an das Gericht Burchardts, gegen Osten an die Centen Gebern, Wenings und Büdingen, südlich an die zu Eckartshausen und im Westen an die Gerichte Raichen, Staden, Bingenheim und Nidda, und wird seiner ganzen Länge nach von der Nidder durchströmt.

Es war schon die Rede davon, daß die Herrn von Hsenburg bereits zu Anfang des 13. Jahrh., also schon früher, ehe Ludwig von Hsenburg eine Tochter des letzten Herrn von Büdingen geheirathet hatte, einen Antheil am Landgerichte Ortenberg gehabt haben müssen. Es geht dieß aus der Thatsache hervor, daß Gerlach I., Herr zu Limburg, der älteste Sohn Heinrichs I. von Hsenburg, des Erbauers von Grensau, einen 8. Theil desselben besaß. Ebensoviel hatte der Bruder Gerlachs von Limburg, Heinrich II. von Hsenburg-Grensau, welcher seinen 8. Theil seinem zweiten Sohne Ludwig, dem spätern Büdingischen Miterben, übergeben haben muß. Es ist dieß der s. g. „erbachtige“ Theil am Landgerichte Ortenberg, über welchen im 15. Jahrh. die Grafen von Hsenburg mancherlei Streitigkeiten mit den Herrn von Eppenstein hatten. Dieser Hsenburgische Antheil erstreckte sich übrigens nicht auf die Burg und Stadt Ortenberg, sondern nur auf das Gericht vor der Stadt, das s. g. Landgericht. Auch standen die Herrn von Hsenburg wegen dieses Antheils mit den andern Besitzern nicht in ganerbschaftlichem Verhältnisse, wie dieß mit den andern, aus der Büdingischen Erbschaft herkommenden Besitzungen der Fall war, soweit sie mehreren Erben gemeinschaftlich waren.

Der Limburgische Antheil an Ortenberg kam nun schon gegen Ende des 13. Jahrh. an die Grafen von Nassau, und zwar durch die Heirath Imagina's einer Tochter Gerlachs I. von Limburg, mit dem Grafen Adolf von Nassau, dem nachmaligen römischen Könige. Dieser Nassauische 8. Theil aber kam im Anfang des 15. Jahrh. durch Kauf an die Herrn von Eppenstein, welche damals die Hauptbesitzer des ganzen Landgerichts waren.

Außer diesem, frühzeitig an die Herrn von Hsenburg und Limburg gekommenen Viertel, wurden aber nach dem Erlöschen der Herrn

von Ortenberg, die Dynasten von Büdingen die Hauptbesitzer, indem sie als die Herren der übrigen drei Viertel erscheinen.

Bei der Büdingischen Erbvertheilung erhielt indeßen Ludwig von Hsenburg keinen weiteren Antheil an dieser Besitzung. Vielmehr empfingen sie die drei andern Büdingischen Erben: Breuberg, Trimberg und Brauneck, jeder mit einem Viertel, sowol an Burg und Stadt, als an den dazu gehörigen Dörfern. Da sich nun der Breubergische Antheil noch vor Ende des 13. Jahrh. abermals in einen Gerlach'schen und in einen Arros'schen theilte, so hatte das Gericht Ortenberg damals sechs Theilhaber, nemlich zwei Breuberge, einen Trimberg, einen Brauneck, Nassau und Hsenburg. Im J. 1314 verkauften die Herrn von Hohenlohe-Brauneck ihr Viertel <sup>1)</sup> an Eberhard III., den Sohn Gerlachs von Breuberg, welcher nun  $1\frac{1}{2}$  Vierteltheile besaß. Nach dem Tode dieses Eberhard kamen diese Antheile durch seine beiden Töchter zur einen Hälfte an die Herrn von Eppenstein und zur andern an die Grafen von Wertheim. Diese letzteren aber veräußerten im J. 1346 ihren Antheil an Ortenberg an Konrad von Trimberg, indem dieser letztere seinen, von Arros von Breuberg ererbten Antheil an der Herrschaft Breuberg dafür in Tausch gab. Dieser Konrad von Trimberg ward dadurch jetzt der Hauptbesitzer. Denn außer seinem, vormals Büdingischen Viertel hatte er noch ein Achtel von seinem Schwiegervater Arros von Breuberg geerbt und nun noch den Wertheim'schen Antheil eingetauscht.

Demnach war jetzt in der Mitte des 14. Jahrh. das Landgericht Ortenberg nur noch in den Händen von 4 Besitzern: Hsenburg mit  $\frac{2}{16}$ , Nassau mit  $\frac{2}{16}$ , Eppenstein mit  $\frac{3}{16}$  und Trimberg mit  $\frac{9}{16}$ . Allein Konrad von Trimberg sorgte bald noch für einen 5. Theilhaber. Er verpfändete nämlich im J. 1359 den dritten Theil von seinen  $\frac{9}{16}$  an Ulrich Herrn zu Hanau um die Summe von 2500 Goldgulden. Da nun um's Jahr 1376 der Trimbergische Mannstamm ausstarb, kamen die Hrn. von Eppenstein, vermöge Ganerbenrechts, in den Besitz ihrer Antheile, mit Ausnahme dessen, was an Hanau verpfändet war. Es kam deßhalb unterm 13. November 1385 ein Vertrag zwischen den Hrn. von Eppenstein, den Trimbergischen Allodialerben und Johann I. Herrn zu Hsenburg

---

<sup>1)</sup> Dieselben behielten sich damals ihre Activlehen der „Herrschaft Ortenberg“ vor, woher diese letzteren den Namen der Brauneck'schen Lehen führten.

zu Stande. Dieser letztere dürfte wol als Bidingischer Miterbe in die Sache zu sprechen gehabt haben, Er wurde dadurch zufriedengestellt, daß ihm die von Eppenstein die Einlösung des an Hanau verpfändeten Antheils, welches als  $\frac{1}{4}$  bezeichnet wird, zugestanden wurde. Dieser Vertrag wurde im J. 1389 in einem neuen Vergleich zwischen Eberhard von Eppenstein und Johann von Hsenburg dahin erweitert, daß der erstere an diesen  $\frac{1}{4}$  am Schloße und Landgerichte Ortenberg für 4000 rhein. Gulden veräußerte, sich aber den Wiederkauf vorbehielt.<sup>1)</sup> So waren nun Hsenburg, Eppenstein und Nassau die Theilhaber, und zwar ersteres mit  $\frac{5}{16}$ , Eppenstein mit  $\frac{2}{16}$  und Nassau mit seinen bisherigen  $\frac{2}{16}$ . Da nun die letzteren zu Anfang des 15. Jahrh. ihren Antheil an die Hrn. von Eppenstein verkauften, so hatten diese nunmehr  $\frac{11}{16}$ .

Während dieser Zeit nun, wo nur diese beiden Herrschaften das Landgericht Ortenberg besaßen, erhob sich zwischen beiden ein Streit, welcher ein eigenthümliches Licht auf jene Zeiten, beziehungsweise auf die Unbekanntheit derselben mit einer verhältnißmäßig damals nicht so sehr entfernten Vergangenheit wirft. Die Art und Weise nemlich, wie das Hsenburgische Haus zu Anfang des 13. Jahrh. in den Besitz von einem Antheile an der Herrschaft Ortenberg gekommen war, war zu Anfang des 15. Jahrh. vollständig in Vergessenheit gerathen. Die Hrn. von Eppenstein wollten nemlich damals den Grafen von Hsenburg ihr früher geerbtes 8. Theil an Ortenberg streitig machen und ihnen nur das verkaufte Viertel zugestehen. Es wurden wegen dieser Sache mehrere Tagsatzungen und Schiedsgerichte berufen. Der Zusammenhang der Sache konnte urkundlich nicht mehr dargethan werden. Dagegen bewies Graf Diether I. durch viele Zeugenansagen den unvordenklichen Besitz seines Hauses von einem „erbachtigen“, also angeerbten 8. Theile am Landgerichte Ortenberg, ausschließlich seines von den Eppensteinen erkauften Viertels. Und nur hierdurch war er sein Recht nachzuweisen im Stande, welches ihm denn auch durch Schiedsgerichte in den J. 1423, 1431 und 1432 vollständig zugesprochen wurde.<sup>2)</sup>

Nachdem die Hrn. von Eppenstein unterdeßen verschiedene Theile dieser Besizung an die Hrn. von Falkenstein, die Grafen von Nassau

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 203. Wegen der übrigen Beweisstellen verweise ich auf die Geschichte der Hrn. von Trimberg im 2. Bande.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 232 242.

und die Cronberge verpfändet, aber immer wieder ausgelöst hatten, traten die herrschaftlichen Verhältnisse von Ortenberg dadurch wieder in ein neues Stadium, daß Eberhard III. von Eppenstein im J. 1466 das, im J. 1389 an Hsenburg abgetretene Viertel um die Pfandsomme von 4000 Gulden von dem Grafen Ludwig wieder zurückkaufte. Bei dieser Gelegenheit wurde denn der ursprüngliche achte Theil des Hsenburgischen Hauses von Neuem festgestellt.<sup>1)</sup> Alle übrigen Theile hatte demnach damals Eppenstein an sich gebracht.

Allein der Wechsel der Besitzer sollte noch immer nicht aufhören. Schon 1476 findet sich ein neuer Theilhaber. In diesem Jahre verkaufte nemlich Philipp von Eppenstein abermals  $\frac{1}{4}$  an die Grafen von Hanau.<sup>2)</sup>

Da nun im J. 1535 der alte Eppenstein'sche Stamm mit Georg Grafen zu Königstein ausgestorben war, so fiel mit dem größten Theile dieser Herrschaft auch ihr Antheil an Ortenberg an die Grafen zu Stolberg. In Folge heftiger Streitigkeiten, welche sich nicht lange darauf zwischen dem Grafen Ludwig zu Stolberg-Königstein und den Grafen von Hanau erhoben, verkaufte der erstere im J. 1568 das, im J. 1476 an die letzteren veräußerte Viertel an die Grafen Reinhard und Philipp von Hsenburg. Der Vertrag wurde am 28. Februar des genannten Jahres, ohne Berücksichtigung der Hanauischen Ansprüche, abgeschlossen, wornach die Grafen von Hsenburg zu ihrem 8. Theile noch 3 Theile von den  $\frac{1}{8}$  der Grafen von Stolberg erhalten sollten. Jeder Theilhaber solle also die Hälfte besitzen, und die Einkünfte beiden gemeinschaftlich sein. Indessen wollten sich die Grafen von Hanau den Wiederkauf nicht gefallen lassen und es entspann sich darüber ein langer, weitläufiger Proceß, welcher nach 10 Jahren, im J. 1578, durch einen zwischen den Parteien zu Frankfurt abgeschlossenen Vergleich beendigt wurde. Nach demselben sollten die bisherigen Theilhaber, jeder mit einem Drittel, participieren, und die Verwaltung und Vertheilung der Revenüen eine gemeinschaftliche sein. Da sich indessen diese Gemeinschaft als sehr nachtheilig und schwierig erwies, so folgte diesem Vergleich im J. 1601 ein Theilungsvertrag, nach welchem das Landgericht Ortenberg unter die 3 Besitzer in 3 gleiche Theile getheilt wurde, wie wir dieß unten bei der Geschichte der einzelnen Orte bemerken werden.

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 275. Ann.

<sup>2)</sup> Hanau-Münzgeb. Landesbeschreib. N. 128.

Ueber die Gerichtsverhältnisse des Landgerichts Ortenberg haben wir noch zu bemerken, daß wahrscheinlich das Dorf Glauberg in ganz alter Zeit der Centort war. Schon im 9. Jahrh. kommt hier nemlich der Name der „Glaubero marca“ vor.<sup>1)</sup> In jener Zeit bedeutete aber dieser Ausdruck „Mark“ immer ein größeres einheitliches Gebiet, welches, wenn auch gewiß nicht in allen, so doch in sehr vielen Fällen mit der spätern „Cent“ zusammenfällt. Noch in der Mitte des 13. Jahrh. finden wir aber, daß zu Glauberg eine Reichsburg war, vor deren Burgrichte im J. 1247 mehrere Personen einige Güter zu Düdelsheim und Glauberg dem Kloster Arnzburg übergaben.<sup>2)</sup> Daraus folgt aber, daß diese Güter in dem Gerichtsbezirke der Glauburg lagen und Glauberg selbst eine königliche Gerichtsstätte war. Mit diesem Gerichte war nun ohne Zweifel das hier ansäßige Herrengeschlecht betraut, dessen Glieder im 12. Jahrh. sich bald Hrn. von Ortenberg, bald von Staden und bald von Büdingen nannten, und dem auch jener Graf Hartmann angehört haben wird, welcher im J. 1030 dem Kloster Neuenstadt bei Fulda Güter zu Florstadt schenkte. Sie oder ihre Erben werden aber, wahrscheinlich im 13. Jahrh., nach dem Zerfalle der Glauburg, den Sitz des Gerichts nach Ortenberg verlegt haben. Kurz, von der 2. Hälfte des 13. Jahrh. an findet man hier zwei Gerichte: das Burg- oder Stadtgericht zu Ortenberg, welches von den Burgmännern besetzt war, und das Gericht vor der Stadt, das Centgericht, welchem die zu dem Gerichtsbezirke gehörigen Dörfer untergeben waren und zu welchem diese die Schöffen stellten. Dieses war denn das f. g. Landgericht Ortenberg, welches eben keine andern Attribute hatte, wie jedes andere Centgericht auch.

Die kirchlichen Verhältnisse anlangend, so war zu Glauberg auch die Mutterkirche der Cent, welche früher unter der Gerichtsbarkeit des Gredensstiftes zu Mainz stand, aber schon im 12. Jahrh. dem Kloster Konradsdorf bei dessen Stiftung übergeben wurde.<sup>3)</sup> Da indeßen Konradsdorf selbst unter dem Abte von Selbold stand, welcher ohnehin frühzeitig von der Jurisdiction des Gredensstiftes eximiert wurde und unmittelbar unter dem Erzbischofe stand, so trat

<sup>1)</sup> Cod. Laur. III. N. 3768.

<sup>2)</sup> Archiv, I. p. 287. — Auf den merkwürdigen Ringwall bei Glauberg, innerhalb dessen die Glauburg erbaut worden war, kommen wir sogleich bei der Geschichte dieses Dorfes zurück.

<sup>3)</sup> Guden. I, p. 303.

dieses seine Rechte an die Pfarrei Glauberg gegen eine jährliche Abgabe von zwölf Goldgulden ab. Doch finden wir im 14. und 15. Jahrh. außerdem Pfarrkirchen zu Ufenborn, Norbach, Düdelsheim und Bleichenbach, zu Hirzenhain aber eine zur Pfarrei Ufenborn gehörige Filialkapelle.<sup>1)</sup> Ohne Zweifel wurden alle diese späteren Pfarreien vom Kloster Konradsdorf gestiftet, weil dasselbe eben im Besitze der Mutterkirche war.

Das schon erwähnte Kloster Konradsdorf bei Ortenberg wurde im J. 1191 durch Hartmann von Büdingen, dessen Eltern dasselbe bereits zu bauen angefangen hatten, gestiftet. Das Investiturrecht der Pfarrei Glauberg, welches vorher Heinrich Herr zu Hanau als Mainzisches Lehen besaßen, aber an Hartmann von Büdingen abgetreten hatte, war die erste Schenkung, womit es fundiert wurde. Anfangs war es ein Mannskloster, wurde aber frühzeitig in ein Frauenkloster des Prämonstratenser-Ordens umgewandelt,<sup>2)</sup> und stand unter der Jurisdiction des Abtes von Selbold.

Die Hrn. von Büdingen waren als Stifter auch seine ersten Schirmherren und Vögte, ohne jedoch ein Beneficium davon zu beziehen. Nach dem Erlöschen dieses Geschlechtes kam die Advokatie des Klosters zuerst an die Hrn. von Breuberg und von Trimbberg, von diesen an die von Eppenstein und ihre Mitbesitzer, die Grafen von Hanau und Hsenburg. Die Hrn. von Breuberg ließen sich hier in der Klosterkirche beisetzen, wie drei in dem Chore derselben noch vorhandene Grabsteine beweisen. — Im 16. Jahrh. wurde es von jenen säcularisiert. Im J. 1568 waren noch einige Klosterfrauen in demselben vorhanden, welche jedoch, wie es scheint, die evangelische Lehre angenommen hatten. In dem, bereits erwähnten Theilungsvertrage des genannten Jahres zwischen den Grafen Ludwig von Stolberg und den Gebrüdern Reinhard und Philipp von Hsenburg, welche sämtlich evangelisch geworden waren, heißt es nemlich in Art. 18, daß das Kloster Konradsdorf gemeinschaftlich sein, „den Klosterfrauen aber an ihren billigen und christlichen Ordnungen keine Hinderung geschehen, sondern in christlicher Ordnung und Haushaltung geschützt werden sollen.“

Es sind bis jetzt nur wenige Meisterinnen dieses Klosters bekannt. Zwischen 1505 und 1518 bekleidete eine Anna Schenkin

<sup>1)</sup> Wärdtwein, III. p. 204 sq. — Urf.-Buch, N. 108. Ann. 5. — N. 74 u. 263.

<sup>2)</sup> Guden, I. c.

von Erbach dieses Amt.<sup>1)</sup> Die letzte aber war Helene von Trohe, welche sich im J. 1581 mit Philipp von Busck verheirathete. — Das ehemalige Kloster ist jetzt ein Hof mit einem großen Gute, und war bisher Eigenthum eines Privatmannes. Dasselbe war aus der Hanau-Minzenbergischen Erbschaft an das Hessen-Kasselsche Haus gekommen, wurde aber 1810 an Hessen-Darmstadt tauschweise abgetreten. Der Großh. Hessische Fiskus veräußerte dasselbe aber einige Jahre später, wodurch es in den Privatbesitz übergieng. Neuestens aber wurde es von dem Großh. Hessischen Fiskus angekauft und ist jetzt Großherzogliche Domäne. Im Munde des Volkes heißt es noch das Konrads-kloster.

Ein anderes, in diesem Gerichte gelegenes Kloster war das zu Hirzenhain. Dasselbe wurde im J. 1431 von den beiden, damals vorhandenen Eppensteinschen Linien gestiftet. Diese ließen sich zu diesem Zwecke die Kapelle im Dorfe Hirzenhain von dem Kloster Konradsdorf, beziehungsweise von dem Abte zu Selbold abtreten und schenkten dieselbe mit dem Dorfe selbst dem Convente regulierter Chorherren des Augustiner-Ordens zu Böödecke im Bisthum Paderborn mit der Bestimmung, hier ein Filialkloster ihres Ordens zu errichten. Dasselbe stand unter einem Prior und war für drei Priester und drei Brüder bestimmt, welche zum Priesteramte geschickt sein sollten. Der erste Prior hieß Walther.<sup>2)</sup> Im J. 1451 übergab Graf Diether I. von Hsenburg zu seinem und seiner Familie Seelenheile dem Kloster seinen Antheil am Dorfe Hirzenhain, worüber der damalige Prior Rutger seinen Revers ausstellte.<sup>3)</sup> Kurz vor der Reformation, im J. 1519 schenkte Landgraf Philipp von Hessen dem Kloster zu einem Jahresgedächtniße für seine Eltern, für sich und seine Nachkommen seinen Neurod-Zehnten zu Langd bei Hungen mit der weiteren Bestimmung, daß der Convent sein, des Landgrafen Wappen, Helm und Schild nebst seinem Namen und Titel in einem Fenster der Klosterkirche anbringen und unterhalten solle.<sup>4)</sup>

Auch dieses Kloster wurde im 16. Jahrh. säcularisirt. Im J.

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 295 u. 297. — Leider sind mir nur sehr wenige Konradsdorfer Urkunden bekannt geworden. Sie wurden nach dem Vertrage von 1601 unter die drei Besitzer des Landgerichts vertheilt. Die ältesten sollen im Archive zu Hanau sich befinden, in den Hsenburgischen Archiven sind deren fast gar keine vorhanden.

<sup>2)</sup> Würdtwein, III, p. 204. sqq.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 261.

<sup>4)</sup> Schmincke, Mon. Hess. III. p. 286 sqq.

1578 waren keine Mönche mehr darin vorhanden, indem in dem Theilungsvertrage von diesem Jahre zwischen Stolberg und Hsenburg die Bestimmung getroffen wurde, daß in dem Kloster Hirzenhain eine „ziemliche“, natürlich lateinische Schule geordnet und angestellt werde, zu welcher jede Partei eine Anzahl Kinder präsentieren dürfe. Der Präceptor aber solle aus des Klosters Gefällen erhalten werden.

a) Das Hsenburgische Drittel am Landgerichte Ortenberg besteht, da dieses Haus an der Stadt Ortenberg keinen Antheil hatte, aus folgenden Dörfern:

1) Dübelsheim; 792: Dudilesheim und Dudinesheim; 1358: Dudilsheim (die Heimath des Dudo); Pfarrdorf von dem Semenbache durchflossen. Der auf der linken Seite des Baches liegende Theil heißt Obern dorf. Es bestand hier ein Untergericht, welches im 15. Jahrh. vor der Kirche, auf dem Kirchhofe unter einer Linde seinen Sitz hatte. Hier wurden die verschiedenen Schiedsgerichte gehalten, in welchen die Streitigkeiten zwischen den Hrn. von Eppenstein und den Grafen von Hsenburg über das Landgericht Ortenberg geschlichtet wurden. — Der hiesige Pfarrer wird bereits im 15. Jahrh. erwähnt.<sup>1)</sup> Indeß bestand die Pfarrei wahrscheinlich schon früher. Die adlige Familie von Dübelsheim hatte hier ihr Stammgut, vielleicht dasselbe, welches im 15. Jahrh. die Hrn. von Winthausen besaßen. Im Mittelalter waren hier Weingärten „am Glauberge.“

Zu dieser Gemeinde gehört:

2) Findorf; 1358 Viendorf, (vielleicht von viand = Feind, also Viendorf = Feindesdorf), Hof und Mühle am Semenbache. Das Ganze war vordem Eigenthum des Klosters Ibenstadt, welches aber diese Besitzung im J. 1358 an Heinrich II. von Hsenburg für 1000 Pfund Heller verkaufte.<sup>2)</sup> Seelenzahl der ganzen Gemeinde: 1160.

3) Korbach; 1300 Korbach, Pfarrdorf mit den Filialen Stockheim und Aulen-Diebach. Dieses Dorf gehörte früher mit der Vogtei der adligen Familie von Korbach, welche es zur einen Hälfte als Brauneckisches, zur andern als Hsenburgisches Lehen besaß. Im J. 1387 aber verkauften die Edelknechte Rucker und Gerlach von Korbach die Hsenburgische Hälfte an Johann I. von Hsenburg und seinen Sohn Johann II. Die Brauneckische Hälfte aber blieb einem Zweige der Familie von Korbach, von welcher sie im 15. Jahrh. an die von Reinberg kam. Im J. 1440 aber ver-

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 264, a. N. 275. u. N. 202. Ann.

<sup>2)</sup> Urf.-Buch, N. 165.

kaufte Siegfried von Reinberg mit Braunedischem Lehnsconsense seine Hälfte mit dem Gerichte an den Grafen Diether I., und Henne von Rüdigheim mit seiner Hausfrau Agnes, welche vermuthlich eine Korbachische Tochter war, leistete im J. 1456 ebenfalls Verzicht auf seine Ansprüche an das Dorf.<sup>1)</sup> Außerdem hatte das Kloster Haina im 14. und 15. Jahrh. hier ein Gut, welches als Landsiedellehen vergeben war.<sup>2)</sup> — Die hiesige Pfarrei, deren Pleban schon im J. 1331 erwähnt wird,<sup>3)</sup> war ebenfalls Eigenthum der Herrn von Korbach. Von diesen kam das Patronatrecht an die von Reinberg, welche dasselbe im J. 1450 ebenfalls an den Grafen Diether von Hsenburg verkauften. Korbach hatte mit dem nahen Aulen-Diebach, soweit dasselbe zum Landgerichte Ortenberg gehörte, ein Dorfgericht.<sup>4)</sup> Auch hier kommen im Mittelalter Weinberge vor. — Einwohner 380.

4) Stockheim; 1198 Stockheim,<sup>5)</sup> (Dorf bei den Stöcken oder Baumstümpfen), Dorf an der Bleiche mit einer Filialkirche der Pfarrei Korbach. Das Dorf war ursprünglich das Stammgut der Wetterauer Adelsfamilie von Stockheim, die hier ein Schloß hatte, welches sie von Hsenburg zu Lehen trug. Vermuthlich durch Verheirathung von Töchtern war das Schloß im 14. Jahrh. ein Ganerbenhaus geworden. Im J. 1335 hatten folgende Adlige Antheil an demselben: Eberhard, Johann und Heinrich Weiß von Fauerbach, Burkhard, Friedrich, Hermann und Gerhard von Stockheim, Gottfried und Heinrich von Kalsmunt, Heinrich von Rödelheim, Thilo, Philipp und Gottfried von Bellerheim, Emmerich und Gottfried von Boytsberg. Diese schloßen damals mit den vier Wetterauischen Reichsstädten einen Vertrag, in welchem sie denselben das Deffnungsrecht ihres festen Hauses Stockheim zugestanden.<sup>6)</sup> Nicht lang darauf erscheint das Dorf in den Händen der Herrn von Lisberg, welche es vermuthlich von den Ganerben gekauft hatten. Diese aber trugen es theilweise Kurpfalz zu Lehen auf. Der lehnfreie Theil kam gegen Ende des 14. Jahrh. an die Herrn von Rodenstein. Der von der Pfalz zu Lehen gehende Antheil fiel nach dem Tode Friedrichs von Lisberg

1) Urk.-Buch, N. 253. und 266.

2) Urk.-Buch, N. 176.

3) Urk.-Buch, N. 108. Anm. 5.

4) Grimm, III. S. 442.

5) Baur, Ansb. Urk. N. 2.

6) Böhmer, c. d. p. 532.

welcher, wie schon früher bemerkt, mit den Herrn von Hsenburg mit einem Theile seiner Güter in Ganerbschaft stand, an Johann II. von Hsenburg, welcher im J. 1399 vom Kurfürsten Ruprecht damit belehnt wurde.<sup>1)</sup> Den Rodenstein'schen Antheil aber kaufte Graf Diether im J. 1425 von Hermann von Rodenstein.<sup>2)</sup>

Früher besaß die Familie Keyprecht von Büdingen einen Theil des hiesigen Zehntens, sowie Zehntantheile zu Heden-Bergheim und Bleichenbach als Pfälzisches Lehen. Im J. 1655 aber belehnte Kurfürst Ludwig, nach dem Erlöschen der Keyprechte, den Herrn Johann Adolf von Wolf, genannt Metternich zur Gracht mit diesen Zehnten. Diese Familie aber verkaufte dieselben im J. 1713 an den Grafen Karl August zu Hsenburg-Marienborn. — Andere Zehntantheile in Rohrbach und den beiden andern Orten waren an die Familie Rie smann von Riesenstamm gekommen, welche sie im J. 1717 ebenfalls an den Grafen Karl August verkaufte. Auch hier waren noch im 15. Jahrh. viele Weingärten. — Einw. 477.

Ein Hsenburgisches Besiſthum im Landgerichte Ortenberg ist ferner:

5) Leustadt; 9. Jahrh. Louphstete,<sup>3)</sup> 1454 Laustadt, ein Hof mit einem Jagdschloße. Derselbe war früher Eigenthum der Herrn von Wolfskel, von welchen es an verschiedene andre adlige Familien kam, bis endlich Frau Fabrice von Westersfeld, geborne von Drach, dasselbe mit einem Antheile an Effolderbach zu Anfang des vorigen Jahrh. an den Grafen Karl August von Marienborn gegen den Präsenzhof zu Marköbel, den Zehnten zu Altenstadt und Geisnibda,<sup>4)</sup> einen Hof daselbst und einen dergleichen zu Enzheim vertauschte. Ein Zehnte, welchen die von Rüdighelm hier im 15. Jahrh. als Braunecksches Lehen besaßen, dürfte wol nach dem Aussterben dieser Familie an die Grafen von Hsenburg zurückgefallen sein. — Auch hier hatte der Graf Zinzendorf zu der Zeit, als die Brüdergemeinde zu Herrnhaag und Marienborn in ihrer höchsten Blüte stand, eine kleine Colonie seiner Gemeinde angelegt, indem der Zudrang der Brüder nach Herrnhaag so stark geworden war, daß es

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 215.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 234.

<sup>3)</sup> Dronke, Trad. Fuld. p. 105. N. 54.

<sup>4)</sup> Ein Zehntentheil in Geisnibda blieb indeßen doch Hsenburgisch und war bis zur Ablösung im Besiße der Linie zu Wächtersbach.

dort an Raum gebracht. — Der Ort gehört noch jetzt zur Gemarkung Stockheim und hat 41 Einwohner.

Außer diesen Orten, über welche dem Hsenburgischen Hause allein die Hoheitsrechte zustanden, besaß dasselbe noch folgende Dörfer mit den beiden andern Theilhabern gemeinschaftlich:

6) Molen-Diebach;

7) Kalbach und

8) Drleshausen.

Diese drei Orte, welche zum Theil auch in das Bidingen Gericht gehörten, haben wir bereits bei der Beschreibung dieses letztern kennen gelernt.

9) Eßholderbach; c. 1034 Affalterbach in pago Wedereiba, von Aphaltra = Apfelbaum, also Bach, an der Apfelbäume wachsen; 1321 Afhulderbach, Pfarrdorf an der Ridder. Schon im J. 1321 hatte Luther, Herr zu Hsenburg, Antheil an dem hiesigen Dorfgerichte, und zwar unabhängig von seinem „erbachtigen“ Theile am Landgerichte Ortenberg.<sup>1)</sup> Später besaßen ihn die Herrn von Buches, von denen er an die von Wolfskel als Hsenburgisches Lehen kam. Im J. 1709 erwarb der oben erwähnte Graf Karl August von Hsenburg diesen, ursprünglich Hsenburgischen, dann von Buches'schen und hierauf Wolfskel'schen Antheil an dem Orte von der Frau Fabricie von Westerfeld durch Tausch (s. oben bei Leustadt), woher vermuthlich einige Renten kamen, welche neuestens abgelöst worden sind, wobei sich zugleich herausstellte, daß dieser Antheil ein Sechstel des Dorfes war. Einm. 361.

b.) Der Gräfllich Stolbergische Antheil am Landgerichte Ortenberg besteht aus folgenden Orten:

1) Ortenberg; 1166 Ortenberch = Ortwinzburg. In diesem Jahre kommt nemlich unter andern Gliedern des Wetterauer hohen Adels ein Werner von Orthenberg vor.<sup>2)</sup> Nach unserer Vermuthung war derselbe ein Sohn Ortwins von Bidingen, des Erbauers von Staden, der wahrscheinlich auch das Schloß Ortenberg erbaut und nach seinem Namen genannt hat. — Wir haben schon ge-

<sup>1)</sup> Schannat, hist. Worm. Prob. N. LVI. — Wencf, II. S. 211.

<sup>2)</sup> Guden. Syll. p. 582. In der Hausgeschichte wird ausführlicher von den Hrn. v. Staden und Ortenberg und von dem Zusammenhange derselben mit den alten Bidingern die Rede sein. Daß von den nicht Hsenburgischen Orten hier ausführlicher die Rede sei, liegt nicht in dem Plane dieses Werkes.

sehen, daß die älteren Herrn von Henburg, von Heinrich I. von der ältesten Grensfauer Linie her († c. 1220), ein Viertel an der Burg und dem Landgerichte Ortenberg hatten, und daß die andern drei Viertel im 13. Jahrh. in den Händen der Dynasten von Büdingen waren, von welchen dieselben an die Häuser Breuberg, Trimberg und Brauned kamen. Da wir den weiteren geschichtlichen Verlauf ebenfalls schon auseinandergesetzt haben, so wollen wir nur noch bemerken, daß Ortenberg die Residenz der letzten Herrn von Breuberg und nach ihnen der beiden letzten Herrn von Trimberg war, Konrads VI. und seines gleichnamigen Sohnes, welche hier lebten und starben. Daß das altsachsenburgische Viertel zur einen Hälfte an Nassau, und zur andern Hälfte an Henburg-Büdingen kam, welches letztere Haus aber keinen Antheil an der Burg und Stadt Ortenberg hatte, ist ebenfalls schon angedeutet. Im 16. Jahrh. war Beides zwischen Hanau und Stolberg gemeinschaftlich. Im J. 1714 aber vertauschten die Grafen von Hanau ihren Antheil an Schloß und Stadt Ortenberg an das Stolbergische Haus gegen dessen Antheil an Schloß und Stadt Winzenberg. In der betr. Urkunde wird jener Hanauische Antheil an Ortenberg auf  $\frac{1}{6}$  bestimmt.

2) Glauberg; 8. Jahrh. Glaubero, 9. Jahr. Glvopurch, <sup>1)</sup> 1247: Glauburg, glau ist flug, vorsichtig; der Name bedeutet vielleicht die flug und vorsichtig angelegte Burg; Pfarrdorf, am Fuße des Glaubergs, einer mit Wald bewachsenen Anhöhe, deren oberes Plateau von einem großen ovalen Ringwall umgeben ist. Der von demselben eingefasste Raum ist 800 Schritte lang und etwa 500 Schritte breit. In demselben wurden vordem mancherlei römische Münzen und Gefäße gefunden. Da bekanntlich die Römer keine Ringwälle auführten, so muß derselbe demnach bereits vorhanden gewesen sein, als die Römer in die hiesige Gegend kamen. Wahrscheinlich haben sie dann denselben als Festung benutzt und ein Kastell in demselben errichtet. Die späteren Franken erbauten dann, vermuthlich mit den Trümmern der römischen Befestigung, die „Glauburg“, die noch im J. 1247 als Reichsburg vorkommt, und der Ringwall diente zugleich als Wallstätte für das Centgericht, des später von Ortenberg genannten Gerichts, welches früher zu Glauberg seinen Sitz hatte, wie denn auch die hiesige Kirche die Mutterkirche für das ganze spätere Landgericht Ortenberg war. Daß der Wall übrigens ursprünglich für einen viel größeren Bezirk eingerichtet war,

<sup>1)</sup> Cod. Laur. I. c. — Drouke, Tradit. F. p. 106. N. 88.

sieht man aus seinem großen Umfange, der jedenfalls Tausende von Menschen faßte. Vielleicht haben wir hier eine uralte Malstätte für die ganze Wetterau vor uns, welche ebensovoll als Versammlungsort für das Volk, wie als höhere Gerichtsstätte und zu heiligen Zwecken diente, und dann nach einander von Römern, Allemannen und Franken zu ihren Zwecken benutzt wurde. — Die Glauburg selbst kommt nach 1247 urkundlich nicht mehr vor. Die Burgmänner scheinen zur Zeit des großen Interregnums von der Glauburg aus Straßenraub getrieben und die Umgegend unsicher gemacht zu haben. Nach einer alten Sage soll die Burg unter Kaiser Rudolf zerstört worden sein und wurde nicht mehr aufgebaut, so daß die Stätte, auf welcher sie stand, erst durch genauere Untersuchungen nachgewiesen werden könnte, indem sich innerhalb des Ringwalls an verschiedenen Stellen Spuren alten Gemäuers finden. Ist die Zeit ihrer Zerstörung unter Kaiser Rudolf I. richtig, so kann kein Zweifel daran sein, daß Gerlach von Breuberg, der damals kaiserlicher Landvogt in der Wetterau war, sie zerbrochen hat. Bemerkenswerth ist noch die Art und Weise, wie, nach jener Sage, die Belagerer die Besatzung überrumpelten. Sie sollen ein Paar Tausend Krebse gefangen und kleine Wachslichter auf dieselben befestigt, diese des Nachts angezündet und so die Thiere nach der Burg zu getrieben haben, so daß die Belagerten in der Meinung, eine sehr große Menge Feinde vor sich zu haben, sich schnell ergeben hätten.

Von der alten Kirche zu Glauberg ist noch ein Portal in Rundbogenstyl vorhanden, welches in die jetzige Kirche eingesetzt wurde.

Eine adlige Familie von Glauburg hatte hier ihr Stammgut und ohne Zweifel ein Burglehn auf der Glauburg. Sie ist eins der wenigen Geschlechter des früher so zahlreichen Wetterauer Adels, welches sich bis in unsere Zeit erhalten hat. Die Herrn von Glauburg hatten sich schon sehr frühe, man sagt nach der Zerstörung der Burg, zu Frankfurt niedergelassen, besaßen jedoch noch im 15. Jahrhundert Güter in der Gegend, namentlich eine Forsthube im Büdinger Walde.

3) Usenborn; 1305 Usenburne, 1438 Ossenborn, war schon im 15. Jahrh. eine Pfarrei mit den Filialen Hirzenhain und Steinberg. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Würdtwein, p. 204. sqq.

4) Steinberg; 1305 Steynbah; in diesem Jahre gab Gerlach von Breuberg dem Grafen Gerhard von Jülich die Dörfer Bergheim, Steinbach und Ufenborn zu Lehen auf. <sup>1)</sup> Natürlich kann darunter nur derjenige Antheil an diesen Dörfern verstanden werden, welchen Gerlach damals wirklich besaß.

5) Hirzenhein; 1335 Hirzinhan (= der Hain der Hirsche). Im 15. Jahrh. hatten auch die Grafen von Hsenburg Theil an an dem Dorfe, indem Graf Diether I. im J. 1451 seinen Antheil dem hiesigen Kloster schenkte. Die Grafen von Weilnau aber besaßen im 14. Jahrh. hier Güter, deren Einlösung im J. 1335 Luther von Hsenburg denselben verspricht, <sup>2)</sup> woraus hervorgeht, daß sie diesem damals verpfändet waren. Die geschichtlichen Verhältnisse des hiesigen Klosters sind bereits oben erörtert. Die hiesigen Eisengruben mit der dazu gehörigen Hütte scheinen im 16. Jahrh. von dem Grafen Ludwig von Stolberg angelegt worden zu sein, weil derselbe in dem, bereits erwähnten Vertrage von 1568 sich „seine Eisenhütte und Bergwerk“ vorbehält, dagegen von dem Blage, auf welchem die Hütte erbaut sei, einen Zins entrichten will. Dagegen verkaufte im J. 1602 Graf Wolfgang Ernst I. zu Hsenburg dem Grafen Ludwig Georg zu Stolberg die „Eisenhütte unterhalb Hirzenhain, gegen Hsberg zu gelegen“, um 900 Gulden. Dermalen sind diese Eisenwerke als Stolbergisches Erblehn in den Händen der bekannten Firma Buderus und Söhne.

6) Ransstadt; 9. Jahrh. Ramstat, <sup>3)</sup> jetzt Pfarrdorf, hatte im Mittelalter eine Filialkapelle, welche zu der, dem Kloster Mockstadt einverleibten Pfarrei Ober-Mockstadt gehörte. <sup>4)</sup>

Das Hanauische Drittel, welches im J. 1736 nach dem Aussterben der Grafen von Hanau-Münzenberg an Kurhessen, im J. 1810 aber an das Großherzogthum Hessen kam, besteht aus folgenden Orten:

1) Bleichenbach; 1247 Bleichenbach, Pfarrdorf an der

---

<sup>1)</sup> Scriba, Reg. II. N. 944.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 119.

<sup>3)</sup> Droncke, l. c. p. 105. N. 56 u. 58. Die wörtliche Bedeutung des Namens ist: „Bockstadt.“

<sup>4)</sup> Würdtwein, p. 96.

Bleiche. Die Pfarrei kommt, wie schon bemerkt, bereits im 14. Jahrh. vor. Eine adlige Familie, welche sich nach dem Dorfe nannte, wird schon 1247 genannt. <sup>1)</sup>

2) Bergheim, auch Hecken-Bergheim genannt; 1305 Bercheym, ist Filial der Pfarrei Gelnhar. Hier hatten die Herrn von Wolff-Metternich zur Gracht einen Theil des Zehnten von der Pfalz zu Lehen, welchen der Kurfölnische Kämmerer und Hofmarschall Joh. Adolf Freiherr Wolff-Metternich zur Gracht im J. 1713 mit andern Zehnten in der Umgegend dem Grafen Karl August von Marienborn für 8000 Gulden verkaufte. Einige Hienburg-Wächtersbachische Renten hier und in Bleichenbach wurden neuestens abgelöst.

3) Enshheim; 792 Ansuinesheim und Hansinesheim, <sup>2)</sup> 9. Jahrh. Ansensheim, <sup>3)</sup> Pfarrdorf an der Ridder. Hier war im Mittelalter ein kleines Schloß, von welchem weiter keine Nachrichten vorliegen, als daß es existierte. Vermuthlich gehörte es den Herrn von Buchenau, die in der Nähe desselben im J. 1414 Güter an das Erzstift Mainz verkauften. <sup>4)</sup> Die von Konneburg hatten dagegen im 14. Jahrh. drei Theile am Zehnten. Ein Hienburgischer Hof wurde im J. 1709 von dem Grafen Karl August an die Frau Fabrice von Westersfeld nebst andern Gütern und Einkünften gegen den Hof Leustadt in Tausch gegeben. Im 13. Jahrh. hatte der Bischof von Worms hier Güter, welche er 1288 an das Kloster Marienborn veräußerte. <sup>5)</sup>

4) Gelnhar; Pfarrdorf an der Bleiche, von welchem nur der auf der rechten Seite der Bleiche gelegene Theil mit Kirche und Pfarrhaus in's Gericht Ortenberg, der andere aber in das zu Wenings gehörte. (S. oben das Gericht Wenings.)

5) Selters; im 9. Jahrh. Seltresse, <sup>6)</sup> Pfarrdorf.

6) Wippenbach; 1339 Wippenbach, Filial der Pfarrei Ortenberg, wo im Mittelalter Wein gebaut wurde. <sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Baur, Arnsh. Urk. N. 50.

<sup>2)</sup> Cod. Laur. N. 2977. 2911. u. 2912.

<sup>3)</sup> Droneke, l. c. p. 107. N. 118.

<sup>4)</sup> Urk.-Buch. N. 223, a.

<sup>5)</sup> Urk.-Buch, N. 171. u. N. 50.

<sup>6)</sup> Droneke, p. 106. N. 80.

<sup>7)</sup> Urk.-Buch, N. 128.

Daß außerdem früherhin die Grafen von Hanau einen Antheil an der Stadt Ortenberg hatten, davon war bereits die Rede.

Wie wir theilweise schon gesehen haben, war im Landgerichte Ortenberg ein zahlreicher niederer Adel vorhanden. Es finden sich hier Herrn von Dübelsheim, von Korbach, von Stockheim, von Bleichenbach, von Ortenberg und von Glauburg, welche aus diesem Gerichte stammten und in demselben begütert waren. Außerdem hatten hier die von der Ronneburg, von Buchenau, von Wolfskel und von Reinberg Besitzungen. Später finden wir die Namen: von Wolff-Metternich zur Gracht, von Fabrice, von Carben, von Adelips und von Hattstein. Die drei letzten Familien erscheinen als Erben der Herrn von Stockheim, während die von Korbach von den Herrn von Reinberg und von Rüdighelm beerbt wurden.

## 2) Das Gericht Staden.

Dieses von der Ribder durchflossene Gebiet grenzt gegen Osten an das Landgericht Ortenberg, mit welchem es also auf dieser Seite unmittelbar zusammenhängt, gegen Süden an das Freigericht Raichen, gegen Westen an die Grafschaft Hlphenheim und gegen Norden an die vormals Fuldische Cent Bingenheim, zu welcher dasselbe in alter Zeit gehörte.<sup>1)</sup>

Dieses Amt erscheint schon von den ältesten Zeiten her als ein Allodialgut der Dynasten von Büdingen, und zwar der von der Ortenberg-Stadener Linie. Im 10. Jahrh. stiftete nemlich eine Frau mit Namen Hildigunt, aus Dankbarkeit für ihre Genesung von einer schweren Krankheit, in Gemeinschaft mit ihrem ältesten Sohne Hartmann, ihr Gut zu „Oboldeshuson“, jetzt der Doppelshäuser Hof, der Pfarrkirche zu Mockstadt mit der Bestimmung, daß dasselbe zur Errichtung eines Collegiatstifts verwendet werden sollte.<sup>2)</sup> Ohne Zweifel ist dieß derselbe Hartmann, welcher, wie bereits zu Anfang dieses Abschnitts bemerkt wurde, im 10. Jahrhunderte dem Kloster Rodenbach Güter zu Mockstadt und später, im J. 1030,

<sup>1)</sup> Schannat, Dioc. et hier. Fuld. N. 20.

<sup>2)</sup> Gudén. Syll. p. 558. Durch einen Fehler steht hier „Odoldeshuson“ statt „Oboldeshuson.“

dem Kloster Neuenstadt bei Fulda, dergleichen bei Florstadt schenkte, also höchst wahrscheinlich ein Ahne der Büdinger Dynasten. Später, im J. 1156 erbaute in dieser Gegend ein Edler, mit Namen Wortwin, eine Burg, welche er Staden nannte und trug dieselbe damals dem Hochstifte Fulda zu Lehen auf. Es kann kaum bezweifelt werden, daß dieser Wortwin mit dem, in den Jahren 1131 und 1145 vorkommenden Ortwin von Büdingen eine und dieselbe Person ist. Daß derselbe vernuthlich auch der Erbauer des Schloßes Ortenberg war, haben wir schon gesehen. Dieser Wortwin oder Ortwin ist aber wieder, allem Vermuthen nach, der Vater der, in den Jahren 1166, 1176 und 1189 vorkommenden Heinrich und Werner von Ortenberg, von denen sich der erstere auch Heinrich von Staden nannte. Von da an kommen weder Herrn von Ortenberg, noch von Staden vor, welche Angehörige des hohen Adels gewesen wären. Folglich muß dieser Zweig der Büdinger Dynastie, welcher in den Gerichten Ortenberg und Staden ansäßig war, zu Ende des 12. Jahrhunderts ausgestorben sein. Als ihre Erben in den Gerichten Ortenberg und Staden erscheinen zum Theil die Herren von Büdingen und zum Theil der nach 1220 verstorbene Heinrich I. von Hsenburg-Grensau. Denn die Büdinger kommen noch im 13. Jahrh. als Besitzer von drei Vierteltheilen des Landgerichts Ortenberg, die Söhne Heinrichs I. von Hsenburg, nemlich: Gerlach I., Herr zu Limburg, und Heinrich II. von Hsenburg-Grensau von einem Viertel an jenem Landgerichte und von dem ganzen Gerichte Staden vor.

Bei der Abtheilung dieser Brüder kam nun das Gericht Staden ganz und ungetheilt an Gerlach von Limburg, bei dessen Linie daselbe auch bis zum Anfange des 15. Jahrh. blieb. Unterm 11. Februar 1405 aber verkaufte Johann II. von Limburg, ein Urenkel jenes Gerlach, dieses Gericht mit allen seinen Zubehörungen an mehrere Wetterauer Adlige, nemlich an: Sibold Löw von Steinfurt, Eberhard Weyß von Fauerbach, Eppo von Cleen und Henne von Stockheim. Einige Monate darauf aber trat auch Johann II. von Hsenburg-Büdingen nebst noch einigen Adligen mit in den Kauf ein. Das Ganze wurde nun in vier gleiche Theile getheilt. Das erste Viertel erhielt Johann von Hsenburg; das zweite hatte vier Eigenthümer, nemlich: Johann von Stockheim, Eberhard und Hermann Weyß, die Burg Friedberg und Citel Weyß von Fauerbach; das dritte hatte drei Theilhaber: Hermann von Carben, Silbrecht Weyß und Jo-

hann und Werner von Stockheim (beide letztere gemeinschaftlich); das vierte Viertel aber kauften: Konrad von Cleen, Eberhard Löw von Steinfurt, Meingoz von Düdelsheim, Henne von Cleen, Eppo von Cleen, Heinrich von Büches, Ludwig Weyß von Fauerbach, Hartmuth von Büches und Henne von Urjel. Diese Theilhaber schloßen nun in demselben Jahre einen Burgfrieden zu Staden und eine Ganerbschaft unter einander, welche das ganze Amt umfaßte. Da nun im Laufe der Zeit mehrere Familien dieser Ganerben erloschen, so kamen deren Anthelle an die überlebenden Geschlechter. Im Jahre 1599 waren auf diese Weise schon die Familien von Cleen, Weyß von Fauerbach, von Urjel, von Büches und von Stockheim im Mannsstamme ausgestorben. Zu Anfang des 18. Jahrh. aber waren von jenen Rittergeschlechtern nur noch zwei vorhanden: die von Carben und die Herrn von Löw zu Steinfurt. Im J. 1729 erlosch mit Franz Adolph Emmerich von Carben auch diese Familie, so daß jetzt nur noch drei Ganerben übrig waren, die Grafen von Hsenburg, die Burg Friedberg und die von Löw zu Steinfurt.

Da dieser gemeinschaftliche Besitz, namentlich aber der Theilungsmodus der heimgefallenen Anthelle unter den Ganerben viele Streitigkeiten und Proceße veranlaßte, so hatten sich dieselben schon im J. 1662 dahin geeinigt, zu einer Grundtheilung zu schreiten. Da damals, mit den von Carben, noch vier Ganerben vorhanden waren, so machte man vier Theile und Graf Johann Ernst zu Hsenburg empfing als den Anthell seines Hauses den s. g. Mainzischen Theil. Da indeßen später auch das Viertel der Herrn von Carben erledigt wurde, so erhielt das Hsenburgische Haus, nach langen Verhandlungen und Streitigkeiten zu seinem bisherigen Anthelle noch die Hoheitsrechte über das Städtchen Staden. Der Anthell der Burg Friedberg aber gieng nach der Auflösung des Deutschen Reiches auf den Großherzog von Hessen-Darmstadt über.

Wegen der früheren Lehnverhältnisse theilte man das Gericht Staden in einen Mainzischen und in einen Fuldischen Anthell. Burg und Städtchen Staden nebst Ober- und Nieder-Florstadt und Stammheim, waren von jenem Lehnsauftrage Wortwins von Büdingen im J. 1156 her, Fuldisches, Ober- und Nieder-Mockstadt mit Heegheim aber, man weiß nicht seit wann? Mainzisches Lehen.

Jeder dieser beiden Theile hatte auch seine besondere kirch-

liche Entwicklung. Im Sulbischen Theile war die Mutterkirche zu Nieder-Florstadt. Der Altar derselben war dem Erzengel Michael geweiht. Sie hatte Filiationkapellen zu Staden, Stammheim, Heegheim und Dorn-Alfenheim. <sup>1)</sup> Gegenwärtig hat Staden mit Stammheim eine besondere Pfarrei und Nieder-Florstadt eine dergleichen.

In dem s. g. Mainzischen Theile war die Pfarrkirche zu Ober-Mockstadt, welche dem heil. Donatus geweiht war, die Mutterkirche. Sie ist ohne Zweifel die älteste im ganzen Gerichte. Denn schon im 10. Jahrh. war sie vorhanden. Damals wurde dieselbe durch die vorhin erwähnte Stiftung der Hildegunt zu einem Collegiatstifte erhoben, dem heil. Martinus, Donatus und Nazarius geweiht und einem Propste untergeben. Zu Ranstadt hatte sie eine Filiationkapelle. Im J. 1239 erlangte das Stift zu Mockstadt einen Schutzbrief Papst Gregors IX. und 1275 bestimmte Erzbischof Werner von Mainz, daß sämmtliche Chorherrn desselben an den Einkünften gleich berechtigt seien. <sup>2)</sup>

Als die Ganerben im 16. Jahrh. hier die Reformation eingeführt hatten, entstanden deshalb schwere Irrungen mit dem Erzstifte Mainz, welches vermöge seiner Lehnshoheit über das Untergericht zu Mockstadt dagegen einschritt. Indessen erwies sich eine Gegenreformation doch unausführbar und der Kurfürst Wolfgang entschloß sich deshalb unterm 18. Januar 1585 zu einem Vergleiche mit den Ganerben, worin er denselben nachgab, daß sie zu Mockstadt einen Pfarrer und Schulmeister Augsburger Confession halten dürften, welche aus den Mitteln des Stiftes ihre Besoldung empfiengen. Bei dieser Gelegenheit wurden denn auch die Besoldungen der beiden Kirchendiener festgestellt. Außerdem gestand der Kurfürst den Ganerben die volle Landeshoheit über die Stiftsgüter zu. Dagegen behielt er sich vor, daß sich die Ganerben, abgesehen von dem kirchlichen Besoldungs- und Bauwesen, in die Rechnungen des Stiftes nicht zu mischen, die alienirten Stiftsgüter wieder zu erstatten hätten und ihnen über die Stiftspersonen keine Gerichtsbarkeit zustehe. — Zur Zeit der Sequestrierung der Grafschaft Hsenburg (1635—1642) zog das Erzstift das Amt Mockstadt an sich und gab dasselbe erst im J. 1706 an den Grafen Karl August von Hsenburg-Marienberg wieder heraus. In demselben Jahre verließ denn auch der damalige

<sup>1)</sup> Würtwein, III. p. 13 u. 96.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 9. — Würtwein, p. 229.

Propst Franz Emmerich Wilhelm von Bubenheim alle Güter, Zinsen und Zehnten nebst der Schäferei des Stiftes den Ganerben für eine Rente von 118 Gulden und 134 Aechtel Frucht in Erbbestand. Dieses Verhältniß blieb denn auch bis in dieses Jahrhundert. <sup>1)</sup> Gegenwärtig ist die Pfarrei Mockstadt Hsenburg-Büdingisches die zu Florstadt aber Freiherrlich von Löw'sches und die zu Staden Gräfllich Görzisches Patronat.

Die Hsenburgischen Güter zu Staden und Stammheim nebst dem Mockstädter Walde, welche allen Linien gemeinschaftlich waren und unter einer gemeinsamen Verwaltung standen, wurden vor einigen Jahren verkauft, und das Gesammthaus besitzt jetzt nur noch den Stammheimer Wald und eine Mühle.

Die einzelnen Orte des Gerichtes sind:

1) Staden; 1156: Staden; 1329: Stedin, Burg und Stadt an der Nidda, im J. 1156 von Drtwin von Büdingen erbaut. Das Städtchen hatte im Mittelalter, wie schon gesagt, eine Filialkapelle der Pfarrei Florstadt. Auch eine Schloßkapelle war vorhanden, die indeßen keine Einkünfte besaß. Seit der Reformation erhielt die Stadt eine eigne Pfarrei. Der Pfarrer ist zugleich auch Pfarrer von Stammheim. In derselben wirkte eine Zeit lang als Reformator der bekannte geistliche Lieberdichter Erasmus Alberus. — Im J. 1304 verließ König Albrecht Herrn Johann I. zu Limburg, für sein Dorf Staden alle Rechte und Freiheiten, wie sie die Stadt Frankfurt hatte. <sup>2)</sup> Neben der ehemaligen Burg steht jetzt der Hsenburgische Hof. Einw.: 401.

2) Stammheim; 1279: Stamheim, (= das Dorf an den Baumstämmen) Kirchdorf, zur Pfarrei Staden gehörig. Bei der letzten Theilung des Gerichts Staden im J. 1817 erhielt der Großherzog von Hessen, welcher in den Antheil der Burg Friedberg eingetreten war, dieses Dorf. Zu demselben gehört auch der Doppelshäuser Hof, im 10. Jahrh.: Oboldeshuson genannt. <sup>3)</sup>

3) Ober- und Nieder-Florstadt; 1030: Flagestat; 1308: Vlastat superior et inferior; <sup>4)</sup> im 16. Jahrh.: Flostat. Letzteres

<sup>1)</sup> Das Stift besaß zu Ober-Mockstadt den s. g. Dechanehof, zu Nieder-Mockstadt den großen und den kleinen Hof, und ebenso zu Hegheim einen großen und einen kleinen Hof.

<sup>2)</sup> Scriba, Reg. II, N. 936.

<sup>3)</sup> Gud. Syll. p. 558.

<sup>4)</sup> Schannat, Client. F. p. 313. Näheres über F. findet sich bei Grimm, III. S. 447.

ist das Pfarrdorf. Hier hatten die drei Büdinger Linien ein gemeinschaftliches Gut, welches ebenfalls in den letzten Jahren verkauft wurde.

4) Ober- und Nieder-Mockstadt; 930: Muggunstat und Muggistat; <sup>1)</sup> 1365: Obernmoxstat und Niedermoxstat. Beide Orte bildeten mit Hegheim ein besonderes Gericht, <sup>2)</sup> und haben zusammen 1348 Einwohner.

5) Hegheim; 9. Jahrh. Heggenheim, (= Heimath des Hecko) Filialdorf des vorigen mit 219 Einw.

Außerdem kommen in diesem Gerichte noch folgende, später ausgegangene Orte vor:

1) Birks; 1308: Birkisheim, (= Wohnort des Birk).

2) Willgersaßen, 1247: Wilgotsassen (= Sitz des Willgot).

3) Holzsaßen, 1275: Holzsassan <sup>3)</sup> (= der Wohnsitz im Holze).

Eine Zubehörung der Burg Staden und darum wol auch des gleichnamigen Gerichts, welches jedoch schon sehr frühe davon abgekommen zu sein scheint, waren nun noch folgende zwei Orte, welche zusammen ein Dorfgericht hatten und in soweit auch zur alten Herrschaft Ortenberg gehören, als sie ursprünglich altbüdingisches, beziehungsweise altisenburgisches und Brauneckisches Lehen mehrerer Wetterauischer Adelsfamilien waren. Ob diese Güter indessen aufgetragene oder Gnadenlehen waren, kann nicht entschieden werden.

Es sind dieß:

1) Sternbach; 810: Sterrenbach, 1231: Sterrinbach. Der Name wird von dem althochdeutschen Worte stero = Stern hergeleitet und soll bedeuten: zu dem Bache, an welchem das Zeichen des Sterns aufgerichtet ist, was jedenfalls auf die sehr frühe Gründung der hiesigen Kirche hinweist. Es befand sich hier in sehr alter Zeit eine besondere Pfarrei, zu welcher noch die Dörfer Wickstadt, mit einer Kapelle, und Bauernheim (Burenheim) als Filiale gehörten. Die Gründung derselben, welche von Schottischen (Irischen) Mönchen vollzogen wurde, reicht spätestens in den Anfang des 9. Jahrh. hinauf. Denn schon im J. 810 übertrug sie der Abt Beatus zu Hohenau, einem Schottenkloster in der Nähe von Straßburg, mit verschiedenen andern, von ihm gegründeten Kirchen, seinem eben ge-

<sup>1)</sup> Dronke, c. d. F. N. 677.

<sup>2)</sup> Grimm, III, S. 436.

<sup>3)</sup> Schannat, l. c. — Baur, Urnds. Urf. N. 50. — Würdtwein, p. 230.

nannten Kloster.<sup>1)</sup> Den Patronat der Sternbacher Kirche besaßen schon im 13. Jahrh. die Hrn. von Dübelsheim und von Löw. Dieses Patronatrecht stellt sich in der Folge als Hsenburgisches und Eppenstein'sches Lehen heraus, welches also ohne Zweifel aus der Ortenberg = Büdingischen Erbschaft herrührte. Indessen hatte das Kloster Arnzburg bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. das hiesige Gericht, sammt dem größten Theile des Grundeigenthums erworben. In Folge davon wurde das Dorf mehr und mehr von seinen frühern Bewohnern verlassen, und schon in 1292 führte der Pfarrer zu Sternbach gegen das Kloster Klage, daß seine Pfarrei, in Folge jener Erwerbungen, fast ganz menschenleer geworden sei und verlangte deßhalb Entschädigung.<sup>2)</sup> Da außerdem die Kirche zu Bauernheim, welche ebenfalls eine Schottenkirche war, schon im Jahre 1232 von der Sternbacher Kirche getrennt worden war,<sup>3)</sup> und die Entvölkerung von Sternbach überdieß immer noch zugenommen haben mag, so traten, wahrscheinlich aus diesem Grunde, die Hrn. von Löw im J. 1449 auch ihr Patronatrecht, mit lehnherrlicher Bewilligung des Grafen Diether I. von Hsenburg, dem Kloster Arnzburg ab.<sup>4)</sup> Die Kirche wurde erhalten, beziehungsweise im J. 1455 wieder aufgebaut, indem diese Jahrzahl sich noch daran vorfinden soll, das Dorf aber blieb verlassen und ist ausgegangen. Gegenwärtig ist sie eine Wallfahrtskirche und gehört zur Gemarkung der Gemeinde Wickstadt.

2) Wickstadt: 1231: Wikkenstad, 1292: Wickinstad, katholisches Pfarrdorf an der Ribda. Der von diesem Dorfe sich nennende Heinrich von Wickstadt schenkte im J. 1231 seine hiesigen Güter dem Kloster Arnzburg und trat selbst als Laienbruder in dasselbe ein. Diese Güter erweisen sich dadurch als Lehen der damals schon erloschenen Dynasten von Ortenberg und Staden, daß die Gebrüder Heinrich II. (von Grensau) und Gerlach I. (v. Limburg) von Hsenburg dazu ihre lehnherrliche Einwilligung gaben.<sup>5)</sup> Ein

<sup>1)</sup> Heber, die 9 Schottenkirchen zu Mainz und Oberhessen. Archiv, IX. S. 217 ff.

<sup>2)</sup> Baur, Arnzb. Urk. N. 245. Daß Bauernheim zur Pfarrei Staden gehörte, ergibt sich aus N. 18 dieser Urk., daß das Dorfgericht theilweise Hsenburg. Lehen der von Wickstat war, aus Guden. III. p. 1109 sq.

<sup>3)</sup> Heber, a. a. O. S. 293. — Guden. II. p. 721. — Baur, Arnzb. Urk. N. 189.

<sup>4)</sup> Scriba, Reg. II. N. 2310.

<sup>5)</sup> Archiv, I. S. 284.

Theil dieser Güter war jedoch auch Lehen der Hrn. von Minzenberg.<sup>1)</sup> Die vormalig Kloster Arnsburgischen Güter wurden nach der Aufhebung dieses Klosters im J. 1803 dem Grafen zu Solms-Rödelheim übergeben, der noch im Besitze derselben ist. Einige Hsenburg-Wächterzbachische Güterstücke wurden ebenfalls an Solms-Rödelheim gegen Güter in Bönstadt vertauscht.

Außer den adligen Familien, welche im 15. Jahrh. an der Ganerbschaft Staden theilhaftig waren, kommen in diesem Gerichte, wie wir schon gesehen, noch verschiedene andere, dem niedern Adel gehörige Geschlechter vor. Die Hrn. von Wickstat scheinen mit dem oben erwähnten Heinrich von Wickstat ausgestorben zu sein. Die von Düdelshheim dagegen hatten später noch 6 Hufen zu Niederflorstadt von Hsenburg zu Lehen. Nach dem Erlöschen derselben wurden die Keyprechte von Büdingen und später die Familie Winter von Gildenbrunn damit belehnt. Eine Familie, welche sich von dem Dorfe Stammheim nannte, kommt später nicht mehr vor, wird also schon frühzeitig ausgestorben sein.<sup>2)</sup> Dagegen besaßen hier die Hrn. von Cralud ein Hsenburgisches Lehen, welches während der Sequestration der Grafschaft von Hessen-Darmstadt an den Vicekanzler Dr. Fabricius verliehen wurde. Später hatten die Dügel von Carben und nach ihnen die Hrn. von Rüdigen einen Zehnten zu Staden, wo im 17. Jahrh. auch die von Schott ein Haus mit mehreren Gärten von den Grafen von Hsenburg zu Lehen trugen.

### 3) Stadt und Schloß Dieburg.

Aus der Mitte des alten Gaues Wettereiba versetzt uns die Geschichte der Herrschaft Büdingen, beziehungsweise Ortenberg, in den Bereich des Wildbanns zur Dreieich, in den Bachgau, einen Untergau des großen Maingaus, nach der Stadt Dieburg. Sie war der Hauptort der gleichnamigen Cent, zu welcher noch weiter die Orte: Münster, Altheim, Hergershausen, Eppertshausen, Spachbrücken, wahrscheinlich auch Georgenhausen, Zeilhard und

<sup>1)</sup> Guden. III. p. 1100.

<sup>2)</sup> Baur, Hess. Urk. N. 526. u. Joannis, spicil. p. 301.

Dilshofen nebst einigen Höfen und Mühlen gehörten. Sie grenzte gegen Osten an das Gebiet der Cent Umstadt, gegen Norden an die Centen Babenhausen und Nieder-Roden, gegen Südwesten aber an die zum Oberrheingau gehörige Cent Ramstadt, jetzt Ober-Ramstadt genannt.

Die Centbörfer interessieren uns hier weiter nicht, da es ungewiß ist, ob die Bidingischen Erben Antheil an denselben hatten, und darum jedenfalls hier weiter nicht in Betracht kommen. Wir wenden uns deßhalb sogleich zu dem Hauptorte:

Dieburg; 1222: Ditebure; 1253: Dipburg, <sup>1)</sup> genannt; Stadt und Burg verdanken ihre Existenz ohne Zweifel ihrer Lage im südlichen Theile des Wildbanns zur Dreieich, auf welchen wir weiter unten ausführlicher zurückkommen. Denn es lag hier nicht bloß eine Wildhube, sondern es wurde hier auch ein Theil des königlichen Jagdzeuges aufbewahrt. Hier war der Ort, wo der für den Kaiser in den königlichen Bannforsten vorbehaltene Eibenbogen mit der feidenen Senne, mit der silbernen Strahle, dem lorbeerbaumenen Zeüne, mit Pfauenfedern besiedert, d. h. das kaiserliche Jagdzeug, bewahrt wurde. Dieburg stand also zu der Dreieich in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Schlößer zu Bidingen und Wächtersbach zum Bannforste des Bidingen Waldes, wo die kaiserlichen Jagdhunde („der weiße Bracke mit bedraufften Ohren“ u.) gehalten wurden. Daraus erklärt es sich denn auch, daß Ulrich von Minzenberg, der Reichsvogt in der Dreieich, im J. 1254 hier einen Untervogt (advocatus) hatte. <sup>2)</sup> Dieß macht es kaum zweifelhaft, daß Dieburg ursprünglich ein königliches Haus, eine Reichsburg war, mit welcher die Bögte von Minzenberg belehnt waren, die nun hier im Interesse des Wildbanns einen Unterbeamten hielten. Von ihnen muß aber in verhältnißmäßig früher Zeit die Burg, wenigstens theilweise, an die Dynasten von Bidingen, und zwar von der Ortenberg-Stadener Linie gekommen sein. Wahrscheinlich geschah diese Erwerbung von Seiten dieser Herren in Folge einer Heirath mit einer Minzenbergischen Tochter. Daß übrigens später von einem Lehenverhältnisse der Stadt Dieburg zu dem Reiche keine Rede mehr ist, mag, wie dieß damals nicht selten vorkam, in der Nachlässigkeit der kaiserlichen

<sup>1)</sup> Scriba, Reg. IV. N. 2619, u. Böhmer, c. d. p. 87. Wahrscheinlich identisch mit dem althochdeutschen: Diotpurch = Vollsburg.

<sup>2)</sup> Böhmer, l. c.

Kanzlei keinen Grund gehabt haben. Kurz, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. erscheinen hier zwei Bidingische Erben: Ludwig von Hsenburg und Gottfried von Brauneck als freie Besitzer der Hälfte von Dieburg.

Im J. 1288 schloß nemlich Ludwig von Hsenburg mit dem Erzbischofe Heinrich von Mainz einen Vertrag, wornach jenem von dem Erzstifte ein Burglehen zu Amöneburg, im Werthe von 100 Mark Nachener Denare mit der Bestimmung zugesagt wird, daß Ludwig auf jener Burg einen Reissigen halten solle, welcher von dem Burglehn 2 Mark zu empfangen habe. Außerdem aber versprach der Erzbischof dem Herrn von Hsenburg 105 Mark für dessen Antheil an Schloß und Stadt Dieburg, welcher demselben aus einer Erbtheilung zugefallen sei. Merkwürdiger Weise mußte aber der jüngere Bruder Ludwigs von Hsenburg, Eberhard, Herr zu Grensau, seine Zustimmung zu diesem Verkaufe geben.<sup>1)</sup> Dieß beweist, daß er, der keinerlei Recht an der Herrschaft Bidingen hatte, doch an Dieburg irgendwie theilhaftig war. Da wir nun schon den Großvater Ludwigs von Hsenburg im Besitze von Antheilen an der Herrschaft Ortenberg sahen, die vor dem Aussterben des letzten Bidingers auf ihn gekommen waren, so muß dieser Hsenburgische Antheil an Dieburg ebenso zur Herrschaft Ortenberg gehört haben.

Wir werden sogleich noch einen andern, nicht minder triftigen Grund für diese Annahme kennen lernen. Zunächst aber bemerken wir, daß der obige Vertrag von 1288 nicht zur Ausführung kam. Denn einige Jahre später, 1294, schloßen Ludwig von Hsenburg, seine Gemahlin Heilwig und sein Sohn Heinrich mit dem Erzbischofe Gerhard einen neuen Vertrag wegen Dieburg ab, worin dieselben ihren Antheil daran dem Erzstifte für 250 Mark kölnischer Denare verkauften.

Nicht lange darauf lernen wir noch einen andern Theilhaber an Dieburg kennen, nemlich das Brauneckische Haus. Denn im J. 1310 verkaufte Gottfried von Brauneck der Jüngere dem Erzbischofe Petrus von Mainz den vierten Theil der Stadt Dieburg für 500 Pfund Heller.<sup>2)</sup> Die Herren von Brauneck können ihr Viertel

<sup>1)</sup> Guden. I. p. 835 sq.

<sup>2)</sup> Guden. III. p. 281 u. Anm. — Vergleicht man den Kaufpreis von 250 Mark für den Hsenburg. Antheil mit den 500 Pfd. Hellern, wofür die Braunecke ihr Viertel veräußerten, so dürfte man wol auch jenen auf ein Viertel anschlagen.

an Dieburg nicht wol auf andern Wege empfangen haben, als durch die Heirath Konrads I. von Hohenlohe-Braunec mit Petriſſa von Büdingen. Demnach ging es mit dem Antheile der Herrſchaft Ortenberg an Dieburg wie mit Ortenberg ſelbſt: ein Theil davon war ſchon früher an die Herrn von Hſenburg gekommen, das Uebrige erbten die Herrn von Büdingen. Von dieſen aber fiel der Büdingiſche Antheil von Dieburg an Braunec allein, während das Ortenbergiſche vorher ſchon an Hſenburg gekommen war.

Was nun den weiteren Beweis für unſere Behauptung betrifft, daß der Hſenburgiſche, wie der Brauneciſche Antheil an dieſer Stadt eine Dependenz der Herrſchaft Ortenberg geweſen, ſo erinnern wir zunächſt daran, daß die von Braunec im J. 1314 ihren Antheil an Stadt und Gericht Ortenberg, im J. 1324 aber ihr Viertel am Burggrafenamte zu Gelnhauſen mit ſeinen Zubehörungen verkaufte. Bei dieſen beiden Verkäufen behielten ſie ſich ihre Activolhen vor. Bei dem Verkaufe von Ortenberg waren es ſelbſtverſtändlich die hierzu gehörigen Lehen, bei dem Verkaufe des Burggrafen-Amtes aber werden ausdrücklich die zu Ortenberg gehörigen edeln Leute von dem Verkaufe ausgenommen.<sup>1)</sup> Es waren dieß die ſ. g. Brauneciſchen Lehen, welche demnach zu der Herrſchaft Ortenberg gehört hatten, mit dieſen an die Herren von Büdingen und von dieſen an die von Braunec, nach deren Ausſterben aber durch Kauf auf die Markgrafen von Brandenburg übergiengen, welche ſie nach längern Verhandlungen im 15. Jahrh. den Grafen von Hſenburg zu Lehen gaben, die ſie dann als Aſterlehen verliehen. — Unter dieſen Brauneciſchen Lehngütern, die alſo zur Herrſchaft Ortenberg gehörten, lagen aber verſchiedene ganz nahe bei Dieburg, und hiengen deßhalb zweifelsohne mit dem Beſiße dieſes Schloßes zuſammen. Aus dieſen Gründen wird es kaum einem Zweifel unterliegen können, daß der Hſenburg-Brauneciſche Beſiße eines Theiles von Dieburg von der Herrſchaft Ortenberg relevierte.

Von dieſen, bei Dieburg gelegenen Lehen nennen wir: Gefälle zu Klein-Zimmern, welche die Herrn von Rüdighelm als Brauneciſches Lehen, einen Hof zu Ober-(Groß-)Zimmern, welchen die Kriege von Altheim in gleicher Eigenschaft beſaßen. Die von Steinfurt und nach dieſen die von Groſchlag (Grasloß) zu Dieburg hatten ebenſo einen Hof zu Klein-Zimmern und

<sup>1)</sup> Joannis, spicil. p. 423 u. Urſ.-Buch, N. 98. „an myn edeln Leute am Orthenberg.“

die von Wambold ein Erblehen ebendasselbst als Braunedische Lehen.<sup>1)</sup>

Daß übrigens auch die andere Hälfte von Dieburg den andern Bidingischen Erben gehört habe, davon findet sich keine Spur. Vielmehr scheint das Erzstift Mainz schon vor der Erwerbburg der Hsenburgischen und Braunedischen Antheile die andere Hälfte besessen zu haben, weil dasselbe von da an fortwährend im ungetheilten Besitze dieser Stadt gefunden wird. Vermuthlich wurde jene Hälfte schon frühe von den Herrn von Minzenberg erworben.

#### 4) Die Cent Schotten.

Getrennt von den übrigen Besitzungen der Ortenberg-Bidingischen Herrschaft, lag die Stadt Dieburg im Süden derselben. Die Erörterung der geschichtlichen Verhältnisse des Gerichtes Schotten führt uns nun nördlich von jenem Dominium und ebenfalls getrennt von demselben, in die rauhen Höhen des Vogelsberges, an deren nordwestlichen Abdachung dieses Gebiet liegt. Südöstlich ist es von dem Gerichte Sedern durch die Cent Burchhards getrennt, im Osten stößt es an das Gericht Herbststein, im Norden an das, wahrscheinlich schon zum Oberlahngau gehörige Amt Ulrichstein, im Westen und Südwesten an die Gerichte Laubach und Nidda.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die Groschlag'schen Lehen zu Zimmern waren vorher in den Händen der Familie v. Auerhan zu Dieburg, cf. Guden. III. p. 96. — Die Wambold'schen Lehengüter von der Herrschaft Brauned kamen nach einander an die von Gayling, v. Weiler, Gaus v. Ditzberg, v. Biedenbach, v. Frankenstein, v. Vohenhausen u. v. Sell.

<sup>2)</sup> Der Streit darüber, ob Schotten zum Vogelsberge oder zur Wetterau gehört habe, ist ein völlig unnützer. Ein Gau des Vogelsberges existierte nicht. Vielmehr sind an diesem Gebirge drei Gaue theilhaftig: 1) die Wettereiba: sie umfaßte den südlichen Theil desselben bis zum Salzbad, jenseits des Amtes Birstein, wo die Spuren eines alten Pfahlgrabens seine Ostgrenze bezeichnen; 2) der Oberlahngau, welchem die nördlichen Theile des Vogelsberg angehörten; und 3) das Grabfeld, welches im Nordosten noch verschiedene, zum Vogelsberge gehörende Gebiete umfaßte. Schotten möchte aber, seiner Lage nach, noch zur Wettereiba gehört zu haben, während das daran grenzende Amt Ulrichstein zum Oberlahngau gehört haben scheint. Uebrigens bietet die sichere Bestimmung der Gaugrenzen im Vogelsberge viel bedeutendere Schwierigkeiten, als die der andern Gaugrenzen in diesen Gegenden, weil die Orte in diesem rauhen Gebirge erst später angelegt wurden, und zumeist erst in einer Zeit vorkommen, in welcher die Gauverfassung sich aufgelöst hatte.

Daß das Gericht Schotten im 13. Jahrh. eine altbündingische Besitzung war, darüber kann kein Streit sein. Denn nicht nur, daß wir im Anfange des 14. Jahrhunderts die Herren von Breuberg, also Bündingische Erben, im Besitze desselben finden, sondern das Patronatrecht der Mutterkirche des Gerichtes zu Schotten war um diese Zeit allen Bündingischen Erben: den Herrn von Breuberg, Trimb- berg, Brauneck und Hsenburg, gemeinschaftlich und wird über- dieß im J. 1327 urkundlich als altbündingische Besitzung beglaubigt.<sup>1)</sup>

Ungewiß ist es dagegen, ob dieses Gebiet, bevor dasselbe an die Herrn von Bündingen fiel, zur Herrschaft Ortenberg gehört habe, und wir werden die geschichtlichen Verhältnisse desselben hier nur aus dem Grunde erörtern, weil es näher bei Ortenberg, als bei Bündingen lag.

Das Gericht scheint übrigens, abgesehen von dem Kirchensatze, den Herrn von Breuberg aus der Bündingischen Erbschaft allein zu- gefallen zu sein und erst nachträglich nach dem Tode des Arros von Breuberg theilweise an dessen Tochtermann, Konrad von Trimb- berg, gekommen zu sein. Doch vermögen wir keinen andern Grund dafür anzugeben, als den, daß auch von den drei andern Bündingischen Erben jeder eine Besitzung ungetheilt und allein bei jener Erbthei- lung empfangen hatte. So finden wir, daß die Trimberge die Vogtei des Gerichtes Reichenbach, die Hsenburge die Gerichte Wenings und Eckartshausen, und die von Brauneck den Lehnhof der Herrschaft Ortenberg, allein und ohne daß ihre Miterben daran Theil gehabt hätten, erhielten. Deshalb werden wol auch die von Breuberg eine Besitzung, ohne die Concurrenz der andern Erben, für sich allein em- pfangen haben, und diese wäre dann das Gericht Schotten.

Dasselbe war zu Anfang des 14. Jahrh. Lehen des Hochstiftes Straßburg. Denn im J. 1310 gab der dortige Bischof Johannes „seinem Lieben und Getreuen“ Eberhard (III.) von Breuberg seine lehnsherrliche Zustimmung dazu, daß er seiner Gemahlin Mech- tilde von Waldeck 400 Mark Silber auf sein Dorf Schotten mit den dazu gehörigen Gerichten als Morgengabe anweise.<sup>2)</sup> Dieß Lehns-

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 107.

<sup>2)</sup> Joannis, spicil p. 399. — Es wird sich mit diesem Lehen verhalten, wie mit dem Lehnsauftrage Gerlachs II. von Bündingen (im J. 1220) von Gütern zu Selbold an den Grafen v. Geldern oder mit dem Ludwigs v. Hsenburg von Gütern bei Ortenberg an den Grafen v. Jülich (im J. 1260). Es waren f. g. Schildehen, die mit dem Schilde verdient wurden und dann wieder aufhörten.

verhältniß war indessen offenbar nur ein vorübergehendes und es erscheint nicht statthaft, aus demselben ältere Beziehungen zwischen dem Hochstifte Straßburg und der Gründung der Kirche zu Schotten herleiten zu wollen. Denn dasselbe wird nie wieder erwähnt und Schotten erscheint noch in demselben Jahrhundert als Allodialbesitzung.

Daß übrigens damals nicht bloß Eberhard von Breuberg, sondern auch sein Oheim Arros Antheil an Schotten hatte, sieht man daraus, daß nach deren Erlöschen die beiderseitigen Erben der letzten Breuberger, nemlich die Trimberger und Eppensteine dasselbe besaßen, und zwar, da jede dieser Familien hier eine Burg hatte, zu gleichen Theilen. Aus diesem letztern Umstande geht hervor, daß die Herrn von Trimberg ihren Antheil nicht direkt als Bidingische, sondern als Breubergische Erben empfangen haben müssen.

Obgleich Konrad von Trimberg sich im J. 1354 von Kaiser Karl IV. für sein Dorf Schotten die Rechte und Freiheiten der Stadt Friedberg verleihen ließ, so war er doch auch hier wieder der erste, der diese Besitzung veräußerte. Zehn Jahre darauf, 1364, verpfändete er nemlich seinen Antheil an Stadt und Gericht Schotten an die Ritter Wolfram, Guntram und Johann Schenk zu Schweinsberg für die Summe von 1550 Goldgulden. Doch waren bei diesem Kaufe der Kirchensatz und die Mannlehn ausgenommen. <sup>1)</sup> Von dem Straßburger Lehnverhältnisse ist jedoch weder hier, noch später mehr die Rede. Nach dem Erlöschen der Herrn von Trimberg gieng das Einlösungsrecht dieses verpfändeten Antheils auf ihre Ganerben, die Herrn von Eppenstein über. Im J. 1391 gestattete deßhalb Eberhard von Eppenstein dem Wolfgang Schenk zu Schweinsberg, 200 Gulden an der Trimbergischen Burg verbauen zu dürfen, welche ihm bei der Einlösung an der Pfandsumme abgerechnet werden sollten. <sup>2)</sup> Schon vorher hatten auch die Eppensteine ihren Antheil an Schotten an die Herrn von Rodenstein verpfändet. In Folge von mehrfachen Straßenräubereien, deren sich diese von hier aus schuldig machten, zog im J. 1382 der rheinische Städtebund gegen Schotten, nahm es mit Gewalt und brannte die Burgen nieder. In Folge davon war

<sup>1)</sup> Senckenberg, II. p. 634. u. III. b. 606.

<sup>2)</sup> Ibid. V. p. 545 sqq.

denn auch jener Bau der Trimbergischen Burg nothwendig geworden, zu welchem die Schweinsberge die eben erwähnte Genehmigung der Eigenthümer nachsuchten und erhielten. Noch bedeutend größer muß indessen der Schaden an der Eppenstein'schen Burg gewesen sein, weil dieselbe mit weit größeren Kosten aufgebaut werden mußte. Hermann von Rodenstein berechnete dieselben nemlich im J. 1403 auf 2,300 Gulden, die er vom Landgrafen Hermann von Hessen geliehen haben muß, weil er diesem Rechnung von diesen Baukosten ablegte. Da man damals solche, für jene Zeit bedeutende Summen nicht ohne Unterpfand herzugeben pflegte, so kann kein Zweifel daran sein, daß der Landgraf dadurch in den pfandschaftlichen Besitz von der Hälfte von Schotten kam. Schon im J. 1407 setzte er darum hier einen Amtmann ein. Aber auch von Hessischer Seite wurde dieser Antheil noch mehrmals verpfändet. Von diesen Pfandinhabern waren namentlich die Herrn von Nievesel längere Zeit im Besitze. Im 16. Jahrh. aber finden wir das ganze Gericht in Hessischen Händen. Wann und wie auch der Trimbergische Antheil an die Landgrafen kam, und warum die von Eppenstein von ihrem Einlösungsrechte keinen weiteren Gebrauch gemacht haben, darüber liegen keine Nachrichten vor. <sup>1)</sup>

Die kirchlichen Verhältnisse von Schotten bieten manches Interessante dar. Man hat nemlich in der ersten und ältesten Kirche zu Schotten mit vieler Wahrscheinlichkeit ebenfalls, wie in der zu Sternbach, eine jener uralten s. g. Schottenkirchen gefunden, welche der Abt Beatus des Schottenklosters zu Hohenau bei Straßburg im J. 810 seinem Kloster übergab. Daraus erklärt sich denn auch der Name des Städtchens „zu den Schotten“, obwol er in der Stiftungsurkunde nicht genannt wird. Beatus schenkte nemlich mit andern Kirchen, die er mit Namen nennt, und die fast alle innerhalb des Großherzogthums Hessen liegen, auch eine in der Buchonia. Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß die Buchonia zu jener Zeit kein bestimmt abgegrenztes Gebiet bedeute und daß gewiß auch der Vogelsberg mit seinem damaligen Urwalde mit der Fuldischen Buchonia zusammenhängend und zu derselben gerechnet wurde. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Man vergl. die Aufsätze über Schotten im Archive, I. S. 121—147 von Decker und Landau.

<sup>2)</sup> Heber, a. a. D. führt diese Anschauung mit vielem Scharfsinne durch. Nur mit dem Werthe, den er dabei auf das gewiß spätere und vorübergehende Lehnverhältniß zum Hochstifte Straßburg legt, möchte er wol über das Ziel hinausgegangen sein.

Im J. 1015 aber sollen, nach einer alten Sage, zwei schottische Prinzessinnen Rosamunde und Dirmudis nach Schotten gekommen sein und die hiesige Kirche erbaut haben. Diese Sage wird durch zwei uralte vergoldete, in derselben noch vorhandene Büsten bekräftigt, und gewinnt um so mehr an Wahrscheinlichkeit, als ganz zu derselben Zeit auch die Kirche zu Wetter bei Marburg durch zwei schottische Prinzessinnen gegründet worden ist. Dort werden sie auf ihren, noch vorhandenen Grabsteinen Almudis und Dirmudis genannt. Dort sind ebenfalls zwei ganz ähnliche Büsten vorhanden. Deshalb liegt die Vermuthung nahe, daß diese beiden Prinzessinnen sowol zu Wetter, als zu Schotten die Kirchen gebaut haben dürften. Der Name Rosamunde statt Almudis beruht wol nur auf einer Verwechslung der Volksage und wird durch den Grabstein zu Wetter berichtigt.

Beide Nachrichten, welche sich dem Anscheine nach widersprechen, lassen sich überdies recht wol vereinigen. Die vom Abte Beatus zu Schotten gegründete Kirche muß, zumal die schottischen Mönche ihre Kirchen aus Holz erbauten, nach zwei Jahrhunderten nothwendig baufällig geworden sein. Die beiden schottischen Königstöchter zu Wetter aber mögen erst auf die Nachricht von dem Zerfalle der, von ihren Landsleuten gestifteten Kirche zu Schotten, auf den Gedanken gekommen sein, sich in die dunkeln Wälder des Bogelsberges zu begeben, um hier die alte Kirche neu aufzubauen.

Ueber diese Kirche zu Schotten stand, jedenfalls schon in sehr alter Zeit, den Dynasten von Bidingen das Patronatrecht zu. Denn im J. 1327 wird es urkundlich vor dem Official des Credenstiftes zu Mainz, in dessen Sprengel auch diese Kirche gehörte, ausgesagt, daß sämtliche Bidingische Erben, von der Herrschaft Bidingen her, nach Ganerbenrecht, Antheil an dem Patronate der Kirche zu Schotten hätten.<sup>1)</sup> Da nun der letzte Bidinger bald nach dem J. 1240 gestorben ist, so ergibt sich daraus das hohe Alter des Patronatrechts, und der Kirche selbst. Wann und wie aber die alten Bidinger diesen Patronat erworben haben, ist ebensowenig bekannt, als die Art und Weise oder die Zeit, wann sie in den Besitz des ganzen Gerichtes Schotten gekommen sind.

---

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 107.

Die jetzige Kirche zu Schotten stammt, nach ihrer Bauart, wie nach den an ihr vorhandenen Wappen, dem Eppenstein'schen und Trimbergischen, ohngefähr aus der Mitte des 14. Jahrh., als beide Geschlechter noch im wirklichen Besitze des Gerichtes waren. Das Patronatrecht über dieselbe, welches sich Konrad von Trimberg noch im J. 1364 bei der Verpfändung seines Antheils vorbehalten hatte, gieng in der oben angegebenen Weise auf die Landgrafen von Hessen über. Die früheren Hsenburgischen Rechte an dasselbe waren entweder im Laufe der Zeit in Vergessenheit gerathen oder gegen die Trimbergischen Berechtigungen an den Pfarreien Rendel und Wachenbuchen abgegeben worden. Auch von andern Hsenburgischen Berechtigungen in diesem Gerichte findet sich keine Spur. Nur einen Zehnten in dem Filialdorfe Gözen, 1326: „Zu deme Gezen“, gaben in diesem Jahre Luther von Hsenburg und Konrad von Trimberg der Hausfrau des Ritters Heinrich Meyden zu Lehen.<sup>1)</sup> — Aus diesem Grunde übergehen wir die Geschichte der einzelnen Orte dieses Gerichtes.

#### Die Vertheilung der Herrschaft Bidingen an die Bidingischen Erben.

Schon aus den bisherigen Erörterungen hat sich ergeben, daß nach dem Tode Gerlachs II. von Bidingen, des letzten dieses Stammes, vier Tochtermänner sich in die von diesen hinterlassenen Herrschaften Bidingen und Ortenberg theilten: Eberhard I. von Breunberg, Konrad I. von Hohenlohe-Braunec, Albert von Trimberg und Ludwig von Hsenburg. Es war allerdings noch ein fünfter Tochtermann Gerlachs vorhanden: Rosemann von Kempenich, aus einem in der Eifel ansässigen Dynastengeschlechte. Dieser trat jedoch frühe von der Herrschaft Bidingen ab und hat vermuthlich sein Erbtheil an seine vier genannten Schwäger verkauft. Deshalb bleibt derselbe hier außer Betracht. In der Hausgeschichte werden wir dagegen auf ihn zurückkommen. — Wir lassen nunmehr hier zur deutlicheren Anschauung der altbidingischen Besitzungen und des Wechsels ihrer Besitzer folgende tabellarische Uebersicht folgen.

<sup>1)</sup> Urk.-Buch, N. 105.

Begründung der Güter.	Die Wüdingischen Erben.	Lehnverhältniß.	Bestige Besitzer.
1. Wüdingen Wald mit Wächterebach u. Spielberg	Brenberg, Brauneck, Trimbürg u. Hsenburg, jedes $\frac{1}{4}$ .	Reichslehns.	Hsenburg-Wüdingen unter Großh. Hessischer, Hsenburg-Wächterebach u. Hsenburg-Merholz unter Kuch. Hohstet.
2. Das Gericht Selbold	Brenberg $\frac{2}{3}$ , Hsenburg $\frac{1}{3}$ .	Reichspfandschaft.	Selbold u. Vangen-Diebach bei Hsenb.-Wirtlein; bei Hsenb.-Merholz das Gericht Merholz unter Kuchessen; die Konneburg, Hsenb.-Wächterebach unter Hess.-Darmstadt.
3. Das Gericht Reichenbach	Trimbürg allein.	Fürstliches Lehen.	Hsenburg-Wirtlein unter Kuchessen.
4. Das Gericht Wenings	Hsenburg allein.	Allod.	Hsenburg-Wirtlein unter Hessen-Darmstadt.
5. Das Gericht Wüdingen	Brenberg $\frac{1}{2}$ u. Hsenburg $\frac{1}{2}$ .	Reichslehns.	Hsenburg-Wüdingen, unter Hessen-Darmstadt.
6. Das Gericht Bergheim	Hsenburg allein.	Würtzburgisches Lehen.	Hsenburg-Merholz unter Hessen-Darmstadt.
7. Das Gericht Gubern	Brenberg $\frac{1}{2}$ u. Trimbürg $\frac{1}{2}$ .	Allod.	Stolberg Wernigerode unter Hessen-Darmstadt.
8. Das Gericht Ortenberg	zu $\frac{2}{4}$ , davon erbsieht Brauneck $\frac{1}{4}$ , Trimb. $\frac{1}{4}$ , Brauneck $\frac{1}{4}$ .	Allod.	Hessen $\frac{1}{2}$ , Hsenburg-Wüdingen $\frac{1}{4}$ , Stolberg $\frac{1}{4}$ unter Hessen-Darmstadt.
9. Das Gericht Orb	Brauneck $\frac{1}{2}$ , Trimbürg $\frac{1}{2}$ .	Mainzisches Lehen.	Königreich Bayern (früher Mainzisch).
10. Das Gericht Schotten	Brenberg allein.	Strasburgisches Lehen.	Hessen-Darmstadt.
11. Schloß und Stadt Dieburg	die Hälfte davon, Hsenburg $\frac{1}{4}$ , und Brauneck $\frac{1}{4}$ .	Allod.	Hessen-Darmstadt (früher Mainzisch).
12. Die Activlehen v. Ortenberg	Brauneck allein.	Allod.	
13. Die Activlehen von Wüdingen	den 3 andern gemeinschaftlich.	Allod.	
14. Die Kirchenläse zu Gubern, Wendel, Schotten und Wachenbuchen	den 4 Erben gemeinschaftlich.	Allod.	

Die Gerichte Orindau, Udenhain und Wolferborn sind hier nicht aufgeführt, weil sie nicht Bestandtheile der Herrschaft Wüdingen waren, sondern Reichspfandschaften, welche erst im 14. und 15. Jahrh. an das Hsenburgische Haus kamen. Mit dem Gerichte Selbold verhielt es sich zwar ähnlich; da indeß Hsenburg schon im 13. Jahrh. Antheil an dieser Pfandschaft hatte, so ist es oben angeführt.

Außer den oben näher bezeichneten Besitzungen, die aus der Bidingisch-Ortenbergischen Erbschaft an das Hsenburgische Haus gekommen sind, erhielt die Grafschaft Hsenburg und Bidingen noch einen sehr beträchtlichen Zuwachs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die Erbschaft der Hrn. von Falkenstein und Minzenberg, an welcher das Hsenburgische Haus mit einem Sechstel theilhaftig war. Wir widmen darum diesen Bestandtheilen der Grafschaft den nun folgenden Abschnitt.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Die Pfenzburgischen Erwerbungen aus der Falkenstein-Minzenbergischen Erbschaft.

#### §. 1.

##### Die Herrschaft Falkenstein und Minzenberg.

Im J. 1418 starb Werner III., der letzte Graf und Herr von Falkenstein und zu Minzenberg, der im J. 1389 den erzbischöflichen und kurfürstlichen Stuhl zu Trier bestiegen und also das Erzstift länger als 28 Jahre regiert hatte. Durch seinen Tod wurde die Herrschaft Falkenstein und Minzenberg erledigt, in welche sich nun die weiblichen Seitenverwandten theilten.

Das Falkenstein-Minzenbergische Haus hatte nach und nach durch Erbschaften, Heirathen und andere Erwerbungen dermaßen seine Besitzungen vergrößert, daß es sich gegen Ende des 13. Jahrh. zu einem der bedeutendsten Dynastenhäuser im westlichen Deutschlande erhoben hatte.

Dasselbe war eine Seitenlinie der aus dem Zeitalter der ältern Hohenstaufen bekannten Herrn von Bolanden, welche sich schon frühe in die drei Stämme der von Bolanden, von Hohenfels und von Falkenstein getheilt hatte. Die Stammburg der letztern Linie, das Schloß Falkenstein, lag jenseits des Rheines im Donnersberge. Zu ihr gehörten beträchtliche Einkünfte und Besitzungen auf dem linken Rheinufer, die sich theilweise bis an den Rheinstrom erstreckten.

Zu diesen Stammbesitzungen kam dann im 12. Jahrh. durch Heirath die Herrschaft der Grafen von Nüringen, deren Stammburg im Taunusgebirge lag, die von den Kaisern das Grafengericht

in der Wetterau zu Lehen getragen und überdieß viele werthvolle Güter in der südwestlichen Wetterau und im Niddagau besaßen. Diese Falkensteine erbauten in Folge dieser Erbschaft im Taunus die Burgen Neu-Falkenstein und Königstein, die noch jetzt in ihren Trümmern von der einstigen Pracht und Größe ihrer vormaligen Besitzer Zeugniß geben.

In der Mitte des 13. Jahrh. um 1255 nun erlosch im nördlichen Theile der Wetterau das Geschlecht der Herren von Minzenberg aus dem uralten Stamme der Herren von Hagen mit Ulrich II. von Minzenberg.

Auch ihre Besitzungen bestanden ursprünglich aus zwei Herrschaften: aus der Herrschaft der alten Herrn von Arnzburg und aus den Stammgütern der Herrn von Hagen.

Von den ersteren sind nur äußerst sparsame Nachrichten vorhanden. Wir wissen nur, daß ein Kuno von Arnzburg mit seiner Gemahlin Mathilde, beide aus edeln Geschlechtern, zu Ende des 11. Jahrh. in der Wetterau lebte. Der Stammsitz des Geschlechtes war das Schloß und spätere Kloster Arnzburg, und außerdem werden noch Güter in der Umgegend von Friedberg genannt, die ihnen gehörten. Dieses Ehepaar starb ohne männliche Nachkommen und ihre Herrschaft fiel an ihre Tochter Gertrudis, die mit Eberhard von Hagen, dem Reichsvogte über den königlichen Bannforst zur Dreieich vermählt war. <sup>1)</sup> Ihr Sohn Konrad, der sich einen Herrn von Hagen und Arnzburg nannte, <sup>2)</sup> verwandelte sein Schloß Arnzburg in ein Cistercienser-Mannskloster, welches dann jene reiche und berühmte Abtei wurde, deren Güter sich weit umher in der ganzen Wetterau ausbreiteten. Statt dessen baute sich derselbe um's J. 1160 in der Nähe eine feste Burg, welche er nach dem auf der Basaltkuppe, worauf er es anlegte, üppig wuchernden Minzenkraute (Mentha) Minzenberg nannte. Es übersehnt heute noch in seinen großartigen Ueberresten einen großen Theil der Wetterau und erfüllt den Beschauer mit Bewunderung und Ehrfurcht. Seine Besitzer nannten sich davon Herren zu Minzenberg. Zu dieser Burg aber gehörten die Städte und Gerichte Lich, Laubach, Hungen und Butzbach, mit ihren Dörfern und Zubehörungen, ferner

<sup>1)</sup> Wegen Kuno's von Arnzburg s. Wenz, I. S. 282. — Von der Genealogie der Hrn. v. Minzenberg und ihrer Erben werde ich in der Hausgeschichte bei der Biographie des Grafen Diether I. v. Hienburg, soweit sie den Zweck dieses Werkes angeht, etwas ausführlicher reden.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 4.

die Gerichte Utphe, Münster, Grüningen, Trais-Minzenberg, Gambach, Hochweifel und außerdem viele Güter und Einkünfte in der nähern und fernern Umgebung.

Zu dieser bedeutenden Herrschaft brachte nun Eberhard von Hagen noch seine eignen Stammgüter. Dieselben bestanden vornemlich aus folgenden Besitzungen: aus der Vogtei des kaiserlichen Bannforstes zur Dreieich, aus der Burg und dem Landgerichte Hain in der Dreieich mit den Dörfern Dffenthal, Gözenhain, Münster, Langen, Sprendlingen, Egelsbach und Mörfelden, dem Centgerichte zu Trebur und den Dörfern Ginsheim, Geinsheim, Kelfterbach, Königstädten, Nauheim, der Burg und dem Dorfe Dffenbach u. s. w.

Als nun um's Jahr 1255 das Minzenbergische Haus aus dem Stamme der Hagen erlosch, fiel diese große Herrschaft an sechs Schwestern Ulrichs II., des letzten Minzenberg's. Von diesen war Adelheid vermählt mit Heinrich Herrn zu Hanau und Pfengard mit Philipp Herrn zu Falkenstein. Drei derselben waren in die Häuser Pappenheim, Weinsberg und Schonenberg verheirathet. Die sechste gründete das Kloster Badenhäusen in der Dreieich und nahm in demselben den Schleier.

Die Herren von Hanau behielten ihr, bei der Erbvertheilung ihnen zugefallenes Sechstheil. Die andern vier Schwestern veräußerten nach und nach ihre Antheile an ihren Schwager von Falkenstein noch im Laufe des 13. Jahrhunderts.

Auf diese Weise brachte Philipp von Falkenstein zu seinen Herrschaften Falkenstein und Nüringen noch  $\frac{5}{6}$  Theile der Herrschaft Minzenberg mit der Dreieich und ihren Zubehörungen. Hierdurch wurde er einer der mächtigsten und reichsten Dynasten im Reiche. Seine Nachkommen aber nannten sich von dieser Zeit an Herren von Falkenstein und zu Minzenberg.

Als nun Werner III., Herr von Falkenstein und zu Minzenberg, Erzbischof und Kurfürst zu Trier, der letzte dieses Stammes, wie oben bemerkt, im J. 1418 gestorben war, fanden sich von zwei Schwestern desselben sieben Erbinteressenten vor. — Die ältere Schwester, Agnes, vermählte Gräfin zu Solms, hatte fünf Kinder: zwei Söhne und drei Töchter, die jüngere, Lucretia, vermählte von Eppenstein, zwei Söhne hinterlassen.

Diese theilten nun die Falkenstein-Minzenbergische Herrschaft nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen, und zwar so, daß man die sieben Erben in drei Gruppen und die Erbschaft in drei möglichst gleiche Theile theilte.

Die erste Gruppe waren die Gebrüder Gottfried VIII. und Eberhard III. von Eppenstein; die zweite bestand aus den Gebrüdern Bernhard II. und Johann Grafen zu Solms, und die dritte aus den drei Schwestern dieser letzten: Agnes, vermählte Gräfin zu Birneburg, Anna, Wittve des Grafen Gerhard zu Sayn, dann in zweiter Ehe vermählte Gräfin zu Heinsberg und endlich Elisabeth, die Gemahlin Diethers I. von Ysenburg, Grafen zu Büdingen.

Die Herren von Eppenstein empfiengen  $\frac{1}{3}$ , die Solmsischen Geschwister  $\frac{2}{3}$  der ganzen Herrschaft Falkenstein und Minzenberg.

Diese letzteren nahmen darauf im J. 1420 eine Theilung unter sich vor. Sie warfen zu diesem Ende ihre zwei Drittheile zusammen und theilten sie wiederum in drei Theile, von welchen Elisabeth von Ysenburg und Anna von Sayn gemeinschaftlich einen dritten Theil empfiengen.

Da es unsere Aufgabe nicht ist, diese ganze Erbvertheilung im Einzelnen zu verfolgen, so begnügen wir uns hier mit der Darstellung der Ysenburgischen Erwerbungen.

Die beiden Schwestern von Ysenburg und Sayn empfiengen nun als gemeinschaftliches Besizthum folgende Bestandtheile der Herrschaft Falkenstein-Minzenberg: die Schlöser Assenheim, Ober-Erlenbach und Bilbel mit allen ihren Zubehörungen zur Hälfte; einen Antheil an den Reichspfandschaften der Schlöser Kalsmunt und Pfeddersheim, die Dorfgerichte zu Hechtsheim und Weissenau bei Mainz, das Fahr bei Weissenau über den Rhein; Zehnten, Weingärten und Gefälle zu Nierstein; das Einlösungsrecht der verpfändeten Orte Peterweil, Straßheim, Nieder-Rosbach, Bönstadt und Rodichen;  $\frac{1}{2}$  an der Burg und Stadt Minzenberg, wovon beide den Titel eines Vogtes zu Minzenberg führten, und endlich die Burg und Stadt Hain in der Dreieich und den Wildbann des Bannforstes zur Dreieich mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gütern und Rechten.

Diese Besizungen wurden bis zum J. 1433 von beiden Erbin-teressenten gemeinschaftlich verwaltet, in diesem Jahre aber getheilt, nachdem bereits vorher Mehreres davon von ihnen veräußert worden war.

Die Gräfin von Sayn, welche unterdeßen mit einem Grafen von Heinsberg in die zweite Ehe getreten war, verpfändete darauf im J. 1446 ihre Anthteile an Minzenberg und am Hain mit allen ihren Zubehörungen, also ihre Dreieichischen Besizungen und

Rechte an den Grafen Diether von Hsenburg, Reinhard von Hanau und Frank von Cronberg, und zwar an den letzteren zur Hälfte und an die beiden andern, jedem zu einem Viertel für 25,800 Gulden. Im J. 1486 aber verkaufte Graf Gerhard zu Sayn, der Enkel jener Gräfin Anna von Solms, diese Besitzungen erblich und unwiderruflich an den Grafen Ludwig zu Hsenburg um die erwähnte Pfandsomme von 25,800 Gulden und noch weiteren 28,000 Gulden.<sup>1)</sup> Auf diese Weise war nun das Hsenburgische Haus in den Besitz beinahe des ganzen Sayn'schen Antheils der Herrschaft Falkenstein und Minzenberg gekommen, und hatte damit die ganze Herrschaft Dreieich, mit Ausnahme dessen, was die Grafen von Hanau noch aus dem 13. Jahrh. an derselben besaßen, an sich gebracht. Nur einige, gleich Anfangs veräußerten Besitzungen, sowie der Sayn'sche Antheil an Assenheim und Wöllstadt, waren in diesem Kaufe nicht begriffen.

Betrachten wir nun diese bedeutenden Erwerbungen der Grafen von Hsenburg aus der Falkenstein'schen Erbschaft genauer, so stellt sich uns von selbst eine Scheidung derselben in zwei Haupttheile dar, nemlich in die, in der Wetterau liegenden, welche wahrscheinlich größtentheils zu der früheren Herrschaft der Grafen von Nüringen gehörten, und in die, zur Herrschaft der Hrn. von Hagen, in der Dreieich, gehörigen. — Dieser Eintheilung gemäß wollen wir denn nun auch diese Erwerbungen im Einzelnen betrachten.

## §. 2.

Der Hsenburgische Antheil an der Herrschaft Falkenstein und Minzenberg in der Wetterau.

### 1) Der Hsenburgische Antheil an Schloß und Stadt Minzenberg.

Da wir bereits oben über die Zeit der Erbauung dieser Burg, wie über ihren Erbauer das Nöthige bemerkt, eine ausführliche Geschichte derselben aber nicht im Plane dieses Werkes liegt, so bleibt uns hier nur noch zu erörtern übrig, inwieweit die Grafen von Hsenburg nach dem Erlöschen der Herren von Falkenstein und zu Minzenberg an der alten Stammburg der Minzenberge theilhaftig waren. Wir haben schon gesehen, daß Graf Diether von Hsenburg und

<sup>1)</sup> Guden. V. p. 972. u. 986 sqq.

seine Schwägerin Anna von Sayn, geb. Gräfin zu Solms, in den gemeinschaftlichen Besitz der Burg und Stadt Hain mit der dazu gehörigen Herrschaft bei der Erbvertheilung gekommen waren. Ein sehr wichtiger Bestandtheil dieser Erwerbung war die Reichsvogtei über den kaiserlichen Bannforst zu Dreieich. Von diesem Amte führten die Minzenberge und nach ihnen die Falkensteine den Titel der „Vögte zu Minzenberg“, und waren davon Ministerialen des Reiches. Aus diesem Grunde wahrscheinlich empfingen denn die neuen Besitzer dieses kaiserlichen Amtes auch einen Antheil an der Burg Minzenberg, von welcher diese Reichsvogtei eine Zubehör war. Sollten sie nach altem Herkommen Vögte zu Minzenberg sein, so lag es in der Natur der Sache, daß sie auch, wenigstens einen Theil dieser Burg besaßen. — Da nun die Grafen von Hanau schon seit der Mitte des 13. Jahrh. in den Besitz eines sechsten Theiles der Herrschaft wie des Schloßes Minzenberg gekommen waren, so besaßen die Falkensteine, als die Besitzer der übrigen Herrschaft, auch  $\frac{5}{6}$  an dieser Burg. Von diesen  $\frac{5}{6}$  empfingen dann die Herrschaften Hsenburg und Sayn gemeinschaftlich einen fünften Theil, welcher im J. 1486 durch Kauf ganz an Hsenburg kam. Dieses Haus besaß folglich jetzt einen sechsten Theil des Ganzen.

Bei der ersten Theilung der Grafschaft Hsenburg durch den f. g. Erbbrudervertrag vom J. 1518 fiel dieser Antheil an den Grafen Philipp, als den ältesten, den Stammvater und Stifter der später ausgestorbenen Ronneburgischen Linie. Nach dem Tode desselben gieng derselbe auf seinen Sohn, den Grafen Anton I. über, wie sich denn die Ronneburgische Linie von da an für die allein dazu berechnigte hielt.

Dagegen beanspruchten später die Grafen von der jüngeren Linie, welche man die Birsteiner nannte, als die älteren Grafen von Hsenburg, diesen Besitz, weil derselbe nicht an die älteste Linie gebunden sei, sondern dem jeweiligen Senior des Hauses gehöre. Da sie indeßen auf gültlichem Wege dazu nicht gelangen konnten, so machten sie einen langjährigen Proceß gegen ihre Ronneburger Agnaten bei dem Reichshofrathe anhängig. Endlich verglichen sich beide Parteien im J. 1589 dahin, daß jederzeit der älteste Graf von Hsenburg, gleichviel welcher Linie er angehöre, der Besitzer des Hsenburgischen Antheils an Minzenberg sein solle. Da nun damals Graf Philipp von der Offenbach-Birsteiner Linie der Senior des Hauses war, so trat dieser in den Besitz ein, wobei er sich zugleich verbindlich machte, die noch rückständigen Baukosten zu übernehmen. Im J. 1598 befand sich

demgemäß Graf Heinrich von der Ronneburg im Besitze des Hensburgischen Antheils von Minzenberg, indem er in diesem Jahre über den Burgfrieden zu Minzenberg einen Revers ausstellte. Seitdem aber hört man Nichts mehr von einem Hensburgischen Antheile an der Burg. — Später scheint dieser Hensburgische Antheil an Minzenberg vertauscht worden zu sein, da ohnehin in jener Zeit dieser entlegene Besitz für die Grafen von Hensburg nur noch einen geringen Werth hatte und ihnen durch das Bauwesen nur beträchtliche Kosten verursachte. Die Abtretung mußte aber vor das Jahr 1628 fallen, da bei der damaligen Theilung der Grafschaft Hensburg unter die Söhne des Grafen Wolfgang Ernst's I. Schloß und Stadt Minzenberg unter den Hensburgischen Besitzungen nicht mehr genannt werden. — Dermalen besteht der Hensburgische Antheil nur noch in der Pflicht, jährlich einige Beiträge zur Schloßbaukasse in Minzenberg und drei Gulden Mannlehen der Hrn. von Bellersheim ebendahin zu zahlen, was durch die Wächtersbachische Kellerei Assenheim geschieht.

## 2) In dem Gerichte Assenheim.

Im J. 1409 noch ist von einer Grafschaft, d. h. nach dem Sprachgebrauche jener Zeit von einem Grafengerichte Assenheim die Rede. Hierdurch zeigt sich uns dasselbe als ein vormals königliches Centgericht. Die Grenze desselben begann damals an der Brücke, welche bei Ilbenstadt über die Nidda führt, gieng von da mitten in diesem Flüschen herab bis an die Grenze der Gemarkung des Dorfes Dkarben, wendete sich von da in westlicher Richtung an dem Beinhardshofe vorbei, so daß die Gemarkungen der Orte Nieder-Wöllstadt, Rodheim und Beinhard davon eingeschlossen wurden, nach dem Pfahlgraben, der nun die Westgrenze bildet, schließt das Dorf Ober-Rosbach ein und zieht sich nun in östlicher Richtung zwischen der Gemarkung des Dorfes Dckstadt, welches nicht hierher gehört, und dem Beinhardshofe, an dem Mainzer Thore zu Friedberg vorüber, schließt dann, der jetzigen Hessen-Darmstädtischen Landesgrenze entlang, die Gemarkungen von Fauerbach und Bauernheim ein, zieht weiter bis zur s. g. Malstadt bei Bauernheim und von da bis an die, zum vormaligen Gerichte Staden gehörigen Gemarkungen von Florstadt und Wickstadt und geht endlich oberhalb Assenheim vorüber an die Nidda, und in dieser hinab bis an die Brücke bei Ilbenstadt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Grimm, III. S. 450 f.

Nach dieser Grenzbeschreibung gehörten also zu diesem Gerichte die Orte Ober- und Nieder-Wöllstadt, Rodheim, Beinhardshof, Ober- und Nieder-Rosbach, der Ober-Sträßheimerhof, Fauerbach, Bauernheim, Dissenheim und Bruchbrücken. Dissenheim selbst, obgleich das Gericht seinen Namen davon führte, lag nicht innerhalb der angegebenen Grenzen, sondern auf der linken Seite der Ridda, dicht an der Grenze des Freigerichts Raichen, welches letztere auch hier den Centthurm für seine Mißthäter hatte. Als Burg stand Dissenheim weder unter dem einen, noch unter dem andern dieser Gerichte, sondern mit seinem Burgfrieden unter dem Burggerichte. Innerhalb dieses Burgfriedens lag wahrscheinlich das Dorf Bönstadt, indem dasselbe weder zum Grafengerichte Dissenheim gehörte, noch unter den Dörfern des Freigerichts Raichen genannt wird. Dafür spricht auch der Umstand, daß die Dissenheimer Hofgüter auch Grundstücke in der Bönstadter, und die Pfensburgischen Hofgüter zu Bönstadt solche in Dissenheimer Gemarkung hatten, was auf eine enge Zusammengehörigkeit beider Orte und insbesondere darauf hinweist, daß beide ursprünglich in einer gemeinschaftlichen Mark lagen. Diese eigenthümliche Lage der Burg Dissenheim dicht auf der Grenze zweier Gerichte, von welchen das eine seinen Namen führte, das andere hier sein Criminalgefängniß hatte, deutet darauf hin, daß wir in der s. g. Grafschaft Dissenheim und in dem Freigerichte Raichen zwei Bruchtheile eines ehemaligen größern Ganzen vor uns haben. Dazu kommt der bedeutungsvolle Name „Malstadt“, eine noch jetzt so genannte Stelle in der Gemarkung des Dorfes Bauernheim bei dem dasigen Braunkohlenbergwerke, ein Name, der schon sehr frühe genannt wird.

Im J. 1043 schenkte nemlich Kaiser Heinrich III. dem Abte Sigeward von Fulda „die Grafschaft Maelstat in der Wetterau.“<sup>1)</sup> Weiter kommt dieser Name im J. 1057 vor, wo Heinrich IV. einer gewissen Kunizza verschiedene Güter in Wöllstadt im Gau Wettereiba, in der Grafschaft „Malstat“, und im J. 1064, wo derselbe dem Runo von Arnsburg, vormals im Gefolge des Kaisers, und dessen Gemahlin Mathilde, Güter in den Dörfern Amene, Fischbrunnen und Strathheim in des Grafen Berthold Grafschaft „Malstat“ gelegen, zueignet.<sup>2)</sup> Man sieht hieraus, daß wir hier

<sup>1)</sup> Dronke, c. d. F. N. 746.

<sup>2)</sup> Archiv, I. S. 407. — Wend, I. S. 282. Strathheim ist jetzt der Sträßheimerhof bei Friedberg; Fischbrunnen und Amene sind ausgegangen. Ersteres ist nicht das Dorf Fischborn im Gerichte Reichenbach.

bei Bauernheim in der Stelle, welche noch jetzt den Namen „Malstadt“ führt, eine uralte Malstätte der Wetterau vor uns haben, zu welcher jedenfalls ein großer Bezirk gehört haben muß, da sie die „Grafschaft Malstat“ genannt wird. Die alte Burg Assenheim aber verdankt ohne Zweifel dieser Malstätte eines Wetterauer Grafengerichtes ihre Entstehung. Sie war der feste Ort zur Bewahrung der Mißthäter, von wo aus zugleich den Aussprüchen des Gerichtes Nachdruck gegeben wurde. Hatte ja doch im Mittelalter selbst die kleinste Cent zu diesem Zwecke in der Regel ihre feste Burg.

Wie wir also in der östlichen Wetterau die Grafschaft Selbold mit der Burg Gelnhausen kennen gelernt, so finden wir in der Grafschaft Malstadt mit der Burg Assenheim in der westlichen Wetterau ein königliches Centgericht mit Grafen an der Spitze. Es ist selbst wahrscheinlich, daß dieser comitatus Malstat die ganze westliche Wetterau, von dem s. g. Pfahlgraben bis zur westlichen Grenze des Landgerichts Ortenberg umfaßte. Wie der Pfahlgraben im Westen die Grenze dieses Comitats bildete, so zeigen sich im Osten die Spuren jenes Grabens, den wir bereits in der Beschreibung des Büdinger Bannforstes kennen gelernt haben, der sich aus der Gegend von Echzell bis an die Kinzig hinzieht, und vielleicht als Grenze zwischen der Grafschaft Malstadt und der Grafschaft Selbold benutzt wurde,<sup>1)</sup> wie denn auch die Ostgrenze der Wetterau in den Gerichten Udenhain und Reichenbach durch einen dritten Pfahlgraben gebildet worden zu sein scheint.

Aber auch die Grafschaft Malstadt verlor bald ihren früheren Namen und wird von der Mitte des 13. Jahrh. an die Grafschaft Wetterau genannt. Im J. 1256, während des großen Interregnums und gleich nach dem Erlöschen der Herren von Minzenberg wurden die Hrn. von Falkenstein und Weinsberg als Minzenbergische Erben, von dem Pfalzgrafen Ludwig, als Verweser des Reichs, mit derselben belehnt.<sup>2)</sup>

Da aber unterdessen die einzelnen Dynastenhäuser fast durchgehends in den Besitz der Grafenrechte, d. i. der hohen Gerichtsbarkeit mit dem Blutbanne in ihren Territorien gekommen waren und

---

<sup>1)</sup> Man sehe die Karte der germanischen und römischen Bauweise in Arnolds Geschichte der Provinz Hanau. — Meine oben ausgesprochene Vermuthung giebt vielleicht topographischen Veranlassung zu genaueren Forschungen.

<sup>2)</sup> Scriba, Reg. II, N. 481.

in Folge dessen die alte Gauverfassung mehr und mehr zerfiel, so hatte auch die Grafschaft Wetterau vom Ende des 13. Jahrh. an ihre frühere Bedeutung verloren, und auch die Falkensteine übten die Gerichtsbarkeit nur noch in ihrer Herrschaft aus. Ein Gebiet, östlich von der Nidda bis zum Landgerichte Ortenberg, welches zu keinem Dominium gehörte, scheint sich damals als f. g. freies Gericht constituirt zu haben. Es waren dieß die Dörfer des f. g. Freigerichts Raichen, welches in diesem Dorfe seinen Oberhof hatte. Hier wurde von dem, durch die Schöffen gewählten obersten Centgrafen, in Gemeinschaft mit den Dorfgrafen, die Gerichtsbarkeit noch im Namen des Kaisers ausgeübt. Da dieses Gericht zu keiner Herrschaft gehörte, so hieß es ein Freigericht. Die f. g. Grafschaft Assenheim aber, größtentheils vormals Arnburgisches und Nüringisches Territorium, vermuthlich das Beneficium der alten Grafen der Wetterau, war nun Minzenbergisches Gebiet mit sammt der alten gleichnamigen Burg. Diese aber hatte von ihrer ursprünglichen Bestimmung nur noch die Pflicht bewahrt, die Mißthäter aus dem Freigerichte und wol auch noch aus der f. g. Grafschaft Assenheim zu verwahren. Der uralte Thurm, in dem dieß geschah, stand bis ums J. 1836, wo er wegen Anlage der Staatsstraße abgebrochen wurde. Wie die ganze Herrschaft Minzenberg nach unsern obigen Erörterungen noch vor dem Ende des 13. Jahrh. sich zu  $\frac{2}{3}$  in den Händen der Hrn. von Falkenstein, und zu  $\frac{1}{3}$  in dem Besitze der Hrn. von Hanau findet, so war es auch noch, als im J. 1418 der letzte Falkenstein starb. Auch Assenheim und das von dieser Burg genannte Gericht war damals noch auf diese Weise getheilt.

Von den sieben Falkensteinischen Erben aber empfingen die Grafen von Henneberg und von Sayn die Burg und Stadt Assenheim, sowie die zur f. g. Grafschaft Assenheim gehörigen Dörfer, soweit dieses Alles zur Herrschaft der Falkensteine gehört hatte. So hatte also Assenheim damals drei Herren: die Grafen von Hanau besaßen es zu  $\frac{1}{3}$ , die andern  $\frac{2}{3}$  waren gemeinschaftliches Eigenthum der beiden genannten Häuser.

Im J. 1446 verpfändete Graf Dietrich von Sayn seinen Antheil an Assenheim, Nieder-Wöllstadt, Offenheim, Bauernheim, Fauerbach, Budesheim, Peterweil und Wilbel an den Ritter Frank von Cronberg. Diese Pfandschaft verwandelte Graf Gerhard von Sayn im J. 1458 in einen Erbverkauf an denselben um die Summe von 20,000 Gulden. Von den Cronbergen erwarben die Grafen von Solms die meisten dieser Güter, insbesondere die zu

Uffenheim und in der Umgegend.<sup>1)</sup> Gegenwärtig ist die Linie Solms-Nödelheim in ihrem Besitze und hat ihre Residenz in dem im Jahre 1789 neu erbauten Schloße zu Uffenheim.

Der Antheil der Grafen von Hanau fiel an Kurhessen, welches zu Anfang dieses Jahrhunderts diese Güter an einen Privatmann verkaufte, von welchem sie an Solms-Nödelheim kamen. Zu seinen, von Sayn und Cronberg erworbenen  $\frac{5}{12}$  erhielt Solms auf diese Weise noch die Hanauischen  $\frac{2}{12}$ , zusammen  $\frac{7}{12}$ , während Hsenburg  $\frac{5}{12}$  hatte. Das Hsenburgische Haus aber blieb im Besitze seiner hiesigen Güter und Rechte. Bei der ersten Theilung kamen diese an die Linie zu Birstein, bei der dritten aber an die jüngere Linie zu Büdingen, bei deren Theilung sie an die Grafen zu Hsenburg-Wächtersbach fielen. In neuester Zeit wurden sie an Solms-Nödelheim veräußert.

In kirchlicher Beziehung haben wir zu bemerken, daß die Pfarrei Uffenheim dem benachbarten Kloster Ilbenstadt gehörte, welches dieselbe durch einen ihrer Ordensbrüder versehen ließ. Außerdem war noch ein besonderer Frühmesser in der hiesigen Kirche angesetzt. Auch die Pfarrei Bönstadt war Eigenthum desselben Klosters, welches dieselbe indeßen gewöhnlich durch einen Weltgeistlichen besetzte. Die Pfarrei zu Nieder-Wöllstadt mit der Filialkirche zu Ober-Wöllstadt dagegen gehörte dem Deutschen Orden, der sie mit einem Ordensgeistlichen zu besetzen pflegte. Unter dem Gredenstifte zu Mainz und dem Landkapitel Friedberg standen die Pfarreien zu Straßheim mit der Filialkirche zu Döfstadt, Bruchenbrücken und Ober-Rosbach mit der Filialkirche zu Nieder-Rosbach.<sup>2)</sup> Eine eigenthümliche Erscheinung ist die Pfarrei Bauernheim; 884: Burenheim. Auch sie war von Schottischen Missionären gegründet und ursprünglich von der Schottenkirche zu Sternbach abhängig. Sie wurde indeßen schon im J. 1232 von derselben getrennt. Wegen dieses Abhängigkeitsverhältnisses hatten denn auch die alten Herren von Büdingen, und zwar die von der Ortenberg-Stadener Linie, als die Patrone der Kirche zu Sternbach, in Bauernheim einen Hof. Denn Ludwig von Hsenburg gestattete im J. 1268 dem Dietrich von Dödelshelm, welchem er seine Advokatie zu Lehn gegeben, zwei zu jenem Hofe in

<sup>1)</sup> Guden. V, p. 962. Wann die Grafen zu Solms diese Güter von den Cronbergen erwarben, ist mir nicht bekannt geworden. In der Mitte des 16. Jahrh. findet man sie bereits im Besitze derselben.

<sup>2)</sup> Würdtwein, III. p. 100. sq.

Bauernheim gehörige Güter zu Sternbach und Wickstadt dem Kloster Arnzburg zu schenken.<sup>1)</sup> Die alte Verbindung zwischen den Kirchen zu Sternbach und Bauernheim zeigt sich später noch darin, daß dieselben mit Wickstadt ein gemeinschaftliches Sendgericht hatten.<sup>2)</sup>

Wenn wir nun, nach dieser Darstellung der dynastischen, gerichtlichen und kirchlichen Verhältnisse von Assenheim und des, nach demselben genannten Gerichtes, zur geschichtlichen Erörterung der einzelnen Orte übergehen, bemerken wir, nur diejenigen Orte berücksichtigen zu können, an welchen das Hsenburgische Haus theilhaftig war und welche man später das Hsenburgische Amt Assenheim nannte.

Es sind dieß:

1) Assenheim; 1193 Assenheim, 1258 Assenheim. Der Name wird abgeleitet von den „Assen“, den Helden der alten Germanen, was also den Ursprung dieses Ortes auf eine sehr frühe Zeit zurückführt. Das Städtchen ist von drei Seiten von der Nidda umflossen, auf deren linkem Ufer es liegt. Eine „alte Burg“, welche im J. 1489 schon nur als Felddistrikt vorkommt,<sup>3)</sup> ist vielleicht die Stelle, auf welcher, nachdem man die uralte „Malsstätte“ des Gerichtes verlassen, das Grafengericht gehalten wurde. Jedenfalls stand sie mit diesem Gerichte in Beziehung mit der Bedeutung einer Schirmfeste für dasselbe. Da Burg und Stadt ausdrücklich im 13. Jahrh. als eine Minzenbergische Allodialbesitzung bezeichnet werden,<sup>4)</sup> so dürften sie wol ursprünglich von den alten Grafen der Wetterau angelegt worden sein, welche ihrer zum Schutze für die nahe Gerichtsstätte bedurften. Im 12. Jahrh. besaß die Abtei Weixenburg,

---

<sup>1)</sup> Baur, Arnzb. Urk. N. 115. — Im Uebrigen s. Heber, a. a. O. S. 293 f. Ein Irrthum ist es indeßen, wenn hier der Besitz dieses Hofes zu Bauernheim mit dem Grafenamte zu Malsstadt in Verbindung gebracht wird. In der Urk. bei Baur heißt es ausdrücklich, daß L. von Hsenburg diese Güter besitze, als „nostre aduocacie attinentes“ und daß der v. Düdelsheim diese Vogtei von dem Hsenburger und seinen Vorfahren zu Lehen trage. Weder die Herren v. Hsenburg, noch die Dynasten von Bidingen und ihre Vorfahren haben aber jemals das Grafenamt zu Malsstadt besessen. Auch waren sie damals, im 13. Jahrh., keine Erben der Hrn. v. Minzenberg, sondern wurden erst im 15. Jahrh. Miterben der Hrn. v. Falkenstein. Die hier erwähnte Advokatie kann also nur von der niedern Gerichtsbarkeit über Sternbach und Wickstadt, einschließlic des Patronat-rechtes über die Sternbacher, und vermöge ihrer frühern Abhängigkeit, über die Bauernheimer Kirche, verstanden werden.

<sup>2)</sup> Würdtwein, l. c.

<sup>3)</sup> Hsenburg. Gültbuch v. 1489; „das Mittelfeld in der Altenburg.“

<sup>4)</sup> Senckenberg, l. c. II, p. 597.

die hier eine Propstei hatte, mehrere Güter, welche dieselbe im J. 1193 an Runo von Minzenberg verkaufte.<sup>1)</sup> Es war dieß vielleicht der s. g. Frohnhof (Freihof) zu Assenheim, welchen Philipp VIII. von Falkenstein im J. 1390 dem Kloster Marienborn für 150 Goldgulden verpfändete, der aber im J. 1558 von dem Grafen Friedrich Magnus zu Solms wieder eingelöst wurde.<sup>2)</sup> — Im J. 1465 ließ Graf Ludwig von Hsenburg eine neue „Landscheidung“ (= Vermessung) seiner hiesigen Güter vornehmen, deren Resultat war, daß sich 221 $\frac{3}{4}$  Morgen und 13 $\frac{1}{2}$  Gerten (= Ruthen) Landes damaligen Maßes vorfanden, welche zu sieben Huben und 24 $\frac{3}{4}$  Gerten summiert sind. Hiernach rechnete man also damals in der Wetterau ohngefähr 32 damalige Morgen auf eine Hube. Diese Ländereien ertrugen damals an Pacht: 82 Achtel Korn und 27 Achtel Waizen. — Außerdem hatten damals die Grafen von Hsenburg hier ein Hofgut und zwei Weingärten, welche in Erbpacht gegeben waren.<sup>3)</sup>

Die von der eben erwähnten alten Burg zu unterscheidende spätere Burg stand an der Stelle des jetzigen Solms-Nödelheim'schen Residenzschloßes. Dieselbe war zwischen Hsenburg und Solms in der Weise getheilt, daß die nordöstliche Hälfte des Burgberges den Grafen von Solms, die südwestliche aber denen von Hsenburg gehörte. Zu Ende des vorigen Jahrh. wurde jedoch von dieser ein bedeutender Theil an Solms abgetreten. Hsenburg behielt nur sein, auf dem Burgberge stehendes Amtshaus mit der s. g. hohen Pforte, dem alten Eingange der Burg, dessen Grundmauern aus großen, rauhen Quadern bestanden, also ein sehr hohes Alter hatten. Dieses Amtshaus wurde 1847 ebenfalls an den Grafen von Solms-Nödelheim verkauft.

Von Assenheimer Burgmännern sind uns bekannt: die von Bellersheim, welche im 15. Jahrh. ein Hsenburgisches, die von Keibel und von Hattstein, die im 14. Jahrh. Falkensteinische, die Schenke von Schweinsberg, und die Herrn von Assenheim, welche Hanauische Burglehn zu Assenheim besaßen.<sup>4)</sup> Außer dieser Abtügen hatten auch die Juden zu Assenheim ihre eigne Geschichte. Sie wurden nemlich mehrmals von den Kaisern versezt.

<sup>1)</sup> Wend, I. p. 291, sq.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 205 Anm.

<sup>3)</sup> Hsenb. Gültbuch v. 1489. — Das Hsenburgische Hofgut wurde 1857 an Solms gegen Güter in Bönstadt und eine Herausgabe von 130,000 fl. veräußert.

<sup>4)</sup> Gud. V, p. 812. — Scriba, Reg. II. N. 2632.

Schon im 13. Jahrh. waren sie von Kaiser Rudolf I. an Ulrich Herrn zu Hanau verpfändet worden. Im J. 1303 aber bestätigte König Albrecht diese Pfandschaft.<sup>1)</sup> Die Judensteuer war im Mittelalter ein dem Kaiser vorbehaltenes Vorrecht. Sie floß in die königliche Kammerkasse. Darum standen die Juden denn als des Kaisers Kammerknechte unter seinem besonderen Schutze. Die Verpfändung der Juden war also nichts anders, als die Verpfändung der von ihnen zu entrichtenden Schätzung. — Einige Hsenburgische Gefälle wurden neuestens abgelöst. Eine hiesige Mühle ist jedoch Hsenburgisches Erblehn. Das hiesige neue Schloß gehört dem Hause Solms allein, welches dasselbe erbant hat. Einw. 862.

2) Bönstadt; 1232 Benstat, Pfarrdorf, in welchem das Kloster Arnsburg zu Anfang des 13. Jahrh., ein Gut besaß, welches von diesem im J. 1233 an die Gebrüder Gerlach Herrn zu Limburg und Heinrich Herrn zu Hsenburg vertauscht wurde.<sup>2)</sup> Vermuthlich ist es dasselbe, welches später als Hsenburgisches Landsiedellehen neben andern eigenthümlichen Grundstücken hier vorkommt. Außerdem besitzt hier die Hsenburg-Wächtersbachische Herrschaft ein altherrschaftliches Gut und noch beträchtliche theils eigenthümliche Grundstücke theils Lehngüter, namentlich das s. g. Heimburgische Erblehngut. Das Patronatrecht gehörte hier und zu Assenheim vordem dem Kloster Ilbenstadt, jetzt aber dem Grafen zu Leiningen-Westerburg in Ilbenstadt. Ein Arnold von Benstat, welcher im J. 1232 genannt wird, gehörte einer adligen Familie an, welche sich von diesem Dorfe schrieb. Dieselbe muß indeßen frühe ausgestorben sein, oder was ebenfalls nicht selten vorkam, einen andern Namen angenommen haben.<sup>3)</sup> — Im J. 1326 stifteten die Einwohner des Dorfes eine, in ihrer Kirche zu haltende Messe, indem sie dafür, mit Genehmigung ihres Herrn Runo's Falkenstein, dem Kloster Ilbenstadt 1½ Mansus von ihrem Gemeindevahl schenkten.<sup>4)</sup> — Einw. 633.

3) Bruchendrücken; 1348 Bruchinbrucken; Pfarrdorf an der Wetter, die sich nicht weit von hier, bei Assenheim, mit der Nidda vereinigt. — Die Grafen von Hsenburg empfiengen hier aus der Falkenstein'schen Erbtheilung beträchtliche Grundstücke, sowol Acker-

1) Scriba, N. 785

2) Archiv, I. S. 284.

3) Kopp, de diff. Com. et Nob. p. 537.

4) Guden. V. p. 800.

als Wiesenland. Außer diesem alten herrschaftlichen Gute besitzt hier das Hsenburg-Wächtersbachische Haus das f. g. Amtsgut und mehrere, in neuerer Zeit erworbene Güter. So hat dasselbe das frühere Deutsche Ordensgut, im J. 1803 als Entschädigung erhalten; das früher von Hsenburg zu Lehen gehende von Hattstein'sche Gut, welches zu Ende des vorigen Jahrh. angekauft wurde, das f. g. Görbelheimer Gut, welches zu den, durch Auswanderung nach Südrußland ausgegangenen Dorfe Görbelheim gehörte, mit der ebenfalls dazu gehörigen Görbelheimer Mühle u. s. w. Die Kirche, Hsenburg-Wächtersbachischen Patronats, war in der Mitte des vorigen Jahrh. durch den Blitz zerstört worden und wurde durch den Grafen Ferdinand Casimir I. zu Hsenburg-Wächtersbach wieder aufgebaut. — Einwohner 544.

4) Ober-Wöllstadt; 813 Wullenstat; 1235 superior Willinstat, <sup>1)</sup> im Mittelalter hatte das Dorf eine nach Nieder-Wöllstadt gepfarrte Filialkapelle. Bei der Theilung zwischen den Grafen von Hsenburg und Sayn kam Ober-Wöllstadt an die ersteren. Allein bald nach der Erwerbung des Dorfes, — nemlich im J. 1424, vertauschte es Graf Diether I. nebst dem, sogleich unten vorkommenden Ober-Erlenbach gegen das Gericht Grindau an die Herrn von Eppenstein, wie wir dieß oben bei der Geschichte dieses Gerichts bereits bemerkt. Im J. 1590 aber kam es durch Vertrag an das Erzstift Mainz, <sup>2)</sup> bei welchem es bis zur Auflösung des Reiches blieb. Daher kam es denn auch, daß hier die Gegenreformation eingeführt und die noch vorhandene katholische Pfarrei errichtet wurde.

Ein ausgegangenes Dorf nahe bei Bönstadt war Rodichen; 1326: das Rodichen, welches bei der Falkenstein'schen Theilung im Jahre 1420 zum Hsenburgischen und Sayn'schen Antheile geschlagen wurde.

Alle diese Orte stehen gegenwärtig unter Hessen-Darmstädtischer Souveränität.

### 3) Die Hsenburgischen Erwerbungen im Niddagau und deren Wiederveräußerung.

1) Peterweil; im 9. Jahrh. Phetruwila und Phetrewila, Phetruuilare marca; <sup>3)</sup> 1156 Phetderwile, 1222 Peterwila ge-

<sup>1)</sup> Cod. Laur. N. 3766. 3755 u. 3757.

<sup>2)</sup> Scriba, III. N. 2994.

<sup>3)</sup> Dronke, Trad. F. p. 103. 104. sq.

nannt. Nachdem das Kloster Fulda hier schon im 8. und 9. Jahrh. durch Schenkungen in den Besitz vieler Güter gekommen war, so findet man das Dorf noch in der Mitte des 12. Jahrh. als Fuldisches Hochgericht. Denn jener Wortwin von Büdingen, der im J. 1156 sein neuerbautes Schloß Staden dem Hochstifte zu Lehn auftrug, knüpfte daran die Bedingung, daß weder er, noch seine Nachkommen vor einem andern Gerichte geurtheilt werden könnten, als vor den Fuldischen Gerichten Peterweil, Umstadt und Höchst an der Mümling. <sup>1)</sup> Auch die Pfarrei muß sehr alt sein, weil sie schon im 13. Jahrh. mit einer Filialkapelle zu Karben vorkommt, welche im J. 1295 davon getrennt wurde. <sup>2)</sup>

Im 14. Jahrh. trugen die Herrn von Hattstein das Dorf als Fuldisches Burglehn zu Bingenheim. <sup>3)</sup> Im J. 1390 aber verkaufte das Hochstift dasselbe mit allen seinen Zubehörungen und verschiedenen Zehnten an die Herrn von Falkenstein für 5700 Goldgulden. <sup>4)</sup> Aber schon vier Jahre darauf verpfändete es der letzte weltliche Falkenstein, Philipp VIII., der Stadt Frankfurt für 1100 Gulden, ließ sich aber noch im J. 1398 von König Wenzel die Genehmigung zu einer, hier anzulegenden Zollstätte ertheilen. <sup>5)</sup> Bei jener Verpfändung an die Stadt Frankfurt wird auch zum erstenmal das hiesige Schloß erwähnt, welches indeßen jedenfalls älter war. Im J. 1424 erscheint der Edelknecht Winther Zipser als Burgmann desselben. <sup>6)</sup>

Bei der Falkenstein'schen Erbvertheilung erhielten Hsenburg und Sayn das Wiedereinlösungsrecht des Dorfes, und machten auch davon Gebrauch. Graf Diether verpfändete zwar im J. 1446 ein Viertel davon an die Stadt Frankfurt, allein sein Sohn und Nachfolger, Graf Ludwig, kaufte 1484 auch diesen Antheil wieder zurück, <sup>7)</sup> und von da besaß das Hsenburgische Haus die Hälfte des Dorfes, bis es in dem bekannten Vertrage von 1642 seinen Antheil an Hessen-Darmstadt abtrat.

Die Saynische Hälfte wurde 1458 an Frank von Cronberg ver-

---

<sup>1)</sup> Schannat, Client. Fuld. N. 154.

<sup>2)</sup> Guden. I, p. 890.

<sup>3)</sup> Schannat, l. c. N. 317.

<sup>4)</sup> Guden. V, p. 839.

<sup>5)</sup> Scriba, N. 1839. — Guden. V. p. 848.

<sup>6)</sup> Guden. l. c. p. 895.

<sup>7)</sup> Scriba, N. 2286 u. 2554.

kaufte und kam von den Cronbergen an die Grafen zu Solms. Der Darmstädtische Antheil fiel später an die Seitenlinie Hessen-Homburg, von welcher es im J. 1806 an die Hauptlinie zurückfiel. Seit 1806 steht das Ganze unter Hessen-Darmstädtischer Hoheit.

2) Ober-Erlenbach; 780 Arilbach, 1048 Erelbach, 1249 Erlebach, 1405 Obernerlebach, katholisches Pfarrdorf an der Erlenbach, in welchem im Mittelalter ein Schloß und eine Kapelle vorhanden war. Das Kloster Lorsch empfing hier schon im 8. Jahrh. eine Schenkung. Kaiser Heinrich III. schenkte im J. 1048 einem Ritter Swigger hier ein Gut nebst der Kapelle und ihren Einkünften. Später war das Dorf im Besitze des Stiftes Hersfeld, von welchem es im J. 1404 die Herrn von Falkenstein mit Gütern zu Laubach und Hungen erwarben.<sup>2)</sup>

Bei der Falkenstein'schen Erbvertheilung fiel es ebenfalls an Hsenburg und Sayn. Graf Diether von Hsenburg aber vertauschte es, wie schon erwähnt, mit Ober-Wöllstadt an die Hrn. von Eppenstein, von denen es später von Kurmainz erworben wurde. — Die Grafen von Sayn verkauften ihre Hälfte dieses Dorfes ebenfalls, wie die vorhergehenden Besitzungen, an die Herrn von Cronberg, von welchen es die Grafen von Hanau erworben haben müssen, indem dieselben im J. 1493 hier als Herren, oder doch Theilhaber der Märkergerichte erscheinen.<sup>3)</sup> — Das Dorf kam nach der Auflösung des Reiches ebenfalls unter Großherzoglich Hessische Hoheit.

3) Wilbel; 774 Felwile, im 9. sec. Velavilre; 1129 Uelwulere; 1279 Velwile,<sup>4)</sup> Burg und Stadt an der Nidda, mit vielen römischen Alterthümern, gehörte zum königlichen Grafengerichte des Bornheimer Berges und war wol ursprünglich königliches Eigenthum, wie denn auch der im J. 1129 vorkommende Walther von Belwiler zu den königlichen Ministerialen gehörte. Diese Familie hat ohne Zweifel auch die hiesige Burg erbaut. Wenigstens war sie noch 1399 im Besitze derselben, sowie mancher Rechte. Denn in diesem Jahre verbanden sich Philipp von Falkenstein und Ulrich von Hanau mit der Stadt Frankfurt gegen Bechtram und Walther von Wil-

<sup>1)</sup> Cod. Laur. N. 317 u. 3749. — Gud. Syll. p. 561. — Baur, Hess. Urk. N. 101.

<sup>2)</sup> Archiv, I, S. 306.

<sup>3)</sup> Grimm, III. S. 490.

<sup>4)</sup> Cod. Laur. N. 3372. u. 3673. — Urk. Buch, N. 3. — Böhmer, c. d. S. 194.

wyl zur Gewinnung und Brechung der hiesigen Burg. Vermuthlich hatten diese letztern aus derselben sich Uebergriffe erlaubt und den Landfrieden gefährdet. Ohne Zweifel wurde die Burg damals auch genommen und zerbrochen. Denn als nach dem Abgange des Falkenstein'schen Mannstammes die Grafen von Hsenburg und von Sayn in den Besitz der Hälfte von Wilbel gekommen waren, verabredeten sie den Wiederaufbau der Burg. Die Stadt und die Gerichtsbarkeit war zur Hälfte Falkenstein'scher und zur Hälfte Hanauischer Besitz. Wahrscheinlich war es ursprünglich, wie so vieles Andere Pfandschaft den Reichs. Graf Diether von Hsenburg verpfändete übrigens seinen vierten Theil an diesem Orte schon im J. 1430 an die Stadt Frankfurt. Ob dieses Viertel später wieder eingelöst worden ist, darüber fehlt es uns an Nachrichten. Im J. 1453 finden wir das Dorfgericht in den Händen der Herrn von Eppenstein und Hanau. Doch kommt auch noch im 16. Jahrh. vorübergehend das Hsenburgische Haus als ein Theilhaber vor. Das Viertel der Grafen von Sayn kam im 15. Jahrh. an die Herrn von Cronberg und von diesen an die von Eppenstein. Im J. 1590 aber traten die Grafen von Stolberg als Eppenstein'sche Erben ihren Antheil an das Erzstift Mainz ab. Dieser Stolbergische Antheil erscheint in dieser Zeit als die Hälfte, so daß demnach das Hsenburgische Viertel mit dabei gewesen sein muß. <sup>1)</sup> — Die Hanauische Hälfte fiel nach dem Erlöschen der Grafen von Hanau an Hessen-Darmstadt, unter dessen Souveränität das Ganze seit der Auflösung des deutschen Reiches steht.

4) Bischofsheim; 880 und 882: Biscofesheim, Pfarrdorf in der Grafschaft zum Bornheimer Berge, zur Unterscheidung von dem, in die Dreieich gehörigen Bischofsheim „am Main“, gewöhnlich Bischofsheim „bei Bergen“, oder auch „bei Frankfurt“ genannt. Die hiesige Kirche nebst den dazu gehörigen Zehnten und Einkünften gehörte zu der Schenkung Kaiser Ludwigs des Frommen, mit welcher dieser die St. Salvatorkapelle zu Frankfurt begnadigt hatte und die in dem J. 880 und 977 von den damaligen Kaisern bestätigt wurde. <sup>2)</sup> Das Dorfgericht war den Herrn von Hanau und von Falkenstein gemeinschaftlich. Die Herrn von Hohenfels, eine Seitenlinie der Falkensteine, welche im 13. Jahrh. einen Antheil am Dorfe wol

<sup>1)</sup> Scriba, N. 1839. — Winkelmann, Beschreib. des Fürstenth. Hessen cc S. 153. — Grimm, III, S. 470.

<sup>2)</sup> Böhmer, c. d. S. 3. 5. 8. 36 sq. u. 343.

durch eine Hanauische Mutter geerbt hatten, hatten denselben nemlich im Jahr 1283 an Philipp I. von Falkenstein verkauft. <sup>1)</sup>

Bei der Falkenstein'schen Erbvertheilung fiel dieser Hohenfels-Falkenstein'sche Antheil an den Grafen Diether von Hsenburg, dessen Sohn, Graf Ludwig, ihn im J. 1500 an die Grafen von Hanau vertauschte, indem diese dafür das Hsenburgische Dorf Offenbach von dem, ihnen verpfändeten Grafengerichte des Bornheimer Berges emanzipierten.

Die hiesige Pfarrei war, von jener Schenkung Ludwigs des Frommen her, bis zur Reformation, Eigenthum des St. Bartholomäusstiftes zu Frankfurt, welchem es der Propst Philipp zu Frankfurt im J. 1222 übergeben hatte. Sie stand übrigens unter dem Archidiacone des Gredensstiftes, während die meisten Kirchen im Niddagau dem St. Petersstifte zu Mainz untergeordnet waren. <sup>2)</sup>

#### 4) Das Patronatrecht zu Marköbel.

Schließlich haben wir noch eines Antheils an dem Patronatrechte in dem Dorfe Marköbel bei Hanau zu gedenken, welches ebenfalls aus der Falkenstein'schen Erbschaft an das Hsenburgische Haus gekommen ist. Obgleich dasselbe nicht zu den bisher erörterten Gebieten gehört, so müssen wir ihm doch hier, als einer Hsenburgischen Berechtigung in der Wetterau, seine Stelle anweisen.

Das Pfarrdorf Marköbel; 1062 Kebilo, 1128 Chevela <sup>3)</sup> und 1298 Markebel; gehörte den Herren von Minzenberg, von welchen es zum Theil an die Herrn von Hanau, zum Theil an die von Falkenstein fiel. Im J. 1298 schloßen beide Herrschaften einen Vergleich über das hiesige Patronatrecht, wonach  $\frac{2}{3}$  desselben den von Falkenstein und  $\frac{1}{3}$  den Herrn von Hanau gehören sollte. Dieses Verhältniß wurde denn auch aufrecht erhalten. Denn nachdem im 14. Jahrh. die Herrn von Hanau zwei Pfarrer nach einander präsentiert hatten, gestanden diese aus diesem Grunde im J. 1378 den Falkensteinen die vier nächsten Präsentationen zu. — Dieser Falkenstein'sche Antheil ging nun im 15. Jahrh. durch Erb-

<sup>1)</sup> Guden, V, p. 770, sq.

<sup>2)</sup> Würdtwein. III, p. 119, 122 sq.

<sup>3)</sup> Dronke, c. d. F. N. 877. — Guden. I, p. 78.

schaft auf die Grafen von Hsenburg über, von welchen bis zum J. 1535 Präsentationen vorliegen, <sup>1)</sup> und ist noch jetzt Hsenburgischer Besitz.

§. 3.

Die Herrschaft Dreieich.

Waren die Hsenburgischen Erwerbungen aus der Falkenstein-Minzenbergischen Erbvertheilung in der Wetterau und im Niddagau, wenn auch werthvoll und wichtig, so lagen sie doch sehr zerstreut und von einander getrennt. Dieß war denn auch ohne Zweifel der Grund, daß das Meiste davon frühzeitig wieder von Jenen veräußert wurde und bei dem Hsenburgischen Hause gegenwärtig Nichts mehr davon vorhanden ist, als die dormalen Hsenburg-Wächtersbachischen Güter bei Hssenheim.

Anders verhielt es sich dagegen mit dem bedeutenden Minzenbergischen Aufalle an die Grafen von Hsenburg auf der linken Seite des Mainstromes. Es war dieß die Herrschaft Dreieich, das ehemalige Dominium der alten Herrn von Hagen. Dieselbe bildete ein im Ganzen abgerundetes und zusammenhängendes Ganze, welches auch bis zum J. 1600 vollständig bei dem Hsenburgischen Hause erhalten wurde, und dann erst, in Folge unglücklicher Verhältnisse, zur Hälfte demselben verloren gieng. — Wir beginnen mit dem, im Mittelalter wichtigsten, geschichtlich interessantesten Theile derselben, nemlich mit:

1) Dem königlichen Bannforste zur Dreieich.

Am Tage der Himmelfahrt Christi (21. Mai) 1338 war Kaiser Ludwig der Baier auf dem Maigerichte zu Langen (zwischen Frankfurt und Darmstadt) und gebot den Wildhübnern des königlichen Wildbannes zur Dreieich, (im 9. Jahrh. Drieichlahha, 977 Trieieich und 1129 Drieich genannt, <sup>2)</sup> und verhörte dieselben über des Reichsbannforstes Dreieich Gerechtigkeiten und Gewohnheiten.

Hören wir, wie die Wildhübner zu Langen zunächst die Grenzen des Dreieicher Wildbanns bestimmen:

<sup>1)</sup> Guden. V, p. 782 u. 831. — Würdtwein, III, p. 136, sqq.

<sup>2)</sup> Cod. Laur. III, p. 281. — Böhmer, c. d. p. q. — Urk.-Buch, N. 3.

<sup>3)</sup> Diese Aussage der Wildhübner ist niedergelegt in dem bekannten Weisthum des Wildbanns in der Dreieich. Dasselbe ist bis jetzt am besten abgedruckt bei

Derfelbe geht an „tzu Meynes gemonden“ — von der Mündung des Main in den Rhein, — „den meyne mitten vff in die Nydde“, — mitten im Mainstrome hinauf bis an die Mündung der Ribba, — „die Nydde biss geyn Vilwyl mitten off die brucken;“ — die Ribba hinauf bis an die Brücke bei Bilbel, — „hynder Vilwyl hyene durch das hochhulze vnd ober hinder Bergen vnd danne vnder Hoenstadt hyene in die Brubach an die brucken, die Brubach inne mitten in Meyne“, — bei der Brücke zu Bilbel verläßt die Grenze die Ribba und zieht sich in östlicher Richtung über die dortigen Anhöhen, oberhalb des Städtchens Bergen auf der Grenze des Gerichtes zum Bornheimer Berge bei Hochstadt an die Braubach, welche dort die Ostgrenze dieses Gerichtes bildete, und an dieser Bach wieder in den Main. Von da „vffen tzu Stockstadt an den Isern phale, den Meyne aber offen tzu Aschaffenburg mitten vff die brucken an das crutze“, — die Grenze geht nun abermals den Main hinauf, die lange Strecke von der Mündung des Braubach bis an das Kreuz auf der Brücke bei Aschaffenburg, — dann vorwörter über den meyne biss tzu Nullenkeim“, — wendet sich hier von der Mitte des Mains an das linke Ufer dieses Stromes zum Milkheimerhofe beim s. g. schönen Busche bei Aschaffenburg, — „do aber biss tzu Wiltzenmole“ — die Wilkenmühle, bis zu welcher, nach dem Weisthume des Dorfes Mömblingen (bei Grimm, Weisthümer, III.) der damals von den Grafen von Wertheim in Anspruch genommene Wildbann, im Süden von Dstheim, reichte, — diese Mühle existiert noch unter dem Namen der „Unteren Mühle“. Sie trug ihren Namen von dem Wilzbache, welcher oberhalb des Dorfes Radheim entspringt und an den Orten Mosbach, Wenigen-Amstadt, Pflaumheim, Dstheim vorbeischießt und von da bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts geradezu oberhalb Milkheim sich in den Main ergoß. In Folge der Anlage des „schönen Busches“ wurde der Bach unterhalb der Mühle abgegraben und in die Anlagen geleitet, wodurch der Wasserlauf geändert und nun unterhalb Milkheim in den Main geführt wurde. Die Grenze des Bannforstes geht demnach dem alten Laufe des Wilzbaches nach

---

Buri, behauptete Vorrechte des Forst- und Wildbanns zu der Dreieich, Urff. N. 3, von dem es in Grimm's Weisthümer und in andere Schriften übergegangen Eine spätere Redaction desselben findet sich, jedoch äußerst incorrekt, bei Lünig N. A. Spicil. seculare.

„vorbass den schiffweg vssen“ — der Schiffweg war eine Straße, welchen oberländische Mainschiffer auf ihrem Rückwege von Frankfurt zu Fuß einschlugen. <sup>1)</sup> Derselbe führte an Ostheim vorbei gegen das Dorf Schafheim zu, — und da vber Ostheim hynne die Ecken vss vber den Bintzelberg“; die Grenze lief also dicht oberhalb Ostheim an dem Wilzbache nach Radheim und von da nach Schafheim und von da auf dem dortigen Höhenzuge nach dem Döberge, — „vorwörter mitten vber den thorn tzu Ottessberg“, dessen Thurm also einen hervorragenden Grenzpunkt bildete; — „und von dannen biss tzu Ryneheim an den westen Gibbel“, — die Strecke vom Thurm auf dem Döberge nach Reinheim zeigt uns die Grenze der Cent Umstadt und der Cent Ober-Kamstadt an. Daß sie nicht in gerader Linie vom Döberge nach Reinheim zog, sondern hier die Grenze der alten Cent Umstadt angedeutet ist, sieht man daraus, daß in den, südlich vom Döberge gelegenen und zu der alten Cent Umstadt gehörigen Dörfern Ober- und Nieder-Klingen sich Forsthuben befanden. Demnach schloß hier die Grenze noch diese beiden Orte mit ihren Waldungen, und vielleicht auch noch die beiden Umstädter Centdörfer Brensbach und Nieder-Rainsbach ein. <sup>2)</sup> Hier bei Brensbach aber stößt der Bannforst Dreieich auf den Odenwälder Bannforst, welchen eine Grenzbeschreibung vom J. 1012 uns kennen lehrt; dessen Grenze richtig eben die Dörfer Brensbach und Nieder-Rainsbach von dem Wildbanne des Odenwaldes ausschließt. <sup>3)</sup> Von hier dürfte sich wol die Grenze zwischen Brensbach und Wersau auf der nördlichen Grenze der Gemarkung von Groß-Bieberau, welches nicht zu Dreieich gehörte, zwischen Reinheim, welches ebenfalls nicht dahin gehörte, und Ueberau, wo wieder eine Forsthube lag, gezogen haben; dann aber zog sie an Reinheim vorbei an den „Westengibbel“, unter welchem die von der Neunkircher Höhe herab in nördlicher Richtung nach der Ebene sich senkenden westlichen Vor-

<sup>1)</sup> Nach Mittheilungen des Herrn Professor Dr. Kittel zu Aschaffenburg, welchem ich hiermit meinen besten Dank dafür ausspreche.

<sup>2)</sup> Obwohl die Schenken von Erbach in diesen beiden Dörfern seit unvordenklichen Zeiten die hohe Jagd allein, die niedere aber mit dem Grafen v. Katzenloben gemeinschaftlich hatten, so schließt dieß die ursprüngliche Zugehörigkeit derselben zu Dreieich nicht aus, indem dergl. Irregularitäten nichts Seltenes sind. S. meine Erbach. Gesch. S. 130.

<sup>3)</sup> Wegen des Odenwälder Bannforstes, welchen Kaiser Heinrich II. im Jahre 1012 der Abtei Lorsch schenkte, obwohl derselbe außerdem spurlos verschwindet, s. ebendasselbst S. 45, wo die Grenzbeschreibung ausführlich erklärt ist. — Zwischen Brensbach und Reinheim bildete vielleicht das Flüsschen Gersprenz die Grenze.

berge des Odenwaldes zu verstehen sind.<sup>1)</sup> Von hier geht die Grenze weiter: „das vorbass vber den Romissberg“; bei Reinheim verläßt die Grenze die Cent Umstadt, welche vollständig in den Bannforst gehörte und geht nun, die Dieburger Centdörfer Spachbrücken, Georgenhäusen, Zeilhard und Dilshofen (jetzt die Dilshöfe), wo eine Forsthuber war, einschließend, auf der Grenze der Cent Ober-Ramstadt, über den Romißberg, jetzt Roßberg bei Rosdorf, und schneidet von hier in die letztere Cent selbst ein und zieht sich nach dem Dorfe Treysa „an die Drostbrucken“, im J. 1318 Trusbruckin genannt,<sup>2)</sup> an die Modaubach: „in die Mudawe inne biss gein Stockestadt“ — von der Treysaer Brücke ging also die Grenze die Modau hinab bis zur Mündung derselben in den Rhein bei Stockstadt, — „mitten in den Ryne den Ryne inne mitten abe widder biss Meynes gemonden“ — von der Mündung der Modaubach mitten in den Rhein bis an die Mündung des Maines, von wo sie ausgegangen.

Nach dieser Grenzbeschreibung gehörte also zum Bannforste der Dreieich der nördliche Theil der Hessen-Darmstädtischen Provinz Starkenburg und im Osten noch ein Theil der Baierschen Provinz Unterfranken und Aschaffenburg. Derselbe war südlich von der Modau, der Cent Ober-Ramstadt und der Herrschaft Breunberg begrenzt. Im Westen grenzte sie an den Rhein, im Norden und Osten an den Main. Doch überschritt die Grenze diesen letztern Strom bei der alten Reichsburg Frankfurt, indem sie noch die nördlich von dem Mainstromen gelegenen Orte der königlichen Grafschaft zum Bornheimer Berge umfaßte.

Demnach lag dieser große Jagdbezirk in drei verschiedenen Gauen; der westliche Theil desselben gehörte dem Oberheingau, der östliche dem Maingau und der nördlichste, mit Frankfurt und den umliegenden Dörfern, dem Niddagau an.

<sup>1)</sup> Im Weisthum des Lorscher Wildbanns (bei Dahl, Gesch. des Klosters Lorsch, Urk. S. 61) kommt der Westen-Göbel bei Befungen vor. Im Ober-Ramstädter Weisthume (bei Grimm, I S. 485) heißt es, die Grenze dieser Cent ziehe „von newkirchen dem weysen gebel (bessere Lesart: Westergiebel) an bis ghen Stockstat.“ Es sind die westlichen Vorberge (westlichen Gipfel) des Odenwaldes, die sich bei Darmstadt, Dieburg u. s. w. in der Rhein-Mainebene verlieren, bei Reinheim aber nur noch flache Hügel sind, über welche sich der hier genannte Romißberg, jetzt Roßberg, in sehr augenfälliger Weise erhebt.

<sup>2)</sup> Die Trost- oder Trusbrücke = die Treysaer Brücke, führte zwischen Nieder-Treysa und Ober-Ramstadt über die Modau. Sie kommt urkundlich im J. 1318 vor im Anhange zum Urk.-Buch meiner Erbach. Geschichte, N. 18.

Indessen haben wir dabei zu bemerken, daß bereits damals, als Kaiser Ludwig auf dem Maigerichte zu Langen war, ja selbst schon viel früher, nicht mehr alle Theile des, von den obigen Grenzen umschlossenen Gebietes, zu diesem Wildbanne gehörten.

Kaiser Heinrich II. hatte nemlich schon im J. 1002 dem Hochstifte Worms den Bannforst Forehahi geschenkt, welcher den Wildbann von dem rechten Rheinufer bis an die Bergstraße, zwischen Ladenburg und Bessungen bei Darmstadt umfaßte. Die nördliche Grenze dieses Bannforstes reichte aber, schon nach der ältesten Grenzbeschreibung, eine sehr beträchtliche Strecke über die Modau, in das Gebiet der Dreieich, wie dieß die Forsthübner im J. 1336 beschrieben haben, — nemlich von der Mündung der Modau bis an die Berkfa, d. i. den an den Dörfern Berkach und Büttelborn vorbeischießenden Bach, gieng demselben entlang nach dem Gehaborner Hof, durch das Dorf Griesheim nach Bessungen, von wo die Grenze sich dicht am Gebirge die Bergstraße hinaufzog.<sup>1)</sup> Hier also war der Wildbann schon vom J. 1002 an nicht mehr zur Dreieich gehörig: eins von den vielen Beispielen, wie man in den alten Weisthümern an den ursprünglichen Naturgrenzen festhielt, und die spätern Veränderungen vielfach unbeachtet ließ. Der Wildbann Forehahi kam übrigens später von dem Bisthum Worms an die Abtei Lorsch, nach deren Aufhebung im J. 1232 aber an das Erzstift Mainz. Ein Theil desselben aber, der nach den im Dreieicher Wildbannsweisthum angegebenen Grenzen zur Dreieich hätte gehören müssen, nemlich der Wildbann in der Cent Erfelden, findet sich in der Mitte des 13. Jahrh., wenigstens zur Hälfte in den Händen der Hrn. von Wolfskeel, welche ihn im J. 1252 an Kurmainz veräußerten,<sup>2)</sup> denselben aber wahrscheinlich sogleich wieder als Mainzisches Lehen empfingen. — Es ist dieß ein Beweis mehr dafür, in welcher Weise die Reichsgüter schon frühe zersplittert wurden.

Die Grenzen des Bannforstes der Dreieich lassen sich übrigens theilweise auch aus der Lage der darin befindlichen Forsthuben, hier Wildhuben genannt, erkennen, deren es im Ganzen 36 waren, und deren Lage uns ziemlich genau überliefert ist.

<sup>1)</sup> Es sind über diesen Wildbann Forehahi zwei Grenzbeschreibungen vorhanden, die erste v. J. 1002, die andere vom J. 1423, welche im Wesentlichen mit einander übereinstimmen. Jene hat Schannat, hist. Worm. N. 34, diese Dahl, Gesch. v. Lorsch, a. a. D.

<sup>2)</sup> Guden, I. p. 625.

Wir nennen hier diejenigen unter ihnen, welche der Grenze nahe lagen, also zur genauern Bestimmung dieser letzteren dienlich sind.

Gegen Südwesten, also anstoßend an den Lorsch Wildbann, finden sich in den J. 1338 und 1512 Wildhuben in folgenden Orten: zu Trebur, Nauheim, Mörfelden, Königstädten und Büttelborn.

Gegen Süden: zu Pfungstadt, welches jedoch innerhalb der Grenzen des Lorsch Wildbanns lag,<sup>1)</sup> zu Darmstadt, Treysa, Ober-Ramstadt, Dilshofen, Klein-Zimmern, Ueberau, Ober- und Nieder-Rlingen und Groß-Bieberau.

Im Osten finden wir deren eine zu Schafheim und eine andere zu Stockstadt am Main.

Im Norden: zu Bockenheim, Riedern, Bilbel u. s. w.<sup>2)</sup>

Daß die Eigenschaft dieser Güter als Wildhuben übrigens schon frühzeitig in Vergessenheit gekommen war, sieht man daraus, daß ihre Existenz schon im J. 1512 von vielen Gemeinden bestritten wurde.

Schon aus den obigen Namen ergibt sich, daß dieser große Jagdbezirk nicht bloß Waldungen und Güter des Reiches, sondern ebensowol auch Privateigenthum, Gemeinde- und Stiftsgüter, ja beträchtliche Theile ganzer Herrschaften umfaßte. Reichswald war in demselben nur der, schon von Kaiser Karl IV. zuerst an den Frankfurter Bürger Siegfried vom Paradeis, dann an Ulrich von Hanau, und zuletzt an die Stadt Frankfurt verpfändete s. g. Frankfurter Wald, auch der Buchwald geheißten, südlich und westlich von Sachsenhausen gelegen, welcher ebenfalls die Dreieich genannt wurde.

Dagegen lagen in diesem Bannforste drei alte Königsburgen: Trebur, Frankfurt und Seligenstadt. In allen dreien hielten sich zeitweise die alten Könige und Kaiser auf, um dem edeln Waidwerke obzuliegen. Namentlich ist es von Karl dem Großen bekannt, daß er sich häufig im Herbst mit seinen Söhnen und Enkeln nach Frankfurt begab, um hier zu jagen. Daß die spätern Kaiser bei ihrem jeweiligen Aufenthalte in der alten Kaiserstadt Frankfurt dasselbe gethan haben werden, ist um so weniger in Zweifel zu ziehen, da sich fast unter allen Königsforsten die Dreieich am längsten in ihrem alten Verhältnisse als königliches Jagdgebiet erhalten hat.

---

<sup>1)</sup> Die Lage dieser Wildhube zeigt, daß die Grenzen der Dreieich, wie sie das Weisthum von 1338 angiebt, von der Brücke bei Treysa an, an der Modau herab bis zur Mündung dieses Baches in den Rhein, die ursprünglich richtigen waren.

<sup>2)</sup> Buri, a. a. D. N. 3 u. 7.

Dafür zeugt außerdem die Anwesenheit Kaiser Ludwigs des Baier auf dem Maidinge zu Langen, als er im J. 1338 die Wildhübner nach des Reiches Rechten und Gewohnheiten im Bannforste der Dreieich befragte.

Ueber diesen Wildbann waren, jedenfalls schon in sehr früher Zeit, die Herren von Hagen, die sich später Herrn von Minzenberg nannten, als Vögte gesetzt. Sie waren des Reiches Schirmer und Bewahrer, seine Oberforstmeister im Bannforste Dreieich, hatten Jagd und Wald zu behüten und waren deshalb mit diesem Wildbanne selbst belehnt. Der älteste aus diesem Hause pflegte darum den Titel eines „Fand“ (Vogtes) von Minzenberg zu führen.

Außer den oben genannten Königsburgen finden sich in diesem Gebiete noch vier Orte, welche mit des Königs Recht in diesem Bannforste in Beziehung standen. Es waren dieß: 1) der Hain, die ursprüngliche Residenz des Reichsvogtes und später die des Forstmeisters der Vögte von Minzenberg. Hier wurde, wie dieß mit Bidingen und Wächtersbach im Bidingen Bannforste der Fall war, der weiße Bracke an seidner Schnur und goldnem Halsbande für den Kaiser in Bereitschaft gehalten. Der Hain war des Kaisers Hundestall. — 2) Dieburg, wo in der ehemaligen Burg der Eibenbogen mit der seidnen Senne u. s. w., mit andern Worten: das königliche Jagdzeug aufbewahrt wurde. — 3) Langen, wo man alljährlich im Monat Mai das Forstgericht oder s. g. Maiding hielt und wohin die Martini-Gefälle des Wildbanns geliefert werden mußten. Endlich 4) Frankfurt, wo der Reichsschultheiß zugleich der Forstmeister des Reiches über den Königsforst bei Frankfurt war. Er hatte das Recht und die Pflicht, dem Maiding zu Langen in eigener Person beizuwohnen, und das Privilegium, daß ihm die Wildförster des Vogtes zu Minzenberg beim Beginne der Frankfurter Messe einen Hirsch bringen mußten, wobei sie von ihrem Eintritte zu Sachsenhausen an in feierlichem Zuge unter dem Klange der Jagdhörner durch die Stadt ritten und dann festlich bewirthet wurden.

Unter dem Reichsvogte zu Minzenberg oder Oberforstmeister und dem Reichsforstmeister zu Frankfurt aber standen 36 Wildhübner, im Bidingen Walde Förster geheißten. Sie wohnten auf ihren Wildhuben, mit welchen jeder auf der Schloßbrücke im Hain die feierliche Belehnung mußte empfangen haben. Sie hatten in den ihnen angewiesenen Schutzbezirken den Schutz des Wildes und Waldes, nach Gewohnheit und Herkommen wahrzunehmen, die Frevler zu pfänden und die Pfänder nach Langen zu bringen, wo sie sich alljährlich um

die Mitte des Maimondes versammelten, das „Maiding“ zu halten, an welchem sie als Schöffen fungirten. Diesem Forstgerichte hatte „ein Faud zu Minzenberg“ in Person zu präsidiren. Hierauf wurde noch zu Ende des 14. Jahrh. so streng gehalten, daß sich Philipp VIII. von Falkenstein im J. 1397 von König Wenzel die ausdrückliche Erlaubniß auszuwirken gemüthigt sah, sich in Krankheitsfällen von seinem Forstmeister oder einem andern Edelmann dabei vertreten zu lassen. — Hierher mußten auch die Abgaben, namentlich der Wildhafer und die Wildgefälle, gewöhnlich auf Martini, abgeliefert werden, welche der Kaiser und der Vogt zu Minzenberg von den Wildhuben und von den im Bannforste gelegenen Gemeinden zu beziehen hatten.

Jeder Wildhübner mußte auf seiner Hube ein Haus nebst Scheuer, ein Bachhaus und ein Hundehaus haben. Waren die Gebäude haufällig geworden, so hatte der Hübner das Recht, das Bauholz zum Neubau aus dem Walde derjenigen Gemeinde zu beziehen, in deren Gemarkung die Wildhube lag. Außerdem waren die Wildhuben gefreit: an einem Verbrecher, der sich in eine solche geflüchtet, durfte sich ohne gerichtlichen Spruch, Niemand an Leib und Gut vergreifen. Wollte der Kaiser auf der Jagd in einer Wildhube bleiben, so mußte der Hübner ihm und seinem Gefolge Waizenstroh liefern zum Uebernachten. Dafür hatte er den Ueberrest von der königlichen Tafel für sich und sein Gefinde zu genießen, und zwar soviel, daß er acht Tage mit den Seinen davon leben konnte.

Auch hier waren, wie im Bädinger Walde, die Wildhübner Adlige. Allein schon im 15. Jahrh. waren die Huben fast durchgehends in den Händen von Zinsleuten, an welche sie von den Wildhübnern verliehen worden. Hierdurch fügte es sich, daß die Wildhübner ihrer ursprünglichen Bestimmung uneingedenk, ihrer Schutzpflicht nicht mehr nachkamen. Vom 16. Jahrh. an finden wir, daß die Pfennburgischen Forstbereiter diesen Dienst versahen, wie man denn schon früher zwischen Wildhübnern und Wildförstern unterschied. In diesem Jahrhunderte scheinen denn auch die Maigerichte zu Langen allmählig in Abgang gekommen zu sein. Im 17. Jahrh. hört man nichts mehr davon.

Die Vogtei des Wildbanns zur Dreieich, welche schon zu Anfang des 12. Jahrh. in den Händen der Hrn. von Hagen, der spätern Minzenberge war, kam in der Mitte des 13. Jahrh. nach dem Tode des letzten aus diesem Geschlechte, zu  $\frac{1}{6}$  an die Herren von Hanau, welche denn auch ihre besondern Forstbereiter und den sechsten Theil an den Wildgefällen hatten, bis bei ihrem Erlöschen

im vorigen Jahrhunderte ihre Berechtigungen an Kurhessen und in diesem Jahrhunderte an Hessen-Darmstadt kamen. Die andern  $\frac{5}{6}$  vereinigten sich, wie die übrige Herrschaft der Hrn. von Minzenberg noch im Laufe des 13. Jahrh. in den Händen der Hrn. von Falkenstein. Nachdem auch dieses Haus im J. 1418 erloschen war, kam der Wildbann zur Dreieich als gemeinschaftlicher Besitz an die Grafen von Sayn und von Ysenburg, bis Graf Ludwig von Ysenburg endlich im J. 1487 auch die Sayn'sche Hälfte käuflich erwarb. Hierdurch kam das Ysenburgische Haus zu  $\frac{5}{6}$  in den Besitz der Herrschaft und auch des Wildbanns der Dreieich.

Bei der ersten Ysenburgischen Theilung im J. 1518 blieb Anfangs die ganze Herrschaft Dreieich, folglich auch der gleichnamige Wildbann, gemeinschaftliches Besizthum der beiden Linien. Ein gemeinschaftlicher Amtmann und ein gemeinschaftlicher Keller im Hain führten die Verwaltung. Da sich aber diese Gemeinschaft, wie überall, bald als unausführbar erwies, so theilten die beiden Linien im J. 1556 die Ysenburgischen Besitzungen in der Dreieich in das Langer und in das Dffenbacher Theil. Da wir auf diese Theilung zurückkommen, so genüge hier die Bemerkung, daß dabei jede Linie den Wildbann in ihrem Gebiete erhielt.

Mit dieser Theilung schon, noch mehr aber mit der darauf folgenden Veräußerung des Langer Theiles wurde aber die Zerstückelung des Wildbanns mit seinen alten Gewohnheiten und Rechten vollendet.

Der Anfang mit der Zerreißung desselben war schon, wie oben erwähnt, im J. 1002 gemacht worden, da damals Kaiser Heinrich II. das Land zwischen dem Verfabache und der Modau mit dem Bannforste Forehahi vereinigte und dem Bisthum Worms schenkte. Sie wurde fortgesetzt durch die Minzenbergische Theilung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Brachten damals auch die Hrn. von Falkenstein den größten Theil,  $\frac{5}{6}$ , wieder zusammen, so blieb doch das Hanauische Sechstel wieder getrennt. Und da die Hrn. von Hanau, außer ihrem Antheile am Schloße Hain, damals auch die Cent Babenhausen und verschiedene Dörfer der Cent Dieburg, später auch einen großen Theil der Cent Umstadt an sich gebracht hatten, so ergab sich wol von selbst, daß diese Herren, welche ohnehin gewohnt waren, die hohe Jagd in ihren Territorien als ein Hoheitsrecht anzusehen, bald faktische Inhaber des Wildbanns Dreieich, soweit er in ihrem Gebiete war, geworden sind.

Die Grafen von Raxeneubogen hatten ohnehin schon gleich nach dem Erlöschen der alten Hrn. von Minzenberg im 13. Jahrh. Ansprüche an die Dreieich mit allen ihren Dependenzien, Jagdrecht u. s. w. erhoben. Wurden ihnen dieselben auch aberkannt,<sup>1)</sup> so ist doch kein Zweifel, daß auch sie die Jagd in ihrem Gebiete, auch soweit dieß innerhalb des königlichen Wildbanns lag, faktisch ausgeübt haben. Wenigstens erscheinen ihre Rechtsnachfolger, die Landgrafen von Hessen-Darmstadt, im 16. Jahrh. in dem Besitze mehrfacher Berechtigungen an der Jagd in den, innerhalb der Dreieich gelegenen Müßelsheimer Waldungen und im Mitgebrauche derselben im Raunheimer Bruche.

Daraus erklärt es sich denn auch, daß im J. 1512, als die Söhne des Grafen Ludwigs II. von Hsenburg nach ihres Vaters Tode eine neue Belehnung der Wildhübner vornahmen, viele Gemeinden namentlich in dem vormals Raxeneubogen'schen Lande, besonders auch in der Umgegend von Darmstadt, von dem Dasein der Wildhuben Nichts mehr wußten oder wissen wollten.<sup>2)</sup>

Ähnlich gieng es mit der Jagd im Kurmainzischen und Schönborn'schen (vormals Heusenstamer) Gebiete, wie in den hierher gehörigen Waldungen des Deutsch-Ordenshauses zu Sachsenhausen und in dem vormaligen Reichswalde, den die Stadt Frankfurt an sich gebracht hatte. Es scheint, daß alle diese Landherren von alter Zeit her die niedere Jagd wenigstens faktisch in ihren Territorien ausgeübt hatten. In Folge des Sinkens der Reichsgewalt erlaubten sie sich allenthalben Ein- und Uebergriffe, die eine unerschöpfliche Quelle von Streitigkeiten und Prozessen mit den Grafen von Hsenburg zur Folge hatten.

Als nun im 16. Jahrh. die Grafen von Hsenburg ihre Herrschaft Dreieich in zwei Hälften theilten, so war hiermit eine weitere Zerstückelung des alten Bannforstes angebahnt. Allerdings sollte, nach einem Vergleiche von 1589, nach dem alten Herkommen immer nur der Senior des Gesamthauses Titel und Rechte eines „Vogtes von Minzenberg“ haben. Und dazu gehörte ja vorzugsweise der königliche Wildbann in der Dreieich. Allein die faktischen Verhältnisse überwogen auch hier und jeder Theilhaber übte die Jagd auf seinem Gebiete aus.

<sup>1)</sup> Buri, a. a. O. N. 8 u. 9.

<sup>2)</sup> Ebendaf. N. 7. 33. 76. 77 sqq.

Trotz diesem Allem hatten sich hier indeßen noch bis gegen das Ende des 16. Jahrh. die alten Wildbannsberechtigungen im Ganzen unverfehrt erhalten, wie dieß aus einem Vergleiche von 1592 ersichtlich ist. In diesem Jahre trafen nemlich die Grafen von Hanau und die Grafen von Hsenburg, sowol von der Konneburger als Birsteiner Linie eine Verabredung mit einander, in welcher sie das zur Dreieich gehörige Jagdgebiet, wenn auch nur interimistisch, theilten. Hiernach sollten die Hanauischen Wildbereiter die Mark von Babenhausen, den Seligenstädter Wald, den Stockstadter und Abtswald, den Steinheimer Wald, die Auheimer und Dieburger Mark, das „Sporn Eigen“ und die Rödermark bereiten und versehen.

Der Birsteiner Linie wurden zugetheilt: der Offenbacher Wald, die Bieger Mark, die Heusenstamer Wälder, der Deutsch-Herrenwald, die Frankfurter Oberwälder, die Patershäuser, Sprendlinger, Gößenhainer, Offenthaler, Koberstädter und Königstädter Waldungen. Zugleich wurde denselben die Mitaufsicht über die Röder, Dieburger und Steinheimer Waldungen übertragen.

Die Konneburger Linie endlich empfing: den Keltierbacher Wald, den Schwanheimer Bruch, die Frankfurter Niedermälder, den Haslocher Wald, Mönchsbruch, Gundwald, den Reisach des Nonnenklosters St. Clara, das Rißelsheimer Reisach, die Schlichter und Nauheimer Mark, doch mit Berücksichtigung der hessischen Berechtigungen, den Langer Wald, die Kobershart, die Ostheimer und Kostheimer Felder, sowie die Aufsicht über die Fischerei im Mainstrome. Doch durfte jeder Forstbeamte des eines Theilhabers auch in den Waldungen der andern die Aufsicht führen und dieselben durchreiten.<sup>1)</sup>

Indeßen wurde doch einige Jahre später durch die Veräußerung der vollen Hälfte des Hsenburgischen Antheils der Herrschaft Dreieich in diese alten Verhältnisse ein starker Riß verursacht.

Im J. 1600 verkaufte nemlich Graf Heinrich von Hsenburg, der letzte der Konneburger Linie, in Folge mehrfacher Zerwürfniße mit seinem Agnaten, dem Grafen Wolfgang Ernst I. von der Linie zu Birstein, seinen Antheil an der Herrschaft Dreieich, d. h. die ganze Hälfte derselben, den s. g. Langer Theil, an den Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt. Im Jahre darauf starb Graf Heinrich und mit ihm erlosch die ältere Hsenburgische Linie. Vergeblich machte Graf Wolfgang Ernst I. seine agnatischen Ansprüche

<sup>1)</sup> Buri, N. 76.

an die verkaufte Herrschaft geltend. Ein langwieriger, von ihm beim Reichskammergerichte anhängig gemachter Prozeß wurde erst im Jahre 1642 durch Vergleich beendigt. In Folge mehrfacher ungünstiger Verhältnisse, auf welche wir später zurückkommen werden, sahen sich die Grafen von Hsenburg damals genöthigt, den Verkauf anzuerkennen. Zugleich entsagten sie damals allen ihren bisherigen Jagdgerechtigkeiten auf Hessen-Darmstädtischem Gebiete und behielten sich nur ihre bisherigen Wildbannägefälle vor.

Auf solche Weise war denn der uralte Bannforst der deutschen Könige zerrissen und die Grafen von Hsenburg behielten nur noch den ihnen gebliebenen Antheil mit seinen Rechten und Einkünften.

Von dem Bannforste zur Dreieich ist aber zu unterscheiden der Königsforst bei Frankfurt. Derselbe war ein, dem Reiche eigenthümlich zustehender Wald, welcher ebenfalls den Namen der „Dreieich“ führte und von welchem ohne Zweifel der ganze Bannforst, wie die alte Herrschaft der Hrn. von Hagen genannt wurde. Auch über ihn führte der „Vogt von Minzenberg“ die Schutz- und Schirmherrschaft, wie dieser Wald denn ebenfalls zum Bannforste gehörte. So ertheilte Kaiser Ludwig IV. im J. 1317 dem Philipp von Falkenstein den Auftrag, seinen Wald bei Frankfurt, Chuningesforst genannt, zu schützen und zu bewahren.<sup>1)</sup> Das Amt eines königlichen Forstmeisters in diesem Walde führte des Reiches Schultheiß zu Frankfurt. Unter ihm stand ein Unter-Forstmeister, welchen ebenfalls der Kaiser ernannte. Im J. 1312 verließ König Heinrich VII. dem Jungo von Dieburg dieses Amt.<sup>2)</sup> Dieser Königsforst, in welchem also die Jagd ebenfalls, weil zum Wildbanne der Dreieich gehörig, Hsenburgisch war, wurde schon von Kaiser Karl IV., zunächst an Ulrich Herrn zu Hanau, seinen Landvogt in der Wetterau, später an Siegfried vom Paradies, Schultheißen zu Frankfurt und endlich an die Stadt Frankfurt mit sammt dem Schultheißen- und Forstmeisteramte verpfändet. Die Stadt ist noch jetzt im Besitze desselben.

Von den frühern adligen Besitzern der Wildhuben in der Dreieich sind uns nur wenige bekannt. Diese kamen schon früh in fremde Hände, indem die meisten adligen Wildhübner sie schon im 15. Jahr-

<sup>1)</sup> Böhmer, cod. dipl. p. 440.

<sup>2)</sup> Böhmer, l. c. p. 401. Dieser Jungo gehörte ohne Zweifel dem Geschlechte der „zum Jungen“ an.

hundert an Bauern in Erbzins gegeben hatten. Von der zu Königstädten ist uns bekannt, daß sie anfänglich im Besitze des Konrad Krieg von Altheim gewesen ist. Dieser vererbte sie seinem Sohne Diether Krieg, und dieser durch Heirath an Philipp Forstmeister, welcher sie seiner, an Ulrich Ulner verheiratheten Tochter als Ehesteuer mitgab. Dieser Ulner aber verkaufte sie dem Grafen Ludwig II. von Pfenburg, welcher sie im J. 1512 dem Schultheißen Peter Losch zu Königstädten gegen Erbzins verlieh. Auch die Wildhube zu Schwanheim (bei Frankfurt) hatte nach einander dieselben Besitzer, wie jene. Philipp Forstmeister verpfändete sie an Thyß von Kennstorf, welcher sie im J. 1512 noch besaß. Die Wildhube zu Nieder-Klingen gehörte im 14. Jahrh. dem Edelknechte Konrad von Darmstadt, welcher sie an Engelhard von Frankenstein verkaufte. Von diesem fiel sie an die Hrn. von Braunheim, welche sie an Bauern in Erbpacht gaben. Eine Wildhube zu Dilshofen (jetzt der Dilshof in der alten Cent Dieburg) gehörte in früherer Zeit den Hrn. von Löw zu Steinfurt, welche sie ebenfalls in Bestand gaben. Zu Klein-Zimmern hatten die von Forstmeister und dann die Hrn. von Weiler, zu Worfelden die dem niedern Adel angehörigen Hrn. von Katzenhogen und nach ihnen die von Merlau die hier gelegenen Wildhuben zu Lehen,<sup>1)</sup> u. s. w. Ihre Belehnung aber empfingen die Wildhübner auf der Brücke der Burg zu Hain in der Dreieich durch den Vogt von Minzenberg, der sie ihnen selbst im Namen des Kaisers erteilte oder durch seinen Forstmeister im Hain erteilen ließ.

Die Forstgerichte des Wildbanns zur Dreieich wurden jährlich einmal im Monate Mai zu Langen gehalten, woher sie „Maidinge“ genannt wurden. Auf ihnen mußten die 36 Wildhübner des Bannforstes erscheinen, um hier als Schöffen zu urtheilen und zu „weisen.“ Als oberster Beamter des Reiches im Wildbanne der Dreieich mußte, wie schon gesagt, der jezeitige Vogt von Minzenberg persönlich anwesend sein. Außerdem war auch der Schultheiß zu Frankfurt, als des Reiches Forstmeister über den Königsforst, mit seinem Unterforstmeister zugegen.

Diese „Maidinge“ zu Langen hatten viele Aehnlichkeit mit dem „Försterdinge“ des Büdinger Waldes. Nur erscheinen die Strafen auf Jagdstrevel eher noch verschärft. Wer einen Hirsch fieng, mußte

<sup>1)</sup> Buri, N. 7.

außer dem Königsbanne oder 60 Schillingen einen fahlen Ochsen mit überstehenden Hörnern und einem ziegelfarbigem Schwanze als Strafe geben, war es eine Hindin, so mußte er eine dergleichen Kuh liefern u. s. w., während im Büdinger Weisthume nur von einem bunten Ochsen zc. die Rede ist. Auch ist hier in der Dreieich das Fangen der „Bannmeise“ verboten. Es war die Strafe des Königsbannes darauf gesetzt und der Thäter mußte außerdem eine Henne mit 12 Hünkeln (junge Hühnchen) dafür liefern, was im Büdinger Weisthume nicht erwähnt ist u. s. w. <sup>1)</sup>

Dagegen unterschieden sich die Langer Maigerichte von den Förstergerichten des Büdinger Waldes namentlich dadurch, daß jene nur über Jagd- und Forstfrevel urtheilten, während diese, wie wir oben in der Geschichte des Büdinger Waldes gesehen haben, ursprünglich auch das competente Gericht für alle Criminalfälle waren, welche innerhalb der Grenzen des vormaligen Büdinger Reichswaldes vorkamen.

Daß selbst Kaiser Ludwig der Baier es nicht unter seiner Würde hielt, im J. 1338 dem Maidinge zu Langen beizuwohnen, um sich von den Wildhübnern des Bannforstes zur Dreieich Recht und Gewohnheiten weisen zu lassen, dieß haben wir bereits erwähnt. Es ist dieß ein Beweis von dem hohen Ansehen, welches man demselben damals beilegte.

Nach der vorhin erwähnten Zerreißung des Wildbannes zu Anfang des 17. Jahrh. scheinen diese Maigerichte nicht mehr ordentlich und regelmäßig gehalten worden zu sein, nach dem 30jährigen Kriege aber hört man Nichts mehr davon.

---

<sup>1)</sup> Einige nähere Ausführungen über die Maidinge zu Langen finden sich in meiner Abhandlung „über Bannforste“ im III. Supplemente der Allgen. Forst- und Jagdzeitung vom J. 1861, sowie in meinen Beiträgen „zur Geschichte des deutschen Forst- und Jagdwesens im Mittelalter“ im IV. Supplemente desselben Blattes vom J. 1862, wo auch auf S. 69 von der Bannmeise die Rede ist. Vermuthlich wurde sie wegen ihrer, die schädlichen Forstinsecten vertilgenden Eigenschaft so hoch gehalten.

## 2) Die Herrschaft Dreieich.

Die Grafschaft Haselberg und das Landgericht zum Hain.

Die Herren von Hagen, welche sich später Herren zu Minzenberg nannten, führten ihren alten Namen von der Burg Hain oder Hagen in der Dreieich, zur Unterscheidung von andern gleichnamigen Orten später gewöhnlich Dreieichenhain genannt. Es war dieß ihre Stammburg und, bevor sie die Herren von Arnburg beerbt und das Schloß Minzenberg in der Wetterau erbaut hatten, ihre Residenz. Der „Hain“ lag in der Mitte des königlichen Bannforstes zur Dreieich und war darum zum Sitze der Reichsvögte dieses Wildbanns trefflich geeignet. Zu dieser Burg gehörte, außer dem dabei liegenden Städtchen gleichen Namens, noch eine Anzahl von Dörfern, Gütern und Waldungen mit ihren Einkünften und Gefällen, eine Herrschaft (dominium). Die Herren von Hagen und Minzenberg gehörten dem Herrenstande an, obwol sie wegen ihrer Reichsvogtei zugleich auch Ministerialen des Reichs waren, eine Erscheinung, welche also schon frühzeitig vorkommt, später aber nicht selten gefunden wird. Diese Herrschaft aber war nicht wie die Vogtei über den Dreieicher Wildbann, ein Lehen des Reichs, sondern ein eigenthümliches, ursprünglich lehnfreies Allodialgut. In dieser Herrschaft finden wir im 13. Jahrh. ein königliches Centgericht, eine königliche Grafschaft, wie denn nach der alten deutschen Verfassung alle, mit dem Blutbanne ausgerüsteten Gerichte, Centgerichte oder Comecien, diese ihre Gewalt vom Kaiser, als dem obersten Gerichtsherrn vom Reiche empfiengen.

Nach dem Tode Ulrichs II., des letzten Minzenbergs aus dem Geschlechte der Herrn von Hagen (c. 1254), trat nemlich Graf Diether von Katzenelnbogen mit dem Anspruche auf, daß ihm nun die Nachfolge in der Comecia zum Haselberge, dem Gerichte zu Langen und in verschiedenen Gütern und Einkünften zu Arheilgen aus der Verlassenschaft Ulrichs gebühre, weil dieß Alles Katzenelnbogen'sches Lehen gewesen. Ein deshalb zusammengerufenes Schiedsgericht wies jedoch den Grafen ab, weil die „Grafschaft auf dem Haselberge“ und das Gericht zu Langen vom Reiche und nicht von dem Grafen von Katzenelnbogen zu Lehen gehe.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Buri, N. 8. — Guden. II, p. 133.

Unter dem Gerichte zu Langen kann wol nichts Anderes verstanden werden, als das Mading daselbst, das Förstergericht des Wildbannes der Dreieich, denn dieses besaßen die Vögte von Minzenberg, kraft dieses ihres vom Reiche zu Lehen gehenden Amtes.

Was aber ist die Grafschaft auf dem Haselberge? Sie ist jedenfalls identisch mit dem Gerichte bei der Haselbach, von welcher im J. 1211 erwähnt wird, daß Eberhard Waro von Hagen, von einer Seitenlinie der Herren von Hagen und Minzenberg, in generali placito apud Haselbach dem Kloster Eberbach am Rheine eine Schenkung gemacht.<sup>1)</sup> Die Stelle, wo dieses Landgericht sich damals zu versammeln pflegte, ist unsers Wissens noch nicht ermittelt. Allein allem Vermuthen nach wird sie in der Nähe des Dorfes Hasloch (Haselahe) gesucht werden müssen. Daran aber kann kein Zweifel sein, daß es dasjenige Gericht war, welchem die meisten Orte der Herrschaft der Herrn von Hagen unterworfen waren. Wenn der Name desselben später nicht mehr genannt wird, so dürfte dieß daraus zu erklären sein, daß man hier frühzeitig, wie anderwärts, die alte Malstätte verließ und die Sitzungen des Gerichts an einem bewohnten Orte hielt. Ueber den damaligen Umfang dieses alten Landgerichts finden wir in der erwähnten Urkunde vom J. 1211 einige Anhaltspunkte durch die Namen verschiedener Zeugen aus den umliegenden Dörfern, welche letztere ohne allen Zweifel in den Gerichtsprengele gehörten. Wir finden hier nemlich Einwohner aus: Rühelsheim, Seilsfurt, einem ausgegangenen Dorfe bei Hasloch, Bischofsheim (am Main), Trebur, Nauheim, Königstädten (Stethen), Mörfelden und Raunheim. Was die Qualität dieser Zeugen betrifft, welche dem Landgerichte ohne Zweifel als Schöffen beimohnten, so findet man darunter drei Centgrafen: von Seilsfurt, von Königstädten und von Raunheim; drei Schultheißen: von Seilsfurt, von Nauheim und von Mörfelden, und zwei Vögte (advocati): von Bischofsheim und von Nauheim.<sup>2)</sup> Gewiß gehörten außer diesen Orten noch manche andere Dörfer zu diesem Gerichte, welche hier nicht genannt

<sup>1)</sup> Böhmer, c. d. p. 20 u. 21. — Schon der Ausdruck: generale placitum zeigt ein höheres Grafengericht an und nicht minder, daß ein Angehöriger des Herrenstandes vor demselben eine Schenkung macht, wobei Mitglieder der hohen Geistlichkeit und des hohen Adels zugegen waren. Das Gericht am Haselberge oder an der Haselbach war ein Land- oder Provinzialgericht.

<sup>2)</sup> Wenn auch die Stadt Frankfurt durch ihren Schultheißen und zwei andere Personen bei dem Gerichte vertreten war, so beweist dieß Nichts weiter, als daß dieselbe in dem Bereiche des Gerichtes Besitzungen hatte

sind. Doch ist anzunehmen, daß die wichtigeren und bedeutenderen Orte desselben dabei durch Schöffen vertreten waren. Deshalb geht aus diesen Namen hervor, daß das Landgericht am Haselberge oder an der Haselbach damals den nordwestlichen Theil des Oberrheingaus in sich begriff, welcher im Westen vom Rheine, im Norden vom Maine, im Süden von der Cent Groß-Gerau oder zu der, im J. 1013 genannten Grafschaft Befungen,) und endlich im Osten vom Landgerichte zum Hain begrenzt war. Ferner schließen wir aus diesen Namen, daß das Haselberger Gericht mehrere Centen umfaßte, über welchen es als Oberhof stand. Doch haben wir die Sitze dieser Centen nicht gerade an den Orten zu suchen, wo die obengenannten Centgrafen ihre Wohnsitze hatten. Mit Sicherheit ist uns indeßen hier nur eine Cent bekannt, die zu Trebur, welche im 15. Jahrh. den Blutbann ausübte. Ob die anderen zu dem Landgerichte gehörigen Centen nach dem Aufhören des Landgerichts am Haselberge, dasselbe Attribut hatten, sowie welches diese Centen waren, muß weiteren Forschungen vorbehalten bleiben. Der spätere Wechsel der dynastischen Verhältnisse hat eben hier, wie in so vielen andern Gegenden, die ursprünglichen Gerichtsverhältnisse fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt und verwischt. Doch scheinen Mörselden und Müßelsheim besondere Centgerichte, — ob mit oder ohne den Blutbann, bleibe dahin gestellt, — gehabt zu haben, Trebur aber mit seinem Halsgerichte schon im 13. Jahrh. an die Stelle des Landgerichts auf dem Haselberge getreten zu sein.

Ob nun die, zur Herrschaft Dreieich gehörigen Orte Langen, Sprendlingen, Hain u. s. w. ursprünglich ebenfalls zur Grafschaft auf dem Haselberge gehört haben, darüber liegen gleichfalls keine Nachrichten vor. Im J. 1211 kann dieß keinesfalls mehr der Fall gewesen sein, weil kein Schöffe aus diesen, damals schon ansehnlichen Orten zugegen war. Indeßen ist dieß doch für die ältere Zeit nicht unwahrscheinlich. Der Anspruch der Grafen von Ragenelubogen auf das Landgericht zum Haselberge und das (Forst-)Gericht zu Langen gründete sich jedenfalls auf sehr alte Verhältnisse. Da nun dabei das Landgericht zum Hain nicht erwähnt wird, welches doch zu Anfang des 13. Jahrh. ebenfalls ein königliches gewesen sein mußte, so scheint dasselbe damals in der Grafschaft zum Haselberge mit einbegriffen gewesen zu sein. Das Hainer Gericht dürfte deshalb früher ein Untergericht der Grafschaft Haselberg gewesen sein, das vermuthlich schon frühe, vor 1211, faktisch von demselben getrennt wurde, ohne daß diese Trennung vom Kaiser ausdrücklich anerkannt worden wäre.

Indeßen wäre es auch möglich, daß unter dem Gerichte zu Langen, auf welches die Grafen von Ragenelnbogen Ansprüche zu haben vermeinten, nicht das Mading oder Förstergericht des Wildbanns, sondern ein Centgericht verstanden worden ist, welches vordem ebenfalls zu Langen seinen Sitz gehabt haben könnte, später aber von den Falkensteinen nach ihrer Stadt Hain verlegt worden wäre.

Dem sei nun, wie ihm wolle, außer jenem Landgerichte auf dem Haselberge, finden wir in der Herrschaft Dreieich noch ein Landgericht im Hain, welchem „ein oberster Centgraf“ vorstand.<sup>1)</sup> Leider sind über dasselbe keine weiteren Nachrichten vorhanden, welche uns einen tiefern Blick in die Zeit und in die Verhältnisse gestatteten, in welcher und unter welchen dasselbe in Thätigkeit war. Gewiß ist indeßen, daß in dem Thurme der Burg Hain (vermuthlich der runde, noch ziemlich gut erhaltene) im 16. und 17. Jahrh. die Criminalverbrecher aus dem Hsenburgischen Gebiete in der Dreieich verwahrt worden sind und im Haine gerichtet wurden.

Als Resultat dieser Untersuchungen ergiebt sich uns über den Umfang der beiden Landgerichte am Haselberge und zum Hain, daß zu den letzteren die Dörfer Langen, Sprendlingen, Göhenhain, Dffenthal, Egelsbach und wahrscheinlich auch Erzhausen<sup>2)</sup> gehört haben.

Die Grafschaft Haselberg aber möchte im 13. Jahrh. folgende Orte in sich begriffen haben: Trebur, Mörfelden, den Gundhof, Raunheim, Königstädten, Raunheim, Hasloch, Küßelsheim, Bischofsheim, Ginsheim, Bauschheim, Astheim, Kelsterbach und mehrere Rhein-Auen (Zufeln).

Nicht alle diese, zu beiden Landgerichten gehörigen Orte waren indeßen Bestandtheile der Herrschaft Dreieich, als diese an das Hsenburgische Haus kam. Dagegen gehörten mehrere andere Orte zu derselben, welche ihre Gerichtsbarkeit anders wo zu suchen hatten. Deshalb werden wir die einzelnen Bestandtheile dieser Herrschaft, der leichteren Uebersicht wegen, nicht nach diesen Gerichten, sondern nach

---

<sup>1)</sup> Grimm, I. S. 497. Dieses Bruchstück eines Landgerichtsweisthums im Hain, die einzige Nachricht, die wir über dieses Gericht haben, ist ohne Datum, mag aber aus dem 14. Jahrh. stammen. — Daß Trebur ein Halsgericht hatte, sieht man aus der Urkunde bei Wenzl, I. N. 315.

<sup>2)</sup> Erzhausen ist im Gerauer Weisthume von 1424 bei Grimm, I. S. 493 nicht unter den zur Cent Gerau gehörigen Orten aufgeführt, weshalb ich vermuthete, daß es zum Hainer Landgerichte gehört hat.

den Aemtern eintheilen, wie sich dieselben im 16. Jahrh., in Folge der Theilung des Hsenburgischen Hauses in die Ronneburger und Birsteiner Linie, gebildet haben.

Es war schon die Rede davon, daß bei dem, im J. 1518 geschlossenen s. g. Brudervertrage der Grafen von Hsenburg und dem darauf folgenden Theilungsrecessse von 1520 die Herrschaft Dreieich den beiden Linien gemein sein solle, daß man sich indeßen veranlaßt sah, unterm 4. Juni 1556 eine Theilung dieser Besitzungen vorzunehmen. Man theilte demnach die Herrschaft Dreieich in zwei Hälften, nemlich in den s. g. Offenbacher und den s. g. Langer Theil.

Der Offenbacher Theil, welcher der jüngern oder Birsteiner Linie zuviel, bestand aus folgenden Orten: 1) Offenbach, 2) Sprendlingen, 3) Gößenhain, 4) Offenthal, 5) Okristel, 6) Königstädten, 7) Hechtsheim, 8) Weisenu, 9) Geinsheim, und 10) Dudenhofen.

Die ältere oder Ronneburger Linie empfing dagegen den, aus folgenden Orten bestehende Langer Theil: 1) Langen, 2) Egelsheim, 3) Mörfelden, 4) Kelsterbach, 5) Nauheim, 6) Ginsbach, 7) den Ginsheimer-, 8) den Gundhof und endlich 9) den Hsenburgischen Antheil an dem Dorfe Münster. Burg und Stadt Hain aber sollten gemeinschaftlich bleiben. Ueber den Hsenburgischen Antheil an der Burg und Stadt Minzenberg mit den, davon abhängigen Berechtigungen, also den Wildbann in der Dreieich, processierte man damals noch am Kammergerichte, verglich sich aber endlich nach langem Streite im J. 1589 dahin, daß nach altem Herkommen immer der Senior des Hauses den Hsenburgischen Antheil an Minzenberg besitzen und den Titel eines Vogtes von Minzenberg führen solle.

Dieser Theilung gemäß bildete nun jede Linie ihre besondere Verwaltung unter einem Amtmanne mit den Amtssitzen Offenbach für den Birstein'schen, und Langen und später Kelsterbach für den Ronneburgischen Amtmann.

Nach dieser Eintheilung werden wir versuchen, die einzelnen Orte der Hsenburgischen Herrschaft Dreieich näher kennen zu lernen, wie sie noch im 16. Jahrh. bestand.

a) Das Amt Offenbach.

1) Offenbach, Schloß und Stadt; 970 Ovenbach,<sup>1)</sup> 1243 Obenbach, 1253 Ovinbach.<sup>2)</sup> Der Name soll so viel bedeuten, als: „offene Bach“ und wird von dem, aus den nahen Waldungen hier zusammenströmendem, und ehe dasselbe durch die Mühlbach in den Main geleitet worden, hier stagnirenden Wasser abgeleitet.<sup>3)</sup> Der Ort ist, auch wenn sein Vorkommen in der oben erwähnten Urkunde von 970 nicht richtig ist, jedenfalls sehr alt. Denn schon im J. 1211 kommt eine adlige Familie vor, welche sich von demselben benannte. Jedenfalls aber war dasselbe im 13. und 14. Jahrhunderte noch ein unbedeutendes Dorf. Auch sind nur spärliche Nachrichten über dasselbe aus jener Zeit vorhanden. Im J. 1266 hatten die Herrn von Offenbach einen Streit unter einander über den Neurot-zehnten daselbst,<sup>4)</sup> und in den J. 1270 und 1284 werden einzelne Güter und Gefälle zu Offenbach als Eigenthum von Kirchen zu Frankfurt genannt.<sup>5)</sup> Im Dreieicher Wildbanns-Weisthume von 1338 aber erfahren wir, daß hier eine Wildhube war. Die erste Nachricht dagegen, daß Offenbach Eigenthum der Herrn von Falkenstein war, ist aus dem J. 1356, in welchem Philipp von Falkenstein der Jüngste seinem Forstmeister zum Gain 10 Pfund Heller auf seine Bede zu Offenbach anweist.<sup>6)</sup> Daß die Herrn von Falkenstein zu Offenbach im Besitze der Bede (Kopfsteuer) waren, zeigt unwidersprechlich an, daß denselben hier die niedere Gerichtsbarkeit zustand. Wann und wie dieselben aber zu diesem Besitze gekommen sind, darüber liegen keine Nachrichten vor. Wahrscheinlich war es ein ursprünglicher Bestandtheil der Herrschaft Dreieich. Von da an erscheint Offenbach ununterbrochen als ein zur Herrschaft Falkenstein-Minzenberg gehöriges Dorf. Im J. 1372 verpfändete es Philipp von Falkenstein der Stadt Frankfurt um 1000 Gulden,<sup>7)</sup> 1398

1) Buri, N: 38. Die Echtheit dieser Urk. wird indeßen, soweit sie Offenbach betrifft, bestritten, indem das in derselben genannte Ovenbach das Dorf Umbach an der Glan in der Pfalz sein soll.

2) Böhmer, l. c. zu den genannten Jahren, und Baur, Hess. Urff. I, N. 54.

3) Heber, Geschichte v. Offenbach.

4) Böhmer, l. c. S. 21. Baur, a. a. D.

5) Böhmer, S. 155 u. 256.

6) Guden. V. S. 828. — Daß dieser Forstmeister jedoch hier in D. gewohnt, ist ein Irrthum.

7) Ibid. S. 828.

verleiht König Wenzel demselben hier einen Zoll, der aber im J. 1400 widerrufen wurde.<sup>1)</sup>

Nach dem Erlöschen des Falkenstein'schen Mannstammes im J. 1418 kam Offenbach mit der ganzen Dreieich zunächst an die Häuser Hsenburg und Sayn und dann 1486 durch Kauf an Hsenburg allein, wie wir dieß bereits genauer erörtert haben. Bei der Theilung der Herrschaft Dreieich im J. 1556 kam Offenbach an die Linie zu Birstein.

Noch in demselben Jahre ließ Graf Reinhard von Hsenburg, in dessen alleinigen Besitz nun das Dorf gelangt war, an der Stelle des alten zerfallenen Schloßes, über dessen Erbauung Nichts bekannt ist,<sup>2)</sup> das aber jedenfalls sehr unbedeutend war, weil es nur selten erwähnt wird, ein neues Schloß erbauen, und verlegte seine Residenz hierher. Da es aber schon nach einigen Jahren, im J. 1564, abbrannte, so begann derselbe gleich darauf den Bau des, noch jetzt vorhandenen Schloßes, an dessen Vollendung er jedoch durch seinen 1568 erfolgten Tod verhindert wurde. Sein Bruder, Graf Ludwig, der bisher noch Domherr zu Mainz, Köln und Straßburg gewesen war, legte hierauf seine Stellen nieder, nahm Theil an der Regierung und trat in den Ehestand. Dieser war es denn auch, der das neue hiesige Schloß vollends ausbaute, es mit den noch vorhandenen Galerien und Wappen versehen ließ und hier bis zu seinem im J. 1588 erfolgten Tode wohnte. Noch im J. 1582 errichtete der Graf hier einen Burgfrieden, dessen Befang so beschrieben wird: derselbe ging vom Schloße nach der Brücke, dem Amtshause zu bis an die Mühle und den Zimmerplatz, und dann wieder herum an die Schloßbrücke, dann die Straße hinaus bis an die Schmiede, von da wieder zurück nach der Schloßbrücke zu, nach dem Viehhofe und dem Lustgarten, soweit der Viehhof und der Lustgarten reichen. Dieses Hsenburgische Schloß ist später, während des 30jährigen Krieges, durch den Grafen Wolfgang Heinrich bekannt geworden. Derselbe lebte in schwerem Hader mit seinen Nachbarn, dem Kurfürsten von Mainz und dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, und da er überdieß wegen seiner Theilnahme an den Kriegszügen des

<sup>1)</sup> Ibid. S. 848.

<sup>2)</sup> Wahrscheinlich wurde dasselbe um 1398 wegen der damaligen Bewilligung des Mainzzollens erbaut. Daß es unbedeutend gewesen sein muß, sieht man daraus, daß es keine Burgmänner und kein Burggericht hatte, und — so selten und so spät genannt wird.

Herzogs Christian von Braunschweig auch in der kaiserlichen Ungnade war, so ließ er um das Offenbacher Schloß eine Befestigung, bestehend in Wall und Graben aufführen, was überdieß durch die damaligen Zeitumstände geboten war. In Folge von Thätlichkeiten mit dem Mainzischen Amtmanne von Elz zu Steinheim, der mit seinen Jägern in der Bieger Mark jagte, die zum Hsenburgischen Wildbann gehörte, sah sich der Kurfürst von Mainz veranlaßt, 2000 Mann Truppen mit drei Feldstücken in Offenbach einrücken und die neue Befestigung demolieren zu lassen. Der Graf klagte deshalb am kaiserlichen Hofe, welcher die Sache einer Commission zur Untersuchung übertrug. Bevor diese jedoch beendet war, legte der damalige Führer der katholischen Liga, der Kurfürst von Baiern, auf Anstiften des Erzbischofs von Mainz, eine starke Besatzung in's Schloß, die erst bei der Annäherung Gustav Adolfs sich aus demselben zurückzog. In Folge dieser und anderer Bedrückungen warf sich Graf Wolfgang Heinrich nun diesem in die Arme. Der König von Schweden nahm mit Freuden diesen tapfern und kriegserfahrenen Grafen auf, und übertrug ihm die Führung von zwei Regimentern. Auf seinem Zuge von Aschaffenburg nach Frankfurt, welche Stadt Miene machte, ihm den Durchzug zu verweigern, nahm Gustav Adolf am 15. Nov. 1631 im Hsenburgischen Schlosse zu Offenbach das Nachtquartier und verweilte hier bis zum Morgen des 17., an welchem er zu Frankfurt seinen Einzug hielt. — Später, bald nach Graf Wolfheintrichs im März 1635 zu Frankfurt erfolgten Tode, als die ganze Grafschaft Hsenburg-Büdingen sequestriert und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt übergeben worden war, wurde auch Offenbach von diesem in Besitz genommen. Alle Glieder des Hsenburgischen Hauses mußten das Land verlassen. Nur die Wittve Wolfgang Heinrichs, die Gräfin Maria Magdalene, geborne Gräfin von Nassau-Wiesbaden, durfte mit ihren kleinen Kindern im Schlosse zu Offenbach wohnen, wo man ihr einen dürftigen Unterhalt reichete.

Nach der Restitution der Grafschaft im J. 1642 zogen zwar die Söhne Wolfgang Heinrichs wieder nach Offenbach; allein die Stadt war, wie die ganze Umgegend, in Folge des 30jährigen Krieges, ausgefogen und verödet. Deshalb wendete der Enkel desselben, Graf Johann Philipp alle seine Kräfte daran, seinem Lande, und namentlich auch seiner Residenz Offenbach wieder aufzuhelfen. Er errichtete im J. 1690 hier eine lateinische Schule und nahm viele französische Flüchtlinge, die in Folge der Aufhebung des Edikts von Nantes ihre Heimath hatten verlassen müssen, in seinem Lande auf.

Einer Colonie derselben gestattete er in den Jahren 1704 und 1705 die Niederlassung zu Offenbach, die Erbauung eines Pfarrhauses und einer eignen Kirche, welche im J. 1717 erbaut und am 1. Mai des folgenden Jahres eingeweiht wurde. Er trat viele, in der Nähe des alten Städtchens gelegene Grundstücke zu Bauplätzen ab, gab zum Häuserbau unentgeltlich das nöthige Bauholz her und bewilligte diesen neuen Gebäuden besondere Freiheiten.

Durch alle diese Maßregeln legte er den Grund zu dem Aufschwunge und der Blüthe von Offenbach, welches für längere Zeit die Residenz der Birsteiner Linie war, die darum in jener Zeit auch die Offenbacher genannt wurde.

Die Gerichtsverhältnisse von Offenbach waren in früherer Zeit so eigenthümlicher Art, daß man lange im Unklaren war, in welchen Gau und in welche Cent es gehörte. Man rechnet es nemlich zur Mark von Bieber, die auch die Bieger Mark genannt wurde, und darum mit dieser zum Maingau. Allerdings steht es richtig, daß diese Mark ein Bestandtheil des Rodgaus und darum des großen Maingau's war. Ferner hat es auch damit seine Richtigkeit, daß Offenbach in jener Mark markberechtigt war und selbst zwei Schöffen zum Bieberer Märkergerichte zu stellen hatte.<sup>1)</sup> Auch war Offenbach der Ausladplatz für das in der Bieger Mark geschlagene Holz. Dagegen gehörte Offenbach in das Landgericht (comecia) zum Bornheimer Berge, wohin es einen Centgrafen stellte und war in allen peinlichen Fällen diesem Centgerichte unterworfen. Die Zugehörigkeit zur Cent bedingte allerdings gewöhnlich die Zugehörigkeit zum Gau, in welchem dieselbe lag. Folglich mußte Offenbach, wie alle zum Bornheimer Berge gehörigen Dörfer, und wie Frankfurt, Sachsenhausen u. s. w. zum Riddagau, und, da derselbe in alter Zeit zur Wetterau im weiteren Sinne gerechnet wurde, zu dieser gehört haben.

In diesem Gerichtsverhältnisse blieb nun Offenbach bis zum J. 1500, wo Graf Ludwig es, gegen Abtretung seiner Gerechtsame an Bischofsheim bei Bergen, an die Grafen von Hanau von dem Landgerichte des Bornheimer Berges emancipieren ließ und es dem Landgerichte im Hain zutheilte.

<sup>1)</sup> Grimm, I. S. 512. — Mark und Cent sind also keineswegs in allen Fällen Begriffe, welche sich decken, wie man behauptet, so oft dieß auch der Fall sein mag. Weiter unten werden wir nachweisen, daß dieß auch an solchen Orten nicht immer der Fall ist, wo die Verhältnisse einfacher sind, als hier.

In kirchlicher Hinsicht war Offenbach im Mittelalter ein Filial der Pfarrei Mühlheim (Molnheim) und stand mit dieser unter dem Landkapitel Rodgau und unter dem Archidiaconate St. Peter und Alexander zu Michaffenburg.<sup>1)</sup> Erst mit der Erbauung des neuen Schloßes durch die Grafen Reinhard und Ludwig von Hsenburg erhielt Offenbach ein eignes Gotteshaus, eine Schloßkapelle, in welcher bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts lutherische Hofprediger fungierten, bis mit der Einführung der reformierten Confession auch hier ein reformierter Geistlicher angestellt wurde. Da jene Schloßkapelle bei der Zunahme der Bevölkerung nicht mehr hinreichte, wurde dieselbe unter dem Grafen Joh. Philipp im J. 1700 abgerissen und an ihrer Statt die jetzige Kirche erbaut, und da 1717 auch die französisch reformierte Gemeinde sich eine besondere Kirche baute, so waren deren jetzt zwei in Offenbach vorhanden. Nachdem sich aber allmählig, seit 1733, auch wieder eine lutherische Gemeinde hier gesammelt hatte, so kam zu diesen beiden eine, im J. 1748 vollendete lutherische und endlich auch noch im J. 1828 eine katholische Kirche, nachdem die hier lebenden Katholiken seit 1798 ihren Gottesdienst im Saale des Hsenburgischen Schloßes gehalten hatten.<sup>2)</sup> In neuerer Zeit haben sich die zwei evangelischen Confessionen uniert. — Das früher so unbedeutende Offenbach hat gegenwärtig eine Bevölkerung von 16,633 Seelen.

Zu dem Hsenburgischen Amte Offenbach gehört auch:

#### Die Paragialherrschaft Hsenburg-Philippseich.

Eine entgegengesetzte Entwicklung, wie Offenbach hat genommen der Hauptort in derselben:

2) Der Hain, auch Dreieichenhain;<sup>3)</sup> 1129 Hagen, 1258

<sup>1)</sup> Würdtwein, I. p. 792. Diese kirchlichen Verhältnisse schienen die Zugehörigkeit von Offenbach zum Rodgau und damit zum Maingau zu unterstützen. Dagegen gehörte der Zehnte daselbst dem St. Petersstifte extra muros zu Mainz, was eine abermalige Anomalie ist. Unterm 9. März 1556 kaufte ihn der Graf Reinhard von Hsenburg von diesem Stifte gegen eine jährliche Rente von 90 Malter Korn.

<sup>2)</sup> Heber a. a. D.

<sup>3)</sup> Wenn ich hier die Geschichte von Dreieichenhain einfüge, obgleich das Städtchen nicht in das Amt Offenbach gehört, wie dasselbe im 16. Jahrh. bestand, sondern den damaligen zwei Linien gemeinschaftlich war, so geschieht es darum, weil dieß die übersichtliche Darstellung der noch jetzt vorhandenen Hsenb. Besitzungen in der Dreieich erleichtert.

Hayn, 1356 tzum Hayn, in lateinischen Urkunden Indagine genannt, Burg und Stadt, der alte Stammsitz der Herrn von Hagen und Minzenberg und später der Wohnsitz des Forstmeisters der Vögte zu Minzenberg. Das Städtchen stammt jedenfalls aus sehr alter Zeit. Daß indeßen Karl der Große der Erbauer der Burg gewesen, wie die Sage will, wird schon dadurch unwahrscheinlich, daß sie ursprünglich eine Allodialbesitzung der Herrn von Minzenberg war, was Werner von Minzenberg im J. 1294 ausdrücklich erklärte. Doch trug im J. 1318 Philipp II. von Minzenberg seinen Antheil daran nebst dem Dorfe Götzehain und Gütern zu Arheilgen dem Hochstifte Fulda zu Lehen auf. <sup>1)</sup> wodurch die Behauptung der frühern Lehnsfreiheit vollkommen bestätigt wird. Deshalb ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß die Herren von Hagen selbst es erbauten, vermuthlich aus Veranlassung ihrer Vogtei des Wildbannes. Denn hier mußte für „das Reich“ der weiße Bracke an seidner Schnur u. s. w., also die Jagdhunde für den Kaiser gehalten werden, weshalb das Schloß im Munde des Volkes des Kaisers Hundestall hieß.

Nach dem Erlöschen der Minzenberge erhielten die Herren von Hanau den 6. Theil von Burg und Stadt Hain, die andern fünf Sechstel kamen in derselben Weise, wie die übrigen Bestandtheile der Herrschaft Minzenberg an die Herren von Falkenstein und von diesen im 15. Jahrh. an die Grafen von Hsenburg. Bei der ersten Theilung der Grafschaft Hsenburg wurde der Hain nicht getheilt, sondern blieb bis zum Aussterben der Konneburger Linie gemeinschaftliches Besizthum. Bei der Theilung der Güter derselben unter die Söhne des Grafen Wolfgang Ernst I. kam der Hain mit der ganzen Herrschaft Dreieich an den ältesten, den Grafen Wolfgang Heinrich, von welchem sie an die, von diesem gestiftete Offenbach-Birsteiner Linie vererbte, bei welcher sie noch ist. Das Schloß hatte früher eine zahlreiche Burgmannschaft. Unter den Herrn von Falkenstein kommen als Burglehnsbesitzer vor: die Herrn von Habern, die Schelme von Bergen, die von Wasen und die von Wallbrunn. Als Hsenburgische Burgmänner im 15. Jahrh. erscheinen außer diesen noch die von Gayling, die Ulner von Dieburg, die von Wambold, die Kriege von Altheim und nach diesen die zum Jungen und die von Merlau (früher von Frankenstein). <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Senckenberg, sel. jur. et hist. II. p. 597. — Guden. V, p. 797 sq.

<sup>2)</sup> Guden. V, p. 862. 864. 865 n. 875.

Der Burgfrieden umfaßte, nach einem im J. 1425 von den damaligen drei Besitzern abgeschlossenen Vertrage, die Burg und Stadt mit ihrer Gemarkung.<sup>1)</sup>

Die hiesige Pfarrei, zu welcher noch das Dorf Dffenthal als Filial gehörte, wird schon im J. 1304 und in 1346 erwähnt, bestand aber wol selbstverständlich schon vorher, ohne daß über ihre Gründung Etwas bekannt ist. In der Kirche, welche, wie noch jetzt, innerhalb der Burg lag, war ein der heil. Katharina geweihter Frühmeß-Altar, welchem ein Kaplan vorstand. Diese Altarpfände wird ebenfalls im J. 1346 als schon vorhanden erwähnt, bei Gelegenheit einer durch Johanna Frau zu Falkenstein zu Gunsten der hiesigen Pfarrei geschenehen Stiftung.<sup>2)</sup> Die Pfarrei gehörte zum Landkapitel Gerau und stand mit diesem unter dem Archidiaconate St. Victor zu Mainz. Im J. 1401 gründete und erbaute hier die verwittwete Gräfin Anna von Schwarzburg, eine geborne Freiin von Falkenstein, ein Spital mit einer Kapelle, welchem sie verschiedene Grundstücke und Gefälle anwies und noch nach ihrem Tode ihr Mobilarvermögen zuwendete.<sup>3)</sup> Der Spitalfond, nachdem das Spital im J. 1750 aufgehoben wurde, besteht noch jetzt und wird zu milden Zwecken verwendet. Auch ein Maria Magdalenen-Altar mit einer besondern Dotation wird im 15. Jahrh. erwähnt.<sup>4)</sup>

Auch hier wurde im 16. Jahrh. von den beiden Landesherrschaften die Reformation eingeführt. Der erste lutherische Pfarrer wurde im J. 1549 eingesetzt.

Als Graf Wolfgang Ernst I. zu Ende des 16. Jahrh. das reformierte Bekenntniß im Hsenburgischen Lande einführte, kam es auch hier zu mancherlei ärgerlichen Ausritten. Die Grafen von Hanau, welche wie gesagt Mitbesitzer der Stadt waren, schützten die bisherige lutherische Ordnung des Gottesdienstes, welcher auch der größte Theil der Bürgerschaft anhieng. Und so entstanden denn damals hier zwei Pfarreien: neben der lutherischen durch Hsenburgischen Einfluß eine reformierte, welche sich in neuerer Zeit uniert haben. Am 17. April 1710 schloßen die Grafen Johann Philipp von Hsenburg-Dffenbach

<sup>1)</sup> Ibid. p. 906.

<sup>2)</sup> Würdtwein, I, p. 474 u. 476. — Guden. V, p. 810.

<sup>3)</sup> Gesch. der Pfarrei Main v. W. Nebel, im Archiv für Hess. Gesch. Band 9. S. 502 ff.

<sup>4)</sup> Guden. V. p. 853 u. 867.

<sup>5)</sup> Ibid. p. 798.

und Philipp Reinhard von Hanau einen Tauschvertrag ab, wornach der letztere seinen Antheil an Burg und Stadt dem ersteren abtrat, dafür aber das ganze Patronatrecht zum Hain und den Hsenburgischen Antheil an dem Dorfe Dudenhofen empfieng. Dieses Patronatrecht fiel nun nach dem Erlöschen des Hanauischen Hauses im vorigen Jahrhunderte an Hessen-Darmstadt.

Von der alten Befestigung des Städtchens sind noch die hohen Mauern nebst den Thorthürmen vorhanden, womit dasselbe noch jetzt umgeben ist. Die alte Burg der Herrn von Hagen, zwar innerhalb dieser Befestigung, doch von dem Städtchen durch Mauern und Gräben getrennt, liegt in Trümmern, zeugt aber noch jetzt in ihren stattlichen Ueberresten davon, daß hier einst ein altes mächtiges Geschlecht gewohnt. — Gegenwärtige Seelenzahl: 968.

2) Gößenhain; 1318 Gotzenhain, Pfarrdorf unweit des Städtchens Hain. Der Name dieses nahegelegenen Dorfes weist darauf hin, daß wir hier, wie in Hain selbst geheiligte Orte vor uns haben, in welchen die heidnischen Germanen ihre Opfer darbrachten. Philipp II. von Falkenstein trug, wie gesagt, das Dorf mit seinem Antheil an Hain im J. 1318 dem Hochstifte Fulda zu Lehen auf und es blieb in dieser Lehnseigenschaft bis in die neuere Zeit. Die Pfarrei wurde erst im J. 1729 gegründet und ist, weil das Dorf vorher Filial der Pfarrei Sprendlingen mit einer Filialkirche war, lutherisch geblieben, obgleich das Patronatrecht Hsenburgisch ist. In einem Vertrage zwischen Hsenburg und Hessen-Darmstadt vom J. 1711 hatte nemlich der Landgraf als Patron der Pfarrkirche zu Sprendlingen seine Zustimmung zur Trennung dieses Dorfes von der Mutterkirche unter der Bedingung der Errichtung einer besonderen lutherischen Pfarrei in demselben, gegeben, die denn auch bald darauf errichtet wurde. — Einw. 645.

3) Offenthal; c. 834 Obendam, 1220 Ouendan, 1446 Offendan, lutherisches Pfarrdorf, welches schon zu Anfang des 9. Jahrh. vorkommt, wo es in der Grenzbeschreibung des Dorfes Langen genannt wird. <sup>1)</sup> Um's J. 1220 verkaufte das Kloster zu Dalen an Ulrich I. von Minzenberg und seine Gemahlin, die Gräfin Adelheid, seine hiesigen Güter. <sup>2)</sup> Aehnlich, wie Offenbach in der Bieger oder

<sup>1)</sup> Cod. Laur. III, p. 271.

<sup>2)</sup> Gud. V, p. 779. Derselbe bestimmt das Datum dieser Urk. ums Jahr 1290, was unrichtig ist, denn damals lebte kein Ulrich von Minzenberg mehr. Der

Bieberer Mark berechtigt war, war Dffenthal in der Mark von Nieder-Roden, der s. g. Rödermark, markberechtigt, was also das dort über dieses Verhältniß Gesagte bestätigt. <sup>1)</sup> — Im 15. Jahrh. hatte das Hsenburgische Haus hier einen mit Kurmainz gemeinschaftlichen Zoll. <sup>2)</sup> Der große Zehnte war Hsenburgisch, der kleine gehörte dem Pastor im Hain, wie denn Dffenthal vor der, im vorigen Jahrhundert errichteten Pfarrei, Filial der zu Hain war. Doch hatte das Dorf eine Filialkirche, auch eine Zeit lang einen reformierten Pfarrer, welchen Graf Wolfgang Ernst I. hier eingesetzt hatte. Da die Einwohner jedoch dem reformierten Bekenntniße einen entschiedenen Widerstand entgegensetzten, so konnte sich derselbe nicht halten. Nach mehr als 100jährigen Kämpfen wurde endlich im J. 1729 eine besondere lutherische Pfarrei in Dffenthal gegründet. — Einwohner 495.

4) Philippseich, Hsenburg-Birstein'sches Lustschloß mit dazu gehörigem Garten, zwischen Gözshain und Dffenthal, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vom Grafen Johann Philipp von Dffenbach angelegt, welcher auch die hiesige Kirche neben dem Schloße erbaute und für dieselbe einen besonderen Pfarrer anstellte. Dieses erste Schloß wurde jedoch zu Ende des vorigen Jahrhunderts abgerissen und statt dessen das jetzige Herrenhaus erbaut. Gegenwärtig ist das Schloß die Residenz der Hsenburg-Birstein'schen Paragiallinie Hsenburg-Philippseich, die Pfarrei aber ist mit der im Hain äqualiter uniert. Die Orte: Dreieichenhain, Gözshain, Dffenthal und Philippseich bilden die Paragialherrschaft Hsenburg-Philippseich. — Einw. 64.

5) Sprendlingen; 834: <sup>3)</sup> Spirendilingen; 880: Sprendlingen; 1291: Sprendelingen, (von spirren, spirdran, welches einen feindlichen Zusammenstoß bedeutet; also bedeutet hier der Ortsname entweder einen feindlichen Zusammenstoß oder er bezeichnet die

---

hier erwähnte Minzenberg muß überdieß Ulrich I. sein, dessen zweite Gemahlin Adelheid, eine geb. Gräfin von Ziegenhain war. Ersterer kommt von 1214—1244, letztere 1224 vor. Folglich gehört die Urf. in den Anfang des 13. Jahrh. — Das Kloster „Dalen“ ist mir übrigens nicht bekannt.

<sup>1)</sup> Grimm, III, S. 403.

<sup>2)</sup> Hsenb. Gültbuch von 1489.

<sup>3)</sup> Cod. Laur. I. c. — Hier wird die Spirendilinger marca als Grenze der Langer Gemarkung genannt. Daß hier Mark und Cent nicht identisch sind, fällt nach dem oben, über die alten Gerichtsverhältnisse dieser Gegend Gesagten, in die Augen. Sprendlingen hatte nie ein Centgericht. — Bö h m e r, c. d. S. 3.

Wohnung eines solchen, der mit dem Feinde zusammengestoßen ist, und ihn aufgehalten hat), Pfarrdorf zwischen Langen und Frankfurt. Wir finden hier die niedere Gerichtsbarkeit und den Kirchensatz im 13. Jahrh. in den Händen der Hrn. von Heusenstamm, welche dieselben von den Grafen von Ragenelobogen zu Lehen trugen.<sup>1)</sup> Im J. 1390 aber waren diese Lehnstücke im Besitze der Hrn. von Gredenrode, ohne daß bekannt ist, auf welche Weise dieselben dazu kamen. Diese Familie starb um's J. 1470 aus und das Lehen kam durch Töchter an die von Meilsheim und von Sorgenloch. Bei dieser Gelegenheit zog indeßen die Lehnherrschaft den Kirchensatz für sich ein. Die Meilsheimische Hälfte am Sprendlinger Gerichte fiel halb nach 1480 an die Erben der Grafen von Ragenelobogen, die Landgrafen von Hessen. Ein Gleiches geschah ein Jahrhundert später mit dem Antheile der von Sorgenloch.<sup>2)</sup> Ein hier gelegenes Gut, welches in alter Zeit der Frankfurter Patrizierfamilie Klobeloch gehörte, kam im 14. Jahrh. durch Kauf an Frau Johanna zu Falkenstein, die Wittve Philipps IV., welche in den Jahren 1346 und 47 davon an die Burgkapelle im Hain und an das Kloster Padenhausen einige Vermächtnisse machte.<sup>3)</sup> Die hohe Obrigkeit war Minzenbergisch. Die Herren von Falkenstein hatten ihre hiesigen Rechte im J. 1404 an das Antoniterhaus zu Rostorf verpfändet, von welchem es jedoch schon 1425 von den Falkenstein'schen Erben, den Grafen von Hsenburg und von Sayn wieder eingelöst wurde.<sup>4)</sup>

Die hiesige Pfarrei gehörte vor der Reformation zum Landkapitel Gerau. Sie kommt bereits im 13. Jahrh. vor und begriff, außer Gözhain, in alter Zeit ohne Zweifel auch den Hain und Dffenthal in sich. Das Patronatrecht kam, wie gesagt, von den Hrn. von Heusenstamm an die Landgrafen von Hessen. Im J. 1528 berief Landgraf Philipp den bekannten Reformator und geistlichen Lieberdichter Erasmus Alberus hierher, welcher die Pfarrei mit dem Filiale Gözhain elf Jahre lang versah. In Folge dieses Patronatsverhältnisses konnte Graf Wolfgang Ernst I. von Hsenburg hier die reformierte Confession nicht einführen und das Dorf blieb mit Gözhain lutherisch. In dem Vertrage zwischen den Häusern Hsenburg und Hessen-Darmstadt vom J. 1711 trat letzteres das Patronatrecht

<sup>1)</sup> Guden. III, p. 757 u. V, p. 775.

<sup>2)</sup> Wend, I. N. 277 u. Urk.-Buch, N. 277, b.

<sup>3)</sup> Guden. V, p. 180. u. III, p. 784.

<sup>4)</sup> Ibid. V, p. 764 u. 905,

zwar an Hsenburg ab, knüpfte jedoch die Bedingung daran, daß nur lutherische Pfarrer hier angestellt würden.

Außerdem hatte sich Hessen-Darmstadt eventuell den Rückfall des ganzen Dorfes nebst Neu-Hsenburg, dem Dörrhofe und dem Hofe Gehespitz vorbehalten. — Einw.: 2368.

6) Neu-Hsenburg, ein im J. 1699 unter der Regierung des Grafen Johann Philipp durch französisch-reformierte Flüchtlinge angelegtes Dorf zwischen Sprendlingen und Frankfurt gelegen. Dasselbe wuchs durch die Nähe von Frankfurt sehr schnell, hat dormalen eine reformierte und eine lutherische Pfarrei und 2,685 Einwohner.

7) Königstädten; 880 Steti, 1258 Steden, 1446 Konecksteden, ein zur Cent Trebur gehöriges Dorf. Die hiesige Kirche wird schon im J. 880 erwähnt, indem in diesem Jahre König Ludwig der Jüngere bezeugt, daß sein Vater Ludwig der Deutsche dieselbe der St. Salvatorkapelle zu Frankfurt geschenkt habe.<sup>1)</sup> Die hier befindliche Wildhube gehörte nach einander den adligen Familien der Kriege von Altheim, der Forstmeister und der Ulner von Dieburg. Von den letzteren kam sie durch Kauf an den Grafen Ludwig von Hsenburg, der sie dem hiesigen Schultheißen in Bestand gab.<sup>2)</sup> — Außerdem hatten die Grafen von Hsenburg die hierher gehörige Bleyde-Au und die Lüzgel-Au und für das auf denselben gewonnene Heu eine besondere Scheuer.<sup>3)</sup> — Ferner besaß die adlige Familie von dem Berge, genannt Kesselner, verschiedene Falkenstein'sche Lehngüter in der hiesigen Gemarkung, welche von derselben im Jahre 1485 an die Herrn von Jungelheim verkauft wurden.<sup>4)</sup>

Daß hier schon zur Zeit der Karolinger eine Kirche vorhanden war, davon war schon die Rede. Die, ebenfalls zum Landkapitel Gerau gehörige Pfarrei aber kommt im 15. Jahrh. im Besitze des Klosters Badenhausen vor,<sup>5)</sup> an welches sie vermuthlich durch die Falkensteine gekommen war.

Das Dorf blieb von der Falkenstein'schen Erbvertheilung an bis zur Sequestration der Grafschaft im J. 1635 in Hsenburgischen

<sup>1)</sup> Böhmer, S. 4.

<sup>2)</sup> Buri, a. a. D.

<sup>3)</sup> Hsenb. Gültbuch. Im J. 1498 wurde das Heu von der Bleyde-Aue für 5 fl. verkauft.

<sup>4)</sup> Gud. V, p. 911. — Kopp, de diff. inter. Com. et Nob. p. 449.

<sup>5)</sup> Würdtwein, I, p. 474 u. 492.

Händen und noch 1628 hatte Graf Wolfgang Heinrich seine Gemahlin unter Andern auf seine hiesigen Einkünfte bewittthumt. Im Vertrage von 1642 aber traten die Grafen dasselbe mit allen dazu gehörigen Gütern und Rechten an Hessen-Darmstadt ab.

8) Geinsheim; 765 Gemminesheim, 1122 Genissheim, Kirchdorf in der Nähe des Rheins. Im 8. und 9. Jahrhunderte erwarb hier die Reichsabtei Lorsch durch Schenkung und Kauf viele Güter. <sup>1)</sup> Schon im 12. Jahrh. aber, also bereits vor der Uebergabe dieser Abtei an den Erzbischof Siegfried von Mainz, erscheint das Dorf im Besitze dieses Erzstiftes. Im J. 1122 schenkte der Erzbischof Adalbert das hiesige Patronatrecht dem Kloster St. Jakobsberg bei Mainz. Eine Bestätigung dieser Schenkung durch den Erzbischof Werner datirt aus dem J. 1265. Später aber erscheint dieses Kloster auch im Besitze des Dorfes. Ohne Zweifel hatte es dasselbe ebenfalls durch Schenkung vom Erzstifte empfangen. — Das Kloster gab die Vogtei des Dorfes den Herrn von Minzenberg und Falkenstein zu Lehen, von welchen sie bei der Falkenstein'schen Erbvertheilung mit der Herrschaft Dreieich schließlich an die Grafen von Hsenburg kam. Doch wurden nach altem Herkommen davon Briefe weder gegeben, noch genommen, was auf eine sehr frühe Belehnung schließen läßt. <sup>2)</sup>

In gerichtlicher Beziehung gehörte dieses Dorf wahrscheinlich, seiner ganzen Lage nach, in ganz alter Zeit zur Grafschaft Befungen. Vermuthlich aber errichtete das Kloster als Territorialherrschaft schon frühe ein besonderes Cent- und Halsgericht für dasselbe, zu welchem keine weiteren Dörfer gehörten, und übertrug die Ausübung desselben den Herrn von Minzenberg und Falkenstein, welche dasselbe im Namen des Abtes von St. Jakobsberg hegten und besetzten. Von diesen, fiel dasselbe an die Grafen von Hsenburg. Während des Sequesters der Grafschaft Hsenburg-Büdingen von 1635—1642 war es im Besitze von Hessen-Darmstadt. Nach der Restitution gab es mancherlei Streitigkeiten zwischen den Grafen und dem Abte wegen der beiderseitigen Berechtigungen. Deshalb schloß der Graf Johann Ludwig von Hsenburg-Offenbach im J. 1656 mit dem Abte Jobocus einen Vergleich, wornach diesem außer der Lehnshoheit noch das Zehntrecht, dem Hsenburgischen Hause aber die hohe und niedere Obrigkeit zustehen sollte. Die Gerichtsgefälle sollten getheilt,

<sup>1)</sup> Cod. Laur. I, N. 94—97.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 274.

Schultheiß und Gerichtsperſonen gemeinſchaftlich ſein.<sup>1)</sup> Nach der Auflöſung des Reiches wurden auch die Kloſter St. Jakobsbergiſchen Gerechtigkeiten in dem Dorfe nebst andern Gütern dieſes Kloſters an den Fürſten Karl zu Hſenburg-Birſtein abgetreten. In kirchlicher Beziehung haben wir noch zu bemerken, daß die Grafen im 16. Jahrh. hier die Reformation eingeführt hatten. Der Einführung des reformirten Bekenntniſſes aber trat Heiſſiſcher und Jakobsbergiſcher Einfluß ſo entſchieden entgegen, daß die Gemeinde lutheriſch blieb. Durch den Einfluß des Kloſters bildete ſich hier auch im 17. Jahrh. allmählig noch eine katholiſche Gemeinde mit einer beſonderen Pfarrei, ſo daß das Dorf gegenwärtig der Sitz zweier Pfarreien, einer lutheriſchen und einer katholiſchen, iſt. Im Jahre 1805 erhielt der Fürſt von Hſenburg-Birſtein auch die Jakobsbergiſchen Berechtigungen davon. — Im J. 1542 zählte das Dorf ſchon 90 Familien, alſo ohngefähr 500 Seelen, gegenwärtig aber 1017 Einwohner.

9) Dudenhofen; 1300 Dudenhofen, (= die Hube oder der Hof des Dubo), lutheriſches Kirchdorf zwiſchen Babenhauſen und Seligenſtadt, gehörte zur Rödermark im Rodgau. In gerichtlicher Beziehung gehörte daſſelbe zum Eppenſtein'ſchen Centgerichte Nieder-Roden, welches in früheren Zeiten von den Herrn von Eppenſtein beſetzt und gehegt wurde. An der Vogtei hatten die Herren von Minzenberg einen Antheil, der nach dem Ausſterben deſſelben an die Grafen von Hanau fiel. Ein anderer Theil deſſelben war im 13. Jahrh. im Beſiße der Herren zu Weſterburg, welche es vermuthlich durch Heirath erworben und die deſſelben in den Jahren 1300, 1349 und 1358 an die Falkenſteine verpfändet hatten. Dieſe Pfandtheile, ( $\frac{1}{4}$ ) kamen nun mit der ganzen Dreieich an Hſenburg. Ein anderer Theil deſſelben war Eigenthum der Herren von Hanau und ein dritter deſſelben Erzſtiftes Mainz. Die Grafen von Katzenlobogen, beziehungsweise die Landgrafen von Heſſen aber hatten einen Antheil am Zehnten.<sup>2)</sup> Ueber den nähern Hergang dieſer Theilung iſt Nichts bekannt. — Da Kurmainz die Lehnhohheit

<sup>1)</sup> Man vergl. die Schrift: Gründliche Deduction von der wahren Beſchaffenheit derer Reichs-, Kreis- und Landſteuern zu Geinſheim ꝛc. Offenbach, 1737, inſbeſondere auch Beil. N. 4. 37 u. f. w., ſowie das Geinſheimer Weiſthum bei Grimm, I, S. 490 f. f. — Würtwein, I, p. 477 ſqq.

<sup>2)</sup> Suri, N. 53, b. — Guden, V, p. 815.

über die Eppenstein'schen Gerechtfame hatte, so fielen diese nach dem Erlöschen des Eppenstein'schen Hauses an das Erzstift zurück, welches nun ebenfalls als Theilhaber erscheint, ohne daß die Berechtigungen desselben hier genauer angegeben werden könnten. Im J. 1710 vertauschte der Graf Johann Philipp von Hsenburg-Offenbach seinen Antheil ( $\frac{1}{4}$ ) an dem Dorfe an die Grafen von Hanau gegen den, denselben zustehenden Antheil am Hain. Da überdieß die letztern auch den Mainzischen Antheil schon im 17. Jahrhunderte erworben hatten, so war nun das ganze Dorf in Hanauischen Händen. Von den Grafen von Hanau-Minzenberg erbte es die Hessen-Rasselsche Linie, im J. 1810 aber kam es an Hessen-Darmstadt. — Vor der Reformation war Dudenhofen ein Filial der Pfarrei Ober-Roden, erhielt aber zur Zeit der Reformation eine eigne Pfarrei.

10) Münster; 1266: Munster, 1277: Munstere, katholisches Pfarrdorf an der Gerspreng, unweit Dieburg, zu dessen Centgerichte dasselbe gehörte. Im 13. Jahrh. war es in den Händen der Herrn von Falkenstein und Minzenberg. Nach der Erwerbung von Dieburg durch Kurmainz kam die hohe Obrigkeit dieses Dorfes an dieses Erzstift, die Vogtei aber blieb bei den Minzenbergischen Erben. Einen Theil des Dorfes erwarben zu jener Zeit auch die Hrn. von Hanau, jedenfalls aus der Minzenbergischen Erbschaft.<sup>1)</sup> Der Falkenstein'sche Antheil fiel an Hsenburg. Schon im J. 1684 erwarb Kurmainz durch Vergleich den Antheil der Grafen von Hanau, den Hsenburgischen aber im J. 1706 in dem Tauschvertrage wegen Hechtsheim und Weißenau von dem Grafen Johann Philipp.

Die jetzige Pfarrei kommt zuerst am Anfange des 14. Jahrh. vor.<sup>2)</sup> und war wie noch jetzt Hsenburgisches Patronat. Graf Anton I. von der Ronneburger Linie wollte auch hier die Reformation einführen, wurde aber vom Erzbischofe Sebastian von Mainz, als dem Besitzer der hohen Obrigkeit, daran verhindert und das Dorf blieb katholisch.

11) Werlach; 1277: Werlachen,<sup>3)</sup> ein schon im 15. Jahrh. ausgegangenes Dorf in der Nähe des vorigen, mit welchem es auch, in Beziehung auf den Wechsel der Herrschaften das gleiche Schicksal hatte. Im Hsenburgischen Gültbuche vom J. 1489 heißt es: Wer-

<sup>1)</sup> Scriba, I, N. 479. Guden. V, p. 764

<sup>2)</sup> Scriba, N. 2412.

<sup>3)</sup> Ebendaj. N. 724.

lachen das verheret dorff, auf dessen Gemarkung aber die Grafen von Hsenburg damals noch den Zehnten hatten.

12) Urberach; 1280: Urbruch; 1446: Urberaiche, katholisches Pfarrdorf, gehörte zur Röder-Mark und stand unter dem Centgerichte zu Nieder-Noden. Die Vogtei des Dorfes gehörte im 13. Jahrh. der Frankfurter Patrizierfamilie von Sachsenhausen, welche sie von den Herren von Eppenstein zu Lehen trug. Im J. 1280 kam dieselbe an eine andere Frankfurter Familie. Dieselben Familien waren auch im Besitze hiesiger Güter, die von dem St. Albansstifte zu Lehen giengen. Später erscheint das Dorf unter Kurmainzischer Hoheit. Von diesem Erzstifte kam dasselbe im J. 1708 durch Vertrag an's Hsenburgische Haus. — Die hiesige Kirche war in alter Zeit Filialkapelle der Pfarrei Ober-Noden. Unter der Mainzischen Herrschaft wurde hier eine besondere Pfarrei errichtet.<sup>1)</sup> Einw. 1488.

13) Weissenau; 1200: Wizenouue, 1250: Wissenouvie, Dorf am Rheine, nahe bei Mainz, dessen Besitz die Hrn. von Falkenstein von ihren Vorfahren, den Hrn. von Bolanden, mit herübergenommen zu haben scheinen. Denn im J. 1239 bestätigten Werner von Bolanden und Philipp von Hoenfels dem Kloster Eberbach seine Freiheiten zu Weissenau.<sup>2)</sup> Diese Herren hatten hier eine Burg, welche während des großen Interregnums von den Bürgern der Stadt Mainz zerstört wurde. Da König Wilhelm im J. 1250 die Herstellung derselben verbot, so verkaufte Philipp von Hoenfels seine Hälfte an dem Grund und Boden, worauf dieselbe gestanden, drei Jahre später an die Stadt Mainz, welche im J. 1258 auch in den Besitz der andern Hälfte desselben kam, welche den von Falkenstein und von Bolanden gehört hatte.<sup>3)</sup> — Bei der Falkenstein'schen Erbvertheilung kamen die Berechtigungen der Falkensteine zuerst an Hsenburg und Sayn und dann an die Grafen von Hsenburg allein. Außer der Vogtei und mancherlei Gefällen gehörte dazu auch das Fahr über den Rhein, welches die Falkensteine im J. 1404 um 15 Mark Kölnischer Pfennige verpachtet hatten.<sup>4)</sup> Während des 30jährigen Krieges waren die hiesigen Gefälle mehrfach, zuletzt an

<sup>1)</sup> Böhmer, c. d. p. 198 u. 376. — Steiner, Gesch. des Rhodgau's, S. 82 u. 96

<sup>2)</sup> Scriba, III, N. 424. Die von Hoenfels waren, wie die Falkensteine, eine Seitenlinie der Hrn. v. Bolanden.

<sup>3)</sup> Scriba, N. 1501. 1529. 1530 u. 1655.

<sup>4)</sup> Guden. V, p. 857.

das St. Bonifacius-Seminar zu Mainz verpfändet worden, und da sie überhaupt sehr in Abgang gerathen waren, so sah sich Graf Johann Philipp von Hsenburg-Offenbach veranlaßt, im J. 1706 dieses Dorf mit dem sogleich folgenden gegen das Dorf Katholisch-Willeroth und den Schönhof im Gerichte Reichenbach zu vertauschen.

14) Hechtsheim; 808: Hehhidesheim,<sup>1)</sup> 1100: Hechedesheim, großes Dorf bei Mainz. Dasselbe erweist sich als Volanden-Hoensfels'sche Besitzung im J. 1275,<sup>2)</sup> indem damals Philipp von Hoensfels mehrere hiesige Güter von Abgaben befreite. Die Herrn von Hoensfels besaßen die Vogtei des Dorfes mit den Hrn. von Falkenstein in Gemeinschaft als Kurmainzisches Lehen. Der Falkenstein'sche Antheil kam an Hsenburg und hatte mit dem vorhergehenden dasselbe Schicksal.

15) Dkriftel; 9. Jahrh.: Crustila, Crusteler marea;<sup>3)</sup> 1103: Acruftele und 1132: Acrufdolo, Pfarrdorf im Niddagau auf der rechten Seite des Mainstromes, unweit Höchst. Dasselbe war der Sitz eines Centgerichts, die Vogtei aber war im 13. und zu Anfang des 14. Jahrh. in den Händen der adligen Familie von Breungesheim, welche sie vom Reiche zu Lehen hatte. Im J. 1252 machten die Herren von Falkenstein Anspruch auf dieses Lehen. Allein sie wurden durch ein Schiedsgericht mit denselben abgewiesen und die Breungesheime blieben im ruhigen Besitze. Indessen kam es dennoch später in Falkensteinische Hände, auf welchem Wege, ist nicht ermittelt. Bei der Erbvertheilung der Herrschaft Falkenstein-Minzenberg war das Dorf an Frank von Cronberg verpfändet, weshalb es nicht unter den Zubehörungen derselben in den Theilungsurkunden genannt wird. Die Grafen von Hsenburg und Sayn lösten es indessen im J. 1439 ein. Doch machten bald darauf die Herren von Rödelheim, vermuthlich als Breungesheim'sche Erben, Anspruch auf dasselbe, leisteten aber im Jahre 1477 darauf Verzicht. In der ersten Hälfte des 16. Jahrh. beanspruchten die Grafen von Eppenstein-Königstein, vermuthlich als Falkenstein-Minzenbergische Miterben, die Besetzung des hiesigen Centgerichts für sich. Dagegen wiesen im J. 1548 die Centschöffen, daß Hsenburg ihr oberster Faut und Herr,

<sup>1)</sup> Dronke, cod. dipl. N. 244.

<sup>2)</sup> Scriba, a. a. D. N. 1091-u. 1820.

<sup>3)</sup> Cod. Laur. N. 2924—34. 3683. 3753. 3758 etc.

und ihr oberster Blutrichter sei.<sup>1)</sup> Außer der hohen Gerichtsbarkeit hatten die Grafen hier Bede und Akung, Geld- und Fruchtgefälle, welche in dem mehrerwähnten Hsenburgischen Gültbuche von 1489 verzeichnet sind. Auf diese Einkünfte wies Graf Ludwig im Jahre 1506 das Leibgedinge seiner vier, im Kloster Marienborn befindlichen Töchter Maria, Margaretha, Kunigunde und Brigitte an, nahm aber davon seine hiesigen obrigkeitlichen Rechte, also die Gerichtsgefälle aus.<sup>2)</sup> Bei der Theilung der Herrschaft Dreieich im J. 1556 wurde Okristel zum Offenbacher Theile geschlagen und fiel an die Birsteiner Linie (damals die jüngere), bei der dritten Theilung im 17. Jahrh. kam es an die Offenbach-Birsteiner, oder jetzt ältere Linie. Nach Auflösung des Deutschen Reiches trat Hsenburg-Birstein seine Rechte an dem Dorfe Okristel an Nassau-Usingen ab. Als Entschädigung empfing es dafür durch den Reichsdeputations-Recess die Berechtigungen der Benediktiner-Abtei Jakobsberg zu Mainz an dem Dorfe Geinsheim, sowie die Einkünfte und Güter derselben auf der rechten Rheinseite, mit Ausnahme der im Kurhessischen liegenden. Das Birsteinsche Haus kam dadurch namentlich auch in den Besitz seiner werthvollen Weinberge zu Hochheim. Als weitere Entschädigung erhielt es noch außerdem das Dorf Bürgel bei Offenbach, welches dem St. Petersstifte zu Mainz gehört hatte und vordem ein Bestandtheil des Kurmainzischen Amtes Steinheim gewesen war.

Die Pfarrei zu Okristel war schon im 13. Jahrh. vorhanden und gehörte dem St. Albansstifte zu Mainz, welches im J. 1315 seine Einwilligung zur Trennung der Filialkapelle zu Hattersheim (Heidersheim) von derselben erteilte.<sup>3)</sup>

Dies war der Bestand des Hsenburgischen Amtes Offenbach in der Mitte des 16. Jahrh. Dasselbe gehört mit Ausnahme derjenigen Bestandtheile, welche seitdem, wie oben bemerkt, alienirt worden sind, der fürstlichen Linie Hsenburg-Birstein. Zum Schluße dieser Erörterungen möge nun noch kurz die Geschichte der neuesten Erwerbung des Hsenburgischen Hauses im Amte Offenbach folgen, nemlich die von:

<sup>1)</sup> Handschriftl. Nachrichten im Archive zu Darmstadt.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 296.

<sup>3)</sup> Gud. n. V, p. 1010.

16) Bür gel; 794: Bergilla; 880: Pargilla, 1270: Bergele und 1274: Birgel, katholisches Pfarrdorf am Mainstrome, gehörte zur Bieger Mark und folglich zum Rodgau. Dasselbe kommt schon im 8. Jahrh. in den Lorscher Urkunden vor. Im 9. Jahrh. schenkte Ludwig der Deutsche die dasige Kirche nebst dem dazu gehörigen Zehnten der St. Salvatorkapelle zu Frankfurt, welche Schenkung sein Sohn Ludwig der Jüngere im J. 880 bestätigte. Die Vogtei des Dorfes gehörte dem Rittergeschlechte der von Sachsenhausen, welche es von den Hrn. von Eppenstein zu Lehen trugen. Im J. 1273 verkaufte Hartmud von Sachsenhausen die Hälfte derselben an das St. Peterstift extra muros zu Mainz. Hierdurch kam das Dorf unter Kurmainzische Oberhoheit. Wie und wann das Erzstift in den Besitz der andern Hälfte des Dorfes kam, ist nicht bekannt. In Folge dieses Besitzes wurde Bür gel zum Mainzischen Oberamte Steinheim geschlagen. Die oben erwähnte Kirche daselbst war übrigens ein Filial der Pfarrei Mühlheim, und später der zu Bieber, im Jahre 1713 aber wurde hier eine besondere Pfarrei errichtet. Bei der Errichtung des Rheinbundes kam Bür gel, wie gesagt, zum Fürstenthum Hessen-Birstein.<sup>1)</sup> Einw.: 1469.

Wir haben nunmehr zu dem Amte Langen oder Kellterbach, d. h. derjenigen Hälfte der Herrschaft Dreieich überzugehen, welche im 16. Jahrh. der Konneburger Linie zugefallen war, und von dieser, wie wir sehen werden, zu Anfang des 16. Jahrh. veräußert wurde.

#### b) Das Amt Langen oder Kellterbach.

Dasselbe bestand aus folgenden Orten:

1) Langen; 834 Langungon, c. 1000 Langanga und Langena (von dem Namen Lango; Langungon bedeutet: zu den Wohnungen der Langunge d. i. der Nachkommen des Lango), ein großes Pfarrdorf zwischen Darmstadt und Frankfurt, der Sitz des Maidings oder Forstgerichts über den kaiserlichen Bannforst zur Dreieich, wo alljährlich im Mai, 14 Tage nach Walpurgis, die Wildhübner unter dem Vor sitze des Vogtes zu Minzenberg sich versammelten, um über die im Bannforste begangenen Frevel an Wild und Wald Gericht zu halten.

---

<sup>1)</sup> Cod. Laur. II, N. 3456. — Böhmer, c. d. N. p. 3 u. p. 169. — Steiner, Gesch. des Rodgaus, S. 157.

Das Dorf kommt schon frühe vor. Im J. 834 schenkte Kaiser Ludwig den Ort „Langungon“ mit seiner Kirche und allen Zubehörungen der Abtei Lorsch, welche auch außerdem hier noch Schenkungen und Vermächtnisse empfieng.<sup>1)</sup> Nach der Uebergabe dieser reichen Abtei an das Erzstift Mainz (im J. 1232) fielen die Besitzungen derselben zu Langen an dieses, und man findet darum dasselbe noch später im Besitze der Lehnshoheit über verschiedene Güter und Rechte, namentlich über einen Hof, den Zehnten und einen Wald, die Kobershart (jetzt Koberstadt) genannt. Ja, die spätere Probstei Lorsch, welcher Kurmainz Einiges von der alten Reichsabtei gelassen hatte, besaß hier noch im 15. Jahrh. einen besondern Zehnten.<sup>2)</sup> Im Uebrigen erscheint Langen im 13. Jahrh. als Eigenthum der Herrn von Minzenberg und ihrer Rechtsnachfolger, der Herrn von Falkenstein, mit der hohen und niedern Obrigkeit. Die ersteren übten sie als Herren des Landgerichts zum Hain aus, zu welchem Langen gehört haben muß. Als das Dorf zu Anfang des 17. Jahrh. an Hessen-Darmstadt kam, wurde es indeßen zur neu errichteten Cent Mörfelden geschlagen.

Die hiesige Pfarrei ist sehr alt, denn schon im J. 834 war hier, wie schon erwähnt, eine Kirche vorhanden. Sie gehörte zum Landkapitel Gerau und stand, wie dieses, unter dem Archidiaconate St. Viktor zu Mainz.<sup>3)</sup> Nach der Reformation stellten die Grafen von Pfenburg von der Romneburger Linie hier einen lutherischen Superintendenten für das ganze Amt Langen an. Der reformiert gewordene Graf Wolfgang von derselben Linie aber berief später einen reformierten Pfarrer aus der Pfalz hierher und der Lutheraner mußte weichen. Aber auch dieser wurde später von dem streng lutherischen Grafen Heinrich abberufen und mußte wiederum einem Lutheraner Platz machen, wobei es denn nach dem Uebergange des Amtes an Hessen-Darmstadt sein Bewenden behielt. — Ganz in der Nähe von Langen beabsichtigte der eben erwähnte Graf Wolfgang ein großes Schloß für sich zu erbauen. Schon waren die Steine dazu gefahren und theilweise das Bauholz gefällt, als er sich plötzlich eines Andern besann und den projectierten großartigen Bau zu Kellsterbach am Ufer des Mains ausführen ließ.

<sup>1)</sup> Cod. Laur. N. 25. 142. 3678 u. 3770.

<sup>2)</sup> Gud. V, p. 793. u. Pfemb. Gültbuch v. 1489 im Archive zu Darmstadt.

<sup>3)</sup> Würdtwein, I, p. 473.

2) Mörfelden; 1277 Mersevelt; 1304 Mersuelt, Pfarrdorf westlich von Langen, und später unter Hessen-Darmstädtischer Hoheit, Sitz eines Centgerichts, zu welchem, wie es scheint, die Orte Langen, Egelsbach, Erzhausen, der Gunthof und Kellsterbach gehörten. Das Dorf kam von den Herrn von Falkenstein an Hsenburg, nachdem jene dasselbe bereits im J. 1389 für die Summe von 1600 Goldgulden verpfändet hatten. <sup>1)</sup> Vor dem Erlöschen des Falkenstein'schen Hauses war es indeßen wieder eingelöst worden. — Früher war hier und zu Langen ein, dem Erzstifte Mainz und den Herrn von Falkenstein gemeinschaftlicher Zoll, welcher aber um's Jahr 1400 von Erzbischof Johann nach Arheiligen und Gerau verlegt wurde. <sup>2)</sup> Ueber das Alter der hiesigen Pfarrei ist weiter Nichts bekannt, als daß sie schon im J. 1304 bestand. Sie gehörte, wie die andern Pfarreien in diesen Gerichten zum Landkapitel Gerau und zum Archidiaconate St. Viktor zu Mainz.

Im J. 1383 war ein Heinrich von Minzenberg Pfarrer zu Mersfeld. <sup>3)</sup> Dem Falkenstein-Minzenbergischen Hause gehörte er indeßen darum nicht an.

3) Egelsbach; 1393 Egelsbach, Pfarrdorf bei Langen, welches in Beziehung auf den Wechsel der Herrschaften dasselbe Schicksal hatte, wie das ganze Amt Langen. Ein Falkenstein'sches Lehen, welches die Herrn von Pfraunheim in dem Orte hatten, wurde von diesen im J. 1393 an den Frankfurter Bürger Heinrich Riegebauer verkauft. — Das Dorf war vordem Filial von Langen und erhielt erst nach der Reformation eine besondere Pfarrei.

4) Der Gunthof; 1304: Guntheim; 1489: Guntheim der hoiff, vordem ein Dorf, welches zur Pfarrei Mörfelden gehörte, zu Ende des 15. Jahrh. ein Hof, jetzt ein herrschaftliches Forsthaus. — Auf dieser Gemarkung wurde zu Anfang des vorigen Jahrhunderts von französisch-reformierten Flüchtlingen das Dorf Waldorf angelegt.

5) Kellsterbach; 882: Gelstrebach; 1142: Gelsterbach (= Zauberbach), Pfarrdorf am Main, westlich von Frankfurt, wo schon Kaiser Ludwig der Fromme der St. Salvatorkapelle zu Frankfurt Gefälle schenkte und wo auch Konrad III. verweilt haben

<sup>1)</sup> Guden. V. p. 734. 786 u. 833. — Burri, N. 135.

<sup>2)</sup> Guden. V, p. 892.

<sup>3)</sup> Wärdtwein, I, p. 473 u. 477. Guden, l. c. p. 786 u. 833.

muß, weil er hier dem Kloster Selbold eine Schenkungsurkunde ausstellte.<sup>1)</sup> Die hohe Obrigkeit gehörte den Herrn von Minzenberg, die Vogtei dem Kloster Altenmünster bei Mainz, welches dieselbe den Herrn von Schwalbach zu Lehen gegeben hatte, aber alle seine hiesigen Berechtigungen im J. 1318 an Philipp II. von Falkenstein für eine Gülte von 18 Malter Korn von dessen Hofe zu Ginsheim erb- und eigenthümlich verkaufte.<sup>2)</sup>

Hierauf empfingen denn die Herrn von Schwalbach ihr hiesiges Lehen von den Herrn von Falkenstein und dann von den Grafen von Hsenburg, bis Bernhard von Schwalbach dasselbe im J. 1454 an den Grafen Diether I. verkaufte.<sup>3)</sup> — Später wurde Kellsterbach durch das großartige Schloß bekannt, welches Graf Wolfgang von Hsenburg-Konneburg zwischen den Jahren 1569 und 1580 erbaute, das aber im 30jährigen Kriege zerstört wurde und seitdem in Trümmern liegt. Es soll dasselbe so viel Fenster gehabt haben als Tage im Jahre sind. Da Graf Wolfgang bis zu seinem Tode hier residierte, so empfing davon das seiner Linie zugehörige Amt in der Dreieich auch von diesem Dorfe den Namen des Kellsterbacher Amtes. — Ueber die kirchlichen Verhältnisse des Dorfes ist zu bemerken, daß das Bartholomäusstift zu Frankfurt, von jener Schenkung Ludwigs des Frommen her, das Patronatrecht über die St. Martinskirche bei Kellsterbach, zu welcher auch das Dorf Schwanheim gehörte, besaß, bis zur Zeit der Reformation jedes der beiden Dörfer einen Pfarrer erhielt. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ließen sich hier auch französische Flüchtlinge nieder, welche zuerst eine besondere Gemeinde bildeten, sich aber später mit der alten Gemeinde kirchlich vereinigten.<sup>4)</sup>

6) Nauheim; 1317 Nuwenheim, 1426 Nuheim; Pfarrdorf unweit Groß-Gerau, welches die Herrn von Heusenstam im 13. Jahrh., wahrscheinlich aus der Verlassenschaft Eberhard Waro's von Hagen, als Reichslehn besaßen. Dieselben verkauften das Dorf im J. 1317 an die Herrn von Falkenstein, wozu bald darauf Kaiser Ludwig IV. seinen lehnsherrlichen Consens gab. Außerdem findet sich die ablige Familie von dem Berge, genannt Kesseler hier im Besitze von Hsenburgischen, früher Minzenbergischen Lehnstücken.

<sup>1)</sup> Böhmer, S. 4 u. 5. — Hal.-Buch, N. 4.

<sup>2)</sup> Gud. V., p. 799 u. 866.

<sup>3)</sup> Ibid. p. 902. — Wend, I, p. 254.

<sup>4)</sup> Wend, I, s. VI, S. 39.

Die Pfarrei war schon vor der Reformation vorhanden, indem im J. 1500 hier ein Pfarrer genannt wird.<sup>1)</sup>

7) Ginsheim; 1190 Gimmensheim, 1277 Ginnenheim, Pfarrdorf an der Mündung des Schwarzbaches in den Rhein. Die in der Nähe liegende Rheininsel „Barwerd“ wurde im 12. Jahrh. von Kaiser Friedrich I. dem Kloster Eberbach tauschweise abgetreten.<sup>2)</sup> Im J. 1277 kommt das Dorf als Falkenstein'sche Besitzung vor und war vorher ohne Zweifel Hagen-Münzenbergisches Eigenthum. Die Eppensteine hatten übrigens in alter Zeit hier die Vogtei, verkauften dieselbe indeßen 1179 ebenfalls an die Falkensteine. Die Erwerbung durch die Grafen von Hsenburg geschah auch hier in derselben Weise, wie in der ganzen Herrschaft Dreieich.

In der Gemarkung des Dorfes liegt der Ginsheimer Hof. Im J. 1318 war derselbe Eigenthum der Falkensteine,<sup>3)</sup> 1348 aber verkaufte ihn Philipp von Falkenstein der Älteste an Heinrich zum Jungen, einen Patrizier zu Mainz. Von dieser Familie kam derselbe an die von Molsberg. Im J. 1527 aber kauften ihn Rudolf und Achatius Forstmeister, Kanoniker zu St. Alban in Mainz, von Phil. von Bechtoldsheim und Phil. von Molsberg, als Vormünder über weiland Walter von Molsbergs verlassene Kinder, als lehnsfreies Gut. Von der Forstmeister'schen Familie kaufte ihn Graf Reinhard von Hsenburg im J. 1551 für 4500 Gulden. Außerdem gehörten mehrere Rheininseln (Auen) hierher, von denen Kaiser Friedrich III. im J. 1442 einige dem Grafen Johann von Nassau als Reichslehen verlieh.<sup>4)</sup>

Die hiesige Pfarrei kommt schon im 13. Jahrh. unter Falkenstein'schem Patronate vor. Im Jahre 1283 aber schenkten Philipp I. von Falkenstein und Werner von Bolanden dieses Patronatrecht dem Kloster Badenhäusen. Doch scheint diese Schenkung nicht zur Ausführung gekommen oder später wieder zurückgekauft worden zu sein. Denn im J. 1392 präsentierte Philipp VIII. von Falkenstein den Johannes Kranich zu dieser Pfarrei und im 15. Jahrhunderte war der Patronat Hsenburgisch.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Buri, N. 41. — Das Dorf heißt hier Nauheim vor dem „Chamerforste“ im Gegensatze zu Nauheim in der Wetterau. — Würtwein, I, p. 474.

<sup>2)</sup> Wend, II, S. 120.

<sup>3)</sup> Guden, V, p. 797 u. 965.

<sup>4)</sup> Scriba, Reg. I, N. 1677.

<sup>5)</sup> Guden, V, p. 770 u. 841.

Dies war der Bestand des Hsenburgischen Amtes Langen oder Kelfterbach, oder des Ronneburgischen Antheils an der Herrschaft Dreieich. Im J. 1600 nun, ein Jahr vor seinem Tode, verkaufte Graf Heinrich, der letzte der Ronneburger Linie, der mit seinen Agnaten von der Birsteiner Linie, namentlich wegen ihres Uebertritts zum ref. Bekenntniße, in großem Hader lebte, dieses ganze Amt an den Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt um die Summe von 357,177 Gulden. <sup>1)</sup> Zwar widersetzte sich Graf Wolfgang Ernst I. von der Birsteiner Linie diesem, ohne seine agnatische Zustimmung abgeschlossenen und dem Hsenburgischen Brudervertrage von 1518 zuwiderlaufenden Verkaufe auf's Entschiedenste und es entspann sich daraus ein langwieriger Proceß, welcher endlich im Jahre 1642 durch den, mit Hessen-Darmstadt abgeschlossenen, dem Hsenburgischen Hause höchst ungünstigen Vertrag beendigt wurde. Durch die schweren Bedrängnisse, welche der 30jährige Krieg den Grafen gebracht hatte, waren sie damals genöthigt, den Verkauf anzuerkennen und auf das ganze Amt Kelfterbach zu verzichten.

---

Außer dem Wildbanne zur Dreieich und den oben näher bezeichneten Orten hatten indeßen die Grafen von Hsenburg, in Gemeinschaft mit dem Sayn'schen Hause, noch mehrere Besitzungen aus der Falkenstein'schen Erbschaft erworben, welche unter die obigen Rubriken nicht passen, weil sie schon frühe, noch im 15. Jahrh. wieder veräußert wurden. Der Vollständigkeit wegen dürfen wir sie indeßen hier nicht unerwähnt lassen.

c) Hsenburgische Erwerbungen aus der Falkenstein-Minzenbergischen Erbschaft, welche vor der Theilung der Grafschaft Hsenburg veräußert worden sind.

1) Trebur; 834 Tribur, 882 Triburias, 985 Tribur (tri-buria = Dreiwohnung) einst ein Reichspalatium, jetzt ein, von Bauern bewohntes Pfarrdorf, am Zusammenflusse des Schwarzbaches und des Landgrabens. Der Ort kommt zum erstenmale im Jahre 834 vor,

---

<sup>1)</sup> Die Gemeinschaft im Hain, sowie Alles, was Lehen war, konnte nicht verkauft werden und ist darum auch unter den Bestandtheilen des Amtes Kelfterbach nicht genannt.

wo Kaiser Ludwig II. der Abtei Lorsch das Dorf Langen und mehrere, zur königlichen Villa „Tribur“ gehörige Leibeigene schenkte. Die Karolingischen Könige und noch mehrere ihrer Nachfolger pflegten hier öfters zu wohnen, ohne Zweifel, um den Freuden der Jagd in der Dreieich obzuliegen. In den Jahren 822 und 895 wurden hier berühmte Kirchenversammlungen, in 897, 900, 905, 1031, 1045, 1066 und 1119 aber Reichstage gehalten. Allein mit dem 12. Jahrhunderte wurde Trebur selten mehr von den deutschen Königen besucht und der Palast zerfiel. Auch die geringste Spur davon ist nicht mehr vorhanden und selbst die Stelle unbekannt, wo einst die Kaiser verweilt und hochansehnliche Versammlungen getagt hatten. Die Steine der alten Königspfalz sollen zum Baue der Burg Landskron bei Oppenheim verwendet worden sein. Auch die zu derselben gehörigen Reichsgüter wurden hier noch früher, wie anderwärts, verschleudert. Abgesehen von den früheren Schenkungen der Kaiser an geistliche Stifter verpfändete König Wilhelm im J. 1248 die hiesigen Reichsgüter dem Grafen Diether von Katzenelnbogen, ohne daß sie jemals eingelöst worden wären. Vielmehr wurde die Pfandschaft vom Könige Richard im J. 1260 bestätigt und im J. 1276 empfing sie Graf Eberhard von Katzenelnbogen von Kaiser Rudolf I. unter dem Titel eines Burglehens zu Oppenheim.<sup>1)</sup> — Die hohe Gerichtsbarkeit über Trebur findet sich im J. 1277 und wol schon längere Zeit vorher in den Händen der Minzenberge und Falkensteine, von denen sie dann an Hienburg kam. — Bald aber nach der Falkenstein'schen Erbvertheilung, im J. 1422; verkaufte Diether I. von Hienburg das Dorf Trebur mit allen dazu gehörigen Rechten, Gütern und Einkünften, wie er sie aus der Herrschaft Falkenstein und Minzenberg geerbt, darunter namentlich mit dem Halsgerichte, an den Grafen Johann von Katzenelnbogen für 1200 rheinische Gulden. Hundert Malter Hubkorn, die er sich vorbehalten, fielen durch spätere Verträge wieder weg.<sup>2)</sup>

Die hiesige Pfarrkirche gehörte früher dem St. Albanskloster zu Mainz. Im J. 1341 trat dasselbe die Pfarrei dem Domkapitel dasselbst ab. Eine Altarpründe des h. Laurentius aber war Patronat des Landgrafen von Hessen, ohne Zweifel noch von den Grafen von Katzenelnbogen her.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Wend, I, S. 17. 28 u. 43.

<sup>2)</sup> Wend, I. N. 315. S. 230. u. Burti, a. a. O. N. 48.

<sup>3)</sup> Würdtwein, I. p. 491, sq.

2) Güter und Zehnten zu Nierstein; 822: Neristein; 1196: Nerstein. <sup>1)</sup> Die Hsenburgischen Berechtigungen, an diesem auf dem linken Rheinufer gelegenen, und durch seinen Wein berühmten Orte stammten nicht, wie Weixenau und Hechtsheim, aus der Herrschaft Falkenstein, sondern kamen von den alten Herren von Minzenberg her. Denn im J. 1196 verglich sich König Heinrich VI. mit Kuno von Minzenberg wegen dessen hiesigen Berechtigungen dahin, daß  $\frac{2}{3}$  der Vogtei mit den dazu gehörigen Gütern und Einkünften dem Könige,  $\frac{1}{3}$  aber dem Kuno zufallen sollten. Später aber hatten die Falkensteine keinen Antheil mehr an der Vogtei. Dagegen besaßen sie hier Weinberge und Zehnten, welche sie im J. 1272 an Karl von Ingelheim und Peter von Lorzweiler für 100 Mark kölnischer Denare, — eine bedeutende Summe für jene Zeit, — verpfändeten, bald darauf aber wieder eingelöst haben müssen, denn vom J. 1398 liegt ein lehnsherrlicher Consens des Königs Wenzel vor, daß Philipp VIII. von Falkenstein seinen reichslehnbaren Zehnten zu Nierstein verkaufen dürfe. <sup>2)</sup> Ob dieser Verkauf damals ausgeführt wurde, ist nicht bekannt. Gewiß ist dagegen, daß Graf Diether I. die Hälfte des Niersteiner Zehntens und drei Morgen Weingarten, genannt „der Falkenstein“ aus der Falkenstein'schen Erbschaft empfing. Denn als sein ältester Sohn Johann in das Karthäuserkloster auf dem Michelsberge bei Mainz getreten war, um dort Profese abzulegen, schenkte Diether im J. 1439 dem Kloster seinen Antheil am Zehnten, nemlich die Hälfte des Ganzen, zu Nierstein. Doch behielt er sich und seinen Nachkommen die Einlösung desselben mit 600 Goldgulden vor. Im J. 1454 aber verkaufte er, in Gemeinschaft mit seinem Sohne Ludwig, dem Ritter Glas von Dienheim drei Morgen Weingarten, genannt „der Falkenstein“, unterhalb der Rodbach gelegen, für 160 Gulden. Diese Summe erscheint, selbst für die damaligen Verhältnisse gering. Allein es scheint, daß diese Weingärten fireitig gewesen sind, weil die Grafen dem Käufer die Bedingung stellten, sich den Besitz derselben bei dem dortigen Gerichte selbst zu erklagen. <sup>3)</sup> Den an die Mainzer Karthause ablösllich abgegebenen Zehnten mit Schener daselbst löste Graf Johann Philipp zu Offenbach im J. 1691 mit 9,200 fl. wieder ein. Im J. 1740 verkaufte ihn aber Fürst Wolfgang Ernst I. von Birstein wiederum

<sup>1)</sup> Scriba, Reg. III. N. 772. u. Urk.-Buch, N. 5.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 23. u. Guden, I. c. p. 847.

<sup>3)</sup> Urk.-Buch, N. 230. Ann. 1 u. 2.

der Karthause und kaufte für den Erlös in demselben Jahre den Kameyht'schen Zehnten zu Langen-Diebach.

3) Antheile an den Schlössern Pfeddersheim und Kalsmunt. Pfeddersheim im alten Wormsgau; 771: Paternovilla; 9. Jahrh. Phetersheim; <sup>1)</sup> 1419: Pedersheim, im 8. Jahrh. der Sitz eines Centgerichts, später eine Burg des Reichs. Beim Aussterben des Falkenstein'schen Hauses war die Hälfte der Burg im pfandschaftlichen Besitze desselben, und an Diether von Hsenburg kam bei der Erbvertheilung  $\frac{1}{4}$  an derselben, und  $\frac{1}{2}$  an den dazu gehörigen Einkünften. Diese Pfandschaft wurde aber im J. 1422 vom Erzbischof Konrad von Mainz, mit Genehmigung Kaiser Sigismunds, eingelöst, <sup>2)</sup> und blieb nun bei dem Erzstifte Mainz bis zu dem Mainzer Erbfolgestreite, wo sie von Kurmainz an den Kurfürsten Friedrich den Siegreichen von der Pfalz abgetreten wurde.

Kalsmunt, die alte Reichsburg bei Weßlar, wo einst der Pseudo-Kaiser Thilo Kolup gehaust, aber von Kaiser Rudolf I. gefangen und hingerichtet wurde. Auch dieses Schloß war zu einem Fünfstel an die Hrn. von Falkenstein verpfändet. Dieser Antheil kam dann an Diether von Hsenburg und die Gräfin von Sayn als gemeinschaftliches Besiðthum, wurde aber mit Pfeddersheim im J. 1422 von dem Erzbischof Konrad von Mainz eingelöst.

---

Nachdem wir so auch diejenigen Hsenburg'schen Besitzungen kennen gelernt, welche dieses Haus aus der Erbschaft der Hrn. von Falkenstein und Minzenberg geerbt, haben wir noch einige Bemerkungen über den, in der Herrschaft Dreieich angefahrenen niedern Adel hinzuzufügen, soweit wir denselben nicht schon bei den einzelnen Orten kennen gelernt haben.

Wir bemerken darunter als ein sehr ansehnliches und begütertes Geschlecht die Hrn. von Heusenstam, welche mit den alten Dynasten von Hagen und Minzenberg verwandt und im Besiße beträchtlicher Güter in der Herrschaft Dreieich waren. — Nachdem nemlich Konrad von Hagen und Arnzburg durch seine Verheirathung mit einer Arnzburg'schen Erbtöchter in den Besiße der Minzenberg'schen Güter in der Wetterau gekommen war, war noch eine Linie der von

---

<sup>1)</sup> Cod. Laur. II, N. 820. 1381 sqq.

<sup>2)</sup> Gud. en. V, S. 900.

Hagen im Hain zurückgeblieben, als deren letzter männlicher Sprosse uns Eberhard Waro von Hagen im Anfang des 13. Jahrh. begegnet. Im J. 1219 kommt er zum letztenmale vor, wo wir ihn mit seinem Vetter Ulrich von Minzenberg im gemeinschaftlichen Besitze des Patronatrechtes zu Ober-Gschbach (Askebach superior) bei Frankfurt finden.<sup>1)</sup> Derselbe war zweimal verheirathet. Aus erster Ehe hatte er eine Tochter, Adelsheid, welche an Konrad von Steinach, aus dem bekannten Dynastengeschlechte, verheirathet war, welches sich von Neckar-Steinach bei Heidelberg nannte. Auch aus seiner zweiten Ehe hatte er Kinder, von denen aber weiter Nichts mit Gewißheit bekannt ist.<sup>2)</sup> Nur ein im J. 1235 als Domherr zu Mainz vorkommender Everhardus de Waro dürfte noch hierher gehören. Daß eine Tochter an Johann von Heusenstam verheirathet gewesen, ist zwar nicht erweislich, doch aber nicht unwahrscheinlich. Allerdings besaß Eberhard Waro die Burg Heusenstam bei Offenbach, und zwar als Reichslehn. Nach einem, im J. 1211 mit Gottfried von Eppenstein abgeschlossenen Vertrage versprach er jedoch, die Lehns-hoheit des Reiches aufzusagen, damit dieser damit belehnt werde, von dem Eberhard sie dann wieder als Asterlehn empfangen solle.<sup>3)</sup> Nach dem Jahre 1219 kommt Eberhard Waro von Hagen nicht mehr vor, so daß er nicht lange darauf gestorben sein muß. Dagegen tritt nun im Anfange des 13. Jahrh. eine reichsritterschaftliche Familie von Heusenstam auf. Im J. 1211 wird als der erste der-

<sup>1)</sup> Böhmer, S. 25.

<sup>2)</sup> Was Wend, I. S. 291. Num. h. (im Texte) von einer Tochter Eberhard Waro's von Hagen aus zweiter Ehe, Namens Adela oder Adelsheid sagt, steht mit der erwähnten Urk. bei Böhmer in directem Widerspruch, denn hier nennt Eberhard Waro seine Tochter Adelsheid, welche Wend auf eine gleichnamige Tochter aus zweiter Ehe bezieht, ausdrücklich filiam primogenitam. Sie war also die an Konrad von Steinach vermählte Tochter aus erster Ehe und die Adelsheid aus zweiter Ehe, angeblich an Burkhard v. Scharfvelt und dann an Ulrich I. v. Minzenberg verheirathet, kommt ganz in Wegfall. — Im Uebrigen fällt auch das, was Wend von diesem Burkhard v. Scharfvelt, von dessen Zugehörigkeit zum niederen Adel und von allen hierauf weiter gebanten Schlussfolgerungen sagt, zusammen, wenn man die Urkunde von 1228 bei Guden, Sylloge, p. 591 vergleicht, in welcher dieser Burkhard v. Scharfvelt als Graf erscheint (Burchardus comes in Scartfeld), folglich dem Herrenstande angehörte. — Ueber die, zu Anfang des 14. Jahrhunderts ausgestorbenen Dynasten v. Steinach findet sich Näheres in Act. Academ. Palat. VII, p. 300.

<sup>3)</sup> Joannis, spicil. p. 277.

selben Gebauer von Heusenstam erwähnt, und 1232 treten drei Brüder auf, welche sich ebenfalls nach dem Schloße Heusenstam (Huselenstam) nennen, nemlich Johann, Konrad und Siegfried. Sie gehörten dem niedern Adel an, sind aber reich begütert in der Herrschaft der Hrn. von Hagen. In ihrem Besitze finden sich das Schloß Heusenstam, Güter bei dem Schloße Hain, die Vogtei und der Kirchsaß zu Sprendlingen, die Dörfer Rauheim und Rüzelsheim u. s. w., offenbar lauter Bestandtheile jener Herrschaft. Deshalb ist es wahrscheinlich, daß Eberhard Waro eine Tochter einem dieser Brüder zur Ehe gegeben und sein, immerhin bedeutendes Besizthum auf denselben vererbt hat,<sup>1)</sup> woraus sich denn auch die Verwandtschaft der Heusenstame mit den Hrn. von Minzenberg erklärt. Was nun noch den Beinamen War oder Waro betrifft, welchen der oben genannte Eberhard von Hagen führte, so ist dessen Bedeutung ebenso unerklärt, als der Beinamen Raspo, welchen mehrere nachgeborene Landgrafen von Thüringen, oder der Beiname Reiz oder Reizo, welchen die ältern Breunberge, oder der Beiname Ruch oder Rauch, den einige Schenken von Erbach führten. — Die Herrn von Heusenstam selbst überlebten übrigens um viele Jahrhunderte das Dynastengeschlecht, welchem sie von mütterlicher Seite ihren Ursprung verdankten. Im 16. Jahrhunderte saß Sebastian von Heusenstam auf dem kurfürstlichen Stuhle zu Mainz und noch jetzt ist ein, schon im vorigen Jahrhunderte zur Grafenwürde erhobener Zweig dieser Familie in Steiermark vorhanden. Das in der Bieger Mark gelegene Schloß Heusenstam selbst aber kam mit dem gleichnamigen Dorfe durch Heirath an die Grafen von Schönborn. Während des Rheinbundes kam die Oberhoheit zum souveränen Fürstenthum Pfalzgrävlich-Lothringen an das Großherzogthum Hessen.

Außer den Herrn von Heusenstam haben wir noch einer niedern Adelsfamilie zu gedenken, die sich von dem Schloße Hain ebenfalls Herrn von Hagen oder von dem Hain und in lateinischen Urkunden ab Indagine nannten. Zum erstenmal kommt ein Konrad von Hagen im J. 1198 vor, dann erscheint derselbe 1219 mitten unter einer Anzahl niederer Adligen und im J. 1225 kommt seine Wittwe Elisabeth vor.<sup>2)</sup> Derselben Familie gehörten auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrere Brüder de Indagine

<sup>1)</sup> Steiner, Geschichte des Rodgau's, S. 39.

<sup>2)</sup> Wenz, I. S. 289. Anm. b. — Gudens, V, p. 755. — Böhmer, S. 31 u. 43.

an, welche in der Gegend genannt werden. Später, im 14. Jahrhundert, nannten sie sich „von dem Hain.“<sup>1)</sup> Nach dem 14. Jahrhundert kommen sie indeßen nicht mehr vor. Sie waren Minzenberg-Falkenstein'sche Vasallen und hatten von diesen, außer ihrem Burglehen im Hain, noch Güter bei Heusenstam, Sprendlingen und Berechtigungen zu Schwalbach.

Von geringerer Bedeutung für die Herrschaft Dreieich waren die von Frankenstein, welche zehn Stos Holz in der Dreieich als Falkenstein'sches Lehen hatten, die von Scharfenstein, die  $\frac{1}{3}$  des Zehnten zu Ginsheim ebenfalls als Falkenstein'sches und dann Hsenburgisches Lehen besaßen u. s. w.

---

Nach den Erwerbungen des Hsenburg-Büdingischen Hauses aus der Falkenstein'schen Herrschaft haben wir nur noch diejenigen Besitzungen zu erörtern, welche Ludwig I. von Hsenburg, der Gründer des Ober-Hsenburgischen oder Hsenburg-Büding'schen Hauses zu der Herrschaft Büdingen entweder bei seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode nach Büdingen mit herübergebracht hat. Dieser Untersuchung müssen wir einen besondern Abschnitt widmen.

---

<sup>1)</sup> Guden. II, p. 242. Ibid. V, p. 813. 816. 828.

## Dritter Abschnitt.

### Altisenburgische Besitzungen des Hsenburg-Büdingischen Hauses.

#### §. 1.

#### Das Amt Grensau.

Das Hsenburgische Haus, welches seine Stammsitze am Rheine, in der Nähe von Neu-Wied hat, theilte sich schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in drei Hauptstämme, einen Remboldischen, einen Siegfried'schen und einen Gerlach'schen. Von dem Gerlach'schen stammen die Ober-Hsenburge oder Hsenburg-Büdingen ab. Denn Gerlach II. von Hsenburg war der Urgroßvater jenes Ludwigs I., welcher eine Tochter Gerlachs von Büdingen heirathete und durch diese ein Miterbe der alten Herrschaft Büdingen wurde. Ein Sohn jenes Gerlachs II. von Hsenburg war Heinrich I. (1179—1220). Da dieser von seinem Vater nur die Hälfte des Stammschloßes Hsenburg geerbt hatte, — die andere Hälfte gehörte dem Remboldischen Hauptstamme, — so erbaute er sich um's Jahr 1213 in der Nähe ein Schloß im Grenzthale, welches er Grensioie, Grensau, nannte.<sup>1)</sup> Hier hatte er auch seine Residenz und den Mittelpunkt seiner Thätigkeit. Die von ihm gestiftete Hauptlinie kann man darum auch die älteste Linie von Hsenburg-Grensau nennen. Denn auch sein zweiter Sohn Heinrich II. (v. 1213 -- 1287) wohnte hier.

---

<sup>1)</sup> Das Nähere über diese Verhältnisse geben wir im 2. Bande in der Geschichte der älteren Herrn v. Hsenburg, wo auch die Beweisstellen zu finden sind.

Heinrich I. hatte demnach das Schloß Hsenburg zur Hälfte, das Schloß Grensau, welches mit den dazu gehörigen Dörfern ein Amt bildete, das Amt Hirschbach am Rheine, die Herrschaft Limburg an der Lahn mit dem benachbarten Vilmar, sowie außerdem das Gericht Hönningen. Dazu empfing er durch Heirath die Besitzungen der Grafen von Cleberg mit ihren Zubehörungen, unter denen auch  $\frac{1}{4}$  an der Herrschaft Ortenberg mit dem Gerichte Staden war. Seinem ältesten Sohne Gerlach IV. übergab er die Herrschaft Limburg, doch ohne Vilmar, die Hälfte des Amtes Cleberg,  $\frac{1}{8}$  am Schloße und Landgerichte Ortenberg und das Gericht Staden u. s. w. Sein zweiter Sohn Heinrich II. aber empfing das Schloß und Amt Grensau, das Amt Hirschbach, das Gericht Hönningen, das Amt Vilmar und die Hälfte des Schloßes Hsenburg mit seinen Zubehörungen u. s. w. Während Gerlach IV. der Stifter einer besondern Linie wurde, deren Glieder sich Herren zu Limburg nannten, setzte Heinrich II. die ältere Linie zu Grensau fort. Dieser Heinrich II. nun hatte vier Söhne: Gerlach V., Ludwig, Eberhard und Ludwig. Gerlach empfing die Ämter Hirschbach und Hönningen und die Hälfte des Schloßes Hsenburg. Er erbaute sich am Rheine das Schloß Arenfels, unweit Hammerstein, und wurde der Stifter der Linie Hsenburg-Arenfels. Ludwig heirathete die Heilwig von Büdingen und empfing von seinem Vater das Amt Vilmar, einen Antheil an Cleberg und  $\frac{1}{8}$  am Landgerichte Ortenberg. Er ist der Stifter der Linie Hsenburg-Büdingen. Eberhard, der dritte Sohn, erhielt das Amt Grensau. Was der Letztere weiter aus seiner väterlichen Herrschaft erhielt, ist nicht klar, weil nur wenige Nachrichten über ihn vorhanden sind. Ludwig, der vierte Sohn, erhielt das Amt Cleberg und nannte sich deßhalb Ludwig von Cleberg. Da Eberhard ohne Söhne starb, Ludwig von Cleberg aber nicht standesmäßig vermählt war, so starb mit jenem die ältere Linie von Hsenburg-Grensau aus und das Schloß und Amt Grensau, sowie der noch übrige Theil des Amtes Cleberg, soweit es in Hsenburgischen Händen war, fielen an die Büdinger Linie. Dieß war vor dem J. 1321 geschehen, weil sich Luther von Hsenburg, der Sohn und Nachfolger Ludwigs I. von Büdingen, damals im Besitze des ganzen Amtes Grensau, des Amtes Vilmar, der Hälfte von Cleberg und verschiedener anderer Berechtigungen im Nassauischen, befand.

Schloß und Amt Grensau waren sonach im Besitze der Bü-

dingischen Linie bis zum J. 1337. Es bestand aus den drei Kirchspielen Neuroth, Breidenau und Ransbach mit den dazu gehörigen Dörfern.<sup>1)</sup> Damals nemlich übergab Luther dasselbe seinem zweiten Sohne Philipp I., welcher sich nun ebenfalls einen Herrn von Grensau nannte und die mittlere Linie von Hsenburg-Grensau stiftete, welche mit dessen Enkel Philipp II. im J. 1439 wieder ausstarb. In dem auf seinen Tod folgenden Erbfolgestreite fiel jedoch Grensau nicht an Hsenburg-Büdingen zurück, sondern kam in den Besitz der Linie Nieder-Hsenburg (von dem Remboldischen Hauptstamme) und der Grafen von Nassau-Bilstein. Und da später, zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Grafen von Nieder-Hsenburg auch den Nassauischen Antheil erwarben, so führte ihre Linie ebenfalls den Namen von Hsenburg-Grensau und diese Linie wird darum auch die jüngere Linie von Grensau genannt. Sie starb im J. 1664 mit dem Spanischen Feldmarschall, Grafen Ernst zu Nieder-Hsenburg, aus. Das Amt Grensau aber wurde nach dem Aussterben der Nieder-Hsenburge von Kurtrier als erledigtes Lehen eingezogen, denn Philipp I. von Grensau hatte es im J. 1361 zu Trierischen Lehen machen müssen, um sich aus der Gefangenschaft zu befreien. Dasselbe gehört gegenwärtig zur preussischen Rheinprovinz.

§. 2.

Das Amt Bilmар.

Schloß und Stadt Bilmар; im J. 1053: Vilimar, 1147: Vilmere, identisch mit dem alten Mannsnamen Filumer, ein mit Mauern umgebenes Städtchen an der Lahn, unweit Runkel. Dasselbe war ursprünglich ein königlicher Salhof (curtis regia), folglich Reichsgut. Im J. 1053 schenkte es Kaiser Heinrich III. mit allen dazu gehörigen Rechten der Abtei St. Matheis (St. Eucharis) zu Trier. Im J. 1111 bestätigte Kaiser Heinrich V. diese Schenkung, 1147 folgte die Bestätigung derselben durch den Papst Eugen III.;

<sup>1)</sup> Zu einer detaillirten Beschreibung des Amtes Grensau fehlt es mir sowohl an Urkunden-Material, als auch an der hierzu erforderlichen Lokalkenntniß. Die dazu gehörigen Dörfer finden sich bei Fischer, Urk. N. VIII. S. 13. — In der Hausgeschichte kommen wir auf die drei Hsenburgischen Linien zurück, welche sich v. Hsenburg-Grensau nannten.

1154 schenkte Erzbischof Hillin der Abtei noch seine hiesigen Gefälle und in demselben Jahre das Trier'sche Domkapitel seinen Zehnten zur Unterhaltung der Pfarrer. Wie das Hsenburgische Haus zu dieser Besizung kam, darüber kann kaum ein Zweifel sein. Heinrich III. ermächtigte das Stift St. Matheis bei dieser Schenkung ausdrücklich dazu, sich auch einen Vogt (advocatus) über Bilmar setzen zu dürfen.<sup>1)</sup> Diese Vogtei übertrug dann die Abtei zunächst den Grafen von Wied, von 1154 an aber die Herrn von Hsenburg als Grafen des Nieder-Lahngaus und diese empfingen damit den Besiz des Städtchens als Lehen.<sup>2)</sup> Uebrigens war in Bilmar nur die Vogtei Hsenburgisch, während die hohe Obrigkeit (comitia) den Grafen von Diez gehörte. Die Gerichtsgefälle innerhalb der Festungsmauern wurden gleich getheilt. Bei der Theilung der Herrschaft unter die zwei Söhne Heinrichs I. erhielt Heinrich II. Bilmar. Welcher unter den Söhnen Heinrichs II. dasselbe empfing, ob Ludwig von Büdingen oder Eberhard von Grensau, darüber ist Nichts mit Zuverlässigkeit bekannt. Der älteste Sohn, Gerlach von Arenfels, war jedenfalls nicht der Besizer. Doch ist es wahrscheinlich, daß es schon damals zur Herrschaft Eberhards von Grensau gehörte und erst nach dessen Tode an die Büdingische Linie kam. Im J. 1337 aber erhielt es nebst dem Amte Grensau Philipp I., der Stifter der Hsenburg-Büdingischen Seitenlinie zu Grensau (mittlere Linie zu Grensau), welcher auch hier seine Residenz aufschlug wie wir aus der Limburgischen Chronik wissen. Nach dem Aussterben dieser Linie im J. 1439 kam Bilmar durch Vergleich zur einen Hälfte an den Grafen Diether I. von Büdingen und zur andern an Frank von Cronberg. Die Cronbergische Hälfte kam später zum Theil an die Grafen von Wied, zum Theil an die Grafen von Solms. Die Hsenburgische Hälfte fiel bei der Hsenburgischen Theilung im J. 1517 der Birsteinischen Linie zu. Graf Reinhard von Hsenburg aber und Graf Ernst von Solms, welchen diese Besizung zu entfernt, und die dreifache Gemeinschaft lästig gewesen sein mochte, verkauften im J. 1566 ihre Anthelle an Kurtrier für 14,000 Gulden, wovon 8,400 Gulden auf die Hsenburgische Hälfte kamen. Graf

<sup>1)</sup> Beher, mittelrheinisches Urkundenbuch, I. p. 396. 480. 604. 637—39.

<sup>2)</sup> Red, die Häuser Hsenburg, Wied u. Kunkel, S. 47.

<sup>3)</sup> Das Nähere über diesen Grensauschen Erbfolgestreit findet sich unten in der Geschichte der mittleren Grensauner Linie und in dem Leben Diethers I.

Reinhard aber kaufte mit dieser Summe den vormal's Hanauischen Antheil am Schloße und Landgerichte Ortenberg.

Im Uebrigen war Bilmar der Sitz eines Centgerichts, zu welchem verschiedene, den Herrn von Kunkel gehörige Dörfer gehörten. Centherren waren, wie schon gesagt, die Grafen von Diez, Herrn der Vogtei in Bilmar die Herrn von Hsenburg, welche es von der Abtei St. Matheis bei Trier zu Lehn trugen. Das Schloß ober war Hsenburgisches Allod, bis es Philipp I. von Grensau dem Kaiser Karl IV. um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Lehen auftrug.<sup>1)</sup> In Beziehung auf die Lehnshoheit der Abtei St. Matheis ist zu bemerken, daß hier nach alter Sitte Briefe weder gegeben, noch genommen wurden, was jedenfalls auf ein sehr hohes Alter dieses Verhältnisses hindeutet. Nach Graf Diethers I. Tode mußte sich dessen Sohn und Nachfolger, Graf Ludwig, im J. 1463 die Belehnung von dem Abte Johann, der mit gewaffneter Hand Besitz von Bilmar ergriffen hatte, mit Hilfe der Bürgerschaft, mit Gewalt erwingen.<sup>2)</sup>

Bei der Geschichte dieser altisenburgischen Besizung lernen wir denn auch den einzigen Vasallen kennen, den die Hsenburge vom Rheine nach Büdingen mit herübergenommen haben: es war eine Familie von Hundsbach, welche im 15. Jahrhunderte ein Hsenburgisches Burglehn zu Bilmar besaß.

§. 3.

Das Amt Cleberg.

Im Oberlahngau finden sich im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts als höchst angesehene, mächtige Dynasten die Grafen von Gleiberg, von ihrem Schloße Gleiberg (Glizberg) bei Gießen genannt. Ihre Herrschaft umfaßte einen großen Theil der Gegend um Gießen und Wehlar, und erstreckte sich südlich bis in die Nähe von Butzbach und Friedberg, wie denn Gießen selbst dazu gehörte. Eine Seitenlinie derselben waren die Grafen von Cleberg, von dem gleichnamigen Schloße zwischen Butzbach und Wehlar so geheißten. Ob ein jüngerer Sohn aus dem Gleibergischen Hause diese Linie gegründet, oder ob die nicht bedeutende Herrschaft durch eine Gleibergische Tochter an einen, von auswärts gekommenen Edlen, wie man

<sup>1)</sup> Fischer, N. 124.

<sup>2)</sup> Urk.-Buch, N. 271.

angenommen hat, gestiftet worden ist, kann mit Gewißheit nicht entschieden werden. Das Erstere scheint indessen wahrscheinlicher, da die Fälle nur selten vorkommen, in welchen auf diese Weise neue Häuser gegründet worden sind. Hätte der erste Graf von Cleberg aus einem andern Hause eine Gräfin von Gleiberg geheirathet und wäre dadurch in den Besitz der Herrschaft Cleberg gekommen, so hätte er ein, dem Heirathsgute der Braut mindestens gleichkommendes väterliches Vermögen hebringen müssen, von welchem sich jedoch keine Spur findet. Die Blutsverwandtschaft der Grafen von Cleberg mit den Grafen von Gleiberg, beruhe sie nun auf weiblicher oder männlicher Descendenz, zeigt sich aber aus dem Durcheinanderliegen ihrer Besitzungen und Güter. So zeigen sich Bestandtheile der Herrschaft Cleberg in einem Antheile derselben an Gießen, am Wiseder Walde und andere mehr. — Vor dem, um's J. 1219 erfolgten Tode des Grafen Friedrich von Cleberg, des letzten dieses Stammes, müssen indessen schon mehrere Bestandtheile der alten Herrschaft Bidingen, ohne Zweifel durch Heirath, denselben zugefallen sein, nemlich das Gericht Staden,  $\frac{1}{4}$  an Ortenberg und mehrere andere Berechtigungen und Actiolehen da herum. Denn gleich nach dem Tode Friedrichs von Cleberg erscheint Heinrich I. von Hsenburg in dem Besitze Clebergischer Güter, wie denn nach ihm seine Söhne als unzweifelhafte Erben der Herrschaft Cleberg erscheinen.

Im J. 1263 nemlich erscheinen Gerlach I. von Limburg, der älteste Sohn Heinrichs I. von Hsenburg und Gottfried III. von Eppenstein, welchen Gerlach hier seinen Schwager (sororius = seiner Schwester Gemahl) nennt, und dessen Sohn Gottfried IV., als Mitbesitzer des Schloßes Cleberg. Später (1278) aber finden wir noch einen dritten Theilhaber: Ludwig I. von Hsenburg, den Sohn Heinrichs II. und Enkel Heinrichs I. Daraus müssen wir schließen, daß Heinrich I. das Amt Cleberg unter drei seiner Kinder: Gerlach von Limburg, Heinrich II. von Hsenburg und seinen Schwiegersohn Gottfried III. von Eppenstein, dessen Gemahlin Elisabeth demnach eine Tochter Heinrichs I. gewesen sein muß, getheilt haben.<sup>1)</sup> Da Hsenburg später mit der Hälfte<sup>2)</sup> daran theilhaft war, so ist anzunehmen, daß das Amt unter die

<sup>1)</sup> Joannis, spicil. p. 235.

<sup>2)</sup> Ibid. p. 309.

<sup>3)</sup> Aus der Urf. von 1321 bei Wend, II. N. 282 sieht man, daß damals Luther von Hsenburg die Hälfte davon besaß.

drei Theilhaber, aber in ungleiche Theile getheilt wurde, so daß auf Hsenburg  $\frac{2}{4}$  und auf jeden der andern Theilhaber  $\frac{1}{4}$  kam. Nicht lange darauf gieng indeßen das Limburgische Viertel abermals in drei Theile, indem später auch die Grafen von Nassau und die Herrn von Westerburg Theilhaber wurden. Es steht mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß Gerlach von Limburg seinen Antheil an seine drei, ihn überlebende Kinder: Johann I. von Limburg, Imagina, die Gemahlin des Grafen Adolf von Nassau, nachmaligen Römischen Königs, und Agnes, die Gemahlin Heinrichs, Herrn zu Westerburg, vererbte. Demnach war nun Cleberg fünf herrisch und blieb es längere Zeit hindurch. Denn als die Ganerben von Cleberg im J. 1404 einen Burgfriedensvertrag abschloßen, waren folgende Theilhaber vorhanden: Philipp Graf zu Nassau und Sarbrücken, Johann II. Herr zu Limburg, Reinhard Herr zu Westerburg und Schauenburg, Johann II. Herr zu Hsenburg und Gottfried VIII. Herr zu Eppenstein. Am 6. Juni 1618, wo die Amtsrechnung abgehört und der Burgfriede erneuert wurde, erscheinen als Ganerben: Wolfgang Ernst, Graf zu Hsenburg, Ludwig Graf zu Nassau-Sarbrücken, Joh. Ernst Graf zu Solms, und Christoph Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg und Schaumburg. Zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh. wohnte hier der jüngste Bruder Ludwigs I. von Hsenburg, der auch Ludwig hieß und sich von seinem Wohnsitze Ludwig von Cleberg nannte. Ohne Zweifel war ihm dasselbe auf Lebenszeit von Ludwig I. als Aparagium eingeräumt worden. Nach seinem Tode vor 1321, fiel es indeßen an das Bidingische Haus zurück und Luther von Hsenburg führte unter seinen Besitzungen in dem angegebenen Jahre die Hälfte des Schlosses Cleberg auf. Ob er wirklich die Hälfte hatte, scheint indeßen nach dem vorhin Gesagten zweifelhaft. Bei der ersten Hsenburgischen Landestheilung fiel es an die Ronneburger Linie, wurde aber in dem mehrerwähnten Vertrage von 1642 zwischen den Grafen von Hsenburg und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt an den letzteren abgetreten. Seit 1802 aber gehört Cleberg zum Herzogthum Nassau, als Hessen-Darmstadt damals seinen Antheil an Nassau-Usingen gegen anderweitige Entschädigung

<sup>1)</sup> Urf.-Buch, N. 218 a.. Ueber die spätern Veränderungen des Amtes Cleberg und des dazu gehörigen Hittenberger Gerichts, s. Wendt, III. S. 352 ff. Da sie nicht mehr in den Bereich der Hsenburgischen Geschichte gehören, so habe ich sie hier übergangen.

abtrat. Bestandtheile des Pfenburgischen Amtes Cleberg, aus welchen sich zugleich die Zusammengehörigkeit dieser Herrschaft und der Herrschaft Gleiberg ergibt, waren: ein Antheil an der Stadt Gießen und am Wiesecker Walde,  $\frac{1}{8}$  am Gerichte Hittenberg und mancherlei Gefälle in einer Menge von umliegenden Dörfern, auch ein Antheil am Patronatrecht zu Mörle und das Patronatrecht zu Roth an der Weilbach.

Der Antheil an der Stadt Gießen kam schon frühe, wahrscheinlich im J. 1280, an den Landgrafen Heinrich I. von Hessen, indem Ludwig I. von Pfenburg denselben damals verkauft haben muß und dafür ein Burglehn daselbst von zehn Mark Einkünften empfing, von welchem aber weiter Nichts bekannt ist. Den Antheil am Wiesecker Walde stiftete Luther von Pfenburg im J. 1326 der Commende des Deutschen Ordens zu Schiffenberg, sowie 1328 und 1331 einige Waldgüter und Gefälle in der dortigen Gegend, dem Kloster Celle bei Schiffenberg. Seinen Antheil am Patronatrechte zu Mörle hatte schon Heinrich I. von Pfenburg dem Deutschen Orden übergeben, den Patronat zu Roth an der Weilbach aber schenkte Heinrich II. mit Zustimmung seiner Kinder, die deßhalb nach und nach ihre Verzichtbriefe ausstellten, dem Kloster Marienborn. Demnach blieb bei dem Büdingischen Hause von der alten Herrschaft Cleberg weiter Nichts, als der Antheil (die Hälfte) am Schloße Cleberg mit den dazu gehörigen Orten: Cleberg, Brand-Oberndorf, Ebersgöns und Ober-Cleen, und der achte Theil des Hittenberger Gerichtes mit den dazu gehörigen Dörfern und Einkünften, welche ein Pfenburgischer Keller zu Cleberg bis zum Uebergange dieser Besitzung an Hessen-Darmstadt verwaltete. Beim Reichsdeputations-Hauptschluß wurden mehrere dieser Altisenburgischen Besitzungen an Nassau-Usingen abgetreten.

Vom niedern Adel finden sich Familien, welche sich von dem Schloße Cleberg nannten. Schon im 13. Jahrhunderte kommen verschiedene Herren von Cleberg vor, so 1269 und 1270 ein Cuno, 1271 und später ein Philipp, ein Hartmann, ein Diemar von Cleberg u. s. w. Dann kommt im Anfang des 14. Jahrhunderts mehrmals ein Luther Fleisch von Cleberg im Gefolge Luthers von Pfenburg vor. Ob derselbe zu jener Familie gehörte, ist ungewiß. Zu unterscheiden von diesen ist aber eine Familie von Cleberg, welche meistens den Vornamen Ludwig und dazu das Pfenburgische Wappen führte. Man leitet den Ursprung dieser Familie aus einer umebenbürtigen oder einer Gewißensehe Ludwigs von Cleberg,

des jüngsten Bruders Ludwigs I. von Hsenburg-Büdingen ab, der wol nicht die Mittel besessen haben mag, eine standesmäßige Ehe einzugehen. Einer dieser Ludwige von Cleberg war im Anfang des 14. Jahrhunderts Pfarrer zu Büdingen, ein anderer wurde später Schultheiß zu Gelnhausen. Die Familie existierte noch im 16. Jahrhundert, und vielleicht gehörte Friedrich Cleberger, der erste lutherische Pfarrer zu Büdingen, diesem Geschlechte an. — Als Hsenburgische Burgmänner zu Cleberg kommen im 15. Jahrhundert vor: die von Seyger, von Fischborn, von Berlepsch, von Waldmann, Rosß von Alten-Weilnau, von Reiffenberg und von Schwalbach.

Weiter besaßen die Grafen von Hsenburg noch mehrere Activlehen, die von der Herrschaft Cleberg herstammten, nemlich: Gefälle zu Grunau, Wagenborn, Hausen, Bumberg, Steinbach, Konradsrod, Frohnbach und Garbenteich bei Gießen, welche noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts die von Elkershausen (Elkere) besaßen, und dann nach einander auf die Familien von Lengfeld, von Rostiz, von Burghausen und zuletzt auf Senft von Pilsach übergingen. Die Hrn. von Niedesfel hatten den Forsthafer im Wisecker Walde, die Löw von Steinfurt Zehntanttheile zu Holzheim, die von Reiffenberg Geldgefälle zu Grävenwiesbach und Cleberg, 9½ Mark Holz im Rockenburger Walde und Grundstücke zu Cleberg; die von Schwalbach ein Gut zu Volkirchen und 30 Morgen Landes im Wisecker Walde; die von Merlau 4 fl. Manggeld zu Cleberg, welche später auf die von Winthausen und zuletzt auf die Rau von Holzhausen übergingen; die von Glauburg Haus und Hofraithe zu Cleberg; die von Hohenweissel Grundstücke daselbst, und endlich die Niedesfel von Bellersheim verschiedene Gefälle im Amte Cleberg als Hsenburgische Lehen.

Nach unsern Untersuchungen waren noch außer dem Amte Cleberg auch  $\frac{1}{4}$  an der Herrschaft Ortenberg, das Gericht Staden und die Lehnsherrschaft über Wickstadt und Sternbach, sowie mehrere damit zusammenhängende Berechtigungen von den Grafen von Cleberg an das Hsenburgische Haus gekommen, die wir indeßen bereits oben in der Geschichte des Landgerichts Ortenberg und des Gerichts Staden näher angegeben haben, und darum hier übergehen.

---

Einzelnes, was wir in der obigen Geschichte des Hsenburg-Büdingischen Landes von der Erwerbung der einzelnen Theile und der

Beräußerung der davon abgekommenen, übergangen, namentlich auch einige Erwerbungen aus der neuesten Zeit, werden sich in der Hausgeschichte bei denjenigen Herren finden, welche die Erwerbungen gemacht haben.

Was nun schließlich die Schicksale des Hsenburg-Büdingischen Landes in unsern Tagen betrifft, so haben wir vor Allem zu bemerken, daß das ganze Land, wie es die verschiedenen Hsenburgischen Linien noch jetzt besitzen, vom J. 1806 an im Rheinbunde in der Weise vereinigt wurde, daß die fürstliche Linie zu Birstein die Souveränität über alle Hsenburgischen Besitzungen erhielt, die Gräflichen Linien zu Büdingen, Wächtersbach und Merholz, wie die Birstein'sche Paragial-Linie zu Philippsseich in dem Verhältnisse als Mediaferte zu dem souveränen Fürstenthume Hsenburg standen. Am 6. November 1813 wurde das Fürstenthum einem General-Gouvernement, welches zu Frankfurt seinen Sitz hatte, übergeben. Auf dem Wiener Congresse wurde es dem Kaiser von Oesterreich zugetheilt, welcher es indeßen dem Großherzoge von Hessen-Darmstadt übergab. Nach einem, unterm 29. Juni 1816 zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel abgeschlossenen Vertrage wurde das Fürstenthum Hsenburg in der Weise zwischen beiden Staaten getheilt, daß folgende Landestheile zum Großherzogthum Hessen kamen:

1) Die Stadt Offenbach nebst Dreieichenhain und den dazu gehörigen Hsenburg-Birstein'schen Dörfern.

2) Das Gericht Wenings, von dem Gerichte Wolferborn die Dörfer Hitzkirchen, Michelau, Kesenrod und Bindlachsen, und von dem Gerichte Gedern das Dorf Illhausen.

3) Die Gerichte Büdingen und Eckartshausen, die Nonneburg, die Hsenburgischen Antheile am Landgerichte Ortenberg, am Gerichte Staden und am Gerichte Assenheim.

Dem Kurfürstenthum Hessen dagegen wurden zugetheilt:

1) Das Amt Birstein oder Gericht Reichenbach.

2) Die Gerichte Selbold, Langen-Diebach und Merholz und der Hsenburgische Antheil an Rüdlingen.

3) Die Gerichte Wächtersbach, Grindau und Spielberg, und endlich:

4) Das Dorf Wolferborn.

Die Fürsten und Grafen zu Hsenburg aber stehen wegen dieser ihrer Besitzungen zu diesen Staaten in dem Verhältnisse von media-

tifizierten Reichsständen oder f. g. Standesherrn mit gewissen Hoheitsrechten, die ihnen als ehemaligen Ständen des heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation geblieben sind.

---

Obwol wir in dem Obigen, bei den einzelnen Gerichten und Aemtern, bereits das Wichtigste mitgetheilt haben, was über den niedern Adel in der Grafschaft Hsenburg und Bidingen zu sagen ist, so wollen wir doch noch zum Schluß ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Hsenburg-Büdingischen Activlehen geben, welches zur leichtern Uebersicht aller dieser Familien und ihrer Lehngüter dienen mag. Wir bemerken dazu, daß dasselbe auf der Einsicht der betreffenden Lehnsreverse in den Hsenburgischen Archiven beruht. Diese Urkunden sind indeßen so außerordentlich zahlreich, daß sie selbst nur im Auszuge wiederzugeben, uns unmöglich war, indem sie allein einen leidlich großen Band anfüllen würden, weshalb wir dem Leser die Zumuthung stellen müssen, unsere desfallsigen Angaben auf Treue und Glauben anzunehmen.

---

## Vierter Abschnitt.

### Der Hsenburg-Büdingen'sche Lehnhof.

Die Anzahl der Hsenburg-Büdingen'schen Actiolehen war sehr bedeutend. Eine genaue und ausführliche Geschichte derselben ist mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden, weil sich der Ursprung derselben nur in seltenen Fällen mit Bestimmtheit nachweisen läßt, und die Familien der Lehnsträger durch den Uebergang der Lehnsgüter auf Töchter und Tochtermänner verhältnißmäßig häufig wechselten. Doch wollen wir versuchen, die Geschichte der einzelnen Hsenburgischen Actiolehen von ihren, soweit die vorhandenen Nachrichten reichen, ersten Besitzern an bis in die spätere Zeit zu verfolgen. — Wir lassen zu dem Ende hier die einzelnen Lehnsgüter, nach ihren frühesten Besitzern, alphabetisch geordnet, folgen und beginnen mit dem:

#### 1) von Bellersheim'schen Lehen.

Die Familie von Bellersheim war im Mittelalter eins der angesehensten und ältesten Adelsgeschlechter der Wetterau. Im 13. Jahrh. kommt sie auch in Hsenburgischen Urkunden häufig vor. Sie besaß von Hsenburg-Büdingen zunächst ein ziemlich beträchtliches Gut von etwa 116 Morgen in Nieder-Grindau zu Lehen. Wenn man die Geschichte des Grindauer Gerichtes betrachtet, (s. oben S. 52), so wird man kaum daran zweifeln können, daß dieses Gut ursprünglich Reichslehn war und es mit dem ganzen Gerichte im J. 1424 an Hsenburg kam. Eine Anzahl von Lehreversen aus dem 15. und 16. Jahrh. ist noch vorhanden. Ende des 17. Jahrh. kam das Lehen, auf welche Veranlassung hin war nicht ersichtlich, an den Baron

Friedr. Karl Terky von Cronenthal, dessen Wittve 1723 noch im Besitze desselben war. Nach ihrem Tode fiel es an die Herrschaft zurück. — Außerdem hatten die von Bellersheim im 15. und 16. Jahrh. eine Zeit lang eine Forsthuber im Büdinger Walde zu Lehen, über deren Lage und Veräußerung ist indeßen Nichts bekannt. Endlich besaßen sie auch noch im 15. Jahrh. ein Hsenburgisches, vorher Minzenberg = Falkenstein'sches Burglehen zu Assenheim, über welches sich ebenfalls keine weitere Nachricht vorfindet.

### 2) Die Lehen der von dem Berge, genannt Kefeler.

Diese Familie, die auch in der Herrschaft Dreieich begütert war, hatte im 15. Jahrh. beträchtliche Güter und Einkünfte zu Kilianstädten bei Hanau vom Hsenburgischen Hause zu Lehen, welche, noch in demselben Jahrh. theilweise in den Händen der von Dorfelden und der von Carben erscheinen, die vermuthlich durch Heirath in den Besitz derselben kamen. Später kam dieses Lehen, jedoch nicht ganz, in den Besitz der von Auerochs; im J. 1683 aber wurden die Gebrüder von Curti, genannt Curtius, wegen der treu geleisteten Dienste ihres Vaters, Wilh. von Curti, der um 1630 englischer Minister in Deutschland war, damit belehnt, konnten aber nicht in den Besitz gelangen, weil die Hanauische Regierung ihnen Schwierigkeiten in den Weg legte. Dieses Lehen stammte wahrscheinlich aus der Altbüdingischen Herrschaft Was später daraus geworden, ist nicht bekannt. — Außerdem hatten die von dem Berge im 15. Jahrh. aus der Falkenstein = Minzenbergischen Erbschaft 5 fl. Manngeld im Hain, welche vermuthlich der Herrschaft zurückgefallen sind.

### 3) Von Berlepsch'sche Lehen.

Die Herrn von Berlepsch, eine altheffische Adelsfamilie, hatten wahrscheinlich von den ältern Grafen von Cleberg her, im 15. Jahrh. 8 fl. Manngeld von Hsenburg zu Lehen. Ob dieselben mit dem Uebergang des Amtes Cleberg an Hessen-Darmstadt (1642) an dieses kamen, oder vorher schon zurückgefallen waren, ist nicht bekannt. — Im 17. Jahrh. hatte die Familie auch Zehntanteile zu Kilianstädten ( $\frac{1}{2}$ ) und zu Kendel, vielleicht Theile des eben erwähnten v. d. Berge'schen Lehen, welche 1691 an die Familie von Edelsheim verkauft wurden, welche sie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrh. noch besaß.

4) Von Babenhausen'sche Lehen.

Dieses aus der Grafschaft Hanau stammende Geschlecht hatte vom 15.—18. Jahrh., wie die vorhandenen Reverse nachweisen, ein Mannlehen zu Gettersroth und Dudenroth, ein Burglehen zu Wenings und Merkenfritz und zwei Theile am Zehnten zu Bindfachsen, theilweise vielleicht schon als altbündingisches Lehen. Wahrscheinlich wurden sie, nach dem Erlöschen des Babenhausen'schen Mannstammes, von der Lehnsherrschaft zurückgezogen. Außerdem hatte diese Familie ein kleines Hofgut zu Klein-Zimmern bei Dieburg als Braunedisches Lehen. Dasselbe fiel zu Anfang des vorigen Jahrh. an die Hrn. von Reinfurt. Im J. 1753 schloß die Lehnsherrschaft mit dem Preußischen Kriegsrathe von Reinfurt, der in seinen Vermögensverhältnissen sehr heruntergekommen war, einen Vergleich, wornach derselbe gegen eine Abfindungssumme von 200 fl. und eine Pension von 100 fl. auf das Lehen gänzlich verzichtete.

5) Die von Breidenbach'schen Lehen.

Im 13. und 14. Jahrh. kommt diese Familie in Osenburgischen Urkunden häufig vor. Sie war ein sehr angesehenes Patricierge-schlecht zu Gelnhausen und besaß eine reichslehnbare Forsthuber im Vorderamte des Bündinger Waldes, wahrscheinlich die zu Hatz, welche sie im J. 1502 an den Grafen Ludwig von Osenburg verkaufte. — Außerdem hatte sie als Osenburgische Lehen Gefälle zu Wirtheim, Cassel und Höchst in der Cent Orb, einen Hof zu Roth bei Gelnhausen und ein Gütchen zu Lieblos. Im 16. Jahrh. kommt die Familie hier nicht mehr vor und die oben genannten Lehen kamen an die Schelme von Bergen, die sie im 16. Jahrhundert noch hatten. Später scheinen sie der Herrschaft zurückgefallen zu sein.

6) Die Lehen der von Buches.

Diese Familie nannte sich von dem Dorfe Büches bei Büdingen und kommt vom 13.—16. Jahrh. häufig vor. Sie besaßen folgende Osenburgische Lehen: 1) ein Haus mit Hof und Wall zu Höchst an der Nidder. Ersteres hatte sich Henne von Buches im J. 1424 erbaut, wozu ihm Graf Diether das Holz aus dem Bündinger Walde gab. Die frühere Burg hatte König Ruprecht auf seinem Zuge gegen einige Raubschlößer in der Wetterau im J. 1401 wegnehmen und zerstören lassen.<sup>1)</sup> Im J. 1520 starb der Buches'sche Manns-

<sup>1)</sup> Frankfurter Reichs-correspondenz v. Janßen.

stamm aus und das Lehen kam durch eine Tochter an die von Stockheim. Da auch diese Familie im J. 1587 erloschen war, so fiel das Lehen durch Töchter an die von Adelpis und von Carben. Auch die von Adelpis starben 1633 im Mannsstamme aus und die von Carben waren Alleinbesitzer. Und da auch diese im J. 1709 ausstarben, so kam das Gut nach einem längeren Proceffe mit den von Hattstein im J. 1737 an einen Tochtermann des letzten Hrn. von Carben, einen von Bernstein. Dieser aber verkaufte 1756 den Ort Höchst mitsammt dem Hsenburgischen Lehen an den Hanauischen Regierungs-Rath von Günderoode, dessen Nachkommen noch jetzt die Besitzer sind. Im J. 1758 bestand das Lehn nur noch in dem Plaze, da das Haus im 30jährigen Kriege zerfallen und der neue Bau auf einer lehnsfreien Stelle erbaut war. Deshalb wurde im Jahr 1763 der Lehnsverband gegen die Summe von 550 fl. aufgehoben. — Die von Buches besaßen ferner als Hsenburgisches Lehen:

2) einen Antheil am Zehnten zu Bettenhausen, welcher im 16. Jahrh. an die von Stein und während der Hsenburgischen Sequestration an die Familie Fabricius zu Darmstadt gegeben wurde.

3) Ein Burglehn zu Büdingen, welches zurückfiel.

4) 17 Dhm Weingülte zu Bischofsheim, einen Siedelhof und fünf Huben, drei Morgen Weingärten und 10½ Morgen Wiesen zu Kilianstädten. Diese bedeutenden Lehenstücke kamen, wahrscheinlich durch Töchter, schon frühe theilweise an andere Familien. Wir finden theils neben, theils nach einander die von Breidenbach, von Bellersheim, von Trohe und von Rüdighelm in deren Besitz, ohne daß über ihr schließliches Schicksal hierorts Auskunft gegeben werden kann. — Endlich besaßen noch die von Buches als Braunedisches Lehen:

5) ¼ am Dorfe Effolderbach. Nach ihrem Erlöschen finden sich die Wolfskele von Bautsberg, und nach diesen die Reyprechte von Büdingen als Lehnsträger. Um die Mitte des 17. Jahrh. aber wurde ein Obrist von Stauff damit belehnt. Im J. 1684 kam dasselbe durch Pfandschaft in den Besitz des Hanauischen Rathes Fabricius von Westerfeld, worüber sich ein langer Proceß mit denen von Stauff erhob. Das Ende dieses Streites wurde dadurch herbeigeführt, daß die Wittwe Fabricius das Lehen an den Grafen von Marienborn vertauschte.

7) Die von Bünauischen Lehen.

Diese Familie, die sich wahrscheinlich nach dem Dorfe Uffenau in der Cent Drb, früher Ubinawe, nannte, hatte im 15. Jahrh. eine Forsthuber im Büdinger Walde, die „Vorderhuber“ genannt, die, wie alle andern, später an die Herrschaft kam. — Außerdem besaßen die von Bünaui im 15. Jahrh. vier Huben, Hof und verschiedene Gefälle in Lieblos. In demselben und im folgenden Jahrh. finden wir die von Hohenweisel, im 16. Jahrh. die von Rüdighheim und von Reinfurt in deren Besitz. Von den Letzteren kam dies Lehen an die von Salfeld, von welchen sie endlich die Hsenburg-Büdingische Hauptlinie durch Kauf an sich brachte.

8) Das Lehen der Herrn von Carben.

Dasselbe bestand aus Zehntanteilen zu Rendel und Kilianstädten, und Weingärten zu Bergen, von denen theilweise schon oben bei den Hrn. von dem Berge, genannt Kefeler, die Rede war. Diese Lehnstücke kamen im 17. Jahrh. an die von Curti und hatten mit den bereits genannten dasselbe Schicksal.

9) Die Lehen der Herrn von Cleberg.

Ein Zweig der Herrn von Cleberg, von denen als Hsenburgischen Abkömmlingen in der Hsenburgischen Hausgeschichte näher die Rede sein wird, wohnte im 14. Jahrh. in Gelnhausen und hatten im 15. und 16. Jahrhunderte eine Forsthuber im Büdinger Walde, einen Hof zu Lieblos und einen andern zu Büdingen. Die Forsthuber verkauften sie, die andern Lehnstücke fielen nach ihrem Erlöschen im 16. Jahrh. an die Herrschaft. (Ein anderer Zweig derselben Familie wohnte am Rheine.)

10) Das Lehen der von Colnhausen.

Diese Wetterauer Adelsfamilie, die im 14. Jahrh.  $\frac{1}{4}$  am Zehnten zu Bettenhausen, im Kreise Nidda, von Hsenburg zu Lehn trug, scheint früh erloschen zu sein. Ihre nächsten Lehnsnachfolger waren hier die von Brobak, welche diesen Zehnten im 15. Jahrh. besaßen, von welchen derselbe an die von Bellersheim kam, nachdem ihn die von Rüdighheim eine Zeitlang im Besitz gehabt. Durch eine Bellersheim'sche Tochter kam ein Theil davon an Joh. Adolf von Carben, dann an die von Bernstein und schließlich im J. 1760 durch Kauf an den Geh. Rath Grempp von Freudenstein zu Gelnhausen.

11) Die Lehen der von Cronberg.

Diese bekannte, durch Macht und Reichthum ausgezeichnete reichsritterliche Familie, welche sich vielfach in die angesehensten Dynastenhäuser verheirathete, hatte im 15. Jahrh. einige Güter zu Marzheim und Hattersheim, die aus der Falkenstein'schen Erbschaft herstammten, von Hsenburg zu Lehen. Ueber das Schicksal derselben geben indeßen die vorhandenen Akten keine Auskunft. Dagegen trugen die Cronberge bis zu ihrem Erlöschen im 17. Jahrhundert drei Theile am Zehnten zu Dübelsheim und Altenstadt von derselben Herrschaft zu Lehen, worauf dieselben heimfielen.

12) Die Lehen der von Deckenbach.

Dieselben hatten im 15. Jahrh. ein vorher Falkenstein'sches Burglehn im Hain, im 14. und 15. Jahrh. aber 14 Morgen Weingärten, Hopfen- und andere Zehnten zu Ortenberg, Zehnten zu Langen-Bracht, Volkartshain, Bindsachsen und Obernburg als Braunedische Lehen. Die Familie starb im 15. Jahrhundert aus und diese Güter kamen darauf an die Familie Geipel von Schöllkrippen, die sich nach dem Dorfe Schöllkrippen bei Achaffenburg nannte. Vermuthlich sind diese Güter an die Herrschaft zurückgefallen.

13) Lehen der von Dernbach.

Diese hatten im 15. Jahrhundert 8 fl. Geld aus der Kellerei im Hain.

14) Die Lehen der von Dübelsheim.

Es ist dieß eine der ältesten und angesehensten Adelsfamilien der Wetterau, die sich von dem gleichnamigen Dorfe nannte und vom 13.—15. Jahrh. sehr häufig in Urkunden erwähnt wird. Sie besaß von Hsenburg folgende Lehen:

1) Ein freiadliges Gut zu Stammheim mit Haus, Hof, einem Grundbesitze von  $212\frac{1}{4}$  (alten) Morgen und dem s. g. Schafhofe. Im 16. Jahrh. kommt die Familie nicht mehr vor. Dagegen erscheint das Gut zu Stammheim von da an im Besitze der Herrn von Eraluck. Auch diese Familie scheint im 17. Jahrh. ausgestorben zu sein und deshalb verließ es während der Hsenburgischen Sequestration der Landgraf von Hessen-Darmstadt an seinen Vicekanzler Dr. Phil. Ludwig Fabricius (v. Fabric?), dessen Familie im J. 1791 wegen dem Verkaufe des Gutes mit dem Lehnhofe in Verhandlungen stand.

2) Einen Frohnhof zu Bauernheim mit beträchtlichen Zubehörungen und sechs Hufen Landes zu Nieder-Florstadt. Nach dem Erlöschen der Familie wurden im 16. Jahrh. die Keyprechte von Büdingen damit belehnt. Und da auch dieses Geschlecht um 1630 erlosch, so kamen diese Lehnstücke in die Hände der Familie der Winter von Gildenbrunn aus Hanau. Mit dem Preuß. Rittmeister Winter von Gildenbrunn starb aber auch dieses Geschlecht im J. 1743 aus und das Lehen fiel an die Herrschaft zurück. Die Bauernheimer Güter wurden an Privatleute in Erbpacht, die zu Florstadt aber von den jüngern Linien in Zeitpacht gegeben.

15) Das Lehen der von Erlen.

Diese hatten im 15. Jahrh. Zehntanteile zu Mendel, welche im folgenden Jahrh. nach einander an die von Edelsheim und von Berlepsch fielen (s. oben die Lehen der letzteren Familie.)

16) Das Lehen der von Erlenbach, genannt Weilbach.

Dieses im Odenwalde und am Mittelmaine begüterte Geschlecht besaß im 15. Jahrhunderte 8 fl. Geld von der Kellerei im Haine.

17) Die Lehen der von Erpe.

Dieses Geschlecht (nach Kopp, jedoch ohne genügenden Beweis, eine Nebenlinie der von Forstmeister) hatte im 15. Jahrh. als Braunschweigisches Lehen die Vogtei zu Hohenkollen und zu dem Weßluchter zu Blankenbach (?), worüber weiter Nichts bekannt ist; ferner Güter zu Wächtersbach und eine Forsthube im Büdinger Walde.

18) Das Lehen der von Elkershausen.

Dieses Geschlecht, welches im 13. Jahrh. auch unter dem Namen „Elkere“ vorkommt, hatte ein zu der Herrschaft Cleberg gehöriges Lehen zu Steinbach bei Gießen, bestehend aus Gefällen zu Steinbach, Brunau, Wagenborn, Hausen, Pumberg, Konradstrod, Fronbach und Garbenteich. Urkundlich erscheinen sie schon 1308 in dessen Besitze. Nach ihrem Abgange erscheinen im 16. Jahrh. nach einander die von Lengfeld, von Kostiz und von Burghausen als Lehnsträger, bis im J. 1687 Joh. Wilhelm von Burghausen dasselbe mit lehnsherrlichem Consense dem Fürstlich Sächsischen Kammerrath Adam Ernst Senfft von Piltsch veräußerte, dessen Nachkommen noch im vorigen Jahrhunderte damit belehnt wurden.

19) Die Lehen der von Faulhaber zu Wächtersbach.

Dieselben bestanden in einem Hofe zu Wächtersbach, welcher zu Ende des 17. Jahrh. von der dortigen Herrschaft angekauft wurde, und in Antheilen an dem Salzwerke zu Orb, nemlich  $\frac{1}{4}$  am Brellensfoden und  $\frac{1}{8}$  am Bornsfoden, sowie in der Wolfsgrube daselbst. Diese Lehenstücke, die zum Theil nicht mehr aufzufinden, zum Theil von geringem Werthe waren, fielen in diesem Jahrh. an die Krone Baiern.

20) Die Lehen der von Fischborn.

Auch diese Familie, die sich wahrscheinlich von dem Dorfe gleichen Namens im Amte Birstein nannte, hatte vom 14.—16. Jahrh. Antheile an den Salzwerken zu Orb, wahrscheinlich von den alten Herrn von Büdingen her, von den Grafen von Henburg zu Lehen, nemlich Antheile am Bornsfoden und am Reicholfsfoden. Im 17. Jahrh. erlangten die von Buchenau daselbe, von denen es zunächst an die von Boyneburg und von Schleifras kam. Zu Anfang dieses Jahrh. kamen die von Forstmeister in dessen Besitz und 1809 wurde es allodificiert. — Außerdem trugen die von Fischborn ein Burglehn zu Büdingen, sechs Malter Korn von einer Mühle daselbst, zwei Huben im Gerichte Wolferborn und eine Gülte von der Schmiede zu Rinderbiegen. Vermuthlich sind diese Lehnstücke nach dem Aussterben der Fischborne der Herrschaft heimgefallen. Andere Lehngüter dieser Familie in Gelnhausen und Heiler, deren die Acten erwähnen, scheinen Reichslehen gewesen zu sein, da sie in der Reversen der v. Fischborn für die Grafen von Henburg nicht erwähnt werden.

21) Die Lehen der Forstmeister von Gelnhausen.

Sie bestanden im 15. Jahrh. im Patronatrechte zu Flossbach oder Wenings mit dem dazu gehörigen Zehnten, welches im 17. Jahrh. von dem Henburgischen Hause angekauft wurde, aus einem Burglehn zu Wächtersbach, endlich 20 fl. Manngeld, Mastfreiheit für 20 Schweine im Büdinger Walde und einer Fischerei in der Rinzig. Der letzte Revers ist vom J. 1749.

22) Das Lehen der von Frankenstein.

Daselbe bestand aus zehn Stöß Holz in der Dreieich. Von den Frankensteinen, die es im 15. Jahrh. besaßen, scheint es an die von Pfrauheim und da diese um 1641 ausstarben, an die von

Reigersberg gekommen zu sein, von welchen es im J. 1705 für 1000 fl. abgelöst wurde.

23) Das Lehen der von Fuchs zu Ortenberg.

Diese unter dem Namen „Fußegin“ schon im 13. Jahrh. in Hsenburgischen Urkunden vorkommende Adelsfamilie, die ihren Wohnsitz zu Ortenberg hatte, besaß im 15. Jahrh. als Braunedisches Lehen zu Lieblos sieben Huben Land und die s. g. Schwiese, welche im 16. Jahrh. nach einander an die von Boyneburg und von Clauer, im 17. und 18. Jahrh. aber an die von Grempe zu Freudenstein kamen.

24) Die Lehen der von Gayling zu Altheim.

Dieselben hatten ein vorher Falkenstein'sches Burglehen im Hain. Später kamen sie in den Besitz des Braunedischen Lehns zu Oberzimmern, welches 99½ Morgen Acker und 16 Morgen Wiesen enthält. Die Familie besaß dasselbe noch im vorigen Jahrh. als Hsenburgisches Lehen.

25) Die Lehen der von Glauburg.

Die Herrn von Glauburg, welche sich von dem Dorfe Glauberg im Landgerichte Ortenberg oder vielmehr von der noch im 15. Jahrh. daselbst befindlichen Reichsburg gleichen Namens nannten, später, und zwar vom 14. Jahrh. als eine angesehenere Patricierfamilie zu Frankfurt vorkommt, wo der Name noch vor Kurzem vorhanden war, besaßen im 15. Jahrh. als Hsenburgische Lehen eine Forsthube im Büdinger Walde und ein Haus mit Hofraithe zu Cleberg. Die Forsthube wurde von ihnen noch in jenem Jahrhundert verkauft, das Lehen zu Cleberg wird im 17. Jahrhundert mit diesem Amte auf Hessen-Darmstadt übergegangen sein.

26) Das Lehen der Herrn von Habern.

Dieses in der Pfalz ansässige, auch im Odenwalde begüterte, sehr angesehenes Geschlecht hatte im 14. Jahrh. ein Falkensteinisches Burglehn im Hain, welches im 15. Jahrh. an die Grafen von Hsenburg kam. Weiteres ist darüber nicht bekannt.

27) Das Lehen der von Hattstein.

Sie bezogen 10 fl. Manngeld von Assenheim und hatten zehn Morgen Landes zu Nieder-Erlenbach. Diese Lehnstücke

rührten von den Herrn von Falkenstein her und kamen im 15. Jahrhundert an Hsenburg. Außer einigen Reversen aus dieser Zeit ist uns indeßen darüber Nichts bekannt.

28) Das Lehen der von Herde.

Von ihnen ist weiter Nichts bekannt, als daß sie im 15. Jahrh. ein Burglehn zu Birstein besaßen.

29) Das Lehen der von Heyger.

Sie hatten im 15. Jahrh. ein Burglehn zu Cleberg und eine Gülte von vier Mark Pfennigen vom Hüttenberge. Die Lehns-hoheit darüber wird mit dem Amte Cleberg an Hessen = Darmstadt gekommen sein.

30) Die Lehen der von Hohenweissel.

Auch diese hatten ein von den Grafen von Cleberg herrührendes Lehen, nemlich mehrere Grundstücke in Cleberg, welches wol mit den vorhergehenden das gleiche Schicksal hatte. Außerdem besaßen sie ein Burglehn im Hain. Die vorhandenen Reverse sind aus dem 15. Jahrh.

31) Das Lehen der von Hundsbach.

Sie hatten in demselben Jahrh. ein Burglehn zu Wilmar. Es war dieß soviel uns bekannt das einzige altsachsenburgische Lehen, welches die Grafen von Hsenburg-Büdingen aus ihrer ursprünglichen Heimath herübergebracht haben.

32) Das Lehen der von Hube zu Gressenbach.

Nach einem noch vorhandenen Reverse hatte diese Familie im 15. Jahrhundert eine Zeit lang eine Forsthube im Büdinger Walde.

33) Das Lehen der von Gut zu Sonnenberg.

Die Familie hatte in demselben Jahrh. vier Mark Geldes im Hain.

34) Die Lehen der Küchenmeister von Wächterbach.

Dieses, wie es scheint, zu Anfang des 16. Jahrh. erloschene, wenigstens hier nicht mehr vorkommende Geschlecht hatte im Büdinger Walde Mastfreiheit für zwölf Schweine und ein Burglehen zu

Wächtersbach. Außerdem ein Gut zu Wolferborn, vielleicht eine der dortigen Hufen, welche im 15. Jahrh. in dem Besitze der Ganerben von Rüdigen waren und 1485 an die Hsenburgische Herrschaft verkauft wurden. Endlich kommen sie im 15. Jahrh. als Besitzer eines Hofes und von vier Hufen, sowie des Pfulnerhofes zu Lieblos vor, in deren Besitze im 16. Jahrh. die Schelme von Bergen erscheinen. Ob diese Güter Theile der oben erwähnten Fuchs'schen Lehen zu Lieblos sind, oder nicht, darüber findet sich hierorts keine Auskunft.

35) Die Lehen der von Lautter.

Dieselben bestanden zunächst aus einem Hofe und Gute zu Wachenbuchen bei Hanau. Nach dem Aussterben dieses Geschlechtes gegen Ende des 17. Jahrh. wurden im J. 1694 diese Lehestücke von dem Grafen Joh. Philipp zu Offenbach dem Präsidenten von Edelsheim verliehen. — Außerdem hatten die von Lautter noch  $\frac{1}{2}$  Hofraithe und beträchtliche Grundstücke, sowol Aecker, als Wiesen, zu Bönstadt nebst Gelbzinsen zu Assenheim und noch einige kleinere Gefälle daselbst als ein gemeinschaftlich von Hsenburg und Hanau zu vergebendes Lehen. Nach ihrem Erlöschen verlieh es im J. 1700 die Hsenburgische Herrschaft einseitig an den Gräfl. Hofmeister König zu Büdingen, dessen Nachkommen im J. 1750 auch der Hanauische Antheil von dem Landgrafen von Hessen-Kassel als Mannlehen gegeben wurde. Die Nachkommen derselben, die Familie Heimbürg, besitzt dasselbe noch jetzt als Erblehn. Der Hof und  $\frac{1}{3}$  des Guts zu Bönstadt ist indeßen von dem Grafen Ferdinand zu Hsenburg-Wächtersbach zurückgekauft, das Lehen zu Assenheim aber von dem königlichen Erben abgelöst worden.

36) Das Lehen der Leisch von Molnheim.

Ein Leisch von Molnheim hatte, nach vorliegendem Reserve, im 15. Jahrh. ein Burglehn zu Büdingen.

37) Das Lehen der von Liederbach.

Diese hatten ein Burglehn zu Wenings von 6 fl. und ebensoviel Manngeld zu Büdingen, ebenfalls im 15. Jahrh.

38) Die Lehen der von Löw zu Steinfurt.

Die Hsenburgischen Lehen dieses Geschlechtes, eins der ältesten und angesehensten in der ganzen Wetterau, bestanden im 15. und

16. Jahrh. aus einer Mühle zu Reichenbach, einer Wiese zu Sobach und acht Pfund Heller zu Büdingen, welches Alles nach mehrfachem Wechsel an die Herrschaft zurückfiel. Ferner hatte dasselbe die Frühmesse und 18 Hufen zu Steinfurt und Zehntanteile zu Holzheim, ebenfalls als Hsenburgisches Lehen, welches wahrscheinlich aus der Herrschaft Cleberg herstammte.

39) Die Lehen der von Merlau.

Diese Familie hatte im 14. und 15. Jahrh. eine Behausung zu Büdingen, welche im 16. Jahrh. auf die von Rau zu Holzhausen übergieng, ferner vier fl. Manngeld in Cleberg, welche im 16. Jahrh. an die von Buseck, genannt Münch kam und endlich den vierten Theil des Zehnten zu Beuern bei Gießen, welche im 16. Jahrhundert an die von Winthausen fiel. (Wegen der andern Dreiviertel an diesem Zehnten s. unten bei den Lehen der von Schenk zu Schweinsberg).

40) Die Lehen der von Meyden zu Wiederum s.

Diese altbüdingische, schon im 13. Jahrh. vorkommende Patrizierfamilie zu Büdingen hatte schon zu Anfang des 14. Jahrh. den Zehnten zu Gößen bei Schotten gemeinschaftlich von Hsenburg und Trimberg zu Lehen. Vermuthlich ist derselbe an die spätern Besitzer der Cent Schotten übergegangen. Außerdem besaßen sie  $8\frac{1}{2}$  Hufen zu Merkenfritz in der Cent Gubern, vermuthlich der Herrschaft zurückgefallen.

41) Das Lehen der von Pommersheim.

Dasselbe bestand im 14. und 15. Jahrh. aus einem Zehnten zu Hittengesäß. Später gieng es auf die von Waldenstein über.

42) Das Lehen der von Braunheim.

Diese besaßen ein Burglehn von jährlich vier Mark Pfennigen.

43) Das Lehen der von Rabenolt.

Diese Familie theilte sich im 15. Jahrh. in zwei Linien, in die Rabenolte von Dannenberg (an der Bergstraße) und in die R. von Zimmern. Wahrscheinlich war es die letztere, welche 5 fl. Burglehn im Hain zu beziehen hatte.

44) Das Lehen der von Reinberg.

Diese hatten im 15. Jahrhundert das Hofgericht zu Kilianstädten, welches später an die von Auerchs fiel.

45) Das Lehen der Keyprechte von Büdingen.

Dieses Geschlecht nannte sich im 13. Jahrh. einfach „von Büdingen“, später, da die meisten Glieder desselben den Vornamen Ruprecht oder Keyprecht führten, nahmen sie den Familiennamen „Keyprecht v. B.“ an. — Dasselbe hatte in Büdingen seinen Wohnsitz und besaß im 15. Jahrh. bis zu seinem Erlöschen im J. 1630 beträchtliche Güter und Einkünfte von der Hsenburgischen Herrschaft zu Lehen, nemlich: 1) Grundstücke zu Wenings,  $\frac{2}{3}$  am Zehnten in den Dörfern Orleshausen, Mittel-Grindau, Bonhausen, Diebach unterm Haag, Pferdsbach, Dudenroth, Maffsfreiheit und Mitgebrauch der Fischerei. Statt der Grundstücke zu Wenings erscheint in den Lehnbriefen seiner Rechtsnachfolger ein Hof im Großendorfe bei Büdingen. Der Rechtsnachfolger der Keyprechte in diesen Lehen war der Oberamtmann Hartlieb von Walsporn oder Walsborn zu Büdingen, dessen Nachkommen im J. 1790 noch im Besitze derselben waren. — 2) Das Patronatrecht und der Zehnte zu Armsheim, nach deren Verkaufe Güter zu Marköbel, Hittengesäß und Rothenbergen aufgetragen wurden. Diese Lehn Güter kamen an die Familie Grempp von Freudenstein. 3) Zehntantheile zu Bettenhausen, welche an dieselbe Familie und von dieser an die von Nozmann kamen, und endlich: 4) eine Hube zu Allenrode, ein Gut zu Wolferborn, der kleine Zehnte zu Ober-Semen und ein Antheil an Efferdorbach. Ueber die Schicksale dieser letztern Güter findet sich keine bestimmte Auskunft. Wahrscheinlich sind es dieselben, welche zunächst an die von Trohe fielen, auf welche der Landgraf von Hessen-Darmstadt dem Präsidenten Diether Barthold von Pleß eine Erzspectanz erteilte.

46) Das Lehen der von Nievesel.

Diese hatten noch von der Herrschaft Cleberg her den Forsthafer im Wiesedewalde und erhielten gegen Ende des 14. Jahrh. ein Burglehn zu Büdingen, bestehend in 10 fl. Geld von Hsenburg zu Lehen (cf. Nr. 206, a. im Urk.-B.), wo nur 6 fl. ge-

nannt sind, die später auf 10 fl. erhöht wurden. (Es sind darunter Goldgulden zu verstehen.)

47) Die Lehen der von Reiffenberg.

Ein Clebergisches Lehen, bestehend in 6 fl. Manngeld auf Grävenwiesbach und Cleberg, in Grundstücken daselbst und zu Wiederhus, Gefälle zu Büdesheim, in 9½ Mark Holz im Rokenberger Walde und in einer Korngülte daselbst, welches dieses Geschlecht im 14. und 15. Jahrh. von Hsenburg trug, dürfte, wie die meisten andern vordem Clebergischen Lehen, im 17. Jahrh. auf Hessen-Darmstadt übergegangen sein. — Außerdem hatten die von R. im 15. Jahrhundert einen Burgsitz und Gärten im Hain und eine Korngülte zu Dudenhofen, über welches Lehen sich außer den vorhandenen Reversen keine weitere Auskunft findet.

48) Das Lehen der Niesel von Bellersheim.

Ein von ihnen besitzenes Clebergisches Lehen, das in einer Hube und verschiedenen Gefällen im Amte Cleberg bestand, wurde zwischen den J. 1635 und 1642 von dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt an den Oberamtmann von Bernshofen zu Darmstadt verliehen.

49) Die Lehen der von Rodenhäusen.

Nach den vorliegenden Lehnreversen hatten diese im 15. Jahrh. zunächst ein von der Herrschaft Cleberg herrührendes Hsenb. Lehen, welche in einem Hofe zu Wyßke (?), in verschieden Zehnten zu Daubringen, Lollar und Bettenscheid und in Grundstücken und Gefällen zu Seckbach bestand. Es scheint dasselbe an die von Wallbrunn gekommen zu sein, von denen es im J. 1709 mit lehnsherrlichem Consense an die Wittwe des Generals von Löwenfeld in Marburg verkauft wurde. Außerdem besaßen die von Rodenhäusen noch ein Brauneckisches Lehen, bestehend in einem Hofe zu Semd und Heubach bei Umstadt, über welches sich keine weitere Auskunft vorfindet.

50) Das Lehen der von Kulshausen.

Dasselbe bestand im 15. Jahrh. in dem halben Zehnten zu Mainzlar und Holzhausen und der Hälfte am Schabenberge. Dieses Lehen blieb in den Händen der Familie. Im J. 1773 fand, soweit wir sehen können, die letzte Belehnung Statt.

51) Die Lehen der von Rüdigheim.

Das Dorf Rüdigen mit seinen Zubehörungen war Eigenthum der von Rüdigen und von Rüdigheim, welche in Ganerbſchaft darin ſaßen. Der Antheil der letztern war Brauneckſches Lehen und beſtand nach einem Lehnbriefe von 1454 (cf. Urk.-Buch, Nr. 263), der jedoch nur für einen der verſchiedenen Ganerben ausgestellt war, in einem halben Theile an Rüdigen, Burgſtadt und Vorhof, in einem Antheile am Bannweine zu Langen-Diebach, am Zehnten und Gütern daſelbſt und zu Laubersbach u. ſ. w. Nach dem Ausſterben der von Rüdigheim traten ihre Ganerben, die Herrn von Rüdigen in das Lehen ein. Aber auch dieſes Geſchlecht ſtarb um's J. 1660 mit Joh. Wilh. von und zu Rüdigen aus. Hierauf wurde 1668 daſſelbe von dem Grafen Johann Ernſt zu Hſenburg für ſich und ſeine Agnaten an die Freiherrl. Familie von Fargel verliehen. Nachdem nun im J. 1702 der Kurbrandenburgiſche Obrift Joh. Wilh. von Fargel zu Rüdigen ohne Söhne geſtorben war, ſo wurde das Lehen nach längeren Verhandlungen im J. 1715 dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Miniſter Chriſtian Eberhard von Kameſky von Helſtibor wegen ſeiner Verdienſte bei dem letzten Heſſen-Darmſtädtiſchen Vertrage verliehen, von deſſen Erben es im J. 1775 an das Geſamthaus Hſenburg zurückfiel. — Außerdem trugen die von Rüdigheim im 15. Jahrh. als Brauneckſches Lehen noch einen Antheil an den Höfen zu Klein-Zimmern und einen Antheil am Gerichte zu Rorbach und Kilianſtädten und an den daſigen Kirchensäßen, und endlich noch Antheile an den Zehnten zu Rodendach, Leuſtadt und Wolf, was ſie von den von Rorbach geerbt hatten. Endlich hatten die von Rüdigheim auch noch Antheil am Zehnten zu Bettenhauſen, von dem ſchon oben bei Nr. 10 die Rede war.

52) Das Lehn der von Rodenſtein.

Daſſelbe beſtand im 15. Jahrhundert aus 20 fl. Mannſold zu Büdigen.

53) Das Lehn der von Roß zu Alten-Weilnau.

Dieſe hatten 6 fl. Burglehn zu Cleberg.

54) Das Lehn der von Saſſen (Saiffen).

Daſſelbe beſtand im Kirchensäße zu Bobenhauſen und in den Zehnten daſelbſt, zu Feldkrücken und in andern, im Ober-Amte

Ulrichstein gelegenen Dörfern. Im 16. Jahrh. kam es an die von Fabrice zu Westersfeld, die im J. 1758 ausstarben und dasselbe hierauf an einen Seitenverwandten Max. von Stallburg vererbten.

55) Das Lehen der von Scharffenstein.

Diese hatten im 16. Jahrh. den dritten Theil des Zehnten zu Ginsheim. Derselbe kam im 17. Jahrh. an die von Bubenheim und wurde während der Pfenburgischen Sequestration an den Oberamtmann von Bernshofen zu Darmstadt verliehen.

56) Lehen der Schelme von Bergen.

Diese Familie besaß vom 15. bis Ende des 17. Jahrh. 13 fl. Burglehn im Hain und eine Hofraithe und Güter zu Wächtersbach. Letztere Lehnstücke kaufte Graf Ferdinand Maximilian I. zu Wächtersbach im J. 1692 und gehören dieselben jetzt zu dem dortigen Hofgute.

57) Lehen der von Schenk zu Schweinsberg.

Diese althessische Adelsfamilie, die schon im 13. Jahrh. vorkommt, hatte, ohne Zweifel von den alten Grafen von Cleberg her, im 15. Jahrh.  $\frac{1}{4}$  am Zehnten zu Beuern im Busecker Thale, — das andere Viertel war damals im Besitze der Hrn. von Merlau (s. oben diese); — von Johann Schenk von Schweinsberg fiel derselbe, vermuthlich durch Heirath, an die von Winthausen und Rau von Holzhausen, welche letztere auch in den Besitz des von Merlauschen Antheils kamen. Im J. 1570 fiel derselbe nach Absterben des Jost Rau von Holzhausen durch seine an Wilhelm von Buseck verheirathete Tochter Anna, an die Familie von Buseck, genannt Münch. Nach dem Tode des letzten dieser Familie im J. 1746 kamen die Erben desselben, nemlich die von Freudenberg, von Geismar und von Nordeck zur Rabenau in den Besitz dieses Lehens.

58) Lehen der Schlaun von Großen-Lindau.

Diese hatten, vermuthlich ebenfalls aus der Herrschaft Cleberg, im 16. und 17. Jahrh. Güter zu Groß-Linden als Pfenburgisches Lehen, welches während der Pfenburgischen Sequestration von Hessen-Darmstadt der Geheimerath und Vicekanzler Philipp Ludwig Fabricius empfing.

59) Lehen der von Schott.

Diese hatten im 17. Jahrh. zu Staden ein Haus und einige Gärten zu Lehen.

60) Lehen der von Schuppar, genannt Milchling.

Einer aus diesem Geschlechte hatte im 15. Jahrh. eine Forst-  
hube im Bübinger Walde.

61) Lehen der von Schwalbach.

Diese Familie hatte mehrere, vordem Clebergische Lehen, nemlich Zehnten zu Nieder-Weg, Wiesen zu Langenstein und bei Trohe, ferner als Burglehn zu Cleberg ein Gut zu Volnkirchen und 30 Morgen Land im Wischer Walde. — Von diesen Lehnstücken kam der Zehnte zu Nieder-Weg an die dortige Pfarrei, die beiden letzten Lehnstücke giengen im 30jährigen Kriege verloren und nur die hier erwähnten Wiesen, im Ganzen 15 Morgen, fielen 1771 nach dem Tode des letzten von Schwalbach an Pfenburg zurück.

62) Das Lehen der Specht von Bubenheim.

Dasselbe war ohne Zweifel altbübingsch und bestand in der Vogtei und dem Hofgerichte zu Mittelbuchen bei Hanau. Wahrscheinlich ist es dasselbe, welches zu Anfang des 13. Jahrh. in dem Besitze einer adligen Familie von Buchen vorkommt. Im 17. Jahrh. erscheint es im Besitze der von Kuck. Später war es in Abgang gerathen.

63) Die Lehen der von Stockheim.

Sie hatten: 1) ein Fischwaßer zu Eichen bei Raichen unten an dem Eichwalde. Im J. 1500 trug die Familie diese bisher ihr eigenthümliche Fischerei zu Lehen auf statt des von ihr an Johann Repprecht von Büdigen verkauften Antheils am Zehnten zu Bettenhausen. Nach dem Aussterben der von Stockheim zu Ende des 16. Jahrhundert kam das Lehen durch eine Tochter 1602 an die von Adelips und von diesen an die Stockheimschen Seitenverwandte von Hattstein und von Carben. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts war das Lehen verdunkelt und man wußte nicht mehr recht, wo es sei und wie es sich damit verhalte. Ferner 2) hatten die von Stockheim drei Gulden Manngeld zu Bergheim und einen Wagen Brennholz aus dem dortigen Walde; und endlich 3) ein Haus

mit Garten und Grundstücken zu Stockheim, welche durch Kauf in die Hände der Herrschaft übergiengen.

64) Die Lehen der von Trohe.

Dieselben stammten aus der Herrschaft Cleberg und bestanden im Zehnten zu Ketershausen und dem Patronatrechte zu Buseck. Wahrscheinlich durch Trohe'sche Töchter kamen Theile dieses Lehens schon im 15. Jahrh. an die Familie Schuzpar, genannt Milchling und im 16. Jahrh. an Burg-Milchling. Im 17. Jahrh. wurde dieses Lehen durch Hessen-Darmstadt an den Regierungs-Präsidenten Pleß auf Zülow verliehen. Außerdem besaßen die von Trohe den Zehnten zu Großen-Buseck, welcher, nachdem diese Familie im J. 1643 mit Philipp Heinrich von Trohe ausgestorben war, an die von Buseck, genannt Münch kam, nach deren Abgang im 18. Jahrh. er an die von Freudenberg, von Geismar und von Nordeck zur Rabenau fiel.

65) Das Lehen der Ulner oder Culner von Dieburg.

Dieselben hatten im 15. Jahrh. ein Burglehen im Hain.

66) Das Lehen der von Bilwile.

Dieses schon im Anfange des 12. Jahrh. vorkommende reichsritterschaftliche Geschlecht hatte als Henburgisches Lehen im 14. und 15. Jahrh. ein Haus, Gärten und Wiesen zu Büdingen, in deren Besitze im 15. Jahrh. die von Deckenbach und die Geipel von Schöllkrippen erscheinen. Ueber die weiteren Schicksale dieses Lehens liegen keine Nachrichten vor.

67) Die Lehen der von Wambold.

Das wichtigste derselben war der s. g. Brücherhof zu Klein-Zimmern, in dessen Besitz diese Familie im 15. Jahrh. war. Dasselbe wechselte jedoch häufig seine Lehnsträger. Nachdem es noch in demselben Jahrhundert in den Händen der von Geyling und von Weiler gewesen, besaßen es die Ganse von Dgberg. Von diesen fiel es an die von Bettendorf, die es in der Mitte des 17. Jahrh. an die von Biedenbach zu Treuenfels verkauften. Diese veräußerten es 1692 an die von Frankenstein, diese 1700 an die von Bobenhausen, genannt Mernolfs, und diese an den Hofmeister von Sell, und dieser 1753 um die Summe von 18,500 fl. an den Kammerpräsidenten von Groschlag. Im Jahre

1799 starb der letzte Groschlag und das Lehen ward dem Sohne des Reichs-Vicenzlers, Fürsten Colloredo, dem mit einer Groschlag'schen Tochter verheiratheten Grafen Colloredo verliehen, der es im J. 1804 auf den Stamm seines Schwagers, des Grafen von Lerchenfeld übertragen wollte, was aber damals Pfennburgischer Seits abgeschlagen wurde. — Der Hof war Brauneckisches Lehen. — Außerdem hatten die von Wambold im 15. Jahrh. auch ein Burglehen im Hain.

68) Das Lehen der von Waldmann.

Diese Familie hatte im 15. Jahrh. ein Burglehen zu Büdingen und ein dergleichen zu Cleberg.

69) Lehen der von Wallbrunn zu Ernsthofen.

Dieselben hatten ein Burglehen im Hain und Grundstücke im Gerichte Schorn (?).

70) Das Lehen der Weyß von Fauerbach.

Diese besaßen ein Burglehn zu Büdingen.

71) Das Lehen der von Winthausen.

Zu Ende des 14. Jahrh. war ein Giso von Winthausen Amtmann zu Büdingen, und dieser erwarb dadurch daselbst ein Burglehn für sich und seine Familie.

72) Das Lehen der Wolfskel von Bantsberg.

Auch diese hatten im 15. Jahrh. ein Burglehen zu Büdingen.

73) Lehen der von Wymar.

Dieses Geschlecht hatte im 15. Jahrh. Gefälle am Hirzberge (Herzberg) bei Gelnhausen und zu Hatz, worüber jedoch weiter Nichts bekannt ist.

---

Viele dieser Activlehen giengen im Laufe der Zeit, namentlich durch den für das Pfennburgische Haus besonders verhängnißvollen 30jährigen Krieg in der Weise verloren, daß man die Grundstücke nicht mehr finden konnte, auf welchen sie beruhten, oder daß sie überhaupt in Vergessenheit gerathen waren.

Ständige Hofämter hatten die Grafen zu Hienburg und Büdingen im Mittelalter nicht. Später aber war allerdings ein adliger Hofstaat vorhanden. So finden sich am Hofe des Grafen Wolfgang Ernst I.: Casp. Werner von Aueröchs zu Depfershausen als Hofmeister, Adolf von Merlau als Stallmeister, Frhr. Wilh. von Salfeld als Jägermeister, Ad. Ulrich von Burghausen als Forstmeister u. s. w. Auch die Amtmannstellen waren damals meist noch von Adligen besetzt. So war Wilh. von Lautter unter Wolfgang Ernst I. Amtmann zu Birstein, Joh. Duadt von Landskron Amtmann zu Assenheim, Joh. Weyß (von Fauerbach) Amtmann im Hain.

---

Das Kloster Konradsdorf. <sup>1)</sup>

Nachtrag zu S. 132 f.

Das Kloster Konradsdorf ist, wie bereits oben bemerkt, gegen Ende des 12. Jahrhunderts, 1191, durch Hartmann von Büdingen gestiftet, dessen Eltern die Stiftung schon früher begonnen hatten, und zwar als Prämonstratenser-Mannskloster. Es wurde ihm gleich bei der Stiftung die große und reiche Pfarrei Glauberg, die Mutterkirche des ganzen Gerichtes Ortenberg übergeben. Da diese indeßen vorher unter der Gerichtsbarkeit des Stiftes St. Maria ad Gradus zu Mainz stand, welche das Investiturrecht derselben besaß, so erhob dasselbe Einsprache gegen diese Schenkung und es entstand deshalb ein Proceß zwischen diesem und dem Kloster. Derselbe wurde jedoch im J. 1213 durch die Vermittlung des St. Victorstiftes zu Mainz dahin geschlichtet, daß das Kloster dem Gredenstifte eine jährliche Abgabe von 5 Schillingen Mainzer Münze leisten mußte, worauf letzteres seine Ansprüche fallen ließ. Ueber die richtige Leistung dieser Abgabe liegt noch eine Anzahl Quittungen aus dem 16. Jahrhunderte bis 1545 vor. Hierauf bestätigte denn auch im J. 1219 Papsst Honorius III. das Kloster und erklärte

---

<sup>1)</sup> Die ältern Urkunden des Klosters Konradsdorf befinden sich nicht, wie ich früher vermuthete, im Archive zu Hanau, sondern im Gräflich Stolbergischen Archive zu Ortenberg, aus welchem sie mir freundlichst mitgetheilt wurden. Leider mußte ich mir verjagen, den daselbst befindlichen noch ungedruckten Urkundenschatz in das Hienburgische Urkundenbuch aufzunehmen, um dasselbe nicht allzusehr anzuschwellen. Nur die ältesten und wichtigsten derselben habe ich nach den Ausstellungs-jahren demselben eingereicht.

es mit allen seinen Gütern als unter seinem Schutze stehend. Wir sehen aus dieser Urkunde zunächst, daß Konradsdorf damals noch ein Mannskloster war, sodann lernen wir daraus auch den ungefähren Umfang seiner Rechte und Besitzungen kennen. Dasselbe besaß damals vermöge seines Eigenthumsrechtes an der Pfarrei Glauberg auch alle zu derselben gehörigen Filialkapellen, namentlich die zu Ortenberg, Düdelsheim, Bleichenbach und Stockheim.<sup>1)</sup> Höfe besaß dasselbe damals vier: zu Konradsdorf, zu Glauberg, Düdelsheim und Mockstadt. Die beiden ersteren waren bei der Säkularisirung noch in den Händen des Klosters, der zu Mockstadt war in Erbpacht gegeben, der zu Düdelsheim aber scheint noch im Laufe des 13. Jahrhunderts von demselben abgekommen zu sein. Nach dem Jahre 1219 liegen nun keine Nachrichten mehr über dasselbe bis zum J. 1272 vor, worin Petrus von Limpurg demselben alle seine Güter zu Glauberg verkaufte. Auch damals scheint es noch ein Mannskloster gewesen zu sein, weil nur der Propst und Covent, aber keine Meistern in der Urkunde genannt wird. Im Anfange des 14. Jahrhunderts, 1308, aber kommen neben dem Propst auch die Meistern und die Schwestern zu Konradsdorf vor.

Unter diesen Meistern führten die früheren ihre Familiennamen nicht bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Im J. 1351 findet sich Elise Meyden, aus der mehr genannten Adelsfamilie in Büdingen, als Meistern und Guta von Eschbach als Priorin, 1359 war Meza Bendin, 1385 Adelheid von Ruheim, 1390 Jutta von Belewil, 1395 Elisabeth von Rückingen Meistern. Später aber begegnen wir bedeutenderen Namen. So bekleidete von 1503—1519 Anna von Erbach, wahrscheinlich von der bald darauf erloschenen Linie zu Michelstadt,<sup>2)</sup> dieses Amt, 1554 aber war eine Gräfin Ursula von Wertheim die Meistern. Ihr folgte Helene von Trohe, unter deren Regiment die Säkularisirung dieser allbüdingischen Stiftung erfolgte.

Im 14. Jahrhunderte noch empfing das alte Gotteshaus mancherlei Schenkungen und Vermächtnisse. Namentlich war es

<sup>1)</sup> S. Urk.-Buch die Urk. v. 1219. — Der hier neben Ortenberg vorkommende Ort „Obha“ mit einer Kapelle soll vielleicht Korbach bei Ortenberg sein, wo später eine Kapelle vorkommt.

<sup>2)</sup> Schenk Eberhard v. Erbach, der ihr im J. 1519 sein Töchterchen Elisabeth übergab, nennt sie in der Urkunde seine „Base“.

Eberhard (III.) von Breuberg und seine Gemahlin Mechthilde Gräfin von Waldeck, welche das Kloster mehrfach reichlich bedachten. Derselbe war zu Anfang des 14. Jahrhunderts kaiserlicher Landvogt in der Wetterau und hatte seinen Wohnsitz im Schloße zu Ortenberg, dessen Mitbesitzer er war und scheint sich dann mit besonderer Vorliebe dem benachbarten Konradsdorf zugewendet zu haben. Schon im J. 1313 schenkte er dem Kloster zur Stiftung von zwei Jahresgedächtnissen zu seinem und seiner Eltern Seelenheile jährliche sechs Pfund Denare von seinen Einkünften zu Gubern und Ortenberg. Kurz vor seinem, wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1323 erfolgten Tode bestimmte er als seinen letzten Willen die Stiftung eines besonderen Altars in der Kirche zu Konradsdorf. Seine Wittve Mechthilde von Waldeck aber brachte noch in demselben Jahre diese Stiftung zur Ausführung. Es war dies der St. Nikolaus-Altar, welchen sie mit einem jährlichen Einkommen von zehn Mark Wetterauer Denare ausstattete, sich aber die Präsentation des Altaristen vorbehielt.<sup>1)</sup> Von Seitenaltären wird außerdem nur noch ein St. Peters-Altar im J. 1339 erwähnt.

Von andern Schenkungen bemerken wir noch eine solche Luthers Herrn zu Hsenburg von einer Gülte von einem Pfund Denare, welche derselbe im J. 1322 auf Martini zu Gunsten der Baukasse zu Konradsdorf stiftete.<sup>2)</sup> Ebenso schenkte im J. 1330 Hermann von Lisberg der Junge ein jährliches Pfund Pfennige von seiner Mühle zu Eschenrod zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses zu Gunsten seiner verstorbenen Eltern.<sup>3)</sup>

Durch diese und viele andere Schenkungen von Einkünften und Gütern wurde Konradsdorf allmählig wolhabend. Zwei Gültbücher, aus den Jahren 1333 und 1338 geben uns genauere Auskunft über das Einkommen desselben aus den Dörfern der nähern und entfernteren Umgebung. Damals giengen ein an ständigen Geldzinsen: 253½ Pfund Pfennige, und an Pacht: 353 Malter Frucht, meistens Korn. Außerdem hatte das Kloster das große Gut zu Konradsdorf und ein etwas kleineres zu Glauberg unter eigener Verwaltung. Jenes war in drei Felder eingetheilt, von welchen das Feld „an dem Grundbrunnen“ 178 Morgen, das Feld nach Effolderbach zu 172, und das „Mittelfeld unter dem Kloster“ 160,

<sup>1)</sup> M. s. die betreffenden Urff. v. 1313 u. 1323 im Urk.-Buche.

<sup>2)</sup> Konradsdorfer Gültbuch v. J. 1338.

<sup>3)</sup> Urk. v. 1330 im Urk.-Buche.

zusammen also 510 Morgen enthielt. Daß auch Wald und Weingarten dabei waren, sieht man daraus, daß die Güter und Arbeiter für dieselben unter dem Dienstpersonal aufgeführt werden.

In Folge der Wohlhabenheit des Klosters fand im 14. Jahrh. ein ziemlich starker Zubrang von Personen statt, welche in demselben Aufnahme suchten. Um 1330–1340 waren ständig ohngefähr 64 Klosterschwestern in demselben vorhanden; mit den dienstthuenden Geistlichen, — es waren dies gewöhnlich drei bis vier, nemlich der Propst mit zwei Kaplänen („Gesellen“) und einem Altaristen, — und dem Dienstpersonal nahm man eine ständige Anzahl von hundert Personen an, welche hier gespeist und unterhalten wurden. Es ist nicht ohne Interesse, den Bedarf an Naturalien und Geld zu ersehen, welchen man um diese Zeit für den ganzen Haushalt nöthig hatte. Die erwähnten Gültbücher geben uns Auskunft darüber.

Die Ordensschwestern mit ihren Dienerinnen bedurften zu ihrem Unterhalte: 150 Malter Korn zu Brod, 4 Malter Erbsen und 3 Malter Waizen zu Suppen (suffen), 3 Malter Waizen zu Christbrod, 3 Malter Korn zu Lebkuchen, 20 Malter Hafer zu Grütze (brimel), 40 Malter Korn zu Malz, 5 Pfund Pfennige für Weißbrod an Sonn- und Festtagen, 24 Pfund Pfennige für Schmalz (smelze vreiz), 8 Pfund Pfennige für Fleisch an den hohen Festen, 3 Pfund Pfennige für Del, 8 Pfund Pfennige für Salz, 8 Pfund Pfennige für Käse, 10 Pfund Pfennige für 10 Tonnen Haringe, 5 Pfund Pfennige für Talg und Lichter, 3 Pfund Pfennige für Fische auf die drei hohen Feste, 2 Pfund Pfennige für Gewürz, 1 Pfund Pfennige für Wachs,  $7\frac{1}{2}$  Pfund Pfennige für Schuhe; Summe: 60 Pfund Pfennige weniger 10 Schillinge.

Für den Propst mit zwei Kaplänen, einem Knechte und einem Koche wurden verwendet: 24 Pfund Pfennige an Geld, 3 Pfund Pfennige für 1 Centner Del (Oley), 3 Pfund Pfennige für Salz, 8 Pfund Pfennige für Käse, 3 Pfund Pfennige für Licht, 2 Pfund Pfennige für Gewürz, für Butter und Eier 2 Pfund Pfennige; zusammen: 45 Pfund Pfennige.

Auf dem Gute zu Konradsdorf waren neun Knechte, fünf davon erhielten an Lohn je 27 Schillinge, vier andere je 1 Pfund Pfennige; der Wald- und Weingartenhüter empfing 30 Schillinge, der Eisenhauer 2 Pfund und 31 Schillinge, der Fohlenhirt 12 Schillinge, der Kuhhirt 1 Pfund, der Schweinhirt 12 Schillinge, die Kühhagd 16 Schillinge, der Gärtner eine Mark Pfennige, der Bäckermeister 2 Mark und 30 Schillinge, und der Bäckerknecht 1 Mark, der Koch 1 Mark,

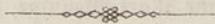
der Müller 2 Pfund Pfennige und sein Knecht 16 Schillinge; zu aller Arbeit im Weingarten bedurfte man 33 Pfund Pfennige; die Pfahlhauer erhielten 3 Pfund Pfennige und 1 Achtel Korn, das arbeitende Volk in Erndte und Herbst 17, die Arbeiter und Mäher beim Heumachen 6 Pfund Pfennige, zu Seilen und Strängen und für das, was in's „Nolhaus“ (wahrscheinlich das Kelterhaus) gehört, 3 Pfund Pfennige, für Wagen und Karren 2 Pfund Pfennige, der Schmied erhielt 6 Pfund und der Kaplan 2 Mark Pfennige. Summe: 102 Pfund Pfennige.

In ähnlicher Weise sind auch die Verwaltungskosten des Hofes zu Glauberg angegeben. Der Hof zu Mockstadt, eine Hube zu Orleshausen und andere Grundstücke waren in Erbpacht gegeben. Ihr Ertrag ist unter den Pachtfrüchten begriffen.

Die Schirmvögte (advocati) des Klosters waren zunächst die Dynasten von Büdingen. Nach deren Erlöschen gieng diese Vogtei auf die drei Häuser: Brauneck, Breuberg und Trimberg über, welche die Herrschaft Ortenberg als Ganerben besaßen. Nach Wetterauer Ganerbenrecht übte jedesmal der Senior unter den Ganerben solche kirchlichen Ehrenrechte aus. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts erscheinen die Herren von Breuberg als Vögte. Später bekleidete Konrad von Trimberg dieses Amt. Er wird darum bei der Aufstellung der oben erwähnten Gültbücher ausdrücklich als Zeuge und Urkundsperson genannt. Nach dem Erlöschen der Trimberge kam dasselbe an die Eppensteine, und in der Mitte des 16. Jahrhunderts an den Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein als Eppenstein'schen Erben.

Von der Aufhebung des Klosters und seinen Schicksalen bis auf unsere Zeit war oben auf S. 133 bereits die Rede.

In Beziehung auf die noch vorhandenen Conventsiegel bemerken wir deren zwei. Das ältere, welches bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrh. geführt wurde, ist rund und von der Größe eines gewöhnlichen Reiterriegels. Dasselbe zeigt die Jungfrau Maria auf einem gepolsterten Sessel sitzend, in der rechten Hand ein Kreuz und auf dem linken Arme das Jesuskind. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Säcularisierung des Klosters führte dasselbe ein Siegel in elliptischer Form. Auf demselben ist die Jungfrau Maria stehend ebenfalls mit dem Jesuskinde auf dem linken Arme abgebildet.



In demselben Verlage ist erschienen:

## N. Simrock, die deutschen Volksbücher.

Gesammelt und in ihrer ursprünglichen Echtheit  
wiederhergestellt.

Mit Bildern in Holzschnitt.

Erster bis zehnter Band. Thlr. 13. 18 Sgr.

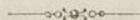
Die Neigung zu Volksfagen und Volksdichtungen verbreitet sich mehr und mehr und es ist von Wichtigkeit, daß der theilnehmende Leser sie in echter Gestalt kennen lerne, in der allein ihr wahrer Werth als Dichtungen und als kulturhistorische Denkmale erkannt und gewürdigt werden kann. Welch ein Reiz diesen Büchern innewohnt, bezeugt am besten der Umstand, daß sie, wie Övres sich ausdrückt, „in vielen Jahrhunderten durch alle Stände durchpulsirend und von unzählbaren Geistern aufgenommen und angeeignet“ noch immer Interesse einflößen und erquicklich gefunden werden. Das gegenwärtige Geschlecht wird freilich auf andere Weise davon erbaut, als die früheren, wie der jugendliche Leser andern Genuß darin findet, als der Kenner; aber ohne Genuß und ohne Anregung wird sie nur der Unfähige aus der Hand legen. Ist es nicht die Jugendzeit der christlichen Nationen, die uns darin vorgeführt wird, die Jugendzeit mit all ihrer naiven Wildheit, ihrer unerschöpflichen Empfindungsfülle, ihrer innigen Gläubigkeit, ihrem lebenswürdigem Ungeschie? Diese Eigenschaften müssen aber die deutschen Volksbücher gerade dem gegenwärtigen Geschlechte werth machen, das ernsten Tendenzen vorherrschend hingegeben ist, an Lebenspoesie gerade keinen Ueberfluß hat.

Die alten Volksbücher gewähren nicht nur den Genuß phantasiereicher und tiefsinniger Erzählungen und Dichtungen, sie können auch Anlaß werden zu neuen poetischen Erzeugnissen, die sich auf ihre Erfindung gründen. Das genialste deutsche Gedicht würde nicht existiren ohne die Volksfage von dem Scharzkünstler Faust. Aber auch andere der alten Erzählungen geben zu neuen Dichtungen Gedanken und Stoff her, ja die Sage von Faust selber könnte nach einmal behandelt werden, wenn sich ein Dichter fände, der die Grundideen derselben, ohne sie zu verändern, poetisch zu gestalten wüßte.

### Inhalt.

- I. Heinrich der Löwe. — Die schöne Magelone — Reincke Fuchs. — Genovefa.
- II. Die Heimonskinder. — Kaiser Friedrich Barbarossa. — Octavianus.

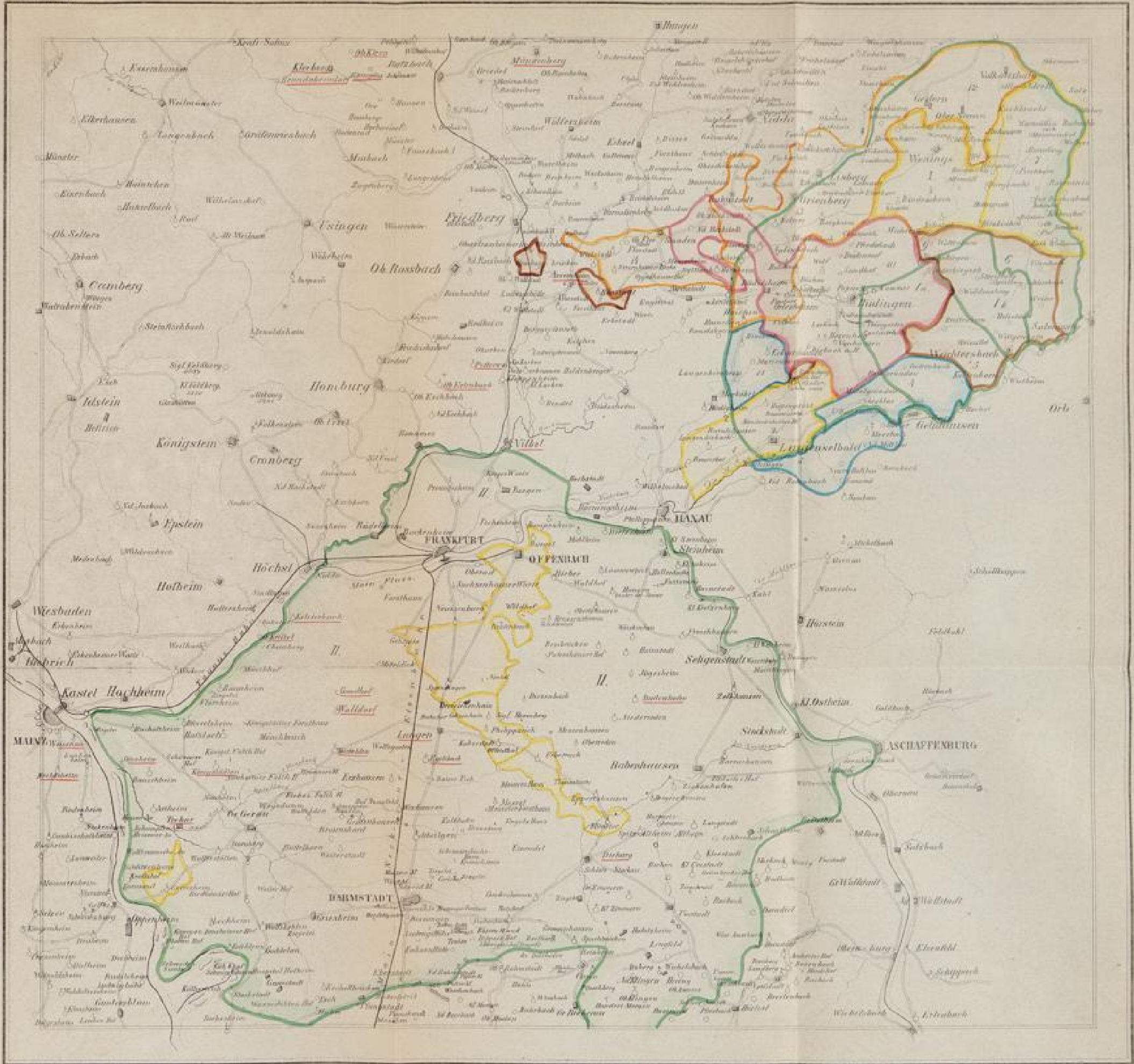
- III. Peter Dimringer von Staufenberg. — Fortunatus. — König Apollonius. — Herzog Ernst. — Der gehörnte Siegfried. — Wigoleis vom Rade.
- IV. Doctor Johann Faust. — Doctor Johannes Faust. Puppenspiel. — Tristan und Isalde. — Die heiligen drei Könige.
- V. Die deutschen Sprichwörter.
- VI. Die schöne Melusina. — Markgraf Walter. — Der arme Heinrich. — Der Schwanenritter. — Flos und Blantflos. — Zauberer Virgilius. — Bruder Rausch. — Mhasverus.
- VII. Hierabras. — König Eginhard. — Das deutsche Räthselbuch. — Büttner-Handwerksgewohnheiten. — Der Huf- und Waffenschmiedegesellen Handwerksgewohnheit. — Der Zinkenritter.
- VIII. Die deutschen Volkslieder.
- IX. Der märkische Eulenspiegel. — Das deutsche Kinderbuch. — Das deutsche Räthselbuch. Zweite Sammlung. — Thedel Unversährt von Walmoden. — Der Hugschäpler.
- X. Die sieben Schwaben. — Das deutsche Räthselbuch. Dritte Sammlung. — Oberon. — Till Eulenspiegel. — Helena.
- Die Bände XI bis XIII werden enthalten: Ritter Galmy. — Herzog Herpin. — Lucidarius. — St. Meinrads Leben. — Der sieben Sibyllen Weissagungen. — Pontus und Sidonia. — Einleitung, Abhandlungen und Erläuterungen zu den einzelnen Volksbüchern.





# Karte des Hsenburg- und Bidingen'schen Landes, mit den Gerichten: Ortenberg, Stauden & Lischberg.

Atlas, 1874, 1. Band 1



## Erklärung der Farben & Ziffern:

- |   |   |                        |                        |                      |                         |                     |
|---|---|------------------------|------------------------|----------------------|-------------------------|---------------------|
| 1 Bidingen Baunforst II Baunforst Bereich | 2 Meerholzer Landesanteil                   | 3 Gericht Langenlebach | 4 Gericht Gründau      | 5 Amt Nentzen        | 6 Gericht Bidingen      | 7 Gericht Ortenberg |
| 4 Bidingen Landesanteil                   | 5 Birsteiner Landesanteil                   | 6 Gericht Langenlebach | 7 Gericht Wächtersbach | 8 Gericht Wenig      | 9 Gericht Eckartshausen | 10 Gericht Stauden  |
| 6 Wächtersbacher Landesanteil             | 7 Aemter Jersburg Bidingen'sche Besitzungen | 8 La. Bidingen Wald    | 9 Gericht Meerholz     | 10 Gericht Spitzberg | 11 Gericht Geln         |                     |
|   |   |                        | 10 Herrenwald          |                      |                         |                     |



